

KOMMUNIKATIONS BERICHT

2025



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at

www.rtr.at

KOMMUNIKATIONS BERICHT

2025

Inhaltsverzeichnis

Kommunikationsbericht

2025

Vorwort	10
01 Die RTR und die Regulierungsbehörden	14
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	14
1.1.1 Jahresrückblick der RTR	15
1.1.2 Das Personal der RTR	16
1.1.3 Gleichstellung in der RTR	18
1.1.4 Jahresabschluss 2025 der RTR	19
1.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	24
02 Tätigkeiten der KommAustria	28
2.1 Zutritt zu den Medienmärkten	28
2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen	28
2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk	30
2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste	33
2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF	33
2.1.5 Anzeigen von Video-Sharing Plattformen	34
2.2 Rechtsaufsicht	34
2.2.1 Allgemeine Aufsicht	34
2.2.2 Kommerzielle Kommunikation	34
2.2.3 Programmgrundsätze	35
2.2.4 Schlichtungsverfahren Medien	36
2.2.5 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe	36
2.2.6 Wirtschaftliche Aufsicht	36
2.2.7 Markterhebung	37
2.2.8 Förderung der Barrierefreiheit	37
2.2.9 Förderung europäischer Werke	37
2.3 Marktregulierung	38
2.3.1 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	38
2.3.2 Ex ante Regulierung nach TKG 2021	38
2.3.3 Zusammenschlussverfahren	39
2.4 Aufsicht über Vermittlungsdienste (Digital Services Act)	39
2.4.1 Allgemeines	39
2.4.2 Aufsicht über nationale Diensteanbieter	40
2.4.3 Beschwerden nach Art. 53 DSA	40
2.4.4 Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA)	41
2.4.5 Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)	41
2.4.6 Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA	42
2.4.7 Zugelassene Forscher nach Art. 40 Abs. 8 DSA	42
2.4.8 Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern	43
2.4.9 Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G	43
2.5 Medientransparenzgesetz	44
2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung-Gesetz	44
2.7 Vollzug der EU-Sanktionen	45

2.8	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	45
2.8.1	Gutachten im UKW-Hörfunkbereich 87,6 bis 107,9 MHz	45
2.8.2	Gutachten im digitalen Fernsehbereich 470 bis 694 MHz	46
2.8.3	Gutachten im digitalen Hörfunkbereich (DAB+) 174 bis 230 MHz	47
2.8.4	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenzverhandlungen	47
2.8.5	Messaufträge	48
2.8.6	Frequenzbuch	49
2.9	Europäische Gremien	50
2.9.1	EBMS	50
2.9.2	Europäisches Gremium für digitale Dienste (EBDS)	51
2.9.3	EPRA	54
2.9.4	Verbraucherschutzbehördenkooperation	55
2.9.5	GEREK	55
2.9.6	ITU	56
2.9.7	RSPG	56
2.9.8	TIB-G	56
2.10	Förderungen	57
2.10.1	Presseförderung	57
2.10.2	Qualitäts-Journalismus-Förderung	58
2.10.3	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	60
2.10.4	Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich	60
2.10.5	Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation	61
2.10.6	Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	62
03	Berichte der KommAustria	66
3.1	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	66
3.1.1	Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	66
3.1.2	Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen	67
3.1.3	Verhaltensrichtlinien	69
3.1.4	Jugendschutz im ORF	71
3.1.5	Verfahrensordnung	73
3.1.6	Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien	73
3.1.7	Berichte 2025	74
3.1.8	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	78
3.2	Bericht zur Barrierefreiheit	80
3.2.1	Gesetzliche Grundlagen	81
3.2.2	Meldungen Aktionspläne	83
3.2.3	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	94
3.2.4	Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	96
3.2.5	Gesetzte Maßnahmen	97
3.3	Reichweiten- und Marktanteilerhebung 2025	101
3.3.1	Einleitung	101
3.3.2	Marktbericht 2025	102

3.3.3	Ausgewählte Detailergebnisse	110
3.3.4	Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse	113
3.4	Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	114
3.4.1	Digitales, lineares Fernsehen	114
3.4.2	Digitaler, terrestrischer Hörfunk	118
3.4.3	Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)	123
3.5	Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2025	125
3.5.1	Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	125
3.5.2	Österreichischer Werberat	126
3.5.3	Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)	127
3.5.4	Verfahrensordnung	128
3.5.5	Geschäftsbericht 2025	128
3.5.6	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	131
04	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien	136
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	136
4.1.1	2025 im Überblick – die Verfahren	136
4.1.2	Ablauf eines Schlichtungsverfahrens	136
4.1.3	Verfahrensrichtlinien	137
4.1.4	Streitbeilegung DSA	137
4.1.5	Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen	140
4.1.6	Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit	140
4.1.7	Beschwerdeverfahren Große Online-Plattformen	140
4.1.8	Veranstaltungen	140
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	141
4.2.1	Digitalisierungsfonds	141
4.2.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	143
4.2.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	149
4.2.4	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	155
4.2.5	Förderung der Produktion von Audio-Podcasts	158
05	Tätigkeiten der TKK	162
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	162
5.1.1	Marktanalyseverfahren	162
5.1.2	Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen	163
5.2	Netzneutralität	163
5.3	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	164
5.3.1	Vorbereitung der Vergabe 2600 MHz und 2300 MHz	164
5.3.2	Anträge auf Verlängerung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 2600 MHz	165
5.3.3	Antrag auf Abänderung des Zuteilungsbescheides hinsichtlich der Bereiche 700, 1500 und 2100 MHz	165
5.4	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	166
5.4.1	Verfahren vor der TKK	166
5.4.2	Infrastruktur	167

06	Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post	170
6.1	Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste	170
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	171
6.3	Dienste von Drittanbietern	172
6.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen	172
6.5	Anzeigepflichtige Dienste	173
6.6	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	175
6.6.1	Konsultation einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) betreffend die Sicherstellung der Authentizität von alphanumerischen Absenderkennungen bei Nachrichtendiensten (SMS) sowie Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Neufassung der KEM-V 2009	175
6.6.2	Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)	175
6.6.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	176
6.6.4	Public Warning System (AT-Alert)	176
6.7	Notrufe	177
6.8	Netzausbau und Infrastrukturnutzung	177
6.9	Prüfung von Zugangsangeboten	178
6.10	Verordnungen	178
6.10.1	Neufassung der Einzelentgeltnachweisverordnung: die EEN-V 2025	178
6.10.2	Anpassungen der Nummernübertragungsverordnung: Novelle der NÜV 2022	179
6.10.3	Evaluierung der Verordnung über die zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzuteilungen: keine Änderung der ZaBe-V 2023	179
6.10.4	Weitere anhängige Verordnungsverfahren	179
6.11	Sicherheit von Netzen und Diensten	180
6.11.1	Nationale Umsetzung von NIS-2	180
6.11.2	Meldungen über Netzausfälle	181
6.11.3	Sicherheit von 5G-Netzen	181
6.11.4	Branchenrisikoanalyse	181
6.11.5	Sektorübergreifende Aktivitäten	182
6.11.6	Zertifizierung für 5G	182
6.11.7	Netzsicherheitsbeirat	182
6.12	Zentrale Stellen für Infrastrukturen und Breitbandversorgung: Informationsdrehscheiben für Telekommunikationsnetzbetreiber	183
6.12.1	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	183
6.12.2	Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)	184
6.13	Internationale Aktivitäten	185
6.13.1	RTR und BEREC	185
6.13.2	DMA High-Level Group	188
6.13.3	RTR und OECD	189
6.13.4	RTR und ENISA	190

07	Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens	194
7.1	Verfahren vor der PCK	194
7.1.1	Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen	194
7.1.2	Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG	195
7.1.3	Erteilung von Konzessionen	195
7.1.4	AGB und Entgelte	195
7.1.5	Tarifanpassungen und Änderungen der Produktstruktur der Österreichischen Post im Bereich Brief	196
7.1.6	Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	196
7.2	Verfahren vor der RTR	197
7.2.1	Anzeige der Erbringung von Postdiensten	197
7.2.2	Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG	197
7.3	Schlichtungsverfahren Postdienste	197
7.4	Meldeportal für Post-Empfangsbeschwerden	198
7.5	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	199
08	Servicestelle für Künstliche Intelligenz	204
8.1	Website	204
8.2	Social Media	206
8.3	KI-Newsletter	206
8.4	Veranstaltungen	206
8.4.1	Cybersecurity im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz	206
8.4.2	KI in Personalmanagement und Beschäftigung	207
8.4.3	Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft 2025	208
8.4.4	KI in der Kommunalverwaltung	208
8.5	Studien	209
8.5.1	Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz: Potenziale und Herausforderungen	209
8.5.2	Künstliche Intelligenz im Human Resource Management	209
8.5.3	Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft: KI-Monitor 2025“	210
8.5.4	Studie „KI und Medienvertrauen“	210
8.6	Chatbot	211
8.7	E-Mail-Beratung	212
8.8	Persönliche Beratung	212
8.9	Betreuung des KI-Beirats	212
8.10	Teilnahme an Veranstaltungen	212
09	Informationsangebote für die Öffentlichkeit	216
9.1	Die RTR als Kompetenzzentrum	216
9.1.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	216
9.1.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	222
9.1.3	Konvergente Aktivitäten	224
9.2	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	224

10	Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung	228
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	228
10.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	228
10.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	233
10.1.3	Der österreichische Audio-Markt	244
10.2	Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	256
10.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	265
	Abbildungsverzeichnis	270
	Tabellenverzeichnis	272
	Abkürzungsverzeichnis	274
	Impressum	279

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunikationsbericht 2025 gibt in kompakter Form wieder einen Überblick über die behördliche Sacharbeit der vier Regulierungs- und Aufsichtseinrichtungen für Medien, Telekommunikation und Postdienste – der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK), der Post-Control-Kommission (PCK) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR).

Zusätzlich zur Erfüllung der Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz, dem Telekommunikationsgesetz und dem Postmarktgesetz informiert der vorliegende Bericht auch zu Serviceleistungen, die über die gesetzlich definierten Regulierungsaufgaben hinausgehen. Die Gewährleistung von Nachvollziehbarkeit und größtmöglicher Transparenz betreffend unser breites Aufgabenspektrum auf Grundlage von Objektivität und Qualität ist dabei unser gemeinsames erklärtes Anliegen.

Welche Informationen erwarten Sie:

Im Mittelpunkt des ersten Kapitels steht das Unternehmen RTR, das als Geschäftsstelle der KommAustria, TKK und PCK fungiert, aber auch eigene behördliche Aufgaben erfüllt. Um Kapazitäten für neue Aufgaben zu schaffen und die Behörden sowie die beiden regulatorischen Fachbereiche der RTR bestmöglich zu unterstützen, wurde 2025 die Neuausrichtung der Service-Abteilung der RTR abgeschlossen: Unter anderem wurden der Bereich Human Resources personell gestärkt, die Funktion Inhouse-Law eingerichtet und notwendige IT-Projekte unternehmensweit umgesetzt. Weitere Schwerpunkte dieses Kapitels sind Informationen zur Personalentwicklung, zum Jahresabschluss und zur Gewinn- und Verlustrechnung. Abschließend werden die Behörden KommAustria, TKK und PCK kurz vorgestellt.

Kapitel 2 und 3 geben für das Berichtsjahr 2025 einen Einblick in die regulatorischen Tätigkeiten sowie das internationale Engagement der KommAustria. Erläutert werden Verfahren zu Anzeigen und Bewilligungen, Plattformregulierung, Medientransparenz, Terrorinhalte-Bekämpfung und Rundfunkfrequenzverwaltung sowie die Aufgaben, die die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste im Sinne des DSA wahrnimmt. Den Abschluss bilden die Entscheidungen der KommAustria zur Presse-, Publizistik- und Qualitäts-Journalismus-Förderung sowie zur Förderung der Selbstkontrolle in den Bereichen der kommerziellen Kommunikation und zum Schutz Minderjähriger.

Kapitel 3 enthält fünf „Sonderberichte“ der KommAustria. Das sind der Jugendschutzbericht, der Bericht zur Barrierefreiheit, die Reichweiten- und Marktanteilserhebung, der Bericht zum Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung sowie der Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation.

Im vierten Kapitel werden die Tätigkeiten des Fachbereichs Medien der RTR abgebildet. Der Berichtsteil „Fonds- und Förderverwaltung“ der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Förderstelle für Medienunternehmen gibt Aufschluss über die Förderentscheidungen und Mittelverwendung der vom Fachbereich Medien verwalteten Fonds. Dazu zählen der Fonds zur Förderung des kommerziellen Privatrundfunks, der Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks, der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation, der Digitalisierungsfonds, der FERNSEHFONDS AUSTRIA und die Audio-Podcasts-Förderung. Der Berichtsteil „Beschwerdestelle zu Kommunikationsplattformen“ informiert über die Inhalte der eingebrachten Beschwerdefälle und die damit verbundene Verfahrensabwicklung.

Eine Darstellung der von der Telekomregulierungsbehörde TKK geführten Verfahren bzw. getroffenen Entscheidungen folgt im fünften Kapitel. Schwerpunkte der Regulierungstätigkeiten lagen im Berichtsjahr u. a. auf Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs auf den Festnetz- und Mobilfunkmärkten und auf dem Vollzug der Netzneutralitätsregelungen zur Gewährleistung des freien Zugangs zum offenen Internet. In Frequenzangelegenheiten wurden die Vorbereitungsarbeiten der Vergabe 2,6 GHz und 2,3 GHz abgeschlossen sowie Versorgungsgradüberprüfungen aus früheren Frequenzvergabeverfahren fortgesetzt. Schließlich wird über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der TKK nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz informiert.

Im sechsten Kapitel werden die Tätigkeitsschwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR, auch in seiner Funktion als Behörde und Verordnungsgeber, für das Berichtsjahr erläutert. Berichtet wird in diesem Konnex auch über die umfassende Schlichtungstätigkeit im Zusammenhang mit Nutzerschutz, Rufnummernmissbrauch, Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsprodukten. Informiert wird weiters über den Erlass und die Evaluierung von RTR-Verordnungen, die Bereiche Rufnummernverwaltung und Notrufe, Infrastrukturrechte im Zusammenhang mit dem Netzausbau, Aufgaben in Verbindung mit der Sicherheit von Kommunikationsnetzen und Diensten, das internationale Engagement bei BEREC sowie über die „Zentralen Informationsstellen“ für Infrastrukturdaten und Bauvorhaben, Breitbandversorgung und Genehmigungen.

Die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt, dargestellt in Kapitel 7, obliegt der PCK und ebenfalls dem Fachbereich Telekommunikation und Post. Die Tätigkeiten umfassten – wie in den Vorjahren – Verfahren zur Schließung und zum Wegfall von Post-Geschäftsstellen, zur Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen und Entgelte für Universaldienstleistungen, die Überprüfung des Kostenrechnungssystems des Universaldienstbetreibers sowie Nutzerschutz. Auch über die internationalen Aktivitäten der RTR im Postbereich wird in diesem Kapitel berichtet.

Im Kapitel 8 folgt die Darstellung der Tätigkeiten der Servicestelle für Künstliche Intelligenz („KI-Servicestelle“), die im Frühjahr 2024 per Gesetz bei der RTR eingerichtet wurde und einer breiten Öffentlichkeit als zentrale Anlaufstelle und Informationshub zum Thema Künstliche Intelligenz dient. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Bereitstellung von Informationsmaterialien und Orientierungshilfen, die Beantwortung von Anfragen, die Organisation von Fachveranstaltungen sowie Studien und Analysen zum KI-Einsatz, die Sammlung und Aufbereitung von Anwendungsbeispielen und Best-Practice-Hinweisen.

Das Kapitel 10 „Informationsangebote für die Öffentlichkeit“ berichtet u. a. über die Aktivitäten der RTR in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum für Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation. Mit dem Ziel, rechtliche, ökonomische und technische Expertise an die interessierten Stakeholder weiterzugeben, wurden zahlreiche Studien und Publikationen veröffentlicht sowie Fachtagungen veranstaltet. Der Webauftritt, die Pressearbeit sowie der Social Media-Auftritt dienen dem zeitnahen Informationszugang der breiteren Öffentlichkeit.

Der Kommunikationsbericht 2025 schließt mit einer Darstellung und Analyse der von uns regulierten Märkte. Es sind dies der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt, der Telekommunikationsmarkt und der Postmarkt.

Mit den hier in aller Kürze angesprochenen Inhalten unserer Tätigkeiten und Aufgaben wollen wir Ihnen einen ersten Überblick zu dem geben, was folgt. Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Kommentare.

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)

Mag.^a Barbara Nigl, LL.M.
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission (TKK)
und Post-Control-Kommission (PCK)

Mag. Wolfgang Struber
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR)
Fachbereich Medien

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR)
Fachbereich Telekommunikation und Post

Wien,
im Juni 2026



Die RTR und die Regulierungsbehörden

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

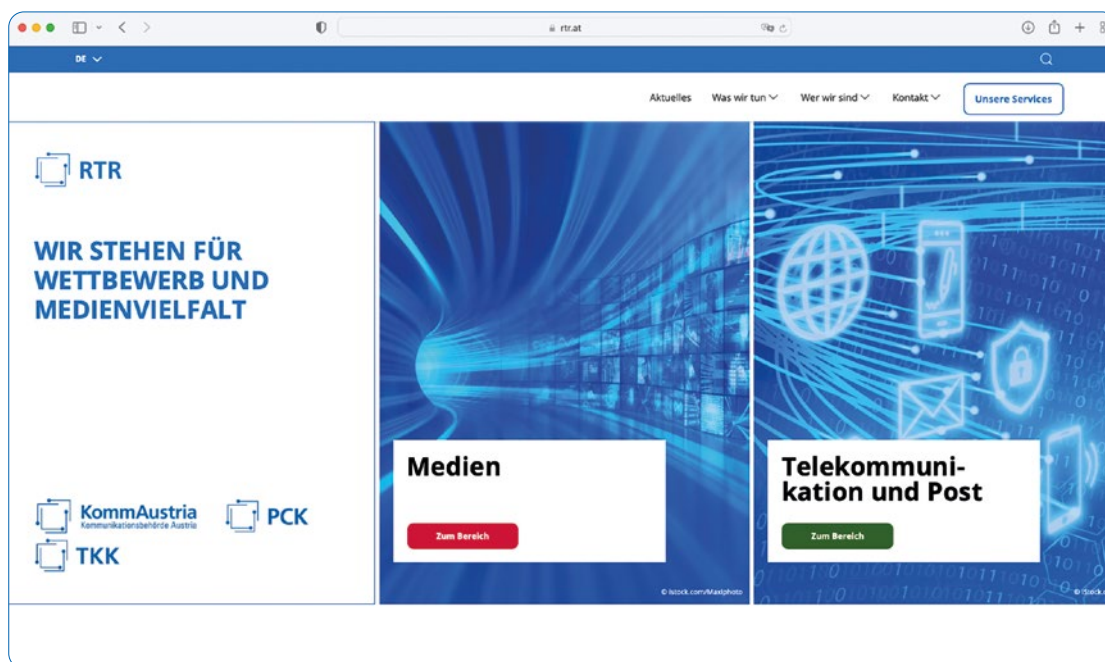
Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) befindet sich zu 100 % im Eigentum des Bundes. Zu ihren zentralen Aufgaben zählen die Förderung des Wettbewerbs in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation und Post sowie die Umsetzung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz festgelegten Zielsetzungen. Organisatorisch ist sie in die beiden Fachbereiche „Medien“ und „Telekommunikation und Post“ unterteilt, die jeweils von einem eigenen Geschäftsführer verantwortet werden. Als Geschäftsstelle fungiert die RTR für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie die Post-Control-Kommission (PCK). Darüber hinaus verwaltet die RTR Fonds zur Unterstützung von Projekten im Rundfunk- und Mediensektor. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. Seit 2024 verfügt die RTR zusätzlich über eine Servicestelle für Künstliche Intelligenz.

Im Berichtsjahr waren als Geschäftsführer Mag. Wolfgang Struber für den Fachbereich Medien sowie Dr. Klaus M. Steinmaurer für den Fachbereich Telekommunikation und Post tätig.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand richtet sich die RTR nach den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/Aufsichtsrat abrufbar.

Weiterführende Informationen zur RTR stehen unter www.rtr.at online zur Verfügung.

Abbildung 01: Der Webaufttritt der RTR



1.1.1 Jahresrückblick der RTR

Der Servicebereich der RTR

Der Servicebereich der RTR umfasst sämtliche Funktionen, die die organisatorische und betriebliche Grundlage für die Tätigkeit der RTR als Unternehmen bilden. Nachdem im Jahr 2024 die Vorbereitungen für die Neuaufstellung dieses Bereichs im Mittelpunkt standen, wurde die Umstrukturierung im Berichtsjahr umgesetzt und in den Regelbetrieb überführt.

Die Neuausrichtung erfolgte als Reaktion auf die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben der RTR, den in den vergangenen Jahren gestiegenen Personalstand in den Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post. Mit der neuen Organisationsstruktur sowie einer neuen Abteilungsleitung wurden nachhaltige Voraussetzungen geschaffen, um die Servicefunktionen an die wachsende Aufgabenvielfalt und die steigenden Anforderungen an das Unternehmen anzupassen. So wurde unter anderem die Basis für ein standardisiertes Projektmanagement gelegt.

Weiter verfestigt wurden wesentliche Rahmenbedingungen für ein modernes Arbeitsumfeld wie etwa Desksharing, Homeoffice und flexible Arbeitszeitmodelle. Die im Vorjahr überarbeitete Gehaltsordnung mit transparentem und marktkonformem Gehaltsschema wurde im zweiten Jahr in ihrer Funktionalität bestätigt. Aufbauend darauf wurde der Bereich Human Resources strukturell gestärkt durch personelle Erweiterung in der Personaladministration und im Recruiting sowie umfassende Digitalisierungsmaßnahmen. Zusätzlich wurde die Funktion „Inhouse-Law“ eingerichtet. Sie bündelt interne Rechtsangelegenheiten – insbesondere Arbeits-, Vergabe- und Vertragsrecht – sowie die zentrale Vertragsverwaltung und stellt eine effiziente rechtliche Unterstützung der Unternehmensführung sicher.

Im Bereich Informationssicherheit wurden die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und in der zweiten Jahreshälfte des RKE-Gesetzes weiter vorangetrieben, um den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wurden umfassende Maßnahmen umgesetzt, unter anderem auf Basis von Empfehlungen des Rechnungshofs, um zuvor bestehende strukturelle und ressourcenbedingte Defizite schrittweise abzubauen.

Die gesetzlichen Neuerungen des Jahres 2024 hatten auch nachhaltige Auswirkungen auf den Bereich Finanzen. Die Budget- und Finanzplanung wurde mehrfach angepasst und weiterentwickelt. Durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben erhöhte sich zudem dauerhaft das zu bearbeitende Belegvolumen. Darüber hinaus beschäftigte sich das Finanzteam mit der administrativen Abwicklung der Organisationsänderung, der Integration von Änderungen im Bankwesen in den Systemen der RTR sowie mit der Überarbeitung des Beschaffungsprozesses. Im Zuge der Digitalisierungsmaßnahmen wurden im Bereich Finanzen das neue System der Leistungserfassung umgesetzt sowie laufende Projekte von Prozessoptimierungen im Bereich ERP-System.

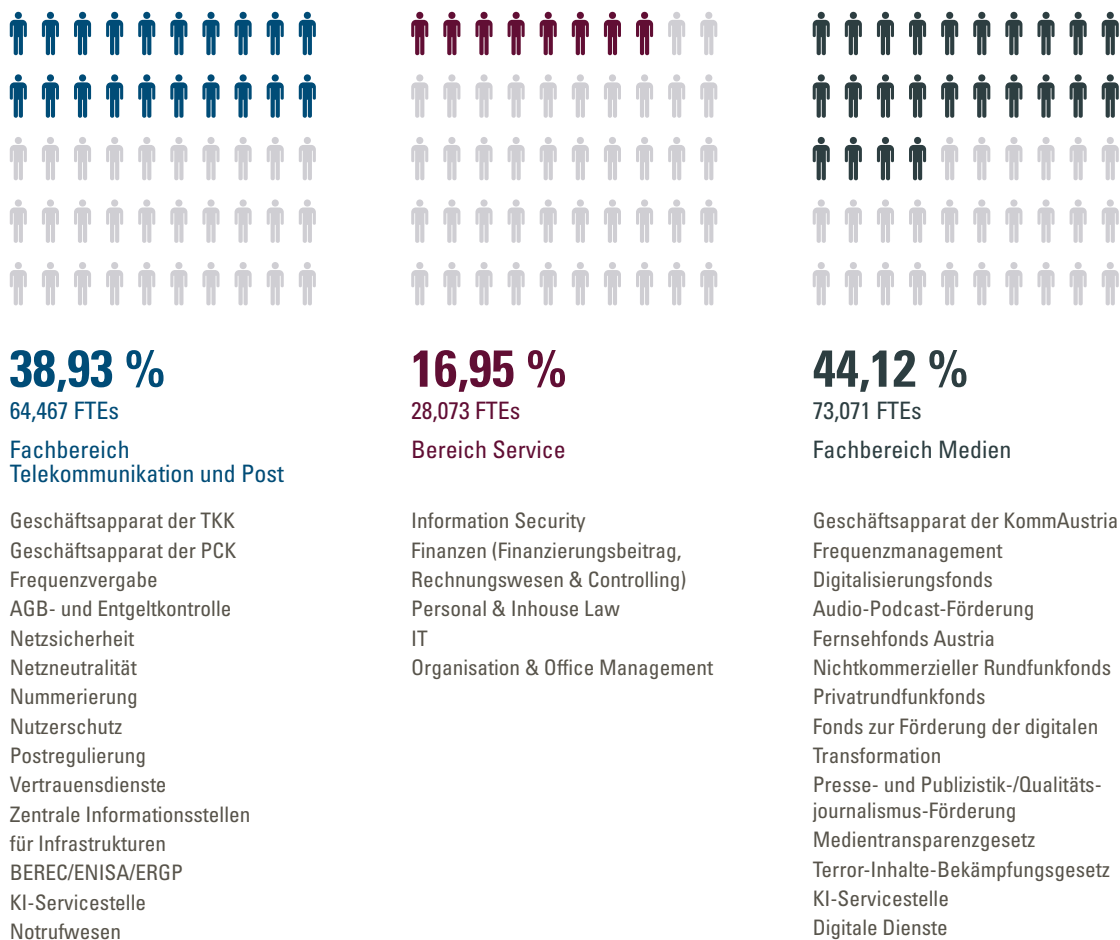
Im Bereich Organisation & Office Management stand im Berichtsjahr 2025 nach der erfolgreichen Einführung des Bundes-ELAK im Jahr 2024 die weitere Vertiefung der Nutzung des ELAK im Fokus. Der personelle Ausbau der RTR machte auch eine Anpassung der Büroinfrastruktur erforderlich. Um die Nutzung der vorhandenen Flächen noch effizienter zu gestalten, wurde ein neues Buchungssystem für Arbeitsplätze eingeführt. Dadurch konnte trotz gestiegenen Personalstands weiterhin auf die Anmietung zusätzlicher Büroflächen verzichtet werden. Die in diesem Bereich neu geschaffene Stelle für Kommunikation erarbeitete ein Kommunikationshandbuch inklusive CD-Manual und etablierte ein neues Tool für den Newsletter-Versand sowie für Veranstaltungseinladungen als Teil der Überarbeitung des internen Prozesses für die Organisation und Betreuung von Veranstaltungen im Haus.

Im Bereich IT war die Neustrukturierung des Servicebereichs Anlass für das Projekt „IT Zukunftsfit“, mit einer IT-Standortanalyse und der organisatorischen wie technischen Neuorientierung. Inhaltlich war die Migration der Mailumgebung (Mail, Kalender, Kontakte, Ressourcen) von Notes/Domino in M365 Exchange Online ein zentrales Projekt. Außerdem wurde das Projekt zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes von technischer Seite unterstützt und die entsprechenden Ergebnisse IT-seitig umgesetzt. Das hier zentrale Open Data-Portal wurde im Berichtsjahr technisch und inhaltlich überarbeitet. Darüber hinaus wurden erste Schritte zur generellen Ablöse der altgedienten Notes/Domino-Umgebung gesetzt.

1.1.2 Das Personal der RTR

Im Berichtsjahr 2025 stieg der Personalstand der RTR weiter an. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung des Personals auf die Fachbereiche mit ihren entsprechenden Tätigkeitsbereichen.

Abbildung 02: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2025



Im Berichtsjahr 2025 (siehe folgende Tabelle 1) zeigt sich ein Anstieg der FTEs in allen Bereichen, vor allem jedoch im Fachbereich Medien und im Servicebereich.

Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2023 bis 2025

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2023	%-Wert	2024	%-Wert	2025	%-Wert
Fachbereich Telekommunikation und Post	57,279	46,25 %	62,651	42,27 %	64,467	38,93 %
Fachbereich Medien	47,913	38,69 %	62,502	42,17 %	73,071	44,12 %
Service	18,652	15,06 %	23,068	15,56 %	28,073	16,95 %
RTR Gesamt	123,844	100,00 %	148,222	100,00 %	165,611	100,00 %

Im Fachbereich Medien ist der FTE-Anstieg vor allem dem Aufbau der Ressourcen für neue Aufgaben im Bereich Digitale Dienste geschuldet. Dieser Aufbau hat im Jahr 2024 begonnen und wurde im Berichtsjahr 2025 fortgesetzt. Ein kleiner Anteil des FTE-Anstiegs ist auf Tätigkeiten nach dem Terror-Inhalte-Bekämpfungsgesetz (ebenfalls ab dem Jahr 2024) und auf kurzfristige Doppelbesetzungen durch Personalfluktuaton bzw. Karenzen zurückzuführen. Der FTE-Anstieg im Berichtsjahr 2025 im Servicebereich ist auf die Neustrukturierung zurückzuführen.

Für eine rasche Integration der neuen Mitarbeiter:innen sorgt ein strukturierter Onboarding-Prozess, der im Berichtsjahr weiter ausgebaut wurde, ein umfassendes Einschulungsprogramm sowie die kollegiale fachliche Begleitung durch einen sogenannten Buddy aus dem eigenen Team. Die Zusammenarbeit von neuen Mitarbeiter:innen und erfahrenen Expert:innen bringt einen intensiven Austausch und somit die kontinuierliche Weitergabe von arbeitsrelevantem Wissen mit sich.

Als familienfreundliche Arbeitgeberin unterstützt die RTR aktiv die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und stärkt damit eine von Vertrauen und Wertschätzung geprägte Unternehmenskultur. Mit flexiblen Arbeitszeitregelungen, Teilzeioptionen und der Möglichkeit zum mobilen Arbeiten schafft die RTR Rahmenbedingungen, die es den Mitarbeitenden erleichtern, berufliche Anforderungen und familiäre Verpflichtungen sowie persönliche Ziele miteinander zu verbinden. Angebote wie Elternzeitmodelle mit individuell gestaltbarem Wiedereinstieg und flexibel nutzbare Arbeitszeitvarianten leisten einen wesentlichen Beitrag zu stabilen und langfristigen Arbeitsbeziehungen. Im Berichtsjahr waren 35 % der Mitarbeitenden in Teilzeit tätig, davon 10 % in Elternteilzeit.

Die konsequente Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen der Mitarbeitenden bildet eine tragfähige Basis für Motivation, Leistungsfähigkeit und Qualität und wirkt sich positiv auf die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben der RTR aus.

Auch die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen sind der RTR ein großes Anliegen. Unter dem Titel „Lebensraum RTR: Gemeinsam gut arbeiten“ wurde daher im Berichtsjahr das Projekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in der RTR“ gestartet. Ziel des Projekts ist, alle bisherigen Maßnahmen und Angebote zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in einem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) zu bündeln. Das Projekt wird bis 2027 von einer durch die Österreichische Gesundheitskasse ÖGK beigestellten Beraterin begleitet. Die bereits in diesem Feld tätigen Personen, die Arbeitsmedizinerin (AM), die Sicherheitsfachkraft (SFK), die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVPs) und Brandschutzwarte, wurden um eine Arbeitspsychologin ergänzt und in die Etablierung der BGF eingebunden. Im September 2025 wurde die Re-Evaluierung physischer und psychischer Belastungen am Arbeitsplatz gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begonnen und in das Projekt Betriebliche Gesundheitsförderung eingebunden, um Synergien im Prozess zu nutzen. Die Befragung zur Evaluierung physischer und psychischer Belastungen am Arbeitsplatz gem. ASchG wurde mit der Erhebung gesundheitsbezogener Aspekte im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung mittels Kombinationsfragebogen „Arbeit und Gesundheit (Kombi AG)“ zusammengefasst und fand im September/Oktober 2025 statt. Die Ergebnisse lagen mit Jahresende vor und bilden die Basis für die weiteren Schritte im folgenden Jahr.

Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr 2025 haben 111 Mitarbeiter:innen in Summe 309 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus gibt es laufend interne Schulungsangebote zu relevanten Arbeitsthemen, regelmäßigen Austausch in internen Jour fixes, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, meist in hybrider Form.

Im Berichtsjahr 2025 nutzten sieben Ferialpraktikant:innen die Möglichkeit, die Arbeit in der RTR näher kennenzulernen.

1.1.3 Gleichstellung in der RTR

Die RTR bekennt sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Abstammung, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder sexueller Ausrichtung.

Die Gleichstellungsarbeit innerhalb der RTR basiert auf diesem klaren Bekenntnis und ist durch eine Betriebsvereinbarung geregelt. Diese legt fest, dass alle zwei Jahre ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan zu erstellen ist, der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowohl personeller als auch organisatorischer Art festlegt. Der aktuelle Gleichstellungsplan 2025 umfasst einen Leitfaden für gendergerechte Sprache, die Barrierefreiheit, die Altersstruktur der RTR und das altersgerechte Arbeiten in der RTR, die finanzielle Gleichstellung aller Beschäftigten, die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist für die Betreuung dieser Agenden zuständig, die Position wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben.

Im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen an der Fertigstellung des Gleichstellungs- und Familienförderplans 2025 gearbeitet. Aus diesem ist im Vergleich zu dem letzten Gleichstellungsplan eine Steigerung des Anteils an weiblichen Führungskräften ableitbar. Zudem ist auch ableitbar, dass Maßnahmen zur finanziellen Gleichstellung aller Beschäftigten in Form einer neuen Gehaltsordnung ergriffen wurden. Ein besonderer Fokus lag 2025 an der organisatorischen Neuausrichtung der Gleichstellungsarbeit in der RTR ab September 2025. Die Zusammenarbeit mit der Abteilung Service wurde intensiviert, ein Awarenesssteam sowie ein Verhaltenskodex eingeführt. Darüber hinaus erfolgte ein personeller Wechsel in der Position der Gleichstellungsbeauftragten. Zusätzlich fand das bereits etablierte Gleichstellungsfrühstück am 10. März 2025 unter dem Motto „gewaltfreie Kommunikation“ statt.

1.1.4 Jahresabschluss 2025 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2025 (1. Jänner bis 31. Dezember 2025) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandges mbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der RTR erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2025 Bundesmittel in der Höhe von 4,820 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 27,87 %, dies entspricht 1,863 Mio. Euro.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 5,660 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 3,787 Mio. Euro, dies sind 40,09 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,287 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,784 Mio. Euro, dies entspricht 73,20 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds, Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation und Fonds zur Förderung von Audio-Podcasts), die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzsicherheitsbeirat, die Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems (AT-Alert) sowie die KI-Servicestelle werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025

	in EUR	in EUR	2024 in TEUR	2024 in TEUR
1. Umsatzerlöse		25.369.904,20		23.963
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	325,01			
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	413.886,52		154	
c) übrige	1.283.931,42	1.698.142,95	923	1.077
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-13.633.341,03		-12.549	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-428.402,63		-364	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-215.808,16		-204	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.327.647,17		-2.891	
bd) übrige	-177.152,86	-17.782.351,85	-162	-16.171
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-634.118,26		-738	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	0,00	-634.118,26		-738
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	-7.613.007,85	-7.613.007,85	-6.449	-6.449
6. Zwischensumme Z1 bis 5		1.038.569,19		1.681
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		16.952,12		11
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		123.269,22		154
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
davon Abschreibungen	0,00	0,00		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00		
11. Zwischensumme Z7 bis 10		140.221,34		166
12. Ergebnis vor Steuern		1.178.790,53		1.847
13. Steuern vom Ertrag		-30.657,64		-39
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag		1.148.132,89		1.808
15. Auflösung von Gewinnrücklagen				
Zuweisung freie Rücklage		-1.233.189,85		-1.808
Auflösung freie Rücklage		85.056,96		
16. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 3 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ sowie „KI-Servicestelle“ vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen

in TEUR	Telekommunikation und Post	Medien	KI-Servicestelle	Gesamt
Umsatzerlöse	11.072	13.598	700	25.370
sonstige betriebliche Erträge	819	879	0	1.698
Personalaufwand	-8.859	-8.690	-233	-17.782
Abschreibungen	-359	-268	-7	-634
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.737	-4.629	-247	-7.613
Betriebsergebnis	-65	890	213	1.039
Finanzergebnis	62	78	0	140
Ergebnis vor Steuern	-2	968	213	1.179
Steuern vom Ertrag	-14	-17	0	-31
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-16	951	213	1.148
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	16	-951	-213	-1.148
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Koordinator für Digitale Dienste, Terrorinhalte Bekämpfungsgesetz, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds, Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und der Fonds zur Förderung von Audio-Podcasts – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2025 – Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
A) Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	531.365,84		667	
2. geleistete Anzahlungen	23.794,00	555.159,84	53	720
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	28.189,90		42	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	356.606,18		442	
3. Anlagen in Bau	23.888,25	408.684,33	0	484
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		2.754.211,26		1.854
		3.718.055,43		3.058
B) Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	815.374,46		484	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 37,5)	858.292,48	1.673.666,94	566	1.050
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.068.663,08		6.762
		9.742.330,02		7.812
C) Rechnungsabgrenzungsposten		342.308,51		279
D) Treuhandkonten Fonds		42.119.642,15		39.155
		55.922.336,11		50.304

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2025 – Passiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
A) Eigenkapital				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	3.002.513,32		1.854	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	0,00	6.638.079,62	0	5.490
B) Sonderposten Investitionszuschuss		89.410,92		
C) Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	136.810,00		126	
2. sonstige Rückstellungen	905.485,00	1.042.295,00	1.237	1.363
D) Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.230.458,08		1.065	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.230.458,08; i.Vj. TEUR 1.065)				
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Verbindlichkeiten	4.582.238,74	5.812.696,82	2.688	3.753
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 4.582.238,74; i.Vj. TEUR 2.689;				
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;				
davon aus Steuern EUR 421.053,67; i.Vj. TEUR 225;				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 354.795,48;				
i.Vj. TEUR 316)				
E) Treuhandverpflichtungen Fonds		42.339.853,75		39.698
		55.922.336,11		50.304

1.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine zentrale Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend vorgestellten Behörden KommAustria, TKK und PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für elektronische Audiomedien und audiovisuelle Medien in Österreich. Dazu zählen auch die Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften. Die Behörde sichert Medien- und Meinungsvielfalt sowie fairen Wettbewerb auf dem dualen Rundfunkmarkt mit seinen privaten Anbietern und dem öffentlich-rechtlichen Veranstalter. Außerdem ist sie mit der Einführung und Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks betraut.

Die KommAustria ist Anlaufstelle für die Aufsicht über Anbieter von Vermittlungsdiensten, Plattformen und Video-Sharing-Plattformen. Als nationaler „Kordinator für Digitale Dienste“ ist sie für die Durchsetzung der EU-Verordnung „Digital Services Act“ (DSA) in Österreich zuständig.

Darüber hinaus fungiert die KommAustria als Fördergeberin im Bereich Printmedien und erfüllt Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) sowie dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG). Ihre Einrichtung, Tätigkeit und Ziele sind im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Die KommAustria ist eine Kollegialbehörde mit sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin ist Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria, etwa Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung und Entscheidungen, sind unter https://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html verfügbar.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) ist seit 1997 für die Regulierung des österreichischen Telekommunikationsmarktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten als weisungsfreie Kollegialbehörde sind im Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) festgelegt. Zu ihren Zuständigkeiten zählen Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren, Netzkooperationen und die Überwachung der Netzneutralität. Nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz fungiert die TKK zudem als Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste.

Die TKK besteht aus jeweils drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für fünf Jahre ernannt werden. Vorsitzende ist Mag. Barbara NIGL, LL.M., Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Weiterführende Informationen zur TKK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html abrufbar.

Post-Control-Kommission (PCK)

Die Post-Control-Kommission (PCK) ist seit 2008 für die Regulierung des österreichischen Postmarkts zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten als weisungsfreie Regulierungsinstitution sind im Postmarktgesetz festgelegt. Zu ihren Verantwortlichkeiten zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Universaldienstbetreiber, Konzessionen, die Genehmigung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie die Überprüfung von Entgelten der Postdiensteanbieter.

Die PCK besteht aus jeweils drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Den Vorsitz führt Mag. Barbara NIGL, LL.M., Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Weiterführende Informationen zur PCK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html veröffentlicht.

Tätigkeiten der KommAustria

02 Tätigkeiten der KommAustria

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen

2.1.1.1 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX I zwei fernmelderechtliche Änderungen genehmigt und ist keine Zuordnung von Übertragungskapazitäten erfolgt. Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2025 16 Programme und zwei Zusatzdienste. Mit 15 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte mit der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX I 2025 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

Hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX III blieben die Programmbouquets unverändert. Auch wurden keine Übertragungskapazitäten zugeordnet. Am Ende des Berichtszeitraums umfasste das Programmbouquet 14 Programme und zwei Zusatzdienste. Mit den in Betrieb befindlichen Anlagen kann ein Versorgungsgrad von 84 % für mobilen und 63 % für portablen Indoor-Empfang (bezogen auf Hauptwohnsitze) erreicht werden.

2.1.1.2 Digitales Radio regional und lokal

Es sind mit Ende des Berichtszeitraumes sechs Zulassungen für den Betrieb regionaler Multiplex-Plattformen aufrecht. Es handelt sich dabei um die Multiplex-Plattformen „MUX II – Wien“, „MUX II – Vorarlberg“, „MUX II – Tirol“, „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“, „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ und „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ versorgt den Großraum Wien. Das Programmbouquet dieser Multiplex-Plattform umfasst – nach drei Änderungen des Programmbouquets – Ende 2025 13 Programme und zwei Zusatzdienste.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Vorarlberg“ versorgt den Großraum Vorarlberg. Das Programmbouquet dieser Multiplex-Plattform umfasst – nach zwei Änderungen des Programmbouquets – am Ende des Berichtszeitraums fünf Programme und zwei Zusatzdienste.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Tirol“ versorgt den Großraum Tirol. Nach zwei Änderungen im Berichtszeitraum umfasst das Programmbouquet dieser Multiplex-Plattform vier Programme und zwei Zusatzdienste.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“ versorgt die Region Salzburg und Oberösterreich. Nach zwei Änderungen im Berichtszeitraum umfasst das Programmbouquet dieser Multiplex-Plattform fünf Programme und zwei Zusatzdienste.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland“ versorgt die Region Kärnten, Steiermark und Südburgenland. Nach drei Änderungen im Berichtszeitraum umfasst das Programm bouquet dieser Multiplex-Plattform fünf Programme und keine Zusatzdienste.

Die Multiplex-Plattform „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ versorgt die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland. Nach drei Änderungen im Berichtszeitraum umfasst das Programm bouquet dieser Multiplex-Plattform sieben Programme und zwei Zusatzdienste.

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Zulassungen zum Betrieb von regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt.

2.1.1.3 Fernsehen bundesweit

Die Zulassungen zum Betrieb der Multiplex-Plattformen „MUX A“ und „MUX B“ wurden im Berichtsjahr neu ausgeschrieben.

Im Berichtszeitraum wurde lediglich hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX F eine Änderung des Programm bouquets bewilligt („Radio Maria“).

Im Beobachtungszeitraum wurden im Berichtsjahr keine fernmelderechtlichen Bewilligungen beantragt.

2.1.1.4 Fernsehen regional und lokal

Mit Ende des Berichtszeitraums sind 14 „MUX C“-Plattformen, die gesamt ca. 6.191.332 Personen versorgen, in Betrieb. Es wurden im Berichtszeitraum keine Bewilligungen zum Betrieb der regionalen und lokalen Multiplex-Plattformen zurückgelegt.

Insgesamt wurden in diesem Bereich fünf Änderungen von Programm bouquets bewilligt („TV Berlin“, „K-TV“, „Hope-TV“, „Kurier TV“ und „oe24.TV“).

Darüber hinaus langte im Berichtszeitraum ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern“ ein.

2.1.1.5 Pilotversuche Fernsehen

Hinsichtlich des Pilotversuchs „5G Broadcast Testbetrieb Wien“ wurden im Jahr 2025 zwei bestehende Zulassungen verlängert bzw. erneut bewilligt.

Zudem wurden zwei Anträge auf Erweiterung der Zulassung zur versuchsweisen Nutzung der terrestrischen Multiplexplattform „5G Broadcast Testbetrieb Wien“ bewilligt.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der vorangegangenen Zulassungen.

Darüber hinaus wurden Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk sowie die Verbreitung von Hörfunkprogrammen über Multiplex-Plattformen erteilt.

2.1.2.1 Hörfunk bundesweit (analog)

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2024 Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet das im Adult-Contemporary-Format gehaltene Programm „kronehit“. Im Berichtszeitraum wurde dieser Zulassung eine weitere Übertragungskapazität zugeordnet, 57 fernmelderechtliche Änderung bewilligt und acht Tunnelfunkanlagen zugeordnet. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 163 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit der rund 93 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden.

Anfang 2019 wurde eine zweite bundesweite Zulassung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehrige Zulassungsinhaberin: TNR GmbH) erteilt, aufgrund der seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ (nunmehr „oe24“) verbreitet wird. Aktuell können mit den insgesamt 62 zugeordneten Übertragungskapazitäten ca. 73 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden. Im Laufe des Jahres 2025 wurde eine fernmelderechtliche Änderung genehmigt und acht Funkanlagen bzw. Übertragungskapazitäten zurückgelegt.

Im Jahr 2025 wurde eine dritte bundesweite Zulassung an die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. erteilt, aufgrund derer seit Ende August 2025 das Programm „88,6“ verbreitet wird. In diese Zulassung wurde im Berichtsjahr nach Zulassungserteilung eine weitere bestehende Zulassung eingebracht, womit nunmehr 46 Übertragungskapazitäten zugeordnet sind, mit denen mehr als 67 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Die Einbringung von zwei weiteren bestehenden Zulassungen wurde im Berichtsjahr beantragt, diese Verfahren sind noch anhängig.

2.1.2.2 Hörfunk regional und lokal (analog)

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2025 insgesamt sechs Zulassungsverfahren geführt.

Dabei wurden folgende fünf Zulassungen erteilt:

Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2025

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
WELLE SALZBURG GmbH	Innsbruck und Teile des Bezirks Innsbruck-Land	Ja
Radio Maria Österreich	Wien Innere Stadt 99,5 MHz	Ja
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	Steiermark	Ja
Antenne Salzburg GmbH	Wien 100,3 MHz	Ja
FHW Education & Management GmbH	Wien 105,1 MHz	Nein

Insgesamt war ein Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden mit insgesamt sieben Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- Der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. die Übertragungskapazität „WIEN NORD (Praunstraße) 90,5 MHz“,
- Der Radio Grün Weiß GmbH die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 2 (Burg Landsberg) 107,0 MHz“,
- Der Radio VM1 GmbH die Übertragungskapazitäten „KOEFLACH 3 (Gößnitz)“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein)“,
- Der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN 2 (Am Spitz) 107,5 MHz“,
- Der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Übertragungskapazität „S POELTEN 6 (EVN Mast) 103,1 MHz“ und die Übertragungskapazität „KLOSTERNEUBURG (FREIBERG BOS Mast) 96,0 MHz“,
- Der Radio VM1 GmbH die Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“, „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 104,3 MHz“,
- Der Antenne Salzburg GmbH die Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“.

Insgesamt zehn Verfahren zur Erweiterung von Versorgungsgebieten bzw. zur Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

2.1.2.3 Hörfunk bundesweit (digital)

Im Bereich bundesweite digitale Hörfunkzulassungen wurde ein Zulassungsverfahren geführt, das im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen wurde.

2.1.2.4 Hörfunk regional und lokal (digital)

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folgende sieben regionale digitale Hörfunkzulassungen erteilt und ein Wechsel des Verbreitungswegs genehmigt:

Tabelle 07: Zulassungen DAB+ regional

Zulassungsinhaber	Multiplex-Plattform
MediaMarkt Radio GmbH	MUX II – Vorarlberg
MediaMarkt Radio GmbH	MUX II – Tirol
MediaMarkt Radio GmbH	MUX II – Salzburg und Oberösterreich
MediaMarkt Radio GmbH	MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland
MediaMarkt Radio GmbH	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
CM Classified Media GmbH	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
Antenne Österreich Digital GmbH	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
Antenne Österreich Digital GmbH	von MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland auf MUX II – Wien

2.1.2.5 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2025 wurde eine Eventradiozulassung erteilt. Ein weiteres derartiges Zulassungsverfahren für ein Eventradio war anhängig.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2025 zugelassen. Ein weiteres Verfahren war anhängig.

2.1.2.6 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem TKG 2021 auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Zulassung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2025 wurden von der KommAustria fünf Funkanlagenänderungen, eine Leistungssteigerung und vier Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt.

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt acht Tunnelfunkanlagen bewilligt.

Es wurde eine Funkanlagenbewilligung zurückgelegt.

Darüber hinaus wurde die KommAustria in 17 Fällen um ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.) ersucht, die bei verfügbaren Frequenzen auch erteilt wurde.

2.1.2.7 Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2025 wurde von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassung erteilt.

2.1.2.8 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2025 wurden der KommAustria ein neues Kabelhörfunkprogramm sowie die Einstellung von 13 Kabelhörfunkprogrammen angezeigt.

2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste

2.1.3.1 Programmzulassungen für Fernsehen

Zulassungspflichtige Programme im Bereich des Fernsehens werden über Satelliten und/oder terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet.

Im Jahr 2025 wurden von der KommAustria Zulassungen für zwei Fernsehprogramme erteilt.

Tabelle 08: Zulassungen Fernsehen

Zulassungsinhaber	Programm	Verbreitung
R9 Regional TV Austria GmbH	R9 Österreich	Satellit
SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.	Sat.1 Österreich	Satellit, MUX F

Zwei im Jahr 2024 erteilte Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung von über Satelliten verbreiteten Fernsehprogrammen wurden zurückgelegt.

2.1.3.2 Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2025 langten bei der KommAustria folgende Anzeigen ein: 85 Anzeigen zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, sechs Anzeigen zu über das Internet verbreiteten Fernsehprogrammen und drei Anzeigen zu Kabelfernsehprogrammen. Darüber hinaus langten sechs Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF

2.1.4.1 Zuordnungen von Hörfunkübertragungskapazitäten an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Verfahren betreffend die Zuordnung bzw. Verlängerung von mehreren Tunnelfunkanlagen geführt.

2.1.4.2 Änderungen der Angebotskonzepte und Auftragsvorprüfungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden drei geänderte Angebotskonzepte und ein Vorschlag für ein neues Angebot gemäß § 6a Abs. 3 ORF-G übermittelt.

2.1.5 Anzeigen von Video-Sharing Plattformen

Im Berichtszeitraum wurden drei Video-Sharing-Plattformen angezeigt, wobei eine Anzeige zurückgezogen wurde. Insgesamt sind somit vier Video-Sharing-Plattformen angezeigt.

2.2 Rechtsaufsicht

2.2.1 Allgemeine Aufsicht

Im Bereich der Rechtsaufsicht wurde eine Vielzahl von Meldungen von Datenaktualisierungen nach dem AMD-G und PrR-G entgegengenommen, die Einstellung von Diensten und Zurücklegungen von Zulassungen in den Verzeichnissen vermerkt und es wurden Rechtsverletzungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren wegen der Nicht- bzw. Unvollständigkeit oder verspäteter Erfüllung der Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten geführt. Auch wurden mehrere Änderungen von Programmen angezeigt und in weiterer Folge genehmigt.

Hinsichtlich wesentlicher Änderungen im Rahmen der Eigentumsverhältnisse von Diensteanbietern wurden Eigentumsänderungen genehmigt und Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung der Genehmigungspflicht geführt.

Weiters wurden Verfahren wegen des Verdachts von Senden ohne Zulassung, der Untersagung von Mediendiensten, dem Entzug von Zulassungen bzw. einzelner Übertragungskapazitäten sowie der Nicht- bzw. Unvollständigkeit der Vorlage von angeforderten Aufzeichnungen der Programme geführt.

Ein weiteres Verfahren ist aufgrund einer Konkurrentenbeschwerde zum Programm eines privaten Hörfunkveranstalters anhängig.

2.2.2 Kommerzielle Kommunikation

Im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung sind 2025 Auswertungen von 64 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Schwerpunkt waren DAB+-Hörfunkprogramme. Daneben wurden drei Verfahren von Amts wegen durchgeführt.

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2025 die regionalen Programme „Radio Wien“, „Radio Burgenland“, „Radio Salzburg“, „Radio Niederösterreich“, „Radio Kärnten“ und „Radio Oberösterreich“ je einmal ausgewertet. Bei den bundesweiten Programmen wurden „Ö1“ und „FM4“ je einmal und das Programm „Ö3“ zweimal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in fünf Fällen Verfahren eingeleitet.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF 1“ fünfmal, „ORF 2“ und „ORF III“ je zweimal sowie „ORF Sport+“ je einmal beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in vier Fällen Verfahren eingeleitet und eines rechtskräftig abgeschlossen.

Beim Online-Auftritt des ORF wurden die Angebote „ORF ON“ und „ORF Kids“ beobachtet.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von 20 Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in elf Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden dreizehn Programme ausgewertet. Hierbei wurden in neun Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und eines rechtskräftig abgeschlossen.

Bei privaten audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von neun Angeboten ausgewertet. Dabei wurde in einem Fall ein Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.

2.2.3 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze in §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verankert. Insbesondere haben die Informationen umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 24 Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen.

In sieben anhängigen Verfahren musste die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden. In fünf anderen Verfahren musste die Beschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden und in vier weiteren Verfahren wurde die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen. In einem Verfahren wurde ein Teil der Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und der andere Beschwerdeteil als unbegründet abgewiesen. In fünf Beschwerdeverfahren wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wogegen in vier Verfahren Rechtsmittel erhoben wurden. In einem weiteren Verfahren wurde teils festgestellt, dass die Programmgrundsätze verletzt worden sind, und im Übrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In diesem Verfahren wurde Beschwerde gegen die Entscheidung der KommAustria erhoben. Zwei Verfahren, zu welchen die KommAustria die Beschwerde zurückgewiesen hat, mündeten, nach abweisenden Entscheidungen durch das BVwG, in Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH gemäß Art. 140 Abs. 1 lit. b B-VG. Zehn anhängig gemachte Beschwerdeverfahren konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden. Drei Sachverhaltsdarstellungen haben keine Anhaltspunkte für ein amtswegiges Tätigwerden der KommAustria ergeben. Ein Verfahren zu einer Sachverhaltsdarstellung konnte im Berichtszeitjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter musste in drei Verfahren die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden und in einem anderen Verfahren die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden. Sechs Sachverhaltsdarstellungen haben keine Anhaltspunkte für ein amtswegiges Tätigwerden der KommAustria ergeben.

Drei amtswegige Überprüfungen haben keine Anhaltspunkte für eine Verfahrenseinleitung ergeben. Zu zwei amtswegig eingeleiteten Verfahren wurden Rechtsverletzungen festgestellt, wobei beide beschwerdeverfangen sind. Ein Verfahren konnte im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

2.2.4 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 83 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht (siehe dazu Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2025 veröffentlicht unter www.rtr.at/schlichtungsbericht-2025) zu entnehmen.

2.2.5 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2025 drei Änderungen von Angebotskonzepten überprüft und keinen Grund für Beanstandungen gefunden. Ein Verfahren zur Auftragsvorprüfung wurde noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurden von der KommAustria zehn Verfahren über Einsprüche gegen Nichtaufnahme auf die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecher-Wahl 2025 geführt. In fünf Fällen wurde die Aufnahme auf die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter angeordnet. Davon wurde in einem Verfahren Beschwerde gegen den von der Behörde erlassenen Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Eingeleitet wurde das Verfahren zur Überprüfung des Qualitätssicherungssystems des ORF gemäß § 4a ORF-G.

Weiters wurden der ORF-Jahresbericht und der ORF-Transparenzbericht 2024 entsprechend § 7 bzw. § 7a ORF-G übermittelt.

Darüber hinaus langte eine Anzeige der Beendigung eines Auslandsdienstes gemäß § 3 Abs. 6 ORF-G ein.

Schließlich wurden im Berichtsjahr insgesamt vier Beschwerden zu diesem Themenbereich gegen den ORF eingebracht. Davon wurde eine Beschwerde wegen mutmaßlicher Verletzung des Versorgungsauftrags gemäß § 3 ORF-G erhoben. Eine Beschwerde richtet sich gegen eine Bestellung zum Mitglied des ORF-Publikumsrats. Eine weitere Beschwerde wurde wegen Verletzungen der §§ 20 Abs. 1 Z 4 sowie 20 Abs. 6 ORF-G und eine wegen Verletzung der §§ 28 Abs. 2 Z 4, 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 1a ORF-G erhoben. Drei Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen.

2.2.6 Wirtschaftliche Aufsicht

Der Prüfungskommission obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses des ORF. Sie hat auch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte des ORF sowie die Übereinstimmung der Rechnungsführung und der Führung der Geschäfte mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit § 8a, § 31c und §§ 39 bis 39b ORF-G zu prüfen. Die KommAustria kann der Prüfungskommission jederzeit und auch abseits der Jahresprüfung spezifische Prüfungsaufträge erteilen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission, die aus zumindest zwei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestehen muss, werden von der KommAustria für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt. Im Berichtsjahr wurde das von der KommAustria im Jahr 2024 gestartete Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz zur Bestellung einer neuen Prüfungskommission abgeschlossen. Es wurde die Bietergemeinschaft aus KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-gesellschaft zur neuen Prüfungskommission bestellt.

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31.12.2024. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht über insgesamt acht Prüffelder materiell abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria drei Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G sowie ein Verfahren zur Abschöpfung wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß § 38a ORF-G eingeleitet. Die Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen.

2.2.7 Markterhebung

Im Zuge der im Jahr 2025 durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung betreffend das Kalenderjahr 2024 wurde zunächst im Auftrag der KommAustria seitens der RTR, Fachbereich Medien, mittels einer speziellen eRTR-Anwendung eine diesbezügliche Erhebung bei 447 Anbietern durchgeführt. Seitens der KommAustria wurden in der Folge 41 Mediendienstanbieter aufgefordert, Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung erfolgte bei zwei Mediendienstanbietern die Vorschreibung der Auskunftserteilung mittels Bescheids. Ein Vollstreckungsverfahren ist noch anhängig.

2.2.8 Förderung der Barrierefreiheit

Mediendienstanbieter haben sich aktiv darum zu bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung von Inhalten soll durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, der auf Basis einer jährlichen Steigerung zu immer mehr barrierefreien Inhalten führen soll. Als Instrument dieser Umsetzung sieht das AMD-G die Erstellung von Aktionsplänen durch die Mediendienstanbieter vor.

Zur Vereinheitlichung dieser Aktionspläne hat die KommAustria 2021 Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne erlassen und im eRTR-Portal eine eigene Webschnittstelle zur Einmeldung der Aktionspläne eingerichtet.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30b Abs. 3 AMD-G, der jährlichen Berichtspflicht über die Umsetzung des Aktionsplans an die KommAustria bzw. der Veröffentlichung dieses Berichts eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.

2.2.9 Förderung europäischer Werke

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria die jährlich bis 31.03. abzugebenden Meldungen der Förderung europäischer Werke sowohl bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als auch bei Fernsehveranstaltern entgegengenommen und die erhobenen Daten dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für die Berichterstattung an die Europäische Kommission übermittelt.

Rechtsverletzungsverfahren waren im Berichtsjahr 2025 nicht zu führen.

2.2.10 Spezifische Aufsicht über Video-Sharing-Plattform-Anbieter

Im Berichtszeitraum wurde kein amtswegiges Aufsichtsverfahren zur Klärung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Video-Sharing-Plattform geführt.

2.3 Marktregulierung

2.3.1 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30.04.2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH, sind auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurde ein Rundfunknetz angezeigt und die Einstellung von sieben Rundfunknetze angezeigt.

2.3.2 Ex ante Regulierung nach TKG 2021

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 23.07.2024 festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ weiterhin einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Auf diesem Markt wurden – wie bisher – die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) gemeinsam als marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt und diesen im Wesentlichen die gleichen Vorabverpflichtungen wie dem Vorbescheid vom 31.01.2018 auferlegt. Die ORS hat gegen diesen Bescheid Beschwerde an das BVwG erhoben; das Verfahren vor dem BVwG ist noch anhängig.

Im Berichtsjahr 2025 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW-Hörfunk für das Jahr 2024, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind. Weiters wurde ein Verfahren zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024 auferlegten spezifischen Verpflichtung, kostenorientierte Preise anzubieten, im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (Weighted Average Cost of Capital) eingeleitet, welches im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen wurde.

2.3.3 Zusammenschlussverfahren

Der KommAustria ist im Rahmen der von der BWB wahrgenommenen Wettbewerbsaufsicht in jenen Wettbewerbsfällen, in denen der Medienbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Jahr 2025 hat die BWB in diesem Zusammenhang der KommAustria 29 den Medienbereich betreffende Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen übermittelt.

Bei fünf dieser Anmeldungen hat die KommAustria eine Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen vorgenommen. In all diesen Fällen hat sie die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter als nicht verwirklicht angesehen. In zwei dieser Fälle hat sie in einer Stellungnahme ausgeführt, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich ist.

Mit 08.08.2025 ist der EMFA in Kraft getreten, der in Art. 22 Bestimmungen für Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt vorsieht. Diese sehen Kriterien für die Bewertung eines solchen Zusammenschlusses vor und dass die KommAustria – als nationale Medienregulierungsbehörde – in die Bewertung maßgeblich miteinbezogen wird. Zudem hat die KommAustria, wenn ihrer Beurteilung nach ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste wahrscheinlich beeinträchtigt, das Gremium vorab zu ihrem Entwurf der Bewertung zu konsultieren. Eine solche Konsultation war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

2.4 Aufsicht über Vermittlungsdienste (Digital Services Act)

2.4.1 Allgemeines

Zu verweisen ist zunächst auf den gesondert erscheinenden, ausführlichen Bericht der KommAustria gemäß Art. 55 DSA zur Anwendung des DSA durch die Behörde.

Das zweite Jahr der Anwendung des DSA war sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene von der Konsolidierung und der Weiterentwicklung der Aufsichts- und Kooperationsstrukturen im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste („European Board for Digital Services“, EBDS) gemäß Art. 61 DSA sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen KDDs einerseits, andererseits zwischen den KDD und der Europäischen Kommission gemäß Art. 57 und 58 DSA geprägt. Hierbei ging es vor allem um den Beitrag nationaler Sachverhalte (Beschwerden gemäß Art. 53 DSA, amtswegige Erkenntnisse gemäß Art. 57) bei Verfahren der Europäischen Kommission gegen VLOPs sowie VLOSEs. Thematisch war, nachdem das erste Jahr des DSA im Zeichen der Europa- und nationaler Wahlen stand, die Frage des Jugendschutzes und der Kampf gegen betrügerische Online-Angebote prägend. Die Europäische Kommission erließ am 14.07.2025 umfassende Leitlinien für Online-Plattformen zu Artikel 28 DSA (Jugendschutz). Das Europäische Gremium für digitale Dienste und die Europäische Kommission verabschiedeten bei der Sitzung des Gremiums vom 18.11.2025 weiters den ersten Bericht zur Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken im Bereich von VLOPs und VLOSEs gemäß Art. 35 Abs. 2 DSA, wobei hier insbesondere die psychische Gesundheit von Minderjährigen bei der Nutzung sozialer Netzwerke, die sich rasch entwickelnde generative KI und der Schutz geistigen Eigentums als besondere Risiken identifiziert wurden. Schließlich trat nach diesbezüglichen Verhandlungen am 29.10.2025 der Delegierte Rechtsakt zum Datenzugang gemäß Art. 40 Abs. 8 DSA in Kraft, auf Grund dessen VLOPs oder VLOSEs vom KDD des Sitzstaates des Anbieters zertifizierten Forschern Zugang zu ihren Daten für Forschungsarbeiten betreffend systemische Risiken gewähren müssen. Die KDDs haben untereinander hierzu Abstimmungsmechanismen vereinbart, da Forscher auch in ihrem eigenen Sitzstaat derartige Anträge einbringen können, woraufhin der zuständige KDD gemäß Art. 40 Abs. 9 DSA eine Anfangsbewertung vorzunehmen hat, die Entscheidung über den Antrag liegt aber letztlich beim KDD des Sitzstaates des Diensteanbieters.

Auf innerstaatlicher Ebene wurden behördenintern die Strukturen durch den weiteren Aufbau des auf die Rechtsdurchsetzung im Bereich digitaler Dienste spezialisierten Teams „Digitale Dienste“ in der RTR, Fachbereich Medien, konsolidiert, einschließlich des Ausbaus der Öffentlichkeitsarbeit und der Datenanalyse. Weiters wurde ein intensiver Austausch mit Stakeholdern aus dem staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich, dies in Hinblick auf die Frage von Anordnungen gemäß Art. 9 und 10 DSA, Online-Betrug, Hass im Netz und Jugendschutz, durchgeführt. Eine hohe Priorität maß die KommAustria dem Ausbau der im DSA vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Nutzerrechten insbesondere im Bereich des Beschwerdewesens bei. In Hinblick auf die vorrangig in Drittstaaten, vor allem Irland, bestehende Zuständigkeit bezüglich österreichischer Nutzerbeschwerden wurde im Rahmen der Bezug habenden Arbeitsgruppe des Europäischen Gremiums für digitale Dienste an einer Harmonisierung der Behandlung der Beschwerden gearbeitet. Zur Absicherung der Nutzerrechte wurden weitere vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifiziert, sowie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Serviceangebote für Nutzer und Diensteanbieter auf der Webseite der KommAustria sowie Veranstaltungen umgesetzt. Weiters wurde die Information von mit Vermittlungsdiensten befassten Behörden und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen intensiviert.

2.4.2 Aufsicht über nationale Diensteanbieter

Da weder der DSA noch das KDD-G eine Anzeigepflicht für die betreffenden Dienste vorsieht, wurde das im Vorjahr begonnene Mapping der Online-Dienste in Österreich fortgesetzt. Die Zahl der im vorigen Berichtszeitraum identifizierten, rund 500 ermittelten Vermittlungsdienste erhöhte sich auf 560. Davon entfallen etwa 50 auf Online-Plattformen oder Online-Marktplätze, die, sofern sie nicht unter die Kleinst- und Kleinunternehmen-Regelung gemäß Art. 19 bzw. Art. 29 DSA fallen, den entsprechenden Verhaltenspflichten des DSA unterliegen. Das Vorhandensein einiger der österreichischen Rechtshoheit unterliegenden Online-Plattformen wurde der KommAustria auch durch andere KDDs oder die Europäische Kommission mitgeteilt.

So trifft Anbieter von Online-Plattformen auch die Pflicht, sich zwecks Aufnahme in die unter <https://transparency.dsa.ec.europa.eu/> abrufbare DSA-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (sogenanntes „onboarding“) gemäß Art. 24 Abs. 5 DSA, zu registrieren, um Moderationsentscheidungen und -begründungen an die Transparenzdatenbank zu übermitteln, die dann auch entsprechend öffentlich abgerufen werden können. In Hinblick auf die der österreichischen Rechtshoheit unterliegenden Online-Plattformen wird dieser Prozess über die KommAustria als KDD abgewickelt. Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden Informationen zu 37 Online-Plattformen seitens der KommAustria zum Onboarding an die Europäische Kommission übermittelt.

2.4.3 Beschwerden nach Art. 53 DSA

Beschwerden gemäß Art. 53 DSA sind an den Koordinator für digitale Dienste in jenem Mitgliedstaat zu richten, in dem sich der Nutzer der Dienstleistung aufhält oder niedergelassen ist. Demgegenüber sind Koordinatoren für digitale Dienste inhaltlich nur für Beschwerden gegen die Dienste zuständig, deren Hauptsitz oder gesetzlicher Vertreter in ihrem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist. Beschwerden gegen Dienste mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat müssen weitergeleitet werden, eine Anfangsbewertung durch den Koordinator für digitale Dienste kann beigelegt werden.

Im Jahr 2025 ging bei der KommAustria die im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten hohe Zahl von 104 Eingaben ein. Bei knappen 6 % der Eingaben handelte es sich um Anfragen, die aufgrund sachlicher Unzuständigkeit der KommAustria nicht als Beschwerdeverfahren weitergeführt wurden bzw. werden konnten. 94 % der Eingaben waren als Beschwerden gemäß Art. 53 DSA zu klassifizieren. 74 % der Beschwerden betrafen VLOPs oder VLOSEs. Die häufigsten (tauglichen) Beschwerdegründe waren mangelhafte Begründungen bei der Moderation von Inhalten und – in einem hohen Ausmaß – Nutzerkontosperrungen (Art. 17 DSA „Begründung“), mangelhafte Überprüfung dieser Beschränkungen (Art. 20 DSA Internes Beschwerdemanagementsystem) und unzureichende Umsetzung der auch für Hostingdiensteanbieter geltenden Vorgaben betreffend die Einrichtung von leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Melde- und Abhilfeverfahren (Art. 16 DSA).

Die Häufigkeit von Beschwerden gegen Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sich damit, dass viele der reichweitenstärksten Online-Plattformen, nämlich soziale Netzwerke, die als VLOPs oder VLOSEs kategorisiert wurden, ihren Sitz in Irland haben. Die KommAustria hat bei deren Eingang diese Beschwerden geprüft, in der Regel Nachforderungen verlangt und diese an den zuständigen Koordinator unter Beifügung einer Ersteinschätzung weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wurde von der Weiterleitung regelmäßig in Kenntnis gesetzt, ebenso vom Eingang von Stellungnahmen des Koordinators am Niederlassungsort des Anbieters. Anzumerken ist, dass diese Beschwerden Eingang in die von der Europäischen Kommission geführten Verfahren gegen VLOPs gefunden haben, womit auch das neuartige Governance-System des DSA in die Praxis umgesetzt wurde.

In zwei Fällen wurde im Berichtszeitraum aufgrund einer Beschwerde ein Verfahren gegen einen österreichischen Diensteanbieter eingeleitet. Beide Verfahren sind derzeit anhängig.

2.4.4 Zulassung außergerichtlicher Streitbelegungsstellen (Art. 21 DSA)

Im Berichtszeitraum 2025 wurde bei der KommAustria kein Antrag auf Erteilung einer Zulassung als außergerichtliche Streitbelegungsstelle eingereicht. Es langte jedoch ein Antrag einer VLOP auf Feststellung der Parteistellung in dem im Jahr 2024 abgeschlossenen Zulassungsverfahren für die RTR, Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbelegungsstelle ein. Dieser Antrag auf Feststellung der Parteistellung wurde gemäß Art. 21 Abs. 3 DSA iVm § 8 AVG im Berichtsjahr zurückgewiesen. Hiergegen hat die VLOP in der Folge eine Beschwerde an das BVwG erhoben.

2.4.5 Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf neue Anträge auf Erteilung einer Zulassung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber eingebracht. Darüber hinaus wurde über einen noch Ende des Jahres 2024 eingebrachten Zulassungsantrag abschlägig entschieden.

Die KommAustria hat zwei Einrichtungen den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuerkannt:

- Dem Verein „ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit“ wurde mit Bescheid vom 30.04.2025 der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers für die Bereiche „Anti-Diskriminierungsrecht, rechtswidrige Hassrede, vorurteilsmotivierte Hasskriminalität online sowie Cybergewalt“ zuerkannt.
- Der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid vom 13.11.2025 der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Bereich der „mechanisch-musikalischen Urheberrechte, insbesondere der Speichermedienvergütung“, zuerkannt.

Die KommAustria hat zudem drei Anträge auf Zuteilung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abgewiesen:

In einem Fall hatte eine Einzelperson und nicht eine Einrichtung den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt. Darüber hinaus wurden insbesondere keine Nachweise über die für den beantragten Bereich erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz bei der Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte erbracht.

In einem weiteren Fall wurde der Antrag zwar von einer Einrichtung eingebracht, es wurden jedoch insbesondere keine Nachweise über die für den beantragten Bereich erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die spezifischen rechtswidrigen Inhalte vorgelegt.

Im dritten Fall wurden keine ausreichenden Nachweise über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers vorgelegt.

Im Berichtszeitraum langte ein weiterer Antrag auf Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ein. Das Verfahren konnte im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Berichtszeitraum langten die Jahresberichte von drei vertrauenswürdigen Hinweisgebern ein, nämlich vom Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, der LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH sowie von der Rat auf Draht gemeinnützige GmbH. Diese haben Meldungen insbesondere in den Bereichen Verletzungen von Verbraucherinformationen, Verletzungen des geistigen Eigentums und Schutz von Verstößen gegen Minderjährige erstattet. Unbeschadet etwaiger anderweitiger Feststellungen seitens der übrigen vertrauenswürdigen Hinweisgeber in Österreich, lässt sich daraus entnehmen, dass die Online-Plattformen in den meisten Fällen den Meldungen entsprochen und nur einzelne Anbieter nicht reagiert haben.

2.4.6 Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt fünf Anordnungen gemäß Art. 10 DSA (Auskunftsanordnungen) von Behörden an die KommAustria übermittelt. Hierbei handelt es sich um Anordnungen an verschiedene Diensteanbieter. In drei Fällen wurden Auskunftsanordnungen an eine VLOP erlassen, denen der betreffende Diensteanbieter unter Verweis auf einen anderen Gerichtsstand nicht nachkam und auf das Erfordernis eines Rechtshilfeersuchens an die Vereinigten Staaten verwies. Darüber hinaus wurde der KommAustria eine weitere Auskunftsanordnung an dieselbe VLOP übermittelt, auf die seitens der Plattform im Berichtszeitraum keine Reaktion erfolgt ist.

Die KommAustria erhielt eine weitere Auskunftsanordnung gegen eine weitere VLOP, welche eine Übermittlung der Daten unter Verweis auf fehlende Angaben für die Qualifikation als Auskunftsanordnung gemäß Art. 10 DSA abgelehnt hat.

Auskunftsanordnungen nach Art. 9 DSA wurden bislang nicht übermittelt.

Im Erfahrungsaustausch mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste und der Europäischen Kommission – die KommAustria nimmt in der Bezug habenden Arbeitsgruppe des EBDS den stellvertretenden Vorsitz (Vorsitz Europäische Kommission) ein – erwies sich, dass noch eine Vielzahl von Fragen rechtlicher und praktischer Natur in Bezug auf Anordnung zu klären sind.

2.4.7 Zugelassene Forscher nach Art. 40 Abs. 8 DSA

Wie erwähnt ist der zur Umsetzung der Bestimmung erforderliche Delegierte Rechtsakt am 29.10.2025 in Kraft getreten.

Dieser präzisiert die Bestimmungen des DSA und legt Verfahren und technische Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zugelassener Forscher zu Daten im Besitz von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen fest. So wurden die technischen Bedingungen für die Entwicklung und den Betrieb eines Datenzugangsportals festgelegt, weiters wurden die Verfahren für die Verwaltung des Datenzugangsprozesses harmonisiert.

Gleichzeitig richtete die Europäische Kommission das DSA Datenzugangsportal ein, über welches interessierte Forscher Zugang zu Informationen erlangen und gegebenenfalls ihre Anträge direkt bei den zuständigen KDDs einbringen können.

Bislang gab es Interessenbekundungen und allgemeine Anfragen zum Datenzugang nach Art. 40 Abs. 8 DSA, im Berichtszeitraum ist jedoch noch kein Antrag bei der KommAustria eingelangt.

2.4.8 Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern

Im Berichtsjahr wurde wie erwähnt der Austausch mit Behörden, die mit Angelegenheiten des DSA befasst sind, intensiviert. Dazu zählten insbesondere das Bundesministerium für Justiz, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das BMWKMS, das Bundessozialministerium, das Bundesministerium für Bildung, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das BMI und das BMWET. Enge Berührungspunkte bestanden zudem mit der DSB, der FMA sowie mit Strafverfolgungsbehörden, darunter Landespolizeidirektionen, die Bundespolizei und die DSN.

Weiters führte die KommAustria einen regelmäßigen Austausch mit den zertifizierten vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Art. 22 DSA durch. Ebenso fand ein Austausch mit anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Vertretern interessierter universitärer Einrichtungen, dem AIT, GADMO und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ebenso wie mit Interessenvertretern der Diensteanbietern, insbesondere der ISPA, statt.

Die KommAustria beteiligte sich außerdem an multilateralen Austauschforen wie dem Safer-Internet-Beirat, dem ECRI Round Table on Hate Speech sowie dem No Hate Speech Committee.

2.4.9 Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G

Gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G ist die KommAustria gesetzlich verpflichtet, regelmäßig einen Austausch mit jenen Behörden durchzuführen, die ebenfalls mit der Überwachung und Durchsetzung von Verhaltenspflichten von Anbietern von Vermittlungsdiensten betraut sind.

Die erste Sitzung dieses Austauschs mit Behörden, der um Vertreter der Zivilgesellschaft, einschließlich der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, erweitert wurde, fand am 05.06.2025 in den Räumlichkeiten der RTR statt. Vertreten waren u. a. das BMFWF, die Arbeiterkammer, das Bundeskriminalamt, die BWB, die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, das BMI, die DSB, die Schienen-Control, das Bundesministerium für Bildung, das BKA sowie das Bundessozialministerium. Im Mittelpunkt der Sitzung standen Berichte zu aktuellen Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. Thematisiert wurden unter anderem der Stand der Arbeiten in einschlägigen Arbeitsgruppen, die Integration von Verhaltenskodizes in den DSA und die Leitlinien zu Art. 28 DSA (Jugendschutz). Ein besonderer Diskussionsschwerpunkt lag auf Fragen zur praktischen Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Modellen der Altersverifikation auf Plattformen.

Ein weiterer Austausch fand am 17.12.2025 statt. Teilnehmende Institutionen waren unter anderem das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, das BKA, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das BMI, das Landeskriminalamt, die Arbeiterkammer, die DSB, das ÖIAT, das Bundessozialministerium, die DSN sowie das Bundesministerium für Bildung. Inhaltlich befasste sich die Sitzung mit den Vorhaben des EBDS für das Jahr 2026, dem Verfahrensstand bei den Verfahren der Europäischen Kommission gegen VLOPs, der praktischen Anwendung der Leitlinien zum Jugendschutz, dem ersten Bericht des Europäischen Gremiums und der Europäischen Kommission zu systemischen Risiken der VLOPs und VLOSEs, den Leitlinien zum Forschungsdatenzugang sowie mit den Art. 9 und 10 DSA.

2.5 Medientransparenzgesetz

Das MedKF-TG sieht Bekanntgabepflichten zu Medienkooperationen und -förderungen für Rechtsträger vor, die der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes unterliegen. Ziel und Zweck des Gesetzes ist die Herstellung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen.

Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

- Die KommAustria veröffentlicht Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und welche dieser nicht nachgekommen sind (sog. Ampelliste).
- Weiters erfolgt eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten und deren Visualisierung.

Bei einer im Vergleich zur Rechtslage vor 2024 im Wesentlichen unveränderten Anzahl der meldepflichtigen Rechtsträger von rund 5.300 Rechtsträgern pro Meldephase haben sich durch die Novelle die Anzahl der Rechtsträger, die Werbeaufträge gemeldet haben, die Summe der gemeldeten Ausgaben und das Volumen der eingehenden Meldungen deutlich erhöht:

- Die Zahl der Rechtsträger, die Werbeaufträge gemeldet haben, hat sich nahezu verdreifacht. So haben in den ersten drei Halbjahren seit Inkrafttreten der Novelle jeweils rund 1.400 Rechtsträger eine Meldung abgegeben und sind ihrer Meldepflicht nachgekommen. Nach der alten Gesetzeslage waren es nur durchschnittlich 500 Rechtsträger, die im Jahr 2023 noch Quartalsweise Werbeschaltungen und Förderungen gemeldet haben.
- Für die ersten drei Halbjahre seit Inkrafttreten der Novelle wurde ein Gesamtvolumen von insgesamt rund 813,7 Mio. Euro gemeldet. Davon entfallen rund 680,7 Mio. Euro auf Werbe- und Informationsschaltungen, rund 133 Mio. Euro wurden für Förderungen bekanntgegeben.

Alle gemeldeten Daten werden seit 15.10.2024 auf der Website der RTR unter <https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/> in grafisch aufbereiteter Form in interaktiv nutzbaren Diagrammen und Grafiken zur Verfügung gestellt, ebenso eine Veranschaulichung der geschalteten Werbe-Sujets. Auch die Daten für vorangegangene Meldezeiträume seit 2020 sind als Open Data abrufbar.

Gegen 20 Rechtsträger, die auch trotz Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen ihrer Bekanntgabepflicht nicht nachgekommen sind, wurden in einem abgekürzten Verfahren gemäß § 47 VStG Strafverfügungen erlassen.

2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung-Gesetz

Die KommAustria ist zuständige Behörde im Sinn der TCO-VO. Ziel der TCO-VO ist die Bekämpfung und Eindämmung terroristischer Online-Inhalte innerhalb der EU. Terroristische Online-Inhalte sollen möglichst schnell aus dem Internet entfernt werden, um so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in der gesamten EU zu leisten.

Im Jahr 2025 hat die KommAustria vier Entfernungsanordnungen an zwei HSP mit Hauptniederlassungen außerhalb Österreichs (Irland, USA) versandt. Alle Anordnungen wurden von den HSP befolgt und die beanstandeten Inhalte stets innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Stunde – in sämtlichen Fällen sogar binnen 15 Minuten – nach Erhalt der Anordnung entfernt. Sämtliche Entfernungsanordnungen bezogen sich auf terroristische Inhalte dschihadistischer Prägung.

Darüber hinaus hat die Behörde in zehn (weiteren) Fällen anstelle einer Entfernungsanordnungen das gelindere Mittel des Referrals gewählt; damit wird ein HSP auf einen bestimmten potenziell TCO-relevanten Inhalt hingewiesen und aufgefordert, diesen auf die Vereinbarkeit mit seinen Nutzungsbedingungen zu prüfen. In allen zehn Fällen ergab die Prüfung durch den (jeweiligen) HSP, dass der betreffende Inhalt mit seinen Nutzungsbedingungen unvereinbar war und daher prompt gelöscht wurde.

2.7 Vollzug der EU-Sanktionen

Die KommAustria hat die von ihr unpräjudiziell geführte Liste der derzeit als unzulässig eingestuft Online-Angebote um die offiziellen Webseiten jener Unternehmen im Medienbereich ergänzt, die im Rahmen des 16. EU-Sanktionspakets über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, per 09.04.2025 neu sanktioniert wurden. Darüber hinaus wurden die Interessenvertretungen der vom Gesetz national betroffenen Betreiber entsprechend zeitgerecht vor Inkrafttreten der europäischen Rechtsakte informiert.

2.8 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

In Österreich wird das Frequenzspektrum für die klassische Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen terrestrisch und über Antenne von der KommAustria verwaltet. Das terrestrische Rundfunkfrequenzspektrum besteht aus unterschiedlichen Frequenzbändern, die jeweils für bestimmte Rundfunksysteme gewidmet sind. Im internationalen Fernmeldevertrag der ITU sowie in der Frequenznutzungsverordnung der Republik Österreich ist festgelegt, welche Frequenzbänder für welche Rundfunksysteme genutzt werden können.

Die wirtschaftlich relevanten Rundfunksysteme mit entsprechend großflächigen Versorgung und damit verbundenem öffentlichen Interesse sind in Österreich das analoge Radio (UKW), das digitale Radio (DAB+) und das digitale Fernsehen (DVB-T/T2).

Die Abteilung RFFM des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde bei der Verwaltung des Rundfunkspektrums. Dies beinhaltet die Erstellung von frequenztechnischen Gutachten bei Lizenzvergabeverfahren, die internationale Frequenzkoordinierung sowie die bi- und multilateralen Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern. Da die von den Sendern ausgestrahlten Rundfunksignale oftmals weit ins Ausland reichen, ist es notwendig, dass die Rundfunkfrequenzen mit den Nachbarländern in einem geregelten Koordinierungsverfahren abgestimmt werden, um gegenseitige Störungen beim Empfang der Sender zu vermeiden. Wie das im Einzelnen geschieht, ist in den internationalen Abkommen geregelt, die im Rahmen von regionalen Rundfunkkonferenzen der ITU festgelegt worden sind und werden.

Die Mitarbeiter der Abteilung RFFM nehmen des Weiteren an internationalen Arbeitsgruppen der CEPT, der EU und der ITU teil, um österreichische Interessen bei der Nutzung des Rundfunkspektrums einzubringen und zu vertreten.

2.8.1 Gutachten im UKW-Hörfunkbereich 87,6 bis 107,9 MHz

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen von Gutachtensaufträgen bei den Vergabeverfahren durch die KommAustria wiederum zahlreiche frequenztechnische Gutachten erstellt. In erster Linie ging es um beantragte Änderungen in den Versorgungsgebieten, insbesondere Erweiterungen und Verdichtungen, aber auch um Neu- und Wiedervergaben, die entsprechend den Gutachtensaufträgen im Hörfunkbereich frequenztechnisch analysiert und fachlich begutachtet wurden.

Umfangreiche frequenztechnische Prüfungen, Analysen und Reichweitenberechnungen erfolgten im Rahmen der Bewilligung einer dritten bundesweiten UKW-Privatradiolizenz durch die KommAustria.

Gutachten für Zulassungsverfahren mit vorangegangener Ausschreibung wurden beispielsweise in der Südsteiermark für drei neue Übertragungskapazitäten sowie in Salzburg, wo eine Lizenz von einem Betreiber zurückgelegt wurde, erstellt.

Wie auch in den Vorjahren gab es im aktuellen Berichtsjahr zahlreiche Anträge auf Erweiterung bestehender UKW-Zulassungen in ganz Österreich sowie auf Änderungen der technischen Parameter bereits bestehender Rundfunksendeanlagen. Auch die neue dritte bundesweite Zulassung hat ihr Versorgungsgebiet durch die Übernahme einer Lizenz in Salzburg erweitert, wofür ein umfangreiches frequenztechnisches Gutachten erstellt werden musste. Bei älteren Hörfunksendern, bei denen mittlerweile genauere technische Parameter vorliegen, mussten zahlreiche Anpassungen und Datenbereinigungen ihrer Datenbankeinträge vorgenommen werden.

Weiters waren im Jahr 2025 noch unbefristete UKW-Bewilligungen des ORF aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung auf eine Zehnjahresfrist umzustellen. Die betroffenen Sendeanlagen wurden frequenztechnisch geprüft und die Anlageblätter dazu erstellt.

Eine Versuchsabstrahlung gab es auf einer Mittelwellenfrequenz in Niederösterreich an der Grenze zu Oberösterreich, bei der es um die Ermittlung des potenziellen Versorgungsgebiets ging. In Klosterneuburg wurde eine UKW-Frequenz im Rahmen einer Versuchsabstrahlung in Betrieb genommen, um zu testen, ob der Betrieb in der Praxis störungsfrei möglich ist, nachdem die Berechnungsergebnisse dies nicht eindeutig belegen konnten.

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch diesmal im Berichtsjahr Gutachten für die Ausbildungsradios in Deutschlandsberg, Vösendorf und Freistadt sowie für das Campusradio St. Pölten und das Ausbildungsradio in Wien erstellt. Im Rahmen eines Antrags gab es ein frequenztechnisches Gutachten für ein neues Ausbildungsradio in Ried im Innkreis und dazu umfangreiche frequenztechnische Messungen im Innviertel.

Weiters wurde die frequenztechnische Bearbeitung eines Veranstaltungsradios in Salzburg durchgeführt.

Die fernmelderechtlichen Bewilligungen von UKW-Tunnelfunkanlagen, die nach 10 Jahren ausgelaufen waren bzw. wo es Antragsänderungen gegeben hatte, waren frequenztechnisch zu bearbeiten und die technischen Unterlagen für die Bewilligungen bereitzustellen.

Zahlreiche Anträge auf UKW-Kleinleistungssender für verschiedenste Anwendungszwecke wie Autokino, Audiodeskription, kulturelle Veranstaltungen, Zivilschutzübungen und dergleichen waren ein weiterer Arbeitsschwerpunkt. Diese Anträge waren von der Abteilung RFFM frequenztechnisch entsprechend zu prüfen, damit Störungen mit bestehenden Hörfunksendeanlagen ausgeschlossen werden konnten.

2.8.2 Gutachten im digitalen Fernsehbereich 470 bis 694 MHz

Für die Verlängerung der 5G Broadcast Testbetriebe auf den Rundfunksenderstandorten WIEN 1, WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 45 und WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 42 wurden wiederum frequenztechnische Gutachten erstellt.

Für fernmelderechtliche Bewilligungen im Rahmen von Veranstaltungen wurde die Nutzung des TV-Kanals 42 an den Orten Wien ORF Zentrum, Hausleiten, Campus St Pölten, Wiener Neustadt, am TGM in Wien und an der TU Wien frequenztechnisch entsprechend den Anträgen als Kleinleistungs-5G Broadcastsender bearbeitet.

Im frequenztechnischen Gutachten für das Digitalisierungskonzept 2025 wurden u. a. die frequenztechnischen Rahmenbedingungen für die Neuausschreibung der Multiplexe A und B festgelegt.

2.8.3 Gutachten im digitalen Hörfunkbereich (DAB+) 174 bis 230 MHz

Für die Verlängerung der diversen fernmelderechtlichen Bewilligungen des Bayerischen Rundfunks für seine sich in Grenznähe zu Deutschland, jedoch auf österreichischem Staatsgebiet befindenden Rundfunksender an den Standorten Pfänder, Inntal Ebbs und Untersberg wurden die frequenztechnischen Bearbeitungen der Anträge durchgeführt.

Die Tunnelfunkttestanlagen in Vösendorf und Rannersdorf wurden ebenfalls wiederum um ein weiteres Jahr verlängert.

Aufgrund von Antragsänderungen zu den Bouquets diverser Multiplexe waren entsprechende Service IDs zu vergeben oder diese bei einem gegebenen Programmgleichlauf entsprechend an die UKW-PI-Codes anzupassen. Zudem waren Versorgungsgebiete auf Überschneidungen zu überprüfen.

Im Rahmen des frequenztechnischen Gutachtens für das Digitalisierungskonzept 2025 wurde für den Frequenzbereich – nach entsprechenden Kriterien der KommAustria – eine Neuordnung der für Österreich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen durchgeführt.

2.8.4 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenzverhandlungen

Auf Einladung des BAKOM, der Schweizer Frequenzverwaltungsstelle, fand vom 16. bis 17.09.2025 in Biel ein zweitägiges multilaterales Treffen mit den Vertretern der Verwaltungen Deutschlands, der Schweiz, Liechtensteins und Österreichs (ADSL-Gruppe) statt. An dem Treffen nahmen auch Vertreter von Rundfunknetzbetreibern aus Deutschland und Österreich teil. Es wurden allgemeine Rundfunkthemen besprochen und Informationen zu konkreten Frequenzplanungen sowie offenen Koordinierungsanfragen ausgetauscht.

Zum bestehenden Koordinierungsabkommen zur Nutzung von DAB+-Frequenzblöcken am Senderstandort Pfänder in Vorarlberg aus dem Jahr 2017 gab es einen konkreten Abänderungsvorschlag von österreichischer Seite. Dieser wurde im Detail besprochen und auch angenommen.

Für den geografischen Bereich, in dem sich Rundfunksender aus Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgrund der Distanzen zueinander funktechnisch gegenseitig beeinflussen können, wurde über einige konkrete Umsetzungsvorschläge beraten mit dem Ziel, eine frequenzeffiziente Verbesserung der DAB+-Versorgung der Bevölkerung zu erreichen.

Die Gesamtzahl der internationalen Koordinierungsverfahren im Rahmen der ITU, an denen Österreich beteiligt war, ist im UKW-Frequenzbereich im Vergleich zu den Vorjahren erneut leicht zurückgegangen.

Im Bereich des digitalen Hörfunks (DAB+) wurden dieses Jahr wiederum zahlreiche Sender international koordiniert und entsprechend den internationalen Verpflichtungen im dafür vorgesehenen Genfer Frequenzplan angemeldet.

Viele DAB+-Sender, die mit den direkt betroffenen Nachbarländern bereits positiv koordiniert waren, mussten entsprechend dem GE06-Abkommen mit weiteren Verwaltungen koordiniert werden, was zu einer verzögerten Anmeldung im GE06-Plan geführt hat.

Im Bereich des digitalen Fernsehens (DVB-T/T2) gab es im Hinblick auf die Frequenzplanung sowohl in Österreich als auch in den Nachbarländern nur wenige Aktivitäten.

Auch dieses Jahr wurde der Testbetrieb für 5G Broadcast in Wien fortgesetzt. Wie in den Vorjahren wurde dafür ein Fernsehkanal genutzt, der temporär von der slowakischen Verwaltung zur Verfügung gestellt wurde.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs, nach Ländern und Rundfunkdiensten aufgeschlüsselt, dargestellt:

Tabelle 09: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2025
(*MW steht für Mittelwelle)

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	23, davon 1 MW*	44	2
Bosnien	1		
Deutschland	4	48	1
Frankreich	9		
Kroatien	1		
Liechtenstein		3	
Polen	5	1	
Schweiz		15	
Slowakei	4	37	2
Slowenien	4		
Tschechien	31	15	2
Ungarn	7		
TOTAL	88	163	7
ITU-Anmeldungen	42	97	8

Die in der letzten Zeile der Tabelle angegebenen ITU-Anmeldungen beziehen sich auf Koordinierungsverfahren, zu denen Österreich eine Stellungnahme abgeben musste, weil diese Anmeldungen vorab nicht mit Österreich bilateral abgestimmt worden waren.

Diese waren ebenso wie alle anderen in der Tabelle aufgeführten bilateralen Koordinierungsanfragen frequenztechnisch darauf zu prüfen, ob sie mit den österreichischen Sendern verträglich sind. Die Abteilung RFFM hat im Berichtsjahr 25 Rundschreiben der ITU mit Veröffentlichungen in den Genfer Frequenzplänen bearbeitet.

In das MIFR (Master International Frequency Register) wurden 50 österreichische Rundfunksender angemeldet. Das MIFR ist eine von der ITU verwaltete Datenbank und enthält die aktuell in Betrieb befindlichen Rundfunksenderdaten mit ihren Betriebsparametern. Sie dient den Verwaltungen u. a. als Informationsquelle bei auftretenden Empfangsstörungen und wird auch als Grundlage für strategische Überlegungen bei den Frequenzwidmungen im Rahmen der Verhandlungen zum internationalen Fernmeldevertrag verwendet.

2.8.5 Messaufträge

Im Zuge von Gutachtensaufträgen und Koordinierungsverfahren wurden 2025 wiederum UKW-Messungen durchgeführt. Mehrere dieser Messungen betrafen das mittlere und südliche Burgenland sowie Regionen westlich von Wien, insbesondere das Traisental nördlich von St. Pölten. Bei der Versuchsabstrahlung eines neu geplanten Hörfunksenders in Klosterneuburg wurden mögliche Störauswirkungen auf andere Rundfunksender messtechnisch untersucht. Eine weitere Versuchsabstrahlung gab es in Ernsthofen, bei der das Versorgungsgebiet einer Mittelwellenfrequenz gemeinsam mit dem Fernmeldebüro vermessen wurde.

Im Raum Linz und St. Pölten wurden einige UKW- und DAB+ Referenzmessungen durchgeführt, die für die internationale Frequenzkoordinierung und auch zum Vergleich der theoretischen Berechnungen mit der von der RFFM eingesetzten Rundfunkplanungssoftware verwendet wurden.

Im Berichtsjahr wurden außerdem verschiedene Überprüfungen der Betriebszustände von Rundfunksendeanlagen durchgeführt.

2.8.6 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. im Senderkataster im UKW-Frequenzband zwischen 87,6 MHz und 107,9 MHz ca. 1.450 UKW-Hörfunksender mit Leistungen von weniger als ein Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen werden von privaten Rundfunkveranstaltern genutzt.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilten sich die Ende 2025 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf (siehe nachfolgende Tabelle):

Tabelle 10: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31.12.2025)

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	317
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	31
DVB-T2 Multiplex D (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORS comm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORS comm Multiplex)	43

Die 31 bewilligten Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C-Plattform werden von der ORS comm und von zehn weiteren unterschiedlichen privaten Zulassungsinhabern betrieben.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2025 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

Tabelle 11: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31.12.2025)

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	15
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1
DAB+ Multiplex II (ORS comm)	15
DAB+ Multiplex III (ORS comm)	15

Die Daten der bewilligten Rundfunksender wurden auf der Website der RTR (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

2.9 Europäische Gremien

2.9.1 EBMS

Die KommAustria setzte ihr Engagement und ihre Mitarbeit in internationalen Gremien auch im Jahr 2025 konsequent fort. Im neu eingerichteten Europäischen Gremium für Mediendienste (European Board for Media Services – EBMS, „Medienausschuss“), der Nachfolgeorganisation der ERGA, stand die europäische Zusammenarbeit nationaler Medienbehörden im Fokus. Am 10.02.2025, unmittelbar nach Inkrafttreten des EMFA, fand die konstituierende Plenarsitzung des EBMS statt. In diesem neuen institutionellen Rahmen setzte das EBMS nun die von der ERGA begründete internationale Tätigkeit fort. Das Arbeitsprogramm der ERGA, die per 31.12.2025 aufgelöst wurde, konnte zuvor noch zur Gänze erfüllt werden.

In allen sechs EBMS-Arbeitsgruppen, die durch das Arbeitsprogramm eingerichtet wurden, waren die KommAustria und die RTR, Fachbereich Medien, vertreten. Durch diese aktive Beteiligung wird konsequent sichergestellt, dass für die Interessen und Ziele der österreichischen Medienmärkte eine im europäischen Kontext ausgewogene, harmonisierte Ausgangslage erreicht wird, die – soweit möglich – im Einklang mit den Positionen anderer EU-Mitgliedstaaten steht.

2.9.1.1 Arbeitsgruppe für Angelegenheiten audiovisueller Mediendienste

Der Aufgabenbereich dieser Arbeitsgruppe umfasste im Jahr 2025 die Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen der ERGA im Hinblick auf eine verbesserte Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste sowie die Sammlung relevanter Erkenntnisse für die Umsetzung und mögliche künftige Weiterentwicklung dieses Rechtsrahmens. Die Arbeitsbereiche bauten auf den bisherigen Arbeiten der ERGA auf und ergänzten diese. Inhaltliche Schwerpunktthemen waren der Schutz Europäischer Werke, Bestimmungen zum Jugendschutz im Zusammenhang mit gefährdenden Inhalten sowie ein Vergleich der in den Mitgliedstaaten für Influencer und Vlogger geltenden Bestimmungen.

2.9.1.2 Arbeitsgruppe für Pluralität und Medienmärkte

Diese Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, um substantielle Leitlinien zu wichtigen Aspekten der Umsetzung des EMFA, insbesondere in Bezug auf Pluralismus und Medienmärkte, zu erstellen und die entsprechenden Stellungnahmen des Europäischen Medienausschusses vorzubereiten.

Die Arbeitsgruppe hat die Säulen der mittelfristigen Strategie des Medienausschusses umgesetzt, die sich auf die reibungslose Einführung des Medienausschusses und die wirksame Entfaltung seiner Tätigkeit (strategische Priorität 1), die Bereitstellung von Fachwissen und Leitlinien für einen konvergenten europäischen Regulierungsansatz (strategische Priorität 2) und das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für Medien in einem sich ständig weiterentwickelnden Umfeld (strategische Priorität 3) beziehen. Die Hauptthemen der Gruppe waren daher die Erstellung von internen Leitlinien für die einheitliche Anwendung von Bestimmungen des EMFA zu Marktkonzentrationen sowie die Erarbeitung des Prozesses zur Abgabe von Stellungnahmen des EBMS. Auch die Arbeiten zur Erstellung einheitlicher Standards für Betreiberdatenbanken, die Eigentumsverhältnisse im Mediensektor transparent abbilden sollen, wurden in dieser Gruppe aufgenommen.

2.9.1.3 Arbeitsgruppe zum geschäftlichen Umfeld der Medienwirtschaft

Diese Arbeitsgruppe nahm eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von Teilen der Strategie des EBMS ein. Hauptthemen waren die Überwachung der Umsetzung der Art. 18, 19, 20 und 24 des EMFA. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, das effiziente Funktionieren des Binnenmarktes für Mediendienste sowie die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Mediensektors sicherzustellen. Zu diesem Zweck fördern sie die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Medienökosystems, den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendienstanbieter im Binnenmarkt. In der Arbeitsgruppe lag der

Schwerpunkt dabei auf der Konkretisierung der EMFA-Regelungen zur Reichweitenmessung sowie zum Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebots.

2.9.1.4 Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des regulatorischen Regelwerks

Diese Arbeitsgruppe begann im Jahr 2025, die Europäische Kommission bei ihrer Ex-post-Bewertung der AVMD zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurden potenzielle Bereiche identifiziert, in denen eine Überarbeitung der AVMD-Richtlinie in Betracht gezogen werden könnte. Dazu zählten insbesondere grenzüberschreitende Durchsetzungsaspekte sowie Fragen im Zusammenhang mit Video-Sharing-Plattform-Diensten, einschließlich möglicher Anpassungen des Anwendungsbereichs, des Rechtsinstruments und quantitativer Werberegulungen. Darüber hinaus beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit Abgrenzungsfragen zwischen den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie und anderen Europäischen Gesetzgebungsakten, insbesondere dem DSA und dem EMFA.

2.9.1.5 Arbeitsgruppe zur Integrität des Informationsraums

Im Mittelpunkt der Aktivitäten dieser Arbeitsgruppe standen im Jahr 2025 zentrale Themen wie die Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodex zur Desinformation sowie die Vorbereitung der Implementierung der Verordnung über Politische Werbung. Weitere Schwerpunkte bildeten die Koordinierung der und der Austausch zu Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz. Darüber hinaus unterstützte die Arbeitsgruppe die Europäische Kommission und Mitglieder des EBMS bei der Anwendung des EMFA. Ein besonderer Fokus lag dabei auf dem Austausch bewährter Verfahren zur Sichtbarkeit audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse.

2.9.1.6 Arbeitsgruppe für interne und externe Zusammenarbeit

Das Hauptziel dieser Arbeitsgruppe bestand in der Entwicklung eines Rahmens für die im EMFA vorgesehenen Kooperations- und Koordinierungsmechanismen. Dies umfasste insbesondere die durch den EMFA verpflichtend vorgesehene strukturierte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, die Entwicklung von Kriterien, die die nationale Regulierungsbehörden oder zuständige Stellen bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Beschränkung der Verbreitung von Mediendiensten aus Drittstaaten anwenden können, sowie die Zusammenarbeit mit anderen EU-Einrichtungen und Agenturen, sofern Themen betroffen sind, die über den Bereich audiovisueller Mediendienste hinausgehen.

Schließlich wurden in der letzten Plenarsitzung des Jahres 2025 noch die Wahlen für die Vorsitzführung des EBMS im Jahr 2026 abgehalten. Zur Vorsitzenden des EBMS für das Jahr 2026 wurde Amma Asante, Direktorin der niederländischen Regulierungsbehörde Commissariaat voor de Media, gewählt.

2.9.2 Europäisches Gremium für digitale Dienste (EBDS)

Die Tätigkeit der KommAustria im EBDS („European Board for Digital Services“ - „Europäisches Gremium für digitale Dienste“) und in ihren Arbeitsgruppen steht in engem wechselseitigem Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Umsetzung des DSA bzw. des KDD-G in Österreich. Im Berichtszeitraum stand eine Intensivierung und Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den KDDs sowie der Europäischen Kommission im Mittelpunkt. Das EBDS, die Europäische Kommission und die KDDs stellen eine Struktur dar, die die EU-weite Durchsetzung des DSA auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses der Bezug habenden Rechtsgrundlagen sicherstellen soll. Damit spielen die Aktivitäten des EBDS eine entscheidende Rolle für die nationale Rechtsdurchsetzung, die auch in den Arbeitsgruppen besprochen wird. Im EBDS berichtet die Europäische Kommission auch über den Stand der Verfahren gegen die VLOPs und VLOSEs und werden strategische Schwerpunkte diskutiert, wobei im Berichtszeitraum die Themen Jugendschutz, Online-Betrug und systemische Risiken im Bereich der VLOPs im Vordergrund standen.

Im Berichtszeitraum hielt das Gremium insgesamt zehn Sitzungen ab, abwechselnd in Präsenz und online. Dazu zählten auch Ad-hoc Sitzungen zur Wahrnehmung der Anhörungsrechte des EBDS bei Verfahren der Europäischen Kommission gegen einen Anbieter VLOPs sowie zu koordinierten Maßnahmen auf EU-Ebene zur Verstärkung des Schutzes von Minderjährigen vor pornografischen Inhalten. Darüber hinaus fand eine Ad-Hoc Sitzung des EBDS im Rahmen der Mitwirkung an den Leitlinien der Kommission zu Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Niveaus an Datenschutz, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet, wie in Art. 28 Abs. 4 DSA vorgesehen, statt. Die KommAustria als KDD in Österreich hat an allen Sitzungen des Gremiums teilgenommen und sein Stimmrecht wahrgenommen.

Darüber hinaus haben sich die 8 Arbeitsgruppen des EBDS auch im Berichtszeitraum mit verschiedenen Schwerpunkten des DSA vertieft auseinandergesetzt. Die Europäische Kommission führte den Vorsitz in jeder Arbeitsgruppe. Daneben hat jede Arbeitsgruppe einen stellvertretenden Vorsitz durch einen KDD, die Wahl findet jährlich statt. Die KommAustria hatte im Berichtszeitraum den stellvertretenden Vorsitz der Arbeitsgruppe 7, die sich mit Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA und strafrechtlichen Angelegenheiten befasst, inne.

Die KommAustria ist in allen Arbeitsgruppen, einschließlich der Untergruppen („Workstreams“) vertreten und bringt sich aktiv in deren Arbeit ein.

2.9.2.1 Arbeitsgruppe 1 („Horizontale und rechtliche Fragen“)

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Auslegungs- und Abgrenzungsfragen: etwa die rechtliche Einordnung bestimmter Dienste unter die nunmehr gegenüber der E-Commerce-Richtlinie erweiterten Begrifflichkeiten des DSA, die nicht immer zweifelsfrei zu beantwortende Frage nach der Hauptniederlassung eines Anbieters, aber auch das Zusammenspiel des DSA mit anderen Rechtsakten im digitalen Raum. Weiters wurden zwei spezifische Workstreams ins Leben gerufen: Einer befasste sich mit der Begriffsdefinition „Neben- und Ergänzungsfunktionen“ von Online-Plattformen, einem wichtigen Abgrenzungsmerkmal für die Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereichs des DSA; der andere widmete sich der Auslegung der Begriffe „Dienst“, „Anbieter“ und „Hauptniederlassung“, die ebenfalls weitreichende Konsequenzen für die nationale Rechtsaufsicht haben.

2.9.2.2 Arbeitsgruppe 2 („Zusammenarbeiten“)

Hier standen das Berichtswesen des Gremiums (Aktivitätsberichte der Koordinatoren für digitale Dienste nach Art. 55 DSA, Berichte zu den systemischen Risiken gemäß Art. 35 Abs. 2 DSA u. ä.), die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Hinblick auf Beschwerden gemäß Art. 53 DSA sowie die entsprechende Koordinierung zwischen den KDDs im Mittelpunkt. Ein weiterer Workstream wurde zur Frage der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA, ins Leben gerufen. Ebenfalls in der Arbeitsgruppe verortet ist das neu organisierte Netzwerk der Kommunikationsexperten.

2.9.2.3 Arbeitsgruppe 3 („Moderation von Inhalten und Datenzugang“)

Schwerpunkte bildeten im Berichtszeitraum das Vorhaben der Europäischen Kommission, Leitlinien für die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Art. 22 Abs. 8 DSA zu erlassen, die im Berichtszeitraum noch nicht erlassen wurden, sowie die Vorbereitungen zum Delegierten Rechtsakt zum Datenzugang, welcher gemäß Art. 40 Abs. 13 DSA die technischen Bedingungen für Zertifizierungen nach Art. 40 Abs. 8 DSA regelt. Der Delegierte Rechtsakt trat am 29.10.2025 in Kraft, er regelt insbesondere die verfahrensrechtlichen Aspekte in Hinblick auf die Zertifizierung. Ab diesem Zeitpunkt konnten derartige Anträge bei den KDDs eingebracht werden.

2.9.2.4 Arbeitsgruppe 4 („Integrität des Informationsraums“)

Diese Arbeitsgruppe befasst sich insbesondere mit den Wahlprozessen in den Mitgliedstaaten. Im Februar 2025 haben die Kommission und das Europäische Gremium für digitale Dienste der von dieser Arbeitsgruppe vorbereiteten Umwandlung des Verhaltenskodexes zur Desinformation in einen Verhaltenskodex gemäß Art. 45 DSA zugestimmt. Gleichzeitig hat die Kommission ein von der Arbeitsgruppe entwickeltes Toolkit zu Wahlen veröffentlicht, das praktische Hinweise und empfohlene Vorgehensweisen zur Anwendung der Wahl-Leitlinien des DSA während Wahlprozessen bietet und nationale Regulierungsbehörden bei der Bewältigung von Risiken im Umgang mit sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen unterstützt.

2.9.2.5 Arbeitsgruppe 5 („Konsumenten und Marktplätze“)

Im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum wurde das Mandat dieser Arbeitsgruppe um die Art. 25 und Art. 26 DSA erweitert. Neben dem nach wie vor zentralen Themenbereich der Online-Marktplätze umfasst das Mandat der Arbeitsgruppe nun auch Dark Patterns (d. h. manipulative Designs) sowie Werbung auf Online-Plattformen.

Die Ressourcen dieser Arbeitsgruppe im Berichtszeitraum konzentrierten sich auf die im Sommer 2025 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Unterarbeitsgruppen („Workstreams“) zu den behördlichen Zuständigkeiten im Bereich E-Commerce (Workstream 1) und zu Online-Betrug (Workstream 2). Die KommAustria wurde zum interimistischen Koordinator des Workstream 2 ernannt, da auch ein nationaler Arbeitsschwerpunkt der Behörde auf der Nutzung der Instrumentarien des DSA zur Bekämpfung von Online-Betrug liegt.

Im November hat das EBDS eine koordinierte Initiative zur Unterstützung der DSA-Durchsetzung angesichts der Gefahren, die durch Online-Betrug entstehen, ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative ist es, einen langfristigen, systemischen Ansatz zur Bekämpfung von Online-Betrug zu erarbeiten, die im Rahmen des DSA bestehenden Durchsetzungsinstrumentarien zu nutzen und mit den Partnern u. a. im Bereich des Verbraucherschutzes, der Finanzmarktaufsicht, spezialisierten Einrichtungen zur Bekämpfung von Online-Betrug und Polizeibehörden zu kooperieren. Zur Erreichung dieser Ziele soll die Arbeitsgruppe ein Mapping in diesem Bereich arbeitender Institutionen und Behörden sowie bereits bestehender Initiativen vornehmen.

2.9.2.6 Arbeitsgruppe 6 („Schutz Minderjähriger“)

Am 14.07.2025 wurden die Leitlinien der Europäischen Kommission erlassen, mit welchen die Anforderungen an Online-Plattformen in Bezug auf geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Jugendschutz nach Art. 28 DSA präzisiert wurden. Gleichzeitig wurde eine EU-Altersverifikations-Lösung in Form eines Source-Codes zur Verfügung gestellt, welche eine datenschutzkonforme und zuverlässige Methode zur Altersüberprüfung ermöglichen soll und als Zwischenlösung bis zur Einführung des EUDI-Wallet dient. Zudem hat sich im Sommer 2025 die Task-Force für koordinierte Maßnahmen gegen Anbieter pornografischer Inhalte als Unterarbeitsgruppe gebildet.

Seit Herbst 2025 wurde an einer koordinierten Umsetzungsstrategie für die Leitlinien gearbeitet, unter anderem auf Basis gemeinsamer Kriterien für die Prüfung der Sorgfaltspflichten nationaler Online-Plattformen gemäß Art. 28 DSA.

2.9.2.7 Arbeitsgruppe 7 („Orders and criminal issues“)

Wie oben erwähnt nimmt die KommAustria hier im Vize-Vorsitz eine gestaltende Rolle ein, dies schließt die Erstellung der Arbeitsziele, des Zeitplans sowie die Gestaltung der Sitzungen mit ein. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Erfassung bestehender, nationaler Rechtsgrundlagen für Entfernungs- und Auskunftsanordnungen nach Art. 9 und 10 DSA sowie von Straftatbeständen, die in den Geltungsbereich von Art. 18 DSA fallen. Die Arbeitsgruppe arbeitet eng mit nationalen Polizeibehörden und Europol zusammen.

Seit der Einsetzung der Arbeitsgruppe 7 im September 2024 wurden bis einschließlich Dezember 2025 insgesamt zwölf Sitzungen abgehalten. Gegenstand dieser Sitzungen waren insbesondere die vertiefte Erörterung von Herausforderungen und praktischen Erfahrungen auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit Anordnungen nach Art. 9 und Art. 10 DSA, auch in Hinblick auf Diensteanbieter, wobei in vielen Mitgliedstaaten gehäuft derartige Anordnungen anfallen. Zur Vertiefung der fachlichen Diskussion nahmen in einzelnen Sitzungen zudem betroffene nationale Behörden der Mitgliedsstaaten teil, die aus ihrer jeweiligen Praxis berichteten. Nach dieser umfassenden Bestandsaufnahme ist geplant, für Behörden (Koordinatoren für digitale Dienste sowie nationale Behörden und Gerichte) praktikable Handlungsanleitungen für diese wichtigen Bestimmungen zu erarbeiten. Im Hinblick auf ein einheitliches Verständnis von Art. 18 DSA und allfällige Herausforderungen der verschiedenen Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste wurde ein Fragebogen entworfen, der sich an Koordinatoren für digitale Dienste, Diensteanbieter, Strafverfolgungsbehörden, HSPs und zivilrechtliche Organisationen richtete. Ziel der Datenerhebung war es, Unklarheiten hinsichtlich der Arten von erfassten Straftaten und des Umfangs der Informationen, die bereitgestellt werden müssen, auszuräumen. Die Konsultation zielte auch darauf ab, Rückmeldungen zur Funktionsweise der Meldeverfahren zu erhalten, indem Erfahrungen sowohl der Meldepflichtigen (Diensteanbieter) als auch der Empfänger der Meldungen (Strafverfolgungs- und Justizbehörden) gesammelt werden, um möglichen Verbesserungsbedarf zu ermitteln.

2.9.2.8 Arbeitsgruppe 8 („IT Angelegenheiten“)

Art. 85 DSA normiert die Anforderungen an ein Informationsaustauschsystem, dem im Zusammenspiel des DSA eine zentrale Rolle zukommt, da die Kommunikation zwischen den Behörden über diese Anwendung laufen sollte. Dieses muss daher den höchsten Sicherheitsanforderungen gerecht werden und wird an dessen Optimierung laufend gearbeitet.

2.9.2.9 Bilaterale Angelegenheiten

Trotz des multilateralen Charakters der Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste bestand zur vertieften Behandlung einzelner Themen zusätzlicher Bedarf an vertiefter, bilateraler Abstimmung mit den Koordinatoren anderer Mitgliedstaaten. Im Berichtszeitraum fanden daher Arbeitssitzungen mit der Bundesnetzagentur (Deutschland), der Arcom (Frankreich), der Coimisiún na Meán (Irland), der AGCOM (Italien) sowie mit der Europäischen Kommission statt.

Besonders hervorzuheben ist eine von der KommAustria am 10.11.2025 online abgehaltene Veranstaltung, die gemeinsam mit dem französischen KDD „Autorité de régulation de la communication audiovisuelle et numérique – Arcom“ ausgerichtet wurde. Im Rahmen dieses Treffens wurde ein wissenschaftlicher Entwurf für einen Code of Conduct für den Einsatz von KI für die Contentmoderation im Kreis aller Koordinatoren diskutiert. Der Entwurf wurde von Matthias Kettmann im Rahmen eines Forschungsprojekts am Alexander von Humboldt Institute for Internet and Society erarbeitet.

2.9.3 EPRA

Die EPRA ist ein über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehendes Netzwerk von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern.

Im Jahr 2025 fanden zwei Treffen der EPRA statt. Dabei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schutz von Kindern im Internet: Der Schutz und die Stärkung von Minderjährigen waren wiederkehrende Themen der EPRA-Sitzungen und spiegeln die Bedeutung dieses Bereichs als wichtiges Regulierungsanliegen in allen Rechtsordnungen wider. Im Wesentlichen geht es dabei um den Schutz von Kindern auf Videoplattformen und in sozialen Medien. Dabei wurden bestehende Instrumente und Ansätze analysiert sowie die Frage diskutiert, wie die Sicherheit von Kindern mit einem auf den Rechten des Kindes basierenden Ansatz in Einklang gebracht werden kann.

Weiters wurde die Fragestellung „Was macht eine evidenzbasierte Regulierungsbehörde aus?“ in der ersten Sitzung des Jahres behandelt: Die Stellungnahmen zur Konsultation betreffend das EPRA-Arbeitsprogramm 2025 zeigten ein großes Interesse der Mitglieder an einer vertieften Auseinandersetzung mit internen Governance-Prozessen. In Arbeitsgruppen wurde erörtert, was es für eine Medienregulierungsbehörde bedeutet, evidenzbasiert zu arbeiten, und warum dieser Ansatz angesichts aktueller Entwicklungen wichtiger denn je ist.

Das zweite EPRA-Meeting des Jahres 2025 war dem zentralen Themenschwerpunkt „Definition, Förderung und Schutz des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter“ gewidmet. Medienpluralismus ist ein komplexer und sich weiterentwickelnder Begriff und stellte daher einen der vorrangigen Schwerpunkte im EPRA-Arbeitsprogramm 2025 dar. Dazu wurde das sich wandelnde Wechselspiel zwischen Plattform-Governance, KI-Technologien und Medienpluralismus untersucht. Diskutiert wurde, wie Künstliche Intelligenz (KI) einerseits zur Stärkung der Vielfalt beitragen kann, und welche Risiken KI andererseits durch algorithmische Verzerrungen, Machtkonzentration und verminderte redaktionelle Transparenz birgt.

Die KommAustria und die RTR, Fachbereich Medien, arbeiteten 2025 erneut aktiv in der EPRA mit und leisteten einen wesentlichen Beitrag zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA-Arbeitsprogramms 2025.

Die Internationale Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus – stellt dabei ein wesentliches Element zur Erweiterung der regulatorischen Perspektive dar, da Erfahrungen aus anderen Märkten für die heimischen Medienmärkte genutzt werden können.

2.9.4 Verbraucherschutzbehördenkooperation

Die KommAustria ist die im Rahmen der europäischen Verbraucherbehördenkooperation zuständige Verbraucherschutzbehörde. Zur Durchsetzung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Medienbereich sind dies die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist daher ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen.

Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen ist die KommAustria während des Jahres 2025 diesen regelmäßig im Bereich der Werbebeobachtung nachgekommen. Besonders aktiv war die KommAustria bei den im Rahmen des verbraucherbehördlichen Netzwerks organisierten Austauschrunden und Workshops. Dort konnten sich die beteiligten Behörden über Best Practices austauschen und ihre Kenntnisse zu den bestehenden Herausforderungen in ihren Wirkungsbereichen aktualisieren und vertiefen.

2.9.5 GEREK

Der gesetzliche Auftrag des § 194 Abs. 2 TKG 2021 sieht vor, dass die Regulierungsbehörden die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz aktiv zu unterstützen haben. Die KommAustria als auch das TKG vollziehende Behörde kommt auch diesem Auftrag nach und koordiniert mit der TKK sowie mit der RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, jene Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen und stellt dazu jeweils im Vorhinein nötigenfalls Einvernehmen her. Auch wenn die KommAustria in den meisten Fällen nicht aktiv an den Treffen des GEREK teilnimmt, erfolgt in den die KommAustria betreffenden Fragen die Herstellung eines Einvernehmens. Auch bei den regelmäßigen Informationstreffen, bei denen über den Verlauf der Sitzungen des GEREK berichtet wird, ist die KommAustria durch den Fachbereich Medien der RTR vertreten und so ständig auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen bei GEREK.

2.9.6 ITU

Die Arbeitsgruppe 6A der ITU-R SG 6 hat im Jahr 2025 wiederum viele Entwürfe zur Revision mehrerer Rundfunkstandards im Bereich der Frequenzplanung für digitale terrestrische Rundfunksysteme geprüft und einige davon mittlerweile auch verabschiedet, u. a. den aktuellen Report zu den Feldversuchen für terrestrische mobile Multimediasysteme, zu denen das in Europa entwickelte 5G Broadcast System gehört.

Das neue Emergency-Warning-System für den DAB+ Standard, welches mittlerweile allgemein unter der Bezeichnung ASA bekannt ist, wurde in die ITU-R-Recommendation BS.1114 im systembeschreibenden Teil des DAB+ Rundfunksystems aufgenommen.

Des Weiteren wurden Anfragen von den Standardisierungsgremien CISPR und CENELG beantwortet. Bei den Anfragen ging es darum, wie der Rundfunkdienst im Rahmen möglicher Funkstörungen durch andere Funkdienste sowie durch EMV-Störstrahlungen von elektronischen Geräten ausreichend geschützt werden kann.

Erfreulich waren die Berichte einiger afrikanischer Länder wie Südafrika, Ghana, Tansania und Tunesien über erste Feldversuche zur Digitalisierung des Hörfunks mit den europäischen Standards DAB+ und DRM.

2.9.7 RSPG

2.9.7.1 Arbeitsgruppe zur Evaluierung der zukünftigen Nutzung des Frequenzbandes 470 bis 694 MHz innerhalb der EU

Im Berichtsjahr gab es weitere Sitzungen der 2024 eingerichteten RSPG-Sub-Working-Group, die einen Bericht über mögliche zukünftige Nutzungsszenarien des derzeit für terrestrisches Fernsehen verwendeten Frequenzbandes 470 bis 694 MHz nach 2030 in der Europäischen Union erarbeitet hat.

Der Bericht, an dem u. a. die RFFM mitarbeitete, wurde Ende 2025 fertiggestellt und veröffentlicht, nachdem es davor noch eine öffentliche Konsultation des Rohberichtes gegeben hatte.

Zu diesem Thema, insbesondere zur Frage, ob in Europa noch weitere Frequenzen des terrestrischen TV-Rundfunks im Bereich 470 bis 694 MHz in Zukunft dem Mobilfunk zugesprochen werden sollen, wird es in den nächsten Jahren noch weitere Aktivitäten geben.

2.9.7.2 Arbeitsgruppe „Good Offices“

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit länderübergreifenden Koordinierungsschwierigkeiten und Störfällen im Rundfunkbereich in Europa, aber auch in Drittstaaten. Dazu fanden im Berichtsjahr einige Online-Sitzungen unter Teilnahme der RFFM statt.

2.9.8 TIB-G

Als zuständige TCO-Behörde brachte sich die KommAustria im Berichtsjahr maßgeblich in die Arbeit einer vier Mal tagenden Arbeitsgruppe ein, deren Ziel die Entwicklung einer Taxonomie für terroristische Online-Inhalte war. Darüber hinaus war die Behörde an einem von der Europäischen Kommission initiierten Multi-Stakeholder-Austausch aktiv beteiligt, an dem sämtliche europäischen TCO-Behörden sowie weitere relevante Akteure aus dem Bereich teilnahmen.

2.10 Förderungen

Bei der Presse-, Publizistik- und Qualitäts-Journalismus-Förderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria, wobei die Förderverwaltung in diesen Bereichen grundsätzlich in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission, der Publizistikförderungsbeirat und der Fachbeirat für Qualitäts-Journalismus-Förderung eingerichtet.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des PubFG sowie das QJF-G und die ebenfalls jährlich von der KommAustria veröffentlichten QJF-RL. Auch die Förderung der Selbstkontrolleinrichtung im Print- und Onlinebereich ist im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (§ 14 QJF-G) geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§§ 32a und 33 KOG) und der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§§ 32a und 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

2.10.1 Presseförderung

Im Rahmen der Presseförderung werden Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen unterstützt, um die Vielfalt der Presse in Österreich zu fördern. Zielgruppe der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen. Seit 2024 werden im Rahmen der Presseförderung die Vertriebsförderung (für Tages- und Wochenzeitungen) sowie die Besondere Förderung für Tageszeitungen ausbezahlt.

Im Jahr 2025 wurden bei der KommAustria 42 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebracht. In sämtlichen Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen.

Tabelle 12: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen¹, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2021 bis 2025

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2021	8.881.000,00	108	104	96,30
2022	8.860.000,00	101	99	98,02
2023	8.904.260,00	102	98	96,08
2024	7.127.000,00	44	43	97,73
2025	7.127.000,00	42	42	100,00

¹ Die bis 2023 im Abschnitt IV des PresseFG 2004 geregelte „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ und die bis dahin ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte Förderung für den Presserat ist in dieser Liste mitberücksichtigt. Beides wird seit 2024 in adaptierter und aufgestockter Form im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung abgewickelt. Daraus ergibt sich die Verringerung der Anzahl der Förderansuchen und der Fördersumme der Presseförderung.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen im Förderjahr 2025 folgende Beträge und Ansuchen:

Tabelle 13: Presseförderung – Beträge je Förderbereich für das Jahr 2025

Presseförderung 2025 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Tageszeitungen)	2.097.900,00	10	10
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (Wochenzeitungen)	1.787.100,00	29	29
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG	3.242.000,00	3	3
Summe	7.127.000,00	42	42

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.10.2 Qualitäts-Journalismus-Förderung

Die Qualitäts-Journalismus-Förderung wurde erstmalig im Jahr 2024 für die Beobachtungszeiträume (BEOZ) 2022 und 2023 durch die KommAustria vergeben. Im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung werden – zur Förderung der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsvielfalt sowie insbesondere der von professionellen Journalistinnen und Journalisten in Verfolgung anerkannter journalistischer Grundsätze und der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich Faktizität und Quellenherkunft in Redaktionen geschaffenen Inhalte – Tages- und Wochenzeitungen, Magazine und Online-Medien finanziell unterstützt. Neben der Journalismus-Förderung und der Inhaltsvielfalts-Förderung sieht das QJF-G auch die Förderung der Aus- und Fortbildung, die Medienkompetenz-Förderung sowie die Förderung der Selbstkontrolle, von Presseclubs und von Medienforschungs-Projekten vor.

Zielgruppen der im QJF-G vorgesehenen Fördermaßnahmen sind Medieninhaber von Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Online-Medien, Einrichtungen der journalistischen Aus- und Fortbildung, Presseclubs, Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Medienforschungsprojekte), Medienpädagogikeinrichtungen (Medienkompetenzförderung) sowie Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich.

Insgesamt stehen pro Beobachtungszeitraum 20.042.500 Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Anhörung des Fachbeirats durch die KommAustria getroffen.

Tabelle 14: Qualitäts-Journalismus-Förderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den BEOZ 2022 bis 2024

BEOZ	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2022	20.029.401,40 ²	213	172	80,75
2023	20.042.858,60	215	177	82,33
2024	19.998.500,00 ³	203	199	98,03

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen im Förderjahr 2025 für den BEOZ 2024 folgende Beträge und Ansuchen:

Tabelle 15: Qualitäts-Journalismus-Förderung – Beträge je Förderbereich für das Jahr 2025

Qualitäts-Journalismus-Förderung 2025 (BEOZ 2024)	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Journalismus-Förderung (§ 6 QJF-G) ⁴	15.331.717,91	77	75
Inhaltsvielfalts-Förderung (§§ 7 und 8 QJF-G) ⁵	2.500.000,00	72	71
Ausbildungseinrichtungen (§ 9 QJF-G)	900.000,00	9	8
Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung (§ 10 QJF-G)	17.855,45	5	5
Ausbildung Nachwuchsjournalist:innen (§ 11 QJF-G)	251.115,00	6	6
Medienkompetenz-Einrichtungen (§ 12 QJF-G)	349.312,21	2	2
Gratisabos an Schulen (§ 13 QJF-G)	349.999,43	24	24
Presseclubs (§ 15 QJF-G)	62.500,00	6	6
Medienforschung (§ 16 QJF-G)	50.000,00	1	1
Zwischensumme	19.812.500,00	202	198
Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich (§ 14 QJF-G) ⁶	186.000,00	1	1
Ausbezahlte Fördersumme	19.998.500,00	203	199

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

- 2 Da im Übergangszeitraum ein Fördernehmer die neuen Förderkriterien des QJF-G nicht erfüllte, wurden im BEOZ 2022 bei der Förderung der Gratisabos an Schulen 358,60 Euro einbehalten und im BEOZ 2023 ausgeschüttet. Die Differenz auf 20.042.500,00 Euro ergibt sich daraus, dass der Presserat die im QJF-G neu vorgesehene Maximalförderung nicht zur Gänze in Anspruch nahm und die Restmittel gemäß § 14 Abs. 2 QJF-G einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.
- 3 Die Differenz zu den im QJF-G vorgesehenen 20.042.500 Euro ergibt sich aus der Nichtausschöpfung vorhandener Fördermittel durch die Selbstkontrolleinrichtung im Print- und Online-Bereich (§ 14 QJF-G). 44.000,00 Euro flossen in eine zweckgebundene Rücklage.
- 4 Inklusive der Förderung von Auslandskorrespondent:innen sowie Zusatzförderungen für Medieninhaber:innen, die ein Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG abgeschlossen haben, über ein Fehlermanagementsystem verfügen, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben, oder im Unternehmen Frauenförderpläne vorweisen und anwenden.
- 5 Davon entfielen auf die regionale Berichterstattung gemäß § 7 QJF-G insgesamt 2.036.519,65 Euro (62 Ansuchen, 61 Zusagen) und auf die internationale und EU-Berichterstattung gemäß § 8 QJF-G insgesamt 463.480,35 Euro (10 Ansuchen, 10 Zusagen).
- 6 Gemäß § 14 QJF-G stehen jährlich 230.000,00 Euro zur Verfügung, beantragt wurden 186.000,00. Die Differenz von 44.000,00 Euro wurde in eine zweckgebundene Rücklage überführt.

2.10.3 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II PubFG. In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2025 wurden bei der KommAustria 57 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II PubFG eingebracht. 54 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, drei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel.

Für die Publizistikförderung standen im Jahr 2025, wie in den Jahren davor, 340.000 Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360 und 13.600 Euro.

Tabelle 16: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten in den Jahren 2021 bis 2025

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2021	340.000,00	75	73	97,3
2022	340.000,00	70	69	98,6
2023	340.000,00	66	64	96,97
2024	340.000,00	61	58	95,08
2025	340.000,00	57	54	94,74

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

2.10.4 Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich

Seit dem Jahr 2024 erfolgt die Förderung der Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung mit dem Ziel der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse. Dafür stehen jährlich 230.000 Euro, zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen, zur Verfügung.

Im Jahr 2025 hat der Österreichische Presserat als einziger Förderwerber um einen Kostenzuschuss in Höhe von 186.000 Euro angesucht. Die KommAustria hat diesem Ansuchen zur Gänze entsprochen. Die im Förderjahr 2025 nicht verbrauchten Mittel in der Höhe von 44.000 Euro sind in eine zweckgebundene Rücklage geflossen.

Im Jahr 2025 hat der Presserat insgesamt 503 Fälle behandelt. 499 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in den restlichen Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig. Zahlreiche Beschwerden gab es zum Grazer Amoklauf, weitere wichtige Themen waren die Femizidberichterstattung, der Fall zum assistierten Suizid von Niki Glattauer und ein zusammengestoppeltes „Interview“ mit Clint Eastwood.

Von den österreichischen Tageszeitungen hat nur die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats noch nicht anerkannt.

Tabelle 17: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses in den Jahren 2021⁷ bis 2025

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2021	647	194.000,00
2022	435	173.000,00
2023	407	217.260,00
2024	425	230.000,00
2025	503	186.000,00

2.10.5 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000 Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden. Zuzüglich Zinsen und abzüglich Bankspesen standen im Jahr 2025 Fondsmittel in der Höhe von 75.129,25 Euro zur Verfügung.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2025 75.000 Euro.

Im Jahr 2025 wurden beim Österreichischen Werberat 437 Beschwerden eingebracht und 292 Entscheidungen getroffen. „Ethik & Moral“ sowie geschlechterdiskriminierende Werbung waren jene Bereiche, in denen die meisten Beschwerden eingingen.

⁷ Bis 2023 im Rahmen der Presseförderung, ab 2024 im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung ausbezahlt.

Tabelle 18: Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses in den Jahren 2021 bis 2025

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2021	413	75.000
2022	503	75.000
2023	334	75.000
2024	372	74.860
2025	437	75.000

2.10.6 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Der bei der KommAustria angesiedelte Fonds zur Förderung einer Selbstkontrollereinrichtung zum Schutz Minderjähriger ist mit 75.000 Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Förderansuchen können zweimal jährlich gestellt werden (erster Einreichtermin bis 31.08. des Förderjahres, zweiter Einreichtermin bis 31.03. des Folgejahres).

Der im Juni 2021 gegründete „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“) ist bisher der einzige Förderwerber. Im Jahr 2025 wurden im Rahmen des zweiten Einreichtermins für den Förderzeitraum 2024 40.505,43 Euro und im Rahmen des ersten Einreichtermins für den Förderzeitraum 2025 34.751,64 Euro an den Jugendmedienschutzverein zugesprochen und ausbezahlt. Der zweite Einreichtermin für den Förderzeitraum 2025 endet im März 2026.

Im Jahr 2025 wurden vier förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrollereinrichtung eingebracht. Neben Aktivitäten im Bereich der Prävention hat der Verein im Jahr 2025 an Stakeholder Meetings teilgenommen und konnte die Zahl der Jugendschutzerklärungen von Mediendienstanbietern, die sich der Selbstkontrolle unterwerfen, erhöhen.

Tabelle 19: Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2021 bis 2025

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro (Auszahlung im Förderjahr)	Einreichtermine (ET) / Zuordnung Förderzeitraum
2021	0	35.971,32	ET 2021
2022	2	13.054,59	ET 1 2022
2023	6	47.742,94	ET 2 2022
2024	4	62.888,84 31.720,59	ET 2023 ET 1 2024
2025	4	40.505,43 34.751,64	ET 2 2024 ET 1 2025



Berichte der
KommAustria

03 Berichte der KommAustria

3.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

3.1.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Die Einführung des Selbstregulierungssystems zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten fußt auf der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Audiovisuelle Mediendienstanbieter wurden unter anderem verpflichtet, Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuseherinnen und Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen. Dies hat dadurch zu erfolgen, indem sie die Art der Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch für die Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben. Der Gesetzgeber hat dabei vorgesehen, dass die Mediendienstanbieter zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen haben (vgl. § 39 AMDG und § 10a ORF-G).

Gleichzeitig wurden Regelungen über die Voraussetzungen für Einrichtungen der Selbstkontrolle geschaffen und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die KommAustria vorgesehen (vgl. §§ 32a und 32b KOG). Die KommAustria hat Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger erstellt und veröffentlicht.

Die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der geänderten EU-Richtlinie wurde somit in Teilen einer Selbstkontrolleinrichtung übertragen.

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

„Einrichtungen der Selbstkontrolle

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrollereinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrollereinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria auf Basis verschiedener Berichtspflichten (Tätigkeitsbericht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG; Wirksamkeitsbericht gemäß § 32b Abs. 4 KOG sowie Bericht zu Struktur und Arbeitsweise gemäß § 32a Abs. 4 KOG alle vier Jahre). Die KommAustria hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) vorzunehmen.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen. Umgesetzt wurde diese durch den „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden: Jugendmedienschutzverein), der gemeinsam mit der Branche einheitliche Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien erstellt und ein Beschwerdesystem eingerichtet hat.

Im Frühjahr 2026 legte der Jugendmedienschutzverein seinen Tätigkeitsbericht, seinen Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2025 sowie den Bericht zu seiner Struktur und Arbeitsweise, in welchem er alle vier Jahre darzulegen hat, inwieweit er zur Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards beigetragen hat, vor.

3.1.2 Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17.06.2021 gegründet, ist mit der ZVR-Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wien.

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben folgende Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrollereinrichtung im Sinne des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen seit der Gründung der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich, der ORF und der Verband Österreichischer Privatsender.

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expert:innenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Der Vorstand setzt sich aus Mag. Helga Tieben MLS, MBA, (Vorsitzende), Dipl.-Kff, Corinna Drumm (Kassierin) und Mag. Daniela Nemecek (Schriftführerin) zusammen.

Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist seit 2021 Dr. Alice Krieger-Schromm betraut.

Der Expert:innenrat (vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten) ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendienstanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expert:innenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Mag. Pia Bambuch, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

3.1.3 Verhaltensrichtlinien

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (<https://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien/>).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zusehenden, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind (wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen, sog. Hardcore-Pornografie, und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendienstanbieter die Pflicht, den Zusehenden ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendienstanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte in für die Zusehenden leicht verständlichen Hinweisen zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.

- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und den Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, Teletext oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

3.1.3.1 Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdiskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z. B. dem EPG, Teletext, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und -kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

3.1.3.2 Regelung für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangscode-gesichertes Kontrollsystem umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsystem, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdiskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

3.1.4 Jugendschutz im ORF

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2025 die Jugendschutzmaßnahmen in den Angeboten des ORF dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen ist. Jugendschutz kann in den ORF-Medien Fernsehen, Radio und Online durch Qualität der Programmarbeit, durch verantwortungsbewusste Programmierung sowie gelebte Selbstkontrolle der Programmacher gewährleistet werden.

Der ORF sieht die Verpflichtung zum Jugendschutz nicht nur in der verbindlichen Kennzeichnung von Sendungen gemäß europarechtlichen Vorgaben, sondern stellt Jugendschutz mit einer ganzen Reihe freiwillig auferlegter Richtlinien und Regulative sicher.

3.1.4.1 Jugendschutz im ORF-Fernsehen

Der Umgang des ORF mit Sendungen, die für Kinder und Jugendliche weniger gut geeignet sind, baut auf den bestehenden, freiwillig auferlegten Richtlinien auf und berücksichtigt zusätzliche Maßnahmen auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen.

In allen Programmbereichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen, insbesondere im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion, durch Bearbeitung von Programmen, durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programmtrailern, durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzonen und durch Kennzeichnung und Hinweise.

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmedienkommission. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfungsgremium mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins sieht der ORF folgende Jugendschutz-Maßnahmen vor:

Programmierung nach Zeitzonen

Seit vielen Jahren setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programminhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist.

Bis 20 Uhr werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.

Ab 20 Uhr tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren.

Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.

Kennzeichnung von fiktionalen Fernsehprogrammen

Zusätzlich zur verantwortungsvollen Programmierung kennzeichnet der ORF seit 1. Jänner 1999 seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit der Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn von gekennzeichneten Sendungen (in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien), die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

3.1.4.2 Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF-TELETEXT

Wie bei allen anderen Programmen des ORF gelten auch für alle Angebote von ORF.at in Konzeption und Durchführung alle gesetzlichen und freiwillig auferlegten Richtlinien und Regulative. Die Onlineangebote des ORF werden fortlaufend überprüft, um jugendgefährdende Inhalte auszuschließen.

Seiten, zu denen verlinkt wird, sind ebenfalls einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies trifft in besonderem Maße auf die für Kinder und Jugendliche konzipierten ORF.at-Angebote zu. Foren unterliegen gleichfalls den Jugendschutzbestimmungen. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Redaktionen verantwortlich.

Sendungen mit einer Einstufung 12+, 16+ oder 18+ werden auf ORF ON, tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich weist ein Deskriptor („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“) auf ORF ON und tv.ORF.at auf die Art der Gefährdung hin.

Darüber hinaus führt der ORF auf ORF ON folgende Maßnahmen durch: In Abstimmung mit den zuständigen ORF-Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video on Demand auf ORF ON zum Abruf zur Verfügung gestellt. Über einen personalisierten Login und einen Altersnachweis können Userinnen und User allerdings die jeweilige Sendung auch außerhalb dieser Zeiten abrufen.

Die Nutzer von ORF ON werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

Die im ORF TELETEXT angebotenen redaktionellen Inhalte werden selbstverständlich ebenfalls unter voller Berücksichtigung des ORF-Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen betreffend Jugendschutz erstellt. Auch die dargebotenen Inhalte von Kooperationspartnern und Werbekunden haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und sind auf ihre Unbedenklichkeit hin zu kontrollieren.

3.1.5 Verfahrensordnung

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe www.jugendmedienschutz.at).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren. Zur Beschwerdebilanz des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2025 vgl. Punkt 3.1.7.2.

3.1.6 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien durch die „Hauptbeteiligten“ (vgl. § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, wurden Vertreter der Branche eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien eingebunden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzerklärung auf ihrer

Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Den Berichten des Jugendmedienschutzes für das Jahr 2025 zufolge konzentrierte sich ein großer Teil der Arbeit darauf, die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten.

Im Jahr 2025 wurden die Bemühungen fortgesetzt, weitere Jugendschutzerklärungen von den Vertretern der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu erhöhen. So konnte nach schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahmen die Akzeptanz dahingehend deutlich gesteigert werden, als zum 31.12.2025 107 Fernsehveranstalter und 104 Abrufdiensteanbieter dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt haben (zum Vergleich Ende 2024: 94 Fernsehveranstalter und 91 Abrufdiensteanbieter).

Die Auflistung der einzelnen Anbieter ist dem Tätigkeitsbericht des Jugendmedienschutzes zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.jugendmedienschutz.at/organisation>).

Die Geschäftsstelle hat zudem im Jahr 2025 begonnen, die Liste mit jenen österreichischen audiovisuellen Mediendiensten zu überarbeiten, die den Verein bereits durch eine unterzeichnete Jugendschutzerklärung anerkannt haben. Dabei wurde insbesondere überprüft, ob der jeweilige Mediendienst noch besteht, ob die Jugendschutzerklärung aktuell und vollständig ist und ob sie öffentlich zugänglich gemacht wurde. Diese Überarbeitung soll im Jahr 2026 fortgesetzt werden.

3.1.7 Berichte 2025

3.1.7.1 Wirksamkeitsbericht

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Auf Basis von § 32a Abs. 2 KOG werden folgende Wirksamkeitskriterien dem Bericht zu Folge festgelegt:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor dargelegt.

Folgende Maßnahmen der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wurden im Jahr 2025 gesetzt:

Der Jugendmedienschutzesverein hat die teilnehmenden Mediendienste im Jahr 2025 einer Wirksamkeitsprüfung dahingehend unterzogen, ob erstens der Geschäftsstelle eine vollständig unterzeichnete Jugendschutzerklärung vorliegt, und zweitens, ob diese Erklärung und/oder die anerkannten Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht worden sind.

Die Prüfung fand kontinuierlich über das gesamte Jahr 2025 statt. Die Mediendienste wurden auf etwaige Mängel hingewiesen und aufgeklärt. Am Jahresende 2025 ergab die Prüfung eine Quote von nahezu 100 Prozent, sprich von den 107 Fernsehveranstaltern und 104 Abrufdiensteanbietern bestanden bis auf wenige Ausnahmen alle diese Wirksamkeitsprüfung; letztere weisen zwar alle eine Jugendschutzklärung auf, haben diese aber etwa nicht online gestellt oder die Unterschrift fehlt.

Im Laufe des Jahres 2025 überprüfte die Geschäftsstelle die Sendungen und Programme der teilnehmenden Mediendienstanbieter auf ihre Jugendschutzkonformität. Im Rahmen der Prüfung wurden stichprobenartig Filme und Programme angesehen und untersucht, ob die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung) und die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) eingehalten wurden.

Der Fokus lag dabei verstärkt auf einer Vielzahl kleinerer Mediendienste. Sobald im Rahmen dieser Prüfungen Unstimmigkeiten festgestellt wurden, etwa in Bezug auf fehlerhafte Kennzeichnungen oder unzureichende Hinweise, wurden die betreffenden Mediendienste umgehend darauf aufmerksam gemacht. Durch dieses Vorgehen konnte die Zusammenarbeit mit den Mediendiensten in konstruktiver Weise intensiviert werden.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung einerseits und der Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität andererseits lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen mit Stand Ende 2025 sowohl von den großen als auch von vielen kleineren Anbietern hinreichend umgesetzt wurden. Es konnten keine groben Abweichungen festgestellt werden. Bei kleineren Abweichungen wurde der Mediendienst sofort kontaktiert, aufgeklärt und die Mängel anschließend behoben.

Der Jugendmedienschutzverein als Selbstkontrolleinrichtung hat auch sonst keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass Mediendienstanbieter, die die Verhaltensrichtlinien ausdrücklich anerkannt haben, diese in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt hätten.

Der Jugendmedienschutzverein geht daher in seinem Wirksamkeitsbericht mit Stand Ende 2025 davon aus, dass die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die neuen Regeln anerkannt haben, diese auch tatsächlich im Alltag umsetzen.

Sowohl die Wirksamkeitsprüfung als auch die Prüfung der Mediendienste auf ihre Jugendschutzkonformität sollen zum Nachweis bzw. der Kontrolle der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien im Kalenderjahr 2026 fortgeführt werden.

3.1.7.2 Beschwerdebilanz

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen, sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu informieren.

Im Kalenderjahr 2025 wurden vier förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht (2023: sechs; 2024: vier). Drei Beschwerden wurden in diesem Kalenderjahr bearbeitet. Die Entscheidung über die vierte Beschwerde, welche erst Ende 2025 in der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereines eingegangen ist, wird im Jahr 2026 erfolgen.

In einer Beschwerde wurden explizite, pornografische Darstellungen in einer Folge einer TV-Serie am Sonntagnachmittag beanstandet.

Der Mediendienst nahm eine entsprechende Kennzeichnung bereits vor Entscheidung des Expert:innenrats vor (Altersfreigabe „16+“, Deskriptor „Sex“). Die Sendung wird nicht mehr im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, außerdem kann auf die Folge im Abrufdienst erst am Abend bzw. nur nach erfolgter Altersverifizierung online zugegriffen werden.

Der Verein Jugendmedienschutz stellte fest, dass die gegenständliche Sendung in dieser Form erst für Minderjährige ab 16 Jahren geeignet sei. Daher hätte sie gemäß den Verhaltensrichtlinien entweder erst im Spätabendprogramm ab 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen oder im Hauptabendprogramm ab 20 Uhr mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung und einem Gefährdungshinweis („Sex“). Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Vereins Jugendmedienschutz wurde aufgrund der unverzüglichen, Richtlinien-konformen Kennzeichnung der Folge in Bezug auf Art und Ausmaß des Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien unter Verhältnismäßigkeitserwägungen von einer Sanktionierung abgesehen.

In einer weiteren Beschwerde wurden in einer ab 12 Jahren freigegebenen Fernsehsendung drei Themen kritisiert, die besonders auffallend und für 12-Jährige nicht geeignet seien: Sex (inklusive vulgärer Beschreibung und Darstellung), Alkohol und Zigarettenkonsum.

Der Mediendienstanbieter hatte die besagte Sendung ohne zeitlich eingeschränkte Abrufbarkeit auf einer Streaming-Plattform bereitgestellt. Obwohl alle Folgen der Staffel durchgehend mit einer Alterskennzeichnung ab 12 Jahren versehen waren, wäre es nach Einschätzung des Expert:innenrats im Sinne des besonderen Schutzes von Minderjährigen angebracht gewesen, zumindest bei den Folgen 11 bis 13 eine zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit oder eine Schnitfassung vorzunehmen. In diesen Episoden seien eindeutige Darstellungen von sexuellen Handlungen sowie vulgäre Sprache enthalten gewesen, die für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahren als ungeeignet einzustufen gewesen wären. Hingegen sei im Hinblick auf die Darstellung von Alkohol- und Zigarettenkonsum nach Einschätzung des Expert:innenrats keine für die Altersgruppe unangemessene Inszenierung zu erkennen gewesen.

Der Verein Jugendmedienschutz hat entschieden, dass teilweise gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen wurde, weil es keine eingeschränkte Verfügbarkeit zu bestimmten Tageszeiten gegeben habe und auch keine geeignete Schnitfassung für Kinder und Jugendliche vorgelegen sei.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Eine Zusammenfassung der bisher durch den Expert:innenrat getroffenen Entscheidungen ist auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (siehe <https://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/>).

Es konnte aufgrund regelmäßiger Evaluierung und Überprüfung des Beschwerdesystems eine reibungslose Abwicklung der Beschwerden und damit ein solider Verfahrensablauf sichergestellt werden.

3.1.7.3 Tätigkeitsbericht

Neben der Beschwerdebilanz legte der Tätigkeitsbericht auch weitere Aktivitäten des Jugendmedienschutzvereins dar. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins lag im Jahr 2025 in einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Stakeholdern, um die Bekanntheit des Vereins weiter zu steigern und sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird.

Dabei kam es zu intensiveren Vernetzungen mit relevanten Stakeholdern durch gegenseitiges Kennenlernen, den Austausch zu wichtigen jugendmedienschutzrechtlichen Themen, das Finden von Überschneidungspunkten sowie das Vermitteln von Einblicken in die eigene Arbeit (z. B. Österreichischer Koordinator für Digitale Dienste/KommAustria, Jugendinfo Österreich und Burgenland, Landesjugendreferate von Landesregierungen, Mimikama, politische Parteien, Bundesministerien, Google, Arbeiterkammer).

Im Jahr 2025 hat sich der Jugendmedienschutzverein darüber hinaus mit dem neuen Jugendmedienschutzverein der Schweiz (FJSR) vernetzt. Dieser Verein steht am Anfang seines Wirkens und beabsichtigt, sich an den Verhaltensrichtlinien des Vereins Jugendmedienschutz zu orientieren.

Die Medienarbeit des Jugendmedienschutzvereins erfolgte vor allem über Presseaussendungen und Artikel in Fach- und Publikumsmedien. Weiters war der Jugendmedienschutzverein auf verschiedenen Panels sowie in Gesprächsrunden vertreten. Eine Vorstellung des Vereins fand darüber hinaus im Mai auf der Webseite <https://www.gewaltinfo.at/> statt.

3.1.7.4 Fazit für 2025 und Ausblick auf 2026

Den für das Kalenderjahr 2025 vorgelegten Berichten lassen sich folgende Schlussfolgerungen des Jugendmedienschutzvereins für das vorangegangene und das künftige Kalenderjahr entnehmen:

Das Jahr 2025 stand stark im Zeichen der Gewinnung neuer Jugendschutzerklärungen und teilnehmender Medien. Durch die damit verbundenen intensive Zusammenarbeit mit der österreichischen audiovisuellen Medienbranche konnten Fortschritte erzielt und die Zahl der eingegangenen Erklärungen erneut erhöht werden.

Um den Jugendmedienschutzverein sichtbarer und der Öffentlichkeit zugänglicher zu machen, hat eine intensive und breit angelegte Vernetzung mit privaten wie auch öffentlichen Stakeholdern stattgefunden.

Auch die praktische Anwendung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch die Anbieter wurde vom Jugendmedienschutzverein im Jahr 2025 überprüft. Nach Angaben des Jugendmedienschutzvereins hat eine stichprobenartige Überprüfung gezeigt, dass sich die überwiegende Anzahl der Mediendienste dem Jugendmedienschutz unterworfen hat und dabei auch die anerkannten Richtlinien einhält.

Die eingelangten Beschwerden belegen, dass die Möglichkeit zur Beschwerde aktiv genutzt wird. Im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 langten vier Beschwerden ein (2023: sechs, 2024: vier) und das Beschwerdemanagement funktionierte. Nach Ansicht des Jugendmedienschutzvereins legt die vergleichsweise geringe Zahl an Beschwerden über Jugendschutzverstöße nahe, dass die Mediendienste, die den Jugendmedienschutzverein anerkennen, die Vorgaben in hohem Maße befolgen. Dies entspreche auch dem Grundgedanken der Selbstkontrolle, bei dem der Prävention eine zentrale Rolle zukomme.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2026 wird darin bestehen, die Tätigkeiten des Jugendmedienschutzvereins der Öffentlichkeit zu präsentieren, die Sichtbarkeit zu erhöhen und Stakeholdertermine wahrzunehmen. Geplant sind weiters Aktivitäten in Zusammenhang mit dem fünfjährigen Bestehen des Jugendmedienschutzvereins im Jahr 2026. Besondere Aufmerksamkeit soll im Jahr 2026 dem Expert:innenrat zuteilwerden, in welchen aufgrund seiner spezifischen Qualifikation als Herzstück des Vereins kontinuierlich investiert wird.

Schließlich werden im Jahr 2026 die Bearbeitung eingehender Beschwerden, die Vertiefung der Akzeptanz und der Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche, die Beobachtung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis sowie die Akquise weiterer Jugendschutzerklärungen einen zentralen Tätigkeitsbereich darstellen. Das Beschwerdemanagement wird weiterhin kontinuierlich evaluiert werden.

3.1.7.5 Bericht zur Struktur und Arbeitsweise des Vereins Jugendmedienschutz

Gemäß § 32a Abs. 4 KOG hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde alle vier Jahre mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.

Der Bericht legt unter anderem die institutionell gefestigte Organisationsstruktur mit dem Vorstand als Leitungsorgan, der Geschäftsstelle als operativer Einheit, dem Expert:innenrat als unabhängiges Entscheidungsgremium im Beschwerdeverfahren sowie einer Verfahrensordnung zur Regelung des Beschwerde- und Entscheidungsprozesses dar.

Bereits in den Anfangsjahren konnten wesentliche strukturelle Grundlagen geschaffen werden, wie beispielsweise die Entwicklung der Verhaltensrichtlinien, interner Leitfäden und Verfahrensstandards oder die Implementierung eines funktionalen Beschwerdesystems. Seit 2022 konnten die Maßnahmen zum Aufbau der Akzeptanz in der Branche, zur intensiven Kontaktaufnahme mit Mediendiensten sowie die Einholung formaler Anerkennungserklärungen intensiviert werden. Sowohl die Anerkennung des Vereins als Selbstkontrolle als auch die Wirksamkeitsprüfungen in den vergangenen Jahren zeigen sich positiv.

Durch laufende inhaltliche Kontrollen audiovisueller Angebote in Form von stichprobenartigen Prüfungen soll sichergestellt werden, dass die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten sowie die Umsetzung von Alters- und Gefährdungshinweisen gemäß den Verhaltensrichtlinien gegeben ist und dadurch die Einhaltung von Mindeststandards sichergestellt wird. Darüber hinaus spricht nach Ansicht des Jugendmedienschutzesvereins auch die geringe Anzahl an Beschwerdeverfahren für eine präventive Wirkung des Systems.

3.1.8 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht auf Basis der vorgelegten Berichte den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen darzustellen. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich die interne Vereinsorganisation sowie das Beschwerdemanagement im Jahr 2025 aufgrund der vorgelegten Berichte als grundsätzlich gefestigt erweisen. Durch das (moderate) Beschwerdeaufkommen wurde eine weitere Überprüfung und Evaluierung des Funktionierens des Beschwerdesystems ermöglicht. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass zwei der eingelangten Beschwerden im Jahr 2025 zu inhaltlichen Prüfungen und Entscheidungen geführt haben.

Weiters war der Jugendmedienschutzesverein bemüht, die Anerkennung des Selbstregulierungssystems bei den Fernsehveranstaltern und Mediendienstanbietern zu erhöhen, was im Jahr 2025 erneut gelungen ist. Die Steigerung der Anzahl jener Fernsehveranstalter und Abrufdienste, die das Selbstkontrollsystem anerkennen, entspricht einem Plus von mehr als 10 % zum Vorjahr und zeigt die weiterhin steigende Akzeptanz des Vereins in Österreich, auch bei kleineren Anbietern.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag auf der Steigerung der Bekanntheit des Vereins nach außen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Die KommAustria begrüßt die in den Berichten dargelegte, fortschreitende organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzesvereines seit seiner Gründung. Die kontinuierliche Professionalisierung, die Behandlung von Beschwerdefällen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit liefern der KommAustria keine Anhaltspunkte, an der grundsätzlichen Wirksamkeit des vom Jugendmedienschutzesverein aufgesetzten Selbstregulierungssystems zu zweifeln. Auch der Bericht über die Struktur und Arbeitsweise stützt diese Einschätzung.

Aus Sicht der KommAustria sind vor diesem Hintergrund die vom Jugendmedienschutzverein aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte mit folgenden Anmerkungen zu begrüßen:

Dem grundlegenden Ziel, Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der bundesweit einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, wurde im Jahr 2025 erfolgreich Rechnung getragen. Die Akquise von Jugendschutzerklärungen ist weiter zu verfolgen, da im Falle des Ausbleibens der Abgabe der Jugendschutzerklärung die individuelle Pflicht besteht, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G).

Von zentraler Bedeutung sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und die Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontrollereinrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit. Dies umfasst auch den Bekanntheitsgrad und die Nutzung der Beschwerdemöglichkeit. Die KommAustria geht davon aus, dass das Ausmaß des Beschwerdeaufkommens ein Indikator für die Wirksamkeit des Systems ist.

Zur Erreichung der vollen Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems erscheint es wichtig, den Fokus weiterhin auf die (statutarisch vorgesehenen) Ziele und Aufgaben des Vereins zu richten. Dazu gehört die weitere Vertiefung der Akzeptanz, Kenntnis und Anwendung der Verhaltensrichtlinien in der Branche.

Entscheidend ist dabei auch die laufende Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der selbstauferlegten Richtlinien (einschließlich der korrekten Anwendung der Altersgrenzen / -einstufungen, der Sendezeitgrenzen sowie der Hinweise und Deskriptoren) auf Seiten der Mediendienstanbieter durch die Selbstkontrollereinrichtung. Im Lichte wiederkehrender öffentlicher Diskussionen über jugendschutzrechtliche Aspekte bestimmter Sendungsformate sind diese Bemühungen jedenfalls zu intensivieren. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die KommAustria im Berichtszeitraum in einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung festgestellt hat, dass in einer zum Abruf angebotenen Folge einer „Reality-TV“-Sendereihe eines österreichischen Mediendienstanbieters die Menschenwürde missachtet, zu Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts aufgestachelt sowie gegen Jugendschutzbestimmungen des AMD-G bei der Bereitstellung der Sendung auf Abruf verstoßen wurde.

3.2 Bericht zur Barrierefreiheit

Nach Zahlen der Statistik Austria leben in Österreich ca. 1,9 Millionen Menschen, die gesundheitsbedingt in ihrem Alltag eingeschränkt sind.⁸ Darunter fallen ca. 760.300 Personen mit einer „registrierten Behinderung“, was bedeutet, dass sie als Personen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen in der Verwaltung aufscheinen, weil sie beispielsweise Pflegegeld beziehen oder einen Behindertenpass haben.⁹

Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht¹⁰. Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beeinträchtigen, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Diese Teilhabe-Einschränkungen haben unter anderem Einfluss darauf, inwieweit eine Person Medien nutzen kann, und damit darauf, welche Möglichkeiten ihr offen stehen, sich zu informieren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹¹ – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹² verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) *in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) *Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) *das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die *Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen*, geregelt.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹³ nennt die Barrierefreiheit von Medien als wesentlich, um Menschen mit Behinderungen Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Mediendienste ihre Angebote schrittweise zugänglicher zu machen.

8 vgl. „Menschen mit Behinderungen in Österreich I“: <https://www.statistik.at/services/tools/serviceangebote/publikationen/detail/1860> (eingesehen am 09.04.2026)

9 vgl. „Menschen mit Behinderungen“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen.html> (eingesehen am 25.03.2025)

10 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

11 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

12 vgl. „UN-Behindertenrechtskonvention“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

13 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

Barrierefreiheit von Medien bedeutet, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Um dies zu erreichen, gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die nicht nur Untertitelung, einfache Sprache, Audiodeskription und Gebärdensprache betreffen, sondern auch etwa die Bedienbarkeit von Geräten.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar: Die Mediendienstanbieter sollen sich „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“¹⁴. Zudem sind barrierefreie Zugänge auch für Personen mit anderen Beeinträchtigungen, wie Lernschwierigkeiten, zu schaffen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Audiovisuelle Medien sprechen zwar vor allem zwei Sinne an (Hören und Sehen) – wobei visuelle Inhalte besonders zur Wirkung und Wahrnehmbarkeit beitragen – sie sollen aber trotzdem so gestaltet sein, dass sie unabhängig davon rezipiert werden können. Die Voraussetzungen, die einzelne Menschen mitbringen, sollen nicht daran hindern, durch Medien transportierte Emotionen erleben zu können.

Audiovisuelle Inhalte und Bewegtbild allgemein sind in unserer Gesellschaft allgegenwärtig, was Menschen benachteiligt, die diesen Inhalten nicht folgen können. Neben Anpassung der Inhalte selbst (z. B. Schriftarten und -größen) können technische Hilfsmittel dazu beitragen, diese Benachteiligung zu verringern und Teilhabe ermöglichen.

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendienstanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Zieles der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendienstanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des barrierefrei zugänglichen Anteils zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendienstanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen einen erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendienstanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

14 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendienstanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendienstanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den Bundesländersendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2025 haben 16 Mediendienstanbieter Aktionspläne für insgesamt 21 Programme eingereicht. Von diesen Aktionsplänen gelten drei für den Zeitraum 2023-2025 und sind demnach mit dem Jahresbericht 2025 abgeschlossen. 13 umfassen die Jahre 2024-2026 und fünf beginnen mit dem Jahr 2025. Für 19 Programme wurde ein Jahresbericht übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

2025 wurden mehrere Rechtsverletzungsverfahren geführt: Gegen vier Anbieter wurden Verfahren wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung des Jahresberichts 2024 geführt, gegen einen weitere Anbieter wegen der nicht fristgerechten Übermittlung.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendienstanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs.1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendienstanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter www.rtr.at/barrierefreiheit dargeboten. Weiters fungiert die RTR-GmbH als Beschwerdestelle bei fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2024 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit bei der Beschwerdestelle eingelangt.

3.2.2 Meldungen Aktionspläne

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendienstanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport unterteilt.

Ein Großteil der derzeit laufenden Aktionspläne gilt für die Jahre 2024-2026. Für viele Anbieter ist dies bereits der zweite dreijährige Aktionsplan.

3.2.2.1 AT Media Holding GmbH

Tabelle 20: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schlager Deluxe (in Prozent)

Schlager Deluxe	Basisjahr 2025	2026	2027	2028
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	70,49 %	70,59 %	70,62 %	70,66 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die AT Media Holding GmbH hat keinen Bericht gelegt.

3.2.2.2 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (ATV, ATV2 und atv.at) gelegt.

3.2.2.2.1 ATV

Tabelle 21: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)

ATV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,03 %	3,00 %	6,00 %	9,01 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,08 %	3,78 %	8,21 %	-

Insgesamt wurden im Programm ATV im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 43.140 Minuten (8,21 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	43.140 Minuten (8,21 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.2.2 ATV 2

Tabelle 22: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)

ATV 2	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,05 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,13 %	3,40 %	6,86 %	-

Insgesamt wurden im Programm ATV 2 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 36.066 Minuten (6,86 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	36.066 Minuten (6,86 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.3 atv.at

Tabelle 23: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)

atv.at	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,06 %	0,08 %	0,09 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,12 %	0,09 %	1,70 %

Insgesamt wurden 5.405 Minuten (1,70 %) des gesamten Programmkatalogs ATV im Berichtszeitraum 2025 barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Somit liegt der im Jahresbericht angegebene Wert über jenem, der im Aktionsplan ausgewiesen ist. Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan verwendete Kategorie „Information“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde. Darüber hinaus bleibt unklar, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden. In den Anmerkungen wird lediglich erwähnt, dass KI-gestützte Untertitel eingeführt sowie die Screenreader-Kompatibilität der Plattform weiter verbessert wurden.

Weiters wird angeführt, dass im Jahr 2025 alle Inhalte von atv.at auf Joyn migriert wurden und nun dort auffindbar sind.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
318.000 Minuten	5.405 Minuten (1,70 %)	Unterhaltung	k.A.

3.2.2.3 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat einen Bericht für alle Programme (KRONE TV, krone.tv) gelegt.

3.2.2.3.1 KRONE TV

Tabelle 24: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)

KRONE TV	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,20 %	0,30 %	50,14 %	50,86
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	50,00 %	51,00 %

Insgesamt wurden 536.112 Minuten (51,00 %) des gesamten Programmkatalogs im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans übertroffen.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.051.200 Minuten	536.112 Minuten (51,0 %)	Sport, Information, Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.3.2 krone.tv

Tabelle 25: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)

krone.tv	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,56 %	1,50 %	2,27 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	1,50 %	2,27 %

Insgesamt wurden im Programm krone.tv im Berichtszeitraum 2025 13.918 Minuten (2,27 %) untertitelt.

Somit stimmt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht mit dem angegebenen Wert im Aktionsplan überein.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
613.119 Minuten	13.918 Minuten (2,27 %)	Sport, Information, Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.4 MediaShop GmbH

Tabelle 26: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)

MediaShop	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,12 %	1,21 %	1,30 %	1,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH hat keinen Bericht gelegt.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

3.2.2.5 Melodie Express GmbH

Tabelle 27: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)

Melodie TV	Basisjahr 2024	2025	2026	2027
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,38 %	0,44 %	0,49 %	0,55 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,40 %	0,46 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH hat einen Bericht gelegt.

Demnach wurden im Jahr 2025 insgesamt 2.400 Minuten (0,46 %) des Programms in der Kategorie Unterhaltung untertitelt.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	2.400 Minuten (0,46 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.6 ProSiebenAustria GmbH

Tabelle 28: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)

ProSieben Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,99 %	1,29 %	1,60 %	1,90 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,99 %	1,03 %	1,84 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm ProSieben Austria im Berichtszeitraum 2025 944 Minuten (1,84 %) untertitelt.

Damit wurden die im Aktionsplan festgelegten Werte sowohl in absoluten Minuten als auch in Prozent überschritten. Gleichzeitig verweist ProSieben Austria auf unterschiedliche Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht, wodurch eine unmittelbare und eindeutige Vergleichbarkeit der Werte eingeschränkt möglich ist.

Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan vorgesehene Kategorie „Bildung“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
51.175 Minuten	944 Minuten (1,84 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.7 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH

Tabelle 29: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)

JOYN	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,10 %	0,20 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	1,07 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm JOYN im Berichtszeitraum 2025 12.888 Minuten (1,07 %) untertitelt. Dem Jahresbericht zufolge stellte JOYN in der Kategorie „Information“ 699 Minuten (0,06 %) sowie in der Kategorie „Unterhaltung“ 12.189 Minuten (1,016 %) barrierefreie Inhalte zur Verfügung.

Somit liegen die angegebenen Werte laut Jahresbericht über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.200.000 Minuten	12.888 Minuten (1,07 %)	Information und Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.8 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (PULS 4, PULS 24) gelegt.

3.2.2.8.1 PULS 4

Tabelle 30: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 4 (in Prozent)

PULS 4	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,02 %	3,71 %	6,22 %	-

Insgesamt wurden im Programm PULS 4 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 32.675 Minuten (6,22 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	32.675 Minuten (6,22 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.8.2 PULS 24

Tabelle 31: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 24 (in Prozent)

PULS 24	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,30 %	1,20 %	2,40 %	4,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,38 %	1,20 %	2,41 %	-

Insgesamt wurden im Programm PULS 24 im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 12.693 Minuten (2,41 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	12.693 Minuten (2,41 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.9 Red Bull Media House GmbH

Tabelle 32: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV (in Prozent)

ServusTV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	6,17 %	6,50 %	6,95 %	7,51 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	5,89 %	7,78 %	10,51 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Red Bull Media House GmbH hat einen Bericht gelegt.

Von insgesamt 37.277 Minuten (10,51 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.595 Minuten (34,28 %), in der Kategorie Bildung 29.516 Minuten (51,02 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 25 Minuten (4,40 %) untertitelt oder mit Audiodeskription versehen. Weiters erreichte das Programm in der Kategorie Sport 241 Minuten (3,30 %) und in der Kategorie Unterhaltung 2.900 Minuten (1,33 %). Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht in den Kategorien Unterhaltung und Kunst & Kultur unter dem Ziel des Aktionsplans, in den Kategorien Information, Sport sowie Bildung allerdings deutlich über den im Aktionsplan angegebenen Werten. In Summe wurde eine Steigerung erreicht, die deutlich über dem Zielwert liegt.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
354.837 Minuten	37.277 Minuten (10,51 %)	alle	Untertitelung, Audiodeskription

3.2.2.10 Sa Fira Blue GmbH (ViktoriaSarina)

Tabelle 33: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina (in Prozent)

ViktoriaSarina	Basisjahr 2024	2025	2026	2027
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	8,1 %	9,4 %	10,8 %	12,10 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	8,1 %	Aufschlüsselung, keine Angabe zur Gesamtsteigerung	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat einen Bericht gelegt.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
k.A	k.A	Unterhaltung	Einfache Sprache

3.2.2.11 Sascha Huber GmbH

Tabelle 34: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2024	2025	2026	2027
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	4,00 %	4,25 %	4,50 %	4,75 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	5,00 %	5,00 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

60 Minuten (5 %) des gesamten Programmkatalogs für Sascha Huber wurden in der Kategorie Sport im Berichtszeitraum 2025 untertitelt. Somit liegen der angegebene Minutenwert und der Prozentsatz im Jahresbericht über dem angegebenen Ziel im Aktionsplan.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.200 Minuten	60 Minuten (5,00 %)	Sport	Untertitelung

3.2.2.12 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 35: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Österreich	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,92 %	1,20 %	1,49 %	1,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,16 %	1,02 %	1,65 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm SAT.1 Österreich im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Unterhaltung 871 Minuten (1,65 %) untertitelt. Damit wurden die im Aktionsplan festgelegten Werte sowohl in absoluten Minuten als auch in Prozent überschritten. Gleichzeitig verweist SAT.1 Österreich auf unterschiedliche Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht, wodurch eine unmittelbare und eindeutige Vergleichbarkeit der Werte nur eingeschränkt möglich ist.

Aus dem Jahresbericht geht zudem hervor, dass die im Aktionsplan vorgesehene Kategorie „Bildung“ im aktuellen Bericht durch die Kategorie „Unterhaltung“ ersetzt wurde.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
52.920 Minuten	871 Minuten (1,65 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.13 schau Media Wien GesmbH

Tabelle 36: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV (in Prozent)

Kurier TV	Basisjahr 2024	2025	2026	2027
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,1 %	0,21 %	0,31 %	0,42 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,1 %	0,21 %	-	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat einen Bericht gelegt.

Sie bringt vor, dass Untertitel eingesetzt wurden. Im Zeitraum des Aktionsplans 2025-2027 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

800 Minuten (0,15 %) wurden in der Kategorie Information, 300 Minuten (0,06 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt, womit die Zahlen des Aktionsplans erreicht wurden.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	1.100 Minuten (0,21 %)	Information und Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.14 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für alle Programme („18+“-App, Sky Sport Austria) gelegt.

3.2.2.14.1 „18+“-App

Tabelle 37: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“ App (in Prozent)

„18+“ App	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	2,04 %	3,56 %	3,70 %	3,87 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	3,77 %	9,00 %	12,34 %	-

Im Programm „18+“-App (Blue Movie) wurden in der Kategorie Unterhaltung 35.322 Minuten (12,34 %) aller Sendungen im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

Gesamte Videominuten	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
286.240 Minuten	35.322 Minuten (12,34 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.14.2 Sky Sport Austria

Tabelle 38: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)

Sky Sport Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,86 %	1,25 %	1,58 %	1,80 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,98 %	1,32 %	1,92 %	-

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria im Berichtszeitraum 2025 in der Kategorie Sport 10.080 Minuten (1,92 %) untertitelt. Somit hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH das Ziel des Aktionsplans für das Jahr 2025 übertroffen.

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	10.080 Minuten (1,92 %)	Sport	Untertitelung

3.2.2.15 T-Mobile Austria GmbH

Tabelle 39: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)

Magenta On Demand	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	40,32 %	41,2 %	43 %	44 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	40,32 %	41,2 %	53,52 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

In der Kategorie Unterhaltung wurden 136.718 Minuten (53,52 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Somit übersteigt der angegebene Wert im Jahresbericht den angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Gesamte Videominuten	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
255.453 Minuten	136.718 Minuten (53,52 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.2.16 wedify GmbH

Tabelle 40: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)

A1 Xplore TV Videothek	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	16,0 %	21,0 %	23,0 %	25,0 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	16,01 %	31,36 %	34,58 %	-

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat einen Bericht gelegt.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 339.840 Minuten (34,58 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2025 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Gesamte Videominuten	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
982.680 Minuten	339.840 Minuten (34,58 %)	Unterhaltung	Untertitelung

3.2.3 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2 ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

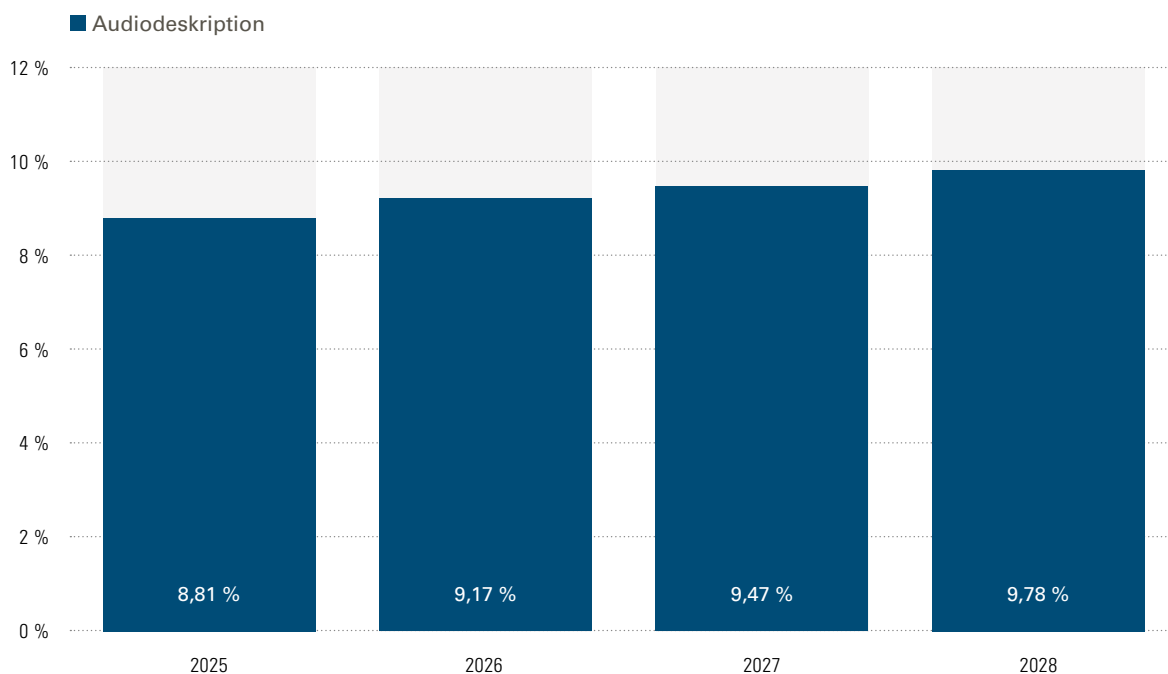
Daher ist der ORF zu einer jährlichen Erstellung eines dreijährigen Aktionsplans verpflichtet. Dieser Aktionsplan muss einen konkreten dreijährigen Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen und Online-Angebote, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst & Kultur sowie Sport, enthalten.

Der Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist darüber zu informieren. Der Aktionsplan 2025-2028 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht, wobei 2025 als Referenzjahr dient und die geplanten Maßnahmen für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschrieben werden.

Von den Entwicklungen, die im Jahr 2025 umgesetzt wurden, werden unter anderem folgende im Aktionsplan hervorgehoben:

- Infolge des Austauschs mit Interessenvertretungen wurde vermehrt im Hauptabendprogramm Audiodeskription angeboten.
- Seit Ende September wird KI-Live-Untertitelung eingesetzt. Es besteht noch Verbesserungsbedarf, der ORF plant diese Maßnahme weiterzuentwickeln und auszubauen.
- Verstärkt wurden Sondersendungen Untertitelt und in ÖGS übersetzt.

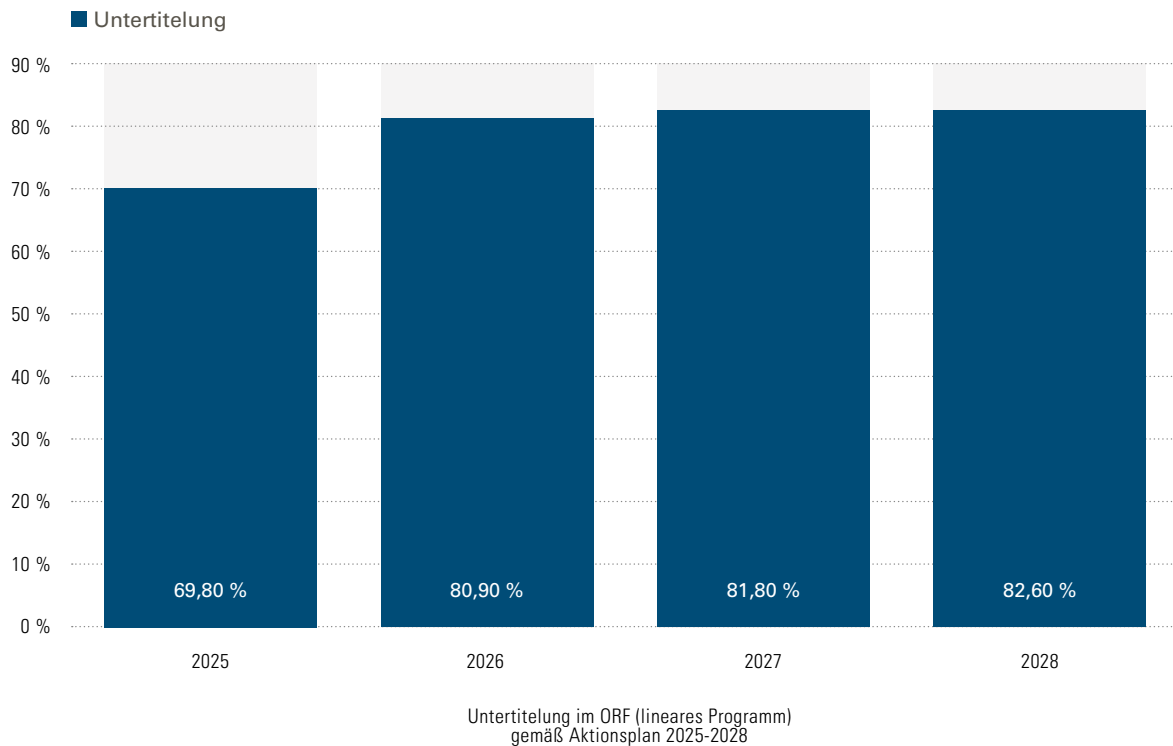
Abbildung 03: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Audiodeskription im ORF (lineares Programm)
gemäß Aktionsplan 2025-2028

Bei der Audiodeskription gibt es einen starken Fokus auf Vor- und Hauptabendprogramme, wobei vor allem Filme und Serien geeignet sind, um sie auf diese Weise zugänglich zu machen.

Abbildung 04: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)



Da der Einsatz von KI-Live-Untertiteln erst spät im Jahr begann, wirkt sich dies kaum auf die Zahlen des Jahres 2025 aus. Erwähnenswert ist zudem, dass bei Kindersendungen im vergangenen Jahr 99,5 % mit Untertitelung angeboten werden konnten.

Aus den Gesprächen mit Interessenvertretungen ergab sich, dass mehr Inhalte aus den Bereichen Service und Information in Gebärdensprache angeboten werden sollten. Um dies zu ermöglichen, wurden mehr Dolmetscher:innen als bisher engagiert und für 2026 ist geplant, die Ausstrahlung einer weiteren dolmetschgestützten Sendung einzuführen.

Der Anteil des barrierefrei zugänglichen Programms in den Online-Angeboten des ORF ähnelt dem Anteil im linearen Angebot, da viele Inhalte zunächst auf diesem Weg ausgestrahlt werden, bzw. es sich im Livestream um dieselben Inhalte handelt, die linear angeboten werden. In Planung ist daher, einerseits Online-first-Inhalte und andererseits das Archiv-Angebot ebenfalls barrierefrei zugänglich zu machen.

Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme Berichte gelegt.

Tabelle 41: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2025 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	81,1 %	0,3 %	10,7 %	0,3 %	81,1 %
Unterhaltung	98,5 %	17,4 %	0,07 %	0,0 %	98,5 %
Bildung	99,7 %	2,4 %	6,4 %	0,0 %	99,7 %
Kunst und Kultur	74,5 %	6,3 %	0,93 %	0,0 %	74,5 %
Sport	28,3 %	8,2 %	0,3 %	0,0 %	28,3 %
Gesamtprogramm	69,8 %	8,8 %	2,5 %	0,05 %	69,8 %

Tabelle 42: Barrierefreier Anteil in ORF ON 2025 (in Prozent)

Barrierefreie Anteile auf ORF ON	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	76,8 %	0,3 %	9,7 %	0,4 %	76,8 %
Unterhaltung	97,8 %	20,6 %	0,08 %	0,0 %	97,8 %
Bildung	99,2 %	3,7 %	9,8 %	0,0 %	99,2 %
Kunst und Kultur	68,8 %	8,8 %	1,4 %	0,0 %	68,8 %
Sport	27,4 %	12,4 %	0,4 %	0,0 %	27,4 %
Gesamtprogramm	72,1 %	11,3 %	3,4 %	0,1 %	72,1 %

3.2.4 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Das Jahr 2025 war für vier Anbieter das erste ihres neuen Aktionsplans, ein weiterer Anbieter fiel in diesem Jahr zum ersten Mal unter die Verpflichtungen des § 30b AMD-G.

Neben dem jährlichen Aktionsplan und dem Jahresbericht des ORF gingen demnach Ende 2025 fünf neue Aktionspläne ein, denen 19 Jahresberichte folgten. Somit haben zwei Mediendienstanbieter keinen Jahresbericht übermittelt.

In 18 Fällen wurden die Ziele des Aktionsplans erreicht oder übertroffen, in einem Fall ist eine Auswertung nicht möglich.

Bei mehreren Programmen ergab sich durch eine Änderung der Sendezeit die Situation, dass die Werte des Aktionsplans bzw. der vorangegangenen Jahresberichte nicht mit denen des Jahresberichts 2025 genau vergleichbar sind. In diesen Fällen wurde der tatsächliche barrierefreie Anteil im Jahr 2025 als Wert herangezogen.

Weiterhin werden bevorzugt Angebote der Kategorie Unterhaltung barrierefrei zugänglich gemacht: 17 Jahresberichte erwähnen diese Kategorie, gefolgt von jeweils fünf Erwähnungen von Sport und Information. Sowohl in der Kategorie Bildung als auch in der Kategorie Kunst & Kultur wird jeweils von einem Anbieter der barrierefreie Anteil gesteigert. An der Situation, dass für Menschen, die auf barrierefreie Angebote zurückgreifen, nur eine beschränkte inhaltliche Vielfalt verfügbar ist, änderte sich demnach 2025

wenig. Positiv hervorzuheben ist, dass im Vergleich zum Jahr 2023 wieder vermehrt Informationsangebote barrierefrei zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss aber auch angemerkt werden, dass unter den Programmen, die unter die Verpflichtungen des §30b AMD-G fallen, weiterhin nicht alle Kategorien gleichermaßen vertreten sind.

Wie in den Vorjahren wird die Untertitelung als häufigste Maßnahme für mehr Barrierefreiheit genannt. In 17 Jahresberichten wird diese Maßnahme genannt. Im Vergleich dazu werden Audiodeskription und Gebärdensprache jeweils zweimal, einfache Sprache nie genannt.

Der ORF ist aus dieser Zusammenfassung ausgenommen, da sich die Verpflichtungen des ORF-G von denen des AMD-G unterscheiden. So hat der ORF einen bestimmten Prozentsatz seines Angebots barrierefrei zu machen und es gibt Vorgaben bezüglich des so zugänglich gemachten Inhalts. Einer der vorgegebenen Schwerpunkte liegt auf Angeboten für Kinder: Laut Jahresbericht 2025 wurde eine Untertitelquote von 99,5 % bei Kindersendungen erreicht und bestimmte Angebote für Kinder wurden mit Audiodeskription versehen.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten ergibt sich in Summe für das Jahr 2025 ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. Hervorzuheben ist allerdings, dass viele Mediendienstanbieter ihre selbstgesteckten Ziele übertreffen konnten und auch Maßnahmen setzten, die über die Verpflichtungen des AMD-G hinausgehen: Vermehrt wird auf die Bedienbarkeit bzw. die Auffindbarkeit geachtet. Dies geschieht zum Beispiel durch prominenter Verweise auf barrierefreie Angebote in Mediatheken und eine bessere Aufbereitung ebendieser Angebote.

Ebenfalls Erwähnung in den Aktionsplänen und Jahresberichten findet vermehrt der technologische Fortschritt, vor allem in der Form der künstlichen Intelligenz. Diese wird hauptsächlich für automatisierte Untertitelung genutzt, bietet aber vielfältige Möglichkeiten, denen einige Anbieter auch offen gegenüberstehen. Zugleich wird offen zugegeben, dass diese Technologien noch nicht einwandfrei funktionieren oder erst versuchsweise eingesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang ist die Einbindung der Zielgruppen ein wesentlicher Faktor.

3.2.5 Gesetzte Maßnahmen

Den Aktionsplänen und Jahresberichten muss nicht nur zu entnehmen sein, in welchen inhaltlichen Kategorien eine Steigerung des barrierefreien Anteils vorgenommen wird, sondern auch welche Maßnahmen gesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Mediendienstanbieter müssen daher angeben, welche der folgenden Maßnahmen sie in ihren Programmen bereitstellen:

- Audiodeskription
- Einfache Sprache
- Gebärdensprache
- Untertitel

Diese Maßnahmen ermöglichen unterschiedlichen Zielgruppen mehr Teilhabe, werden allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmaß eingesetzt, wie unter „3.2.4 Stellungnahme“ dargelegt wird. Technischer Fortschritt ermöglicht zwar in einigen Bereichen die effizientere Umsetzung von Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit, allerdings zeigen sich in der praktischen Anwendung noch Probleme, wie einigen Jahresberichten zu entnehmen ist.

3.2.5.1 Einfache Sprache

Unter *einfacher Sprache* versteht man das bewusste Vermeiden komplizierter Grammatik oder seltener Wörter, wie etwa Fremdwörter. Es gibt keine allgemeinen Richtlinien dafür, wie einfache Sprache gestaltet sein soll. Anfang 2025 erschien jedoch ein Normen-Handbuch von Austrian Standards International zu Grundsätzen und Leitlinien für das Erstellen von Dokumenten in einfacher Sprache. Dieses Handbuch kann auch für das Erstellen von anderen Kommunikationsprodukten, wie Podcasts und Videos verwendet werden.¹⁵

Im Gegensatz zu einfacher Sprache zeichnet sich *leichte Sprache* durch ein Regelwerk aus, das etwa Vorgaben für die Verwendung von Fremdwörtern oder die Länge von Zeilen und Sätzen festlegt.

Beide Sprachen verfolgen jedoch dasselbe Ziel: Inhalte verständlicher zu machen.

Wie bereits 2024 hat auch 2025 neben dem ORF nur ein Mediendienstanbieter angegeben, Inhalte in einfacher Sprache anzubieten. Für den ORF besteht die Verpflichtung zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in einfacher Sprache auszustrahlen und diese Maßnahme wurde auch auf Radioangebote angewandt, doch in Summe bleiben die Möglichkeiten, sich in einfacher Sprache zu informieren, beschränkt.

Künstliche Intelligenz kann prinzipiell dazu genutzt werden, Texte in einfache Sprache oder leichte Sprache übersetzen zu lassen. Bislang hat allerdings kein Mediendienst angegeben, ein entsprechendes Produkt zu nutzen oder nutzen zu wollen.

3.2.5.2 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben Untertitel die Information wieder, die auch hörende Personen bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, weshalb ihre Verwendung auch immer üblicher wird.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendienstanbietern, die einen Jahresbericht übermittelt haben, die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel. Vermehrt nehmen Mediendienstanbieter in ihren Berichten Bezug auf die Möglichkeiten KI-generierter Untertitel. Diese sind durch den geringeren Aufwand kostengünstig umzusetzen, allerdings berichten die Anbieter von Problemen wie zu starker Zeitverzögerung oder der Verschriftlichung von Dialekten. Zudem sind rein KI-generierte Untertitel bloße Transkripte und entsprechen nicht gängigen Untertitelstandards (Verwendung von Farben, etc.).

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, die sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.¹⁶ Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.¹⁷ Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

15 Austrian Standards International „Einfache Sprache. Teil 1: Grundsätze und Leitlinien“ <https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-iso-24495-1-2025-01-15~p4009154> (eingesehen am 08.04.2025)

16 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

17 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_1.3.pdf (eingesehen am 21.04.2022)

3.2.5.3 Gebärdensprache¹⁸

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache¹⁹.

In den Jahresberichten 2025 erwähnten zwei Mediendiensteanbieter, ÖGS anzubieten, legten dies jedoch nicht in Zahlen dar. Neben diesen beiden bietet nur der ORF ein Programm in ÖGS, wobei der Fokus stark auf Informationsangeboten liegt.

3.2.5.3.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden.
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirms ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.²⁰

Wünschenswert wäre, dass gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

3.2.5.3.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für gebärdendolmetschenden Personen dar. Kritikpunkte sind unter anderem fehlende Mimik und fehlender kultureller Kontext, welche Avatare nicht so vermitteln können, wie echte Personen.²¹

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

18 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

19 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://www.oegsdv.at/web/gehoerlosigkeit-gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

20 Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

21 Oeglb.at: „Stellungnahme des ÖGLB zu Avatar am Donauinsselfest und ÖGS-Vokabeln von hörenden Personen“ <https://www.oeglb.at/stellungnahme-des-oeglb-zu-avatar-am-donauinsselfest-und-oegs-vokabeln-von-hoerenden-personen/?highlight=Avatar>

3.2.5.4 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.²² Allerdings eignen sich nicht alle Programme im selben Ausmaß dafür, mit Audiodeskription zugänglich gemacht zu werden: Ist der Wortanteil sehr hoch oder wird der wesentliche Inhalt bereits akustisch wiedergegeben (z. B. bei Dokumentationen), ist Audiodeskription nicht zwingend zielführend.

Neben dem ORF haben zwei Mediendienstanbieter angegeben Audiodeskription einzusetzen, wovon einer dies aber nicht im Jahresbericht mit Zahlen belegt hat.

Es gibt eine Verständigung von ARD, ORF, SRF, ZDF, Deutsche Hörfilm GmbH, Hörfilm e.V. und audioskript darüber, welche Grundsätze bei der Erstellung von Audiodeskription zu beachten sind. Ergänzt wird dies von den einzelnen Anbietern durch ihre eigenen, individuelleren Regeln.²³

3.2.5.4.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch die sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

3.2.5.4.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen. Mittlerweile werden diese künstlichen Stimmen den echten immer ähnlicher.

22 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“
<https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Adiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

23 der.orf.at: „Hören statt sehen: Fernsehen für blinde und Sehbehinderte“
<https://der.orf.at/kundendienst/service/audiodeskription104.html> (eingesehen am 18.03.2025)

3.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2025 ²⁴

3.3.1 Einleitung

§ 65 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sieht vor, dass die für die Vollziehung von Bestimmungen des AMD-G im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben sind.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde – seit dem Kalenderjahr 2020 jährlich – auch 2026 eine diesbezügliche Markterhebung für das Kalenderjahr 2025 durchgeführt. Im Zuge der Erhebung wurden Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Zuschauerzahlen unmittelbar bei sämtlichen Anbietern abgefragt.

Zur Art der Erhebung:

Insgesamt wurden 454 Anbieter angeschrieben, worunter sich 147 Fernsehveranstalter, 168 Anbieter von Abrufdiensten, 80 Hörfunkveranstalter sowie 152 Kabelnetzbetreiber befanden. Berücksichtigt wurden alle zum Stichtag 09.01.2026 im Verzeichnis der KommAustria aufgelisteten Dienste, die im Kalenderjahr 2025 aktiv waren. In dieser Grundgesamtheit kam es im Kalenderjahr 2025 zur Aufnahme von acht Fernsehprogrammen, 29 Abrufdiensten, 22 Hörfunkprogrammen und einem Kabelnetz. Im selben Zeitraum erfolgte die Beendigung von sieben Fernsehprogrammen, 23 Abrufdiensten, 14 Hörfunkprogrammen und sieben Kabelnetzen.

Im Zuge der Erhebung wurden folgende Fragen gestellt:

Fernsehprogramme:

- Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?
- Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?

Abrufdienste:

- Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?
- Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?

Die in diesem Dokument dargestellten Daten beruhen auf den Eigenangaben der Diensteanbieter und können sich je nach Angebot demgemäß auf unterschiedliche Bezugsgrößen (etwa Versorgungsgebiete) beziehen. Die Antworten der Diensteanbieter lassen daher in ihrer Gesamtheit nur eine bedingte Vergleichbarkeit zu.

Zur Richtigkeit der Daten:

Die Richtigkeit der Rohdaten kann von der KommAustria nicht überprüft werden. Insbesondere im Bereich von Reichweiten und Marktanteilen ist festzuhalten, dass deren Erhebung für Mediendienste mit kleinen regionalen bzw. lokalen Versorgungsgebieten in österreichweiten Untersuchungen in der Praxis nicht stattfindet, da die Fallzahlen (Befragten) in den jeweiligen kleinen Versorgungsgebieten zu gering sind, um verwertbare Daten zu erhalten. Um valide Ergebnisse auch für kleine Versorgungsgebiete zu erzielen, müssten die Fallzahlen österreichweiter Erhebungen enorm aufgestockt werden oder für sämtliche regionalen oder lokalen Versorgungsgebiete individuelle Nutzungsstudien beauftragt werden. Beide Varianten sind für Mediendiensteanbieter wirtschaftlich nicht darstellbar.

24 (Stand 20. April 2026)

3.3.2 Marktbericht 2025

Die abgefragten Daten nach § 65 AMD-G lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

- Fernsehprogramme
- Abrufdienste
- Kabelnetze

Zur vollständigen Darstellung des Rundfunkmarktes sind in weiterer Folge auch ausgewählte Daten betreffend Hörfunk angeführt. Diese beruhen auf freiwilligen Angaben von Hörfunkveranstaltern.

3.3.2.1 Fernsehprogramme

Im Bereich der Fernsehprogramme wurde die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 12+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt. Die angeschlossenen Diagramme zeigen die rückgemeldeten Daten in Form einer Bereichseinteilung als Balkendiagramme. Die Daten enthalten sowohl Fernsehprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich angegebene Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Fernsehveranstalters, insoweit sind die Daten miteinander nur bedingt vergleichbar.

Abbildung 05: Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2025)
(bei 181 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)

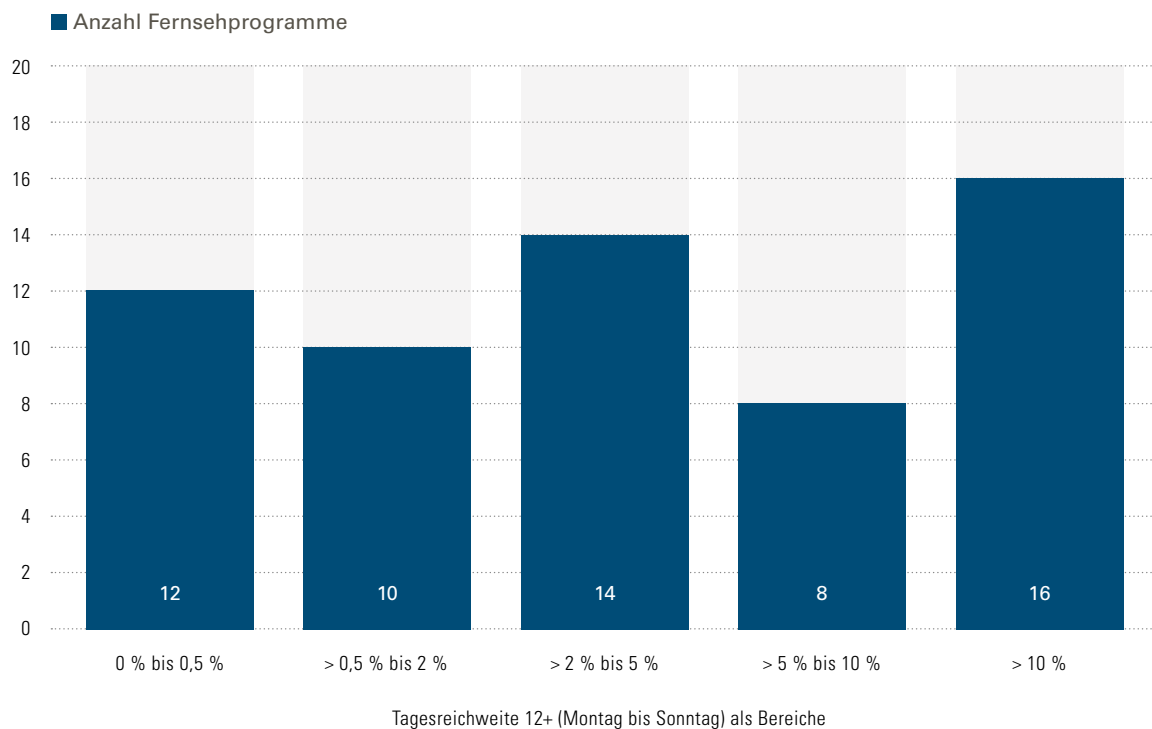


Abbildung 06: Jahresvergleich der Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2020 – 2025)

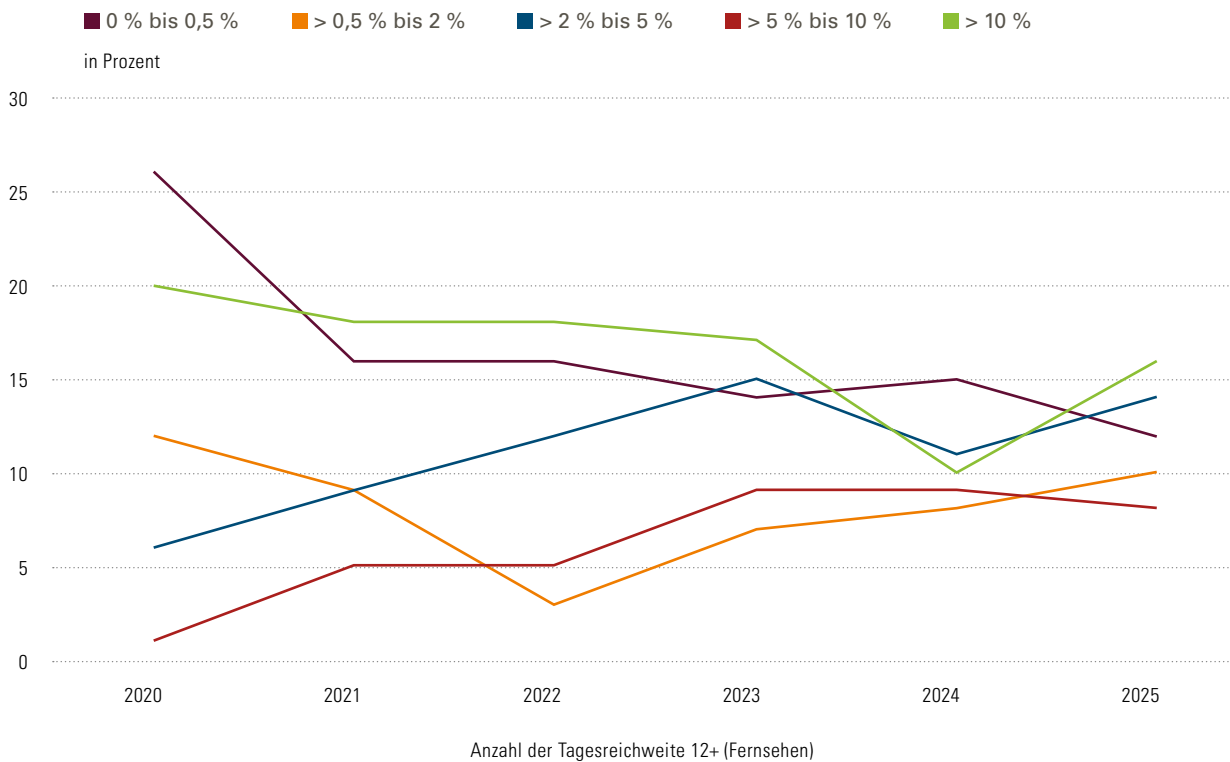


Abbildung 07: Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2025) (in Bereichen)
(bei 183 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)

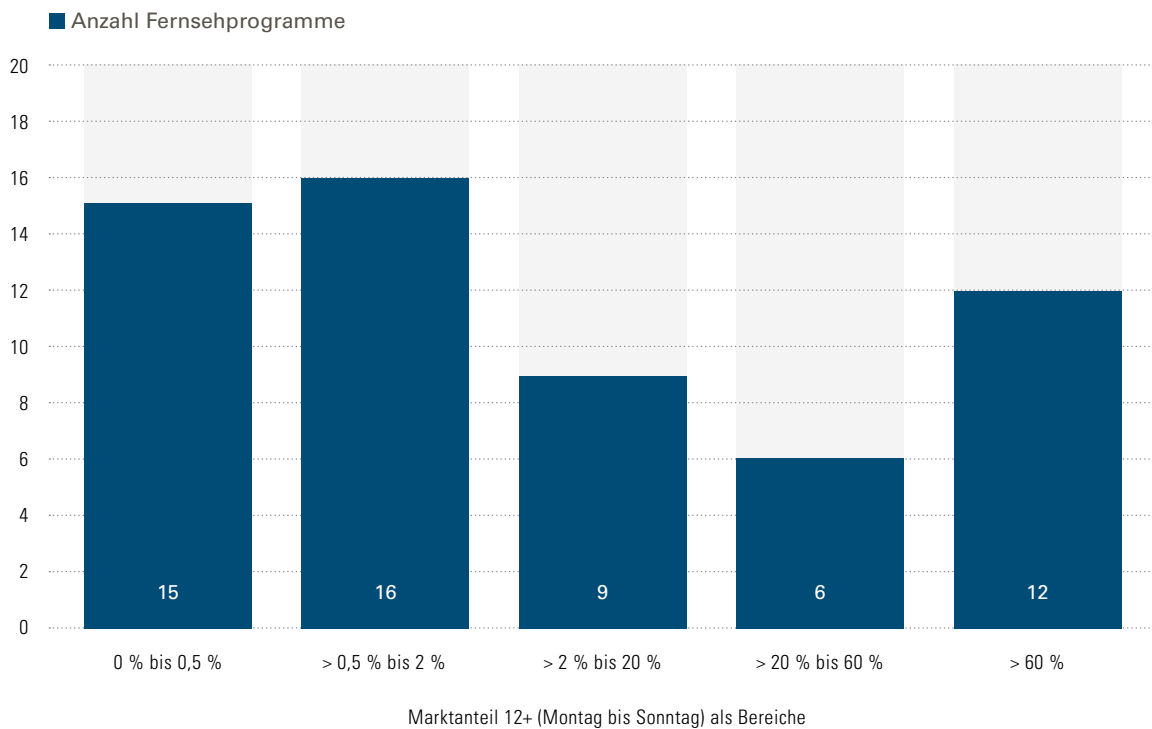
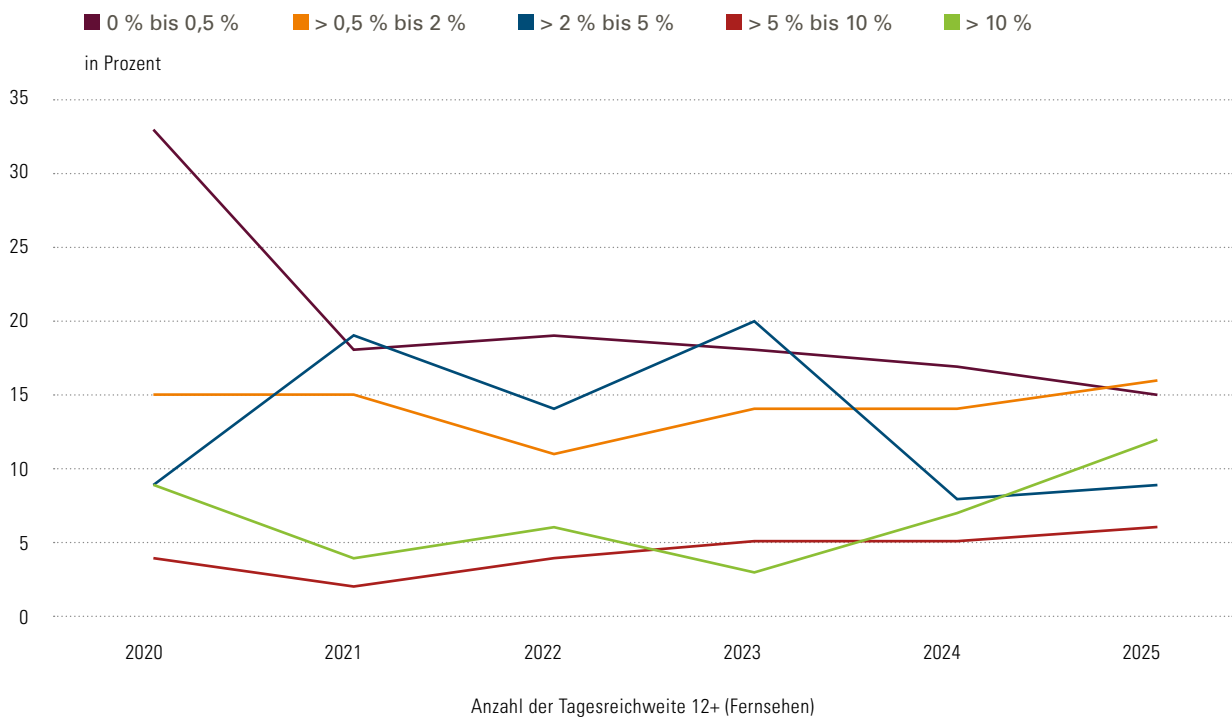
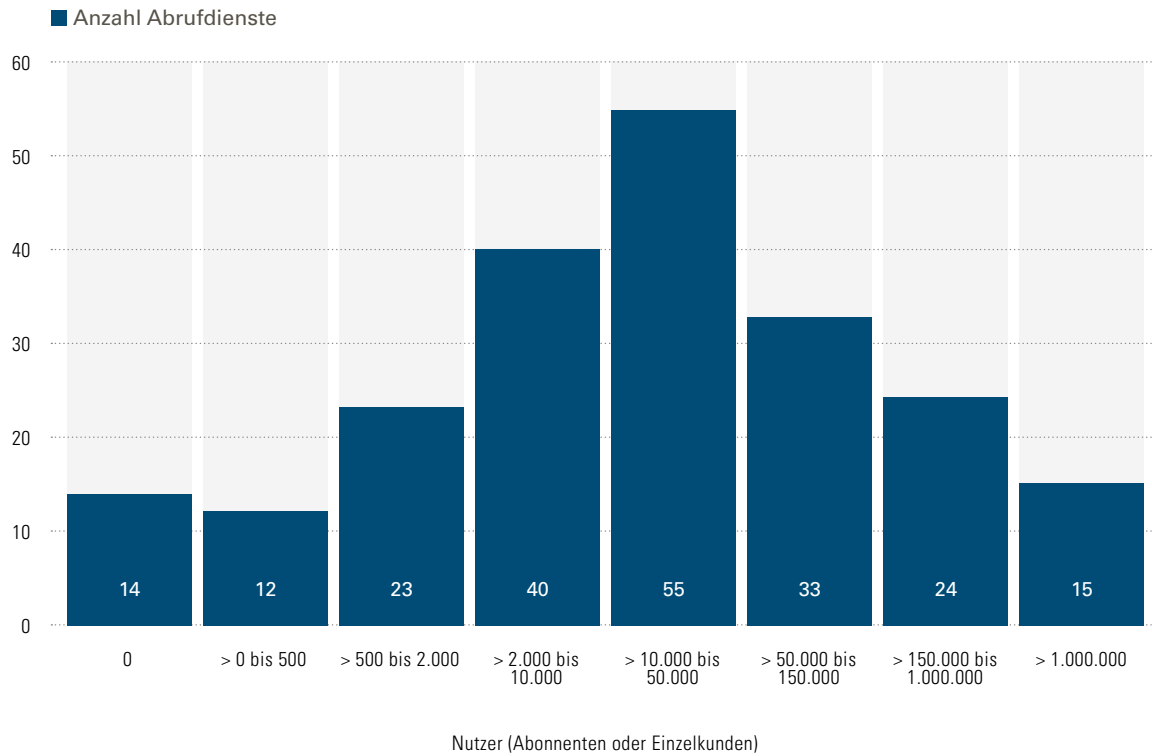


Abbildung 08: Jahresvergleich der Marktanteile 12+ in Bereichen (2020 - 2025)

3.3.2.2 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste bezogen sich die Fragebereiche auf die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) sowie die Anzahl der Abrufe. Wie schon für den Bereich Fernsehprogramme wurden auch hier die rückgemeldeten Zahlen für die Darstellung als Balkendiagramm in Bereiche gegliedert.

Abbildung 09: Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2025)
(in Bereichen) (bei 83 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) im Jahr 2024 dar wie folgt:

- 0: 16
- mehr als 0 bis 500: 14
- mehr als 500 bis 2.000: 27
- mehr als 2.000 bis 10.000: 31
- mehr als 10.000 bis 50.000: 31
- mehr als 50.000 bis 150.000: 24
- mehr als 150.000 bis 1.000.000: 17
- mehr als 1.000.000: 14
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 84

Abbildung 10: Anzahl der Abrufe (2025) (in Bereichen)
(bei 53 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)

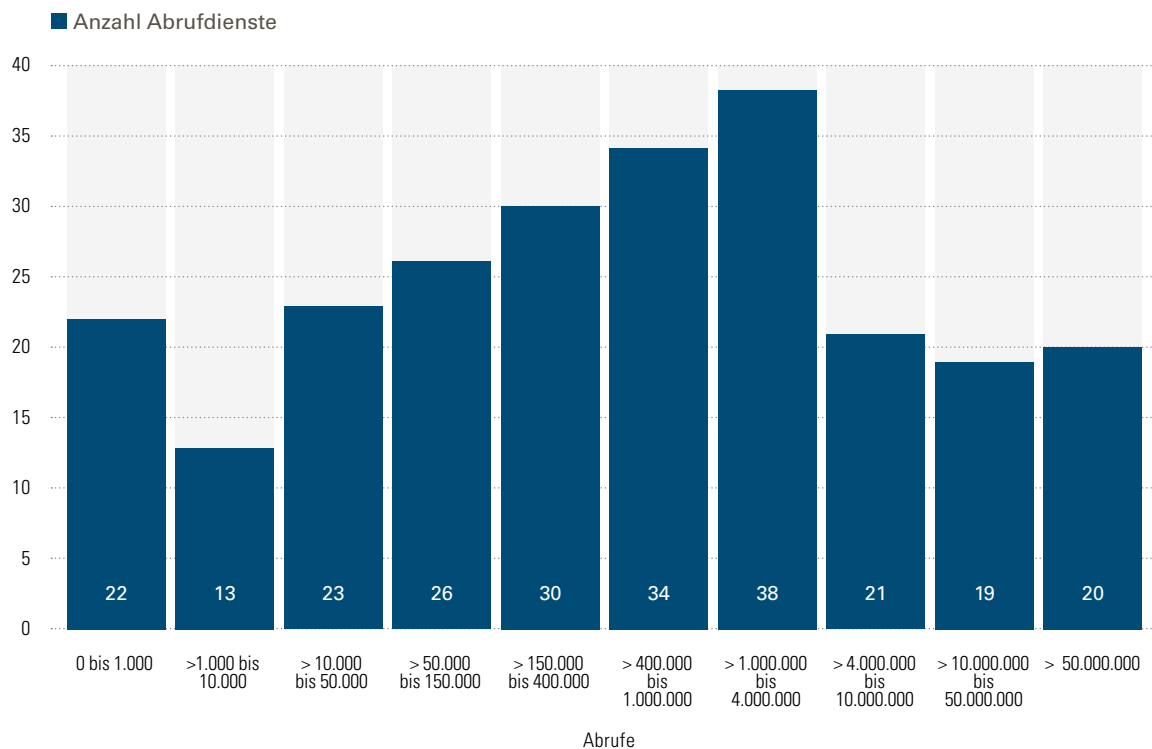
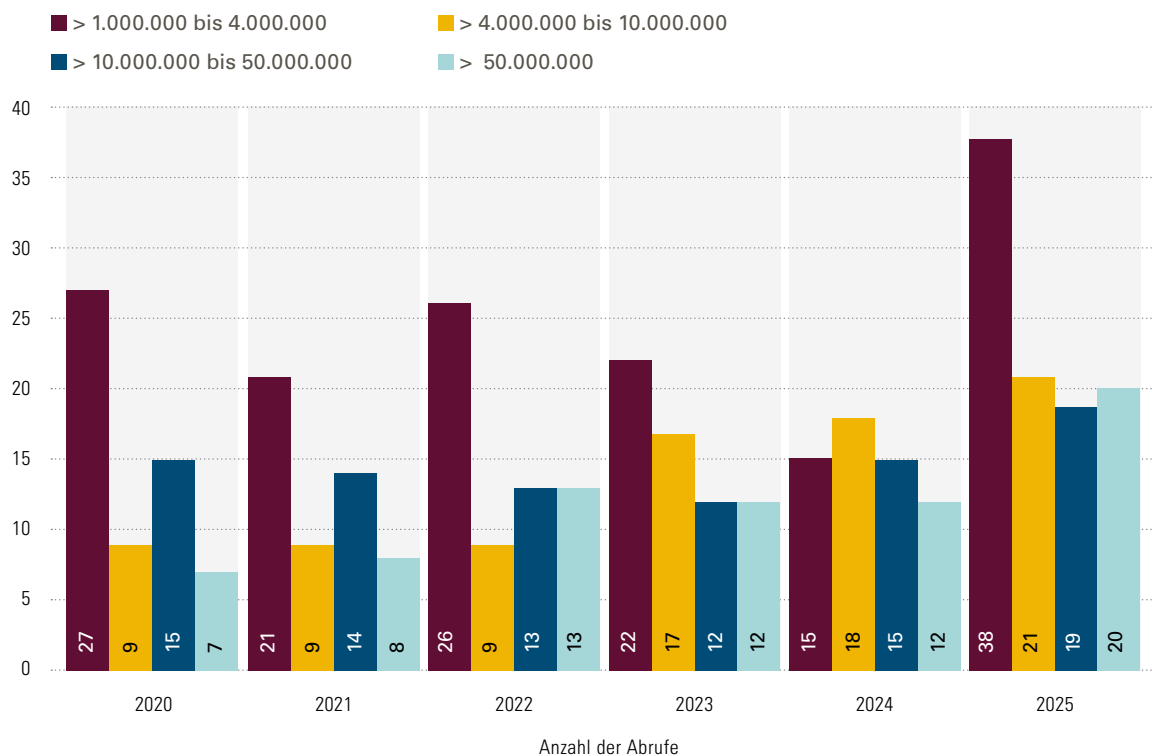


Abbildung 11: Jahresvergleich der Anzahl der Abrufe (2020 – 2025) (in Bereichen)



3.3.2.3 Hörfunkprogramme

In der Kategorie Hörfunk wurden Tagesreichweite sowie Marktanteil abgefragt, wobei für das dargestellte Balkendiagramm konkret die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 10+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt wurden. Auch hier erfolgt die Darstellung in Diagrammform durch Gliederung der gemeldeten Daten in Bereiche. Die Daten enthalten sowohl Hörfunkprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich angegebene Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Hörfunkveranstalters.

Abbildung 12: Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2025)
(bei 66 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)

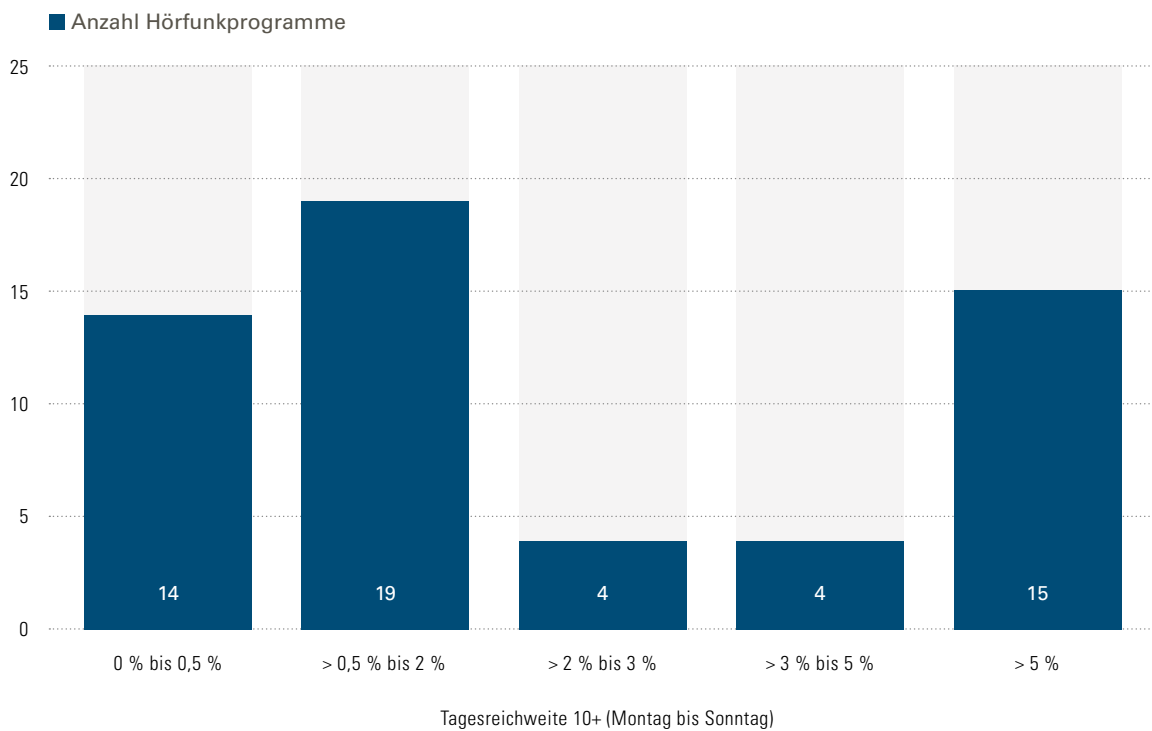
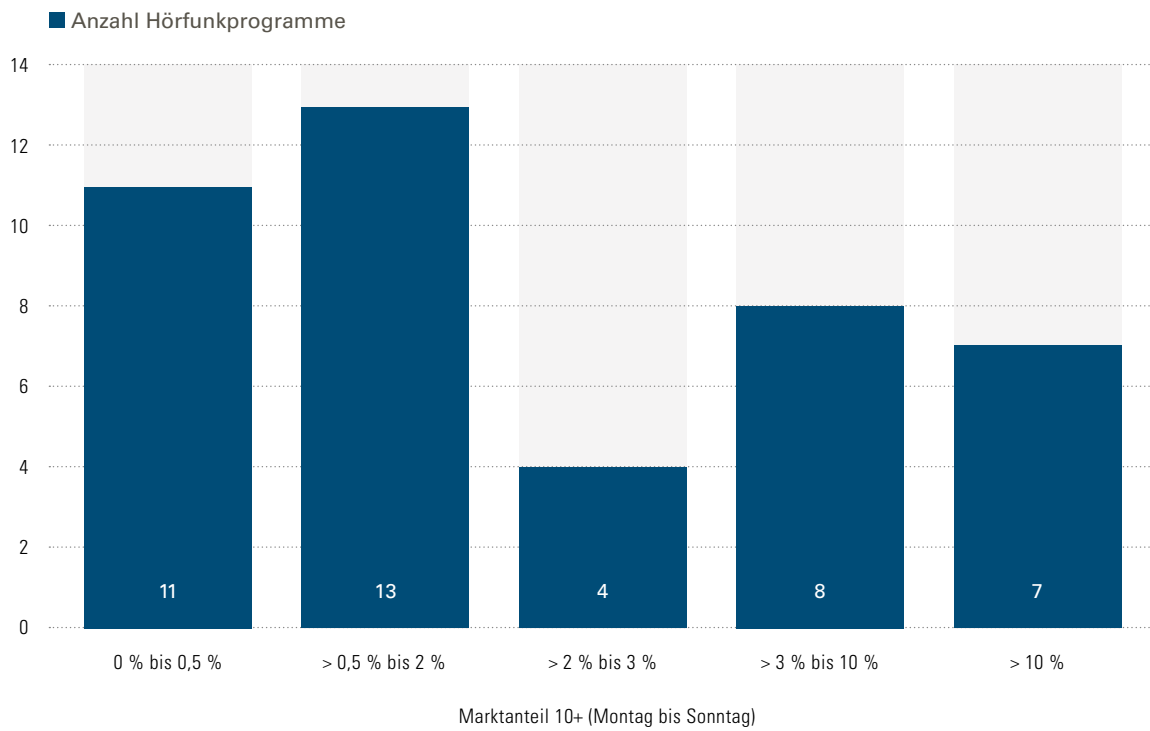


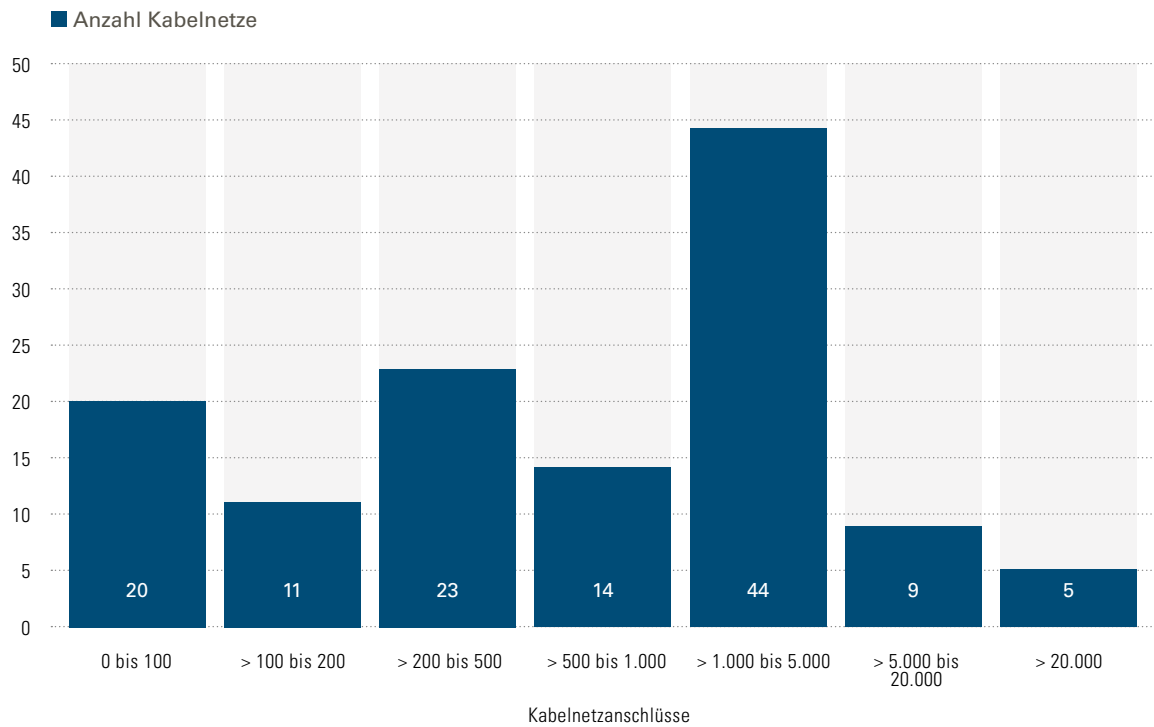
Abbildung 13: Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2025)
(bei 79 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



3.3.2.4 Kabelnetze

Für den Bereich der Kabelnetze wurde die Anzahl der Anschlüsse abgefragt. Auch hier wurden die diesbezüglichen Zahlen in Bereiche unterteilt und auf Basis dieser Unterteilung das beigefügte Balkendiagramm erstellt.

Abbildung 14: Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2025) (in Bereichen)



3.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse

Darüber hinaus wurden beispielhaft aus den verschiedenen Bereichen Erhebungsergebnisse herausgegriffen, welche anbei für das gesamte Jahr 2025 dargestellt werden. Anzumerken ist, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruhen.

Abbildung 15: Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2025)

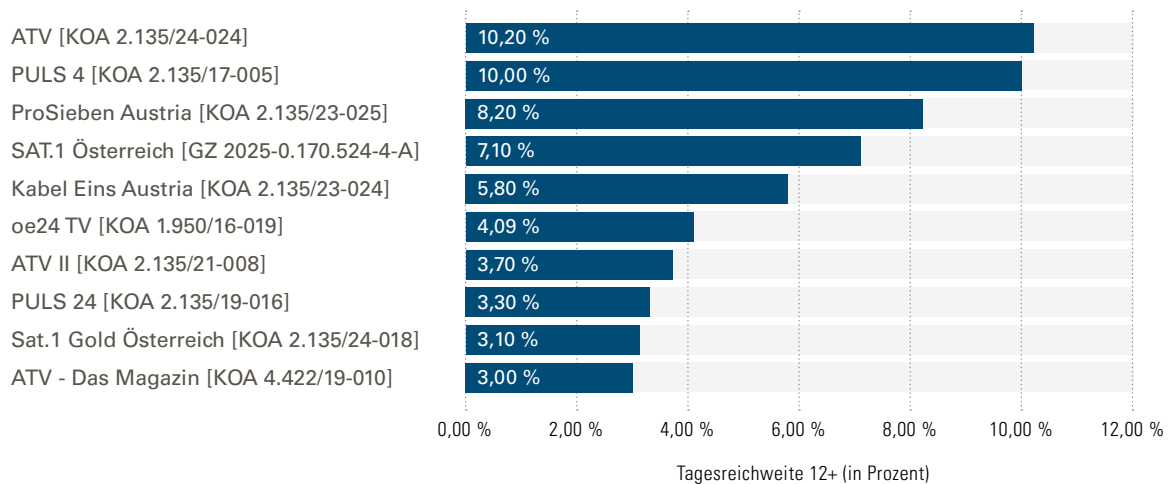


Abbildung 16: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2025)

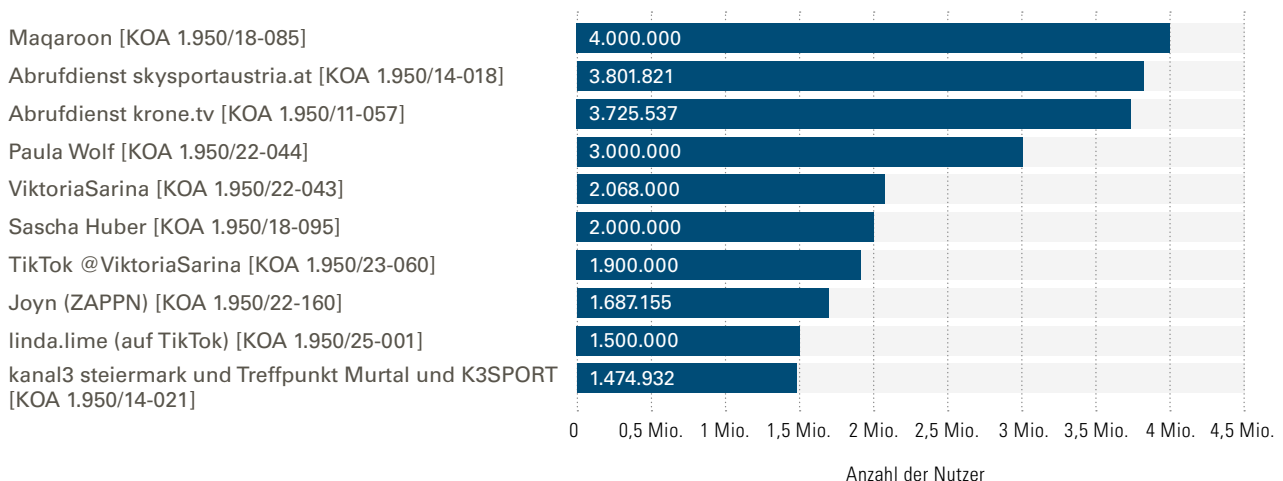


Abbildung 17: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2025)

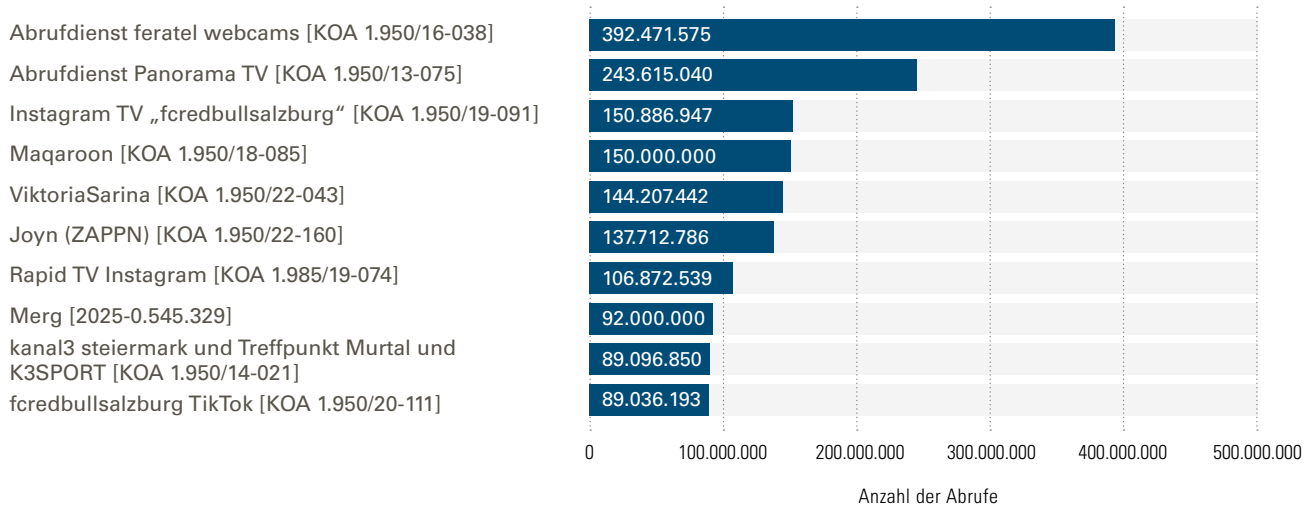


Abbildung 18: Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2025)

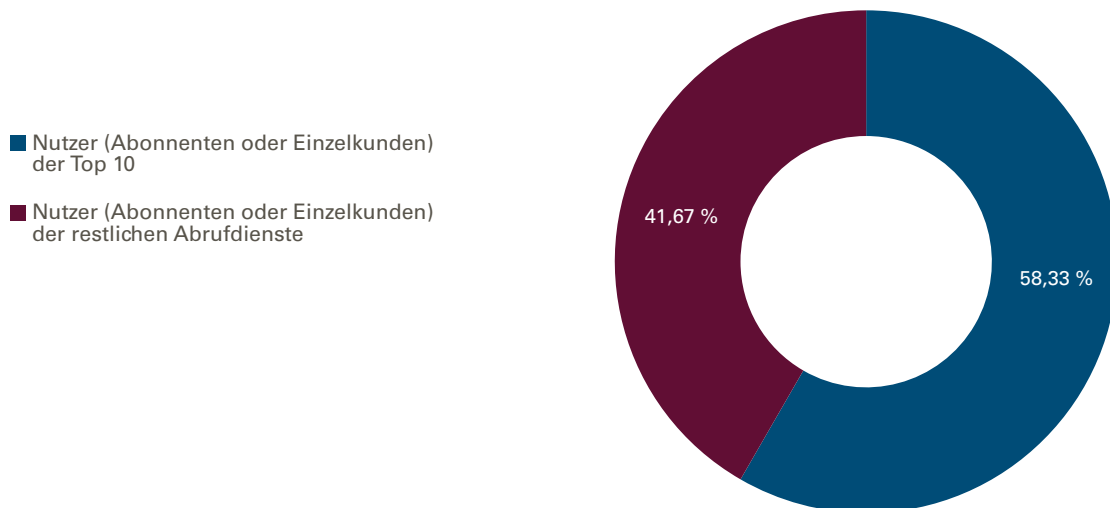


Abbildung 19: Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2025)

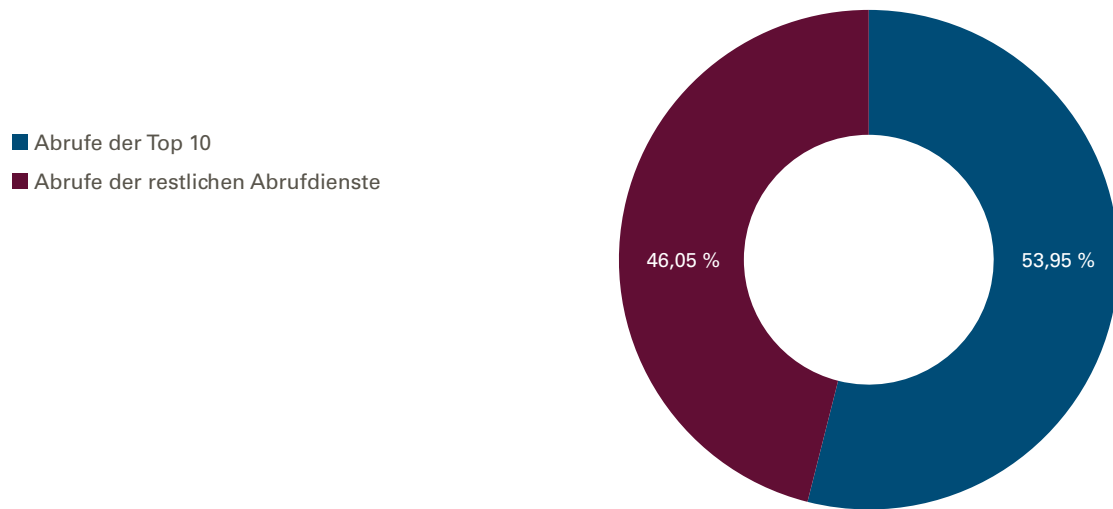
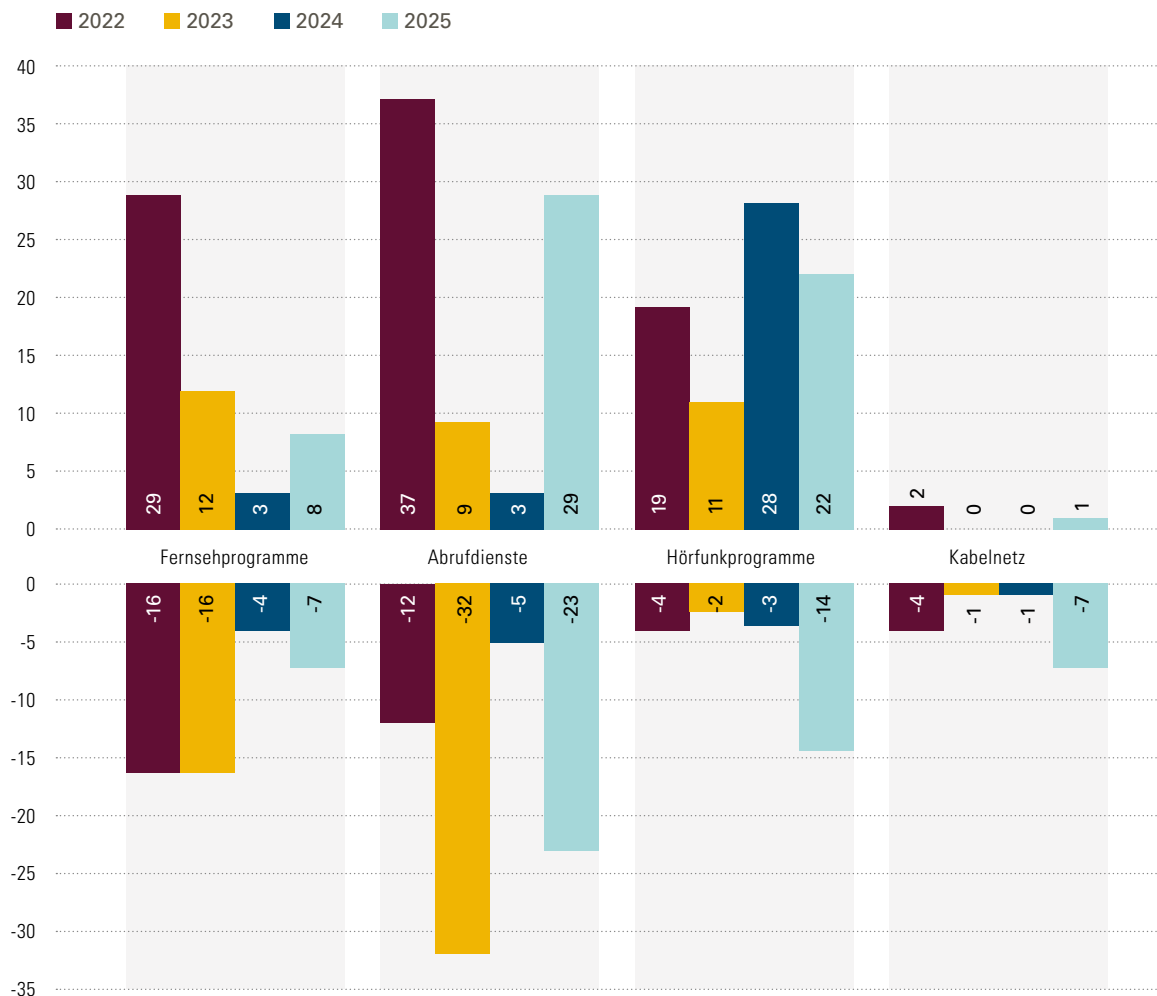


Abbildung 20: Aufnahme und Beendigung von Diensten (2022 - 2025)



3.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse

Die gesamthafte Aufstellung der Erhebungsergebnisse für die Bereiche Fernsehen sowie Abrufdienste ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilserhebung2025> abrufbar.

Die Aufstellung enthält folgende Informationen:

- Fernsehen:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Tagesreichweite 12+ (in %), Marktanteil 12+ (in %)
- Abrufdienste:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden), Anzahl Abrufe

Anzumerken ist nochmals, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruht und sich insbesondere Reichweiten und Marktanteile auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Diensteanbieters beziehen.

3.4 Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

3.4.1 Digitales, lineares Fernsehen

Die in Österreich ausschließlich digitale Rundfunkübertragung klassischer, linearer TV-Programme findet über Satellit, Kabelnetze und Antenne (Terrestrik) statt. Zur Darstellung, welcher der drei Empfangswege im Jahr 2025 in Österreich in welchem Ausmaß genutzt wurde, weist dieser Kommunikationsbericht die Anzahl und den jeweiligen Prozentsatz der Personen aus, die Fernsehprogramme per Satellit, Kabel und Terrestrik nutzten. Nach einer Änderung der Methode des TELETEST im Jahr 2024 werden zur Erhebung der Daten für die lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung nur noch TV-Nutzer:innen, aber nicht mehr TV-Haushalte gezählt. Der TELETEST liefert die Nutzungsdaten für in Österreich empfangbare Fernsehsender und wird seit 2007 von der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) beauftragt. Im September 2024 wurde der Projektname als Folge der methodischen Weiterentwicklung auf TELETEST 2.0 erweitert.

Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria (TV-Panel / Datenproduktion / Daten-Integration) und die TV-Insight GmbH (HbbTV-Messung und Hochrechnung) mit der Durchführung. Die Daten werden aus dem TELETEST-Panel der GfK (1.505 für Österreich repräsentative TV-Haushalte mit ca. 3.325 Personen ab drei Jahren, Messung über mit dem Empfangsgerät verbundene Geräte) von TV-Insight (TVI) mit den Rückkanal-Daten von über 1,1 Millionen mit dem Internet verbundener HbbTVs²⁵ in Österreich zusammengeführt.²⁶ So liefert der TELETEST 2.0 sekundengenaue, personenbezogene Nutzungsdaten für lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung.

Im Jahr 2025 lebten nach Angaben der AGTT in den österreichischen Fernsehhaushalten 7,546 Millionen Österreicher:innen im Alter ab 12 Jahren.

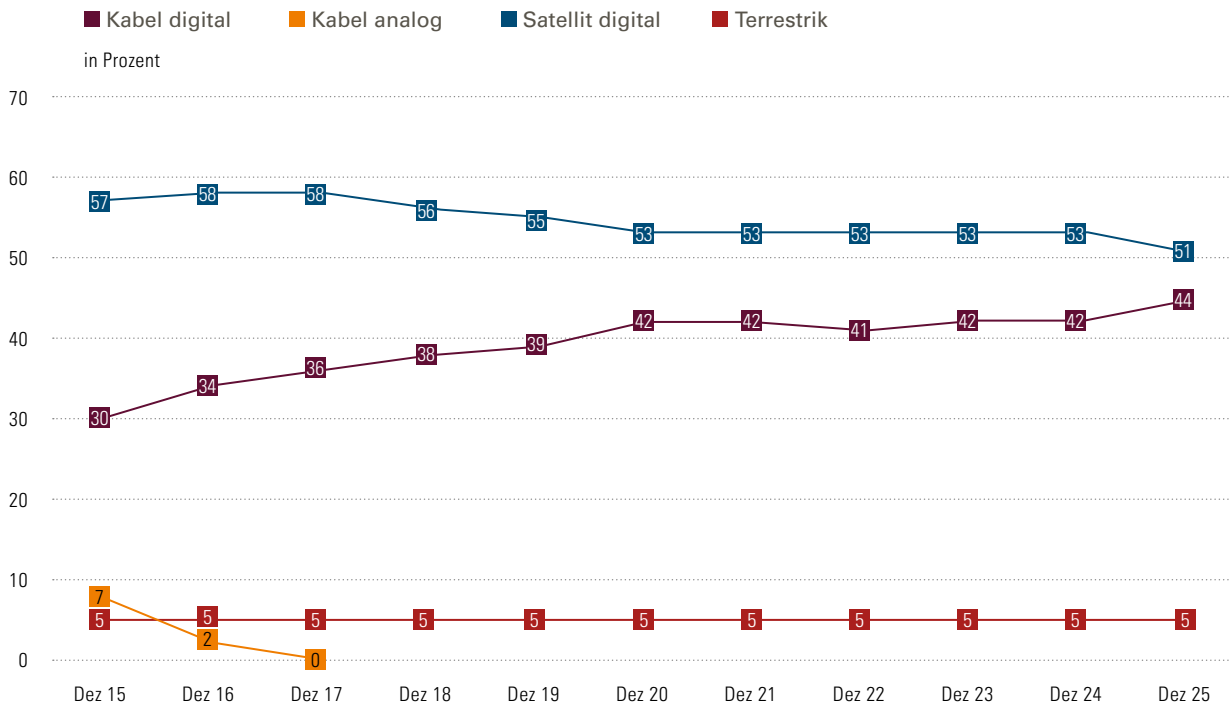
3.4.1.1 Verteilung klassischer TV-Empfangswege auf die TV-Nutzer:innen

Der Fernsehempfang per Satellit verlor 2025 im Vergleich zum Vorjahr rund 2 % seiner Nutzer:innen, die vollständig zum Kabelempfang wechselten. Für die Empfangsebene Kabel bedeutet das einen neuen Höchststand und für den Satellitenempfang einen historischen Tiefststand. Auch die Terrestrik (DVB-T2/ DVB-T, „Digitales Antennenfernsehen“) musste einen leichten Rückgang bei der Gesamtzahl der Nutzer:innen hinnehmen, der aber nur marginal ausfiel. In der prozentuellen Verteilung der TV-Bevölkerung auf die drei Empfangswege ergaben sich daraus für Satellit und Kabel deutlich erkennbare Veränderungen, während DVB-T/-2 stabil blieb.

²⁵ HbbTV: Hybrid Broadcast Broadband TV, Middleware, offener, internationaler Standard

²⁶ Informationen von <https://www.agtt.at/>

Abbildung 21: Nutzung TV-Empfangsebenen (Rundfunk), Personen 12+ in Prozent, 2015 – 2025



Quelle: ab 01.09.2024: AGTT TELETEST 2.0, bis 31.08.2024: AGTT / GfK TELETEST; Evogenius M³; 01.12.2015-31.12.2025; personengewichtet; inklusive VOSDAL/Timeshift; TV-Zeitintervall

3.4.1.2 3,871 Millionen Personen (51 %) leben in Satelliten-TV-Haushalten

In den TV-Haushalten, die Satellitenempfang nutzen, lebten zum Endstand 2025 rund 3,87 Millionen Personen im Alter ab 12 Jahren (2024: 4,027 Mio., 2023: 3,997 Mio.). Dies entspricht einem Rückgang um 156.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Dadurch verringerte sich der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung um zwei Prozentpunkte auf 51 %.

3.4.1.3 3,321 Millionen Personen (44 %) nutzen Kabel-TV

Der Prozentsatz der TV-Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die einen Kabelanschluss als TV-Empfangsweg nutzen, stieg gegenüber dem Vorjahr um zwei Prozentpunkte auf 44 %. Die absolute Zahl der Kabelnutzer:innen stieg um 157.000 auf rund 3,32 Millionen Personen (2024: 3,164 Mio., 2023: 3,195 Mio.). Damit erreichte die Empfangsebene Kabel einen historischen Höchststand.

Die Kabelfernsehanbieter versorgen die angeschlossenen Haushalte entweder mit der Übertragungstechnik DVB-C oder mit Streaming-Signalen auf Basis des Internet Protocol (IPTV).

3.4.1.4 354.000 Personen (5 %) empfangen TV terrestrisch

In TV-Haushalten, die ausschließlich die Terrestrik, also den TV-Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne, nutzen, lebten 2025 rund 354.000 Personen im Alter ab 12 Jahren (2024: 355.000, 2023: 354.000). Das entspricht ungerundet einem Anteil von 4,7 % der TV-Bevölkerung.

Damit blieb 2025 sowohl die Anzahl der Terrestrik-Nutzenden als auch der prozentuelle Anteil der TV-Bevölkerung, der in Terrestrik-Fernsehhaushalten lebt, seit 2023 praktisch konstant. Bei langfristiger Betrachtung ist jedoch ein Abschmelzen der ausschließlichen Terrestrik-Nutzer:innen zu erkennen. Deutlich sank deren Anzahl zuletzt 2023 um 25.000 Personen auf 354.000 (2022: 379.000, 2021: 375.000).

3.4.1.5 Einschließlich Zweitgeräten nutzen 557.000 Personen (7,4 %) DVB-T/-T2

Die Zahl der Personen im Alter ab 12 Jahren, die zum Endstand des Jahres 2025 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform nutzten, ging zwar nur leicht um 1.000 Personen zurück, aber die Zahl der Personen, die auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten die Terrestrik als ergänzende Empfangsart nutzten, nahm etwas deutlicher um 5.000 Nutzer:innen ab.

Gründe für die Nutzung von DVB-T/-T2 in Kabel- oder SAT-Haushalten sind zumeist der Empfang lokaler Fernsehprogramme, die nur terrestrisch übertragen werden, oder als einfache Lösung zur Ausstattung von Nebenräumen mit Zweitgeräten. Dies trifft zum Endstand des Jahres 2025 auf 160.000 Personen in Satelliten-Haushalten (2024: 159.000, 2023: 157.000) und auf 43.000 Personen in Kabelhaushalten zu (2024: 48.000, 2023: 24.000), die in der Addition zu den Personen mit reiner Terrestrik-Nutzung eine Gesamtheit von 557.000 Personen ergeben (2024: 562.000, 2023: 535.000), denen terrestrischer Fernsehempfang möglich ist. Das entspricht allerdings wie im Jahr 2024 einem Anteil von 7,4 % (2024: 7,4 %, 2023: 7,1 %) der 7,546 Millionen TV-Nutzer:innen in Österreich.

3.4.1.6 Versorgungsgrad digitales Antennenfernsehen (DVB-T/-T2)

Multiplexe A, B, D, E und F – bundesweite Programmangebote

Die Übertragung des digitalen Antennenfernsehens erfolgt in Datenströmen, die jeweils mehrere Programme bündeln. Für die Bündelung der Programme kommen sogenannte Multiplexe zum Einsatz. In Österreich verbreiten fünf solcher Multiplexe bundesweit zu empfangende TV-Programme (Multiplexe A, B, D, E und F) auf verschiedenen Abschnitten des zur Verfügung stehenden Frequenzbandes. Eine weitere, bundesweite Bedeckung ist regionalisiert (Multiplex C) und dient zur Übertragung von Programmangeboten für Versorgungsgebiete mit regionaler bis lokaler Ausrichtung. Insgesamt werden in Österreich rund 70 TV-Programme digital-terrestrisch für den Empfang über Haus- oder Zimmer-Antenne übertragen.

Die technische Reichweite des bundesweiten Multiplex A (MUX A, DVB-T2) beträgt 98 % der Bevölkerung. Die technische Reichweite der weiteren nationalen DVB-T2-Multiplexe B, D, E und F (MUX B, D, E, F) liegt bei rund 92 % der Bevölkerung. 64 % der Bevölkerung leben zudem auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote (MUX C, DVB-T und DVB-T2) verschiedener Betreiber.

Über MUX A und MUX B werden bundesweit, kostenlos²⁷ und in High Definition (HD)-Auflösung die Programme 3sat, ATV, ORF 1, ORF 2 Regional (jeweils drei Ausgaben in fünf regionalisierten Sendegebietern), ORF III, ORF SPORT+ und ServusTV übertragen, außerdem ATV2, PULS 4 und RTL Austria in SD-Auflösung. Im Programm bouquet des MUX F wird mit PULS 24 (in SD) ein weiteres Programm österreichischer Herkunft kostenlos und bundesweit verbreitet und ist nach Registrierung zu empfangen.

27 Registrierung beim Multiplex-Betreiber erforderlich

Darüber hinaus enthalten die MUXe B, D, E und F rund 40 weitere TV-Programme, die Teil eines aufpreispflichtigen Gesamtpaketes sind, darunter die meisten der bekannten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote aus Deutschland (in HD- oder SD-Auflösung) sowie einige Pay-TV-Kanäle²⁸.

Multiplex C – regionale Programmangebote

Auf 16 MUX C-Senderstandorten werden in den Bundesländern private Regionalprogramme übertragen und ergänzen das überregionale und internationale Programmangebot der bundesweiten MUXe A, B, D, E und F vorwiegend durch Sendungen, die sich der Berichterstattung aus den jeweiligen Regionen widmen und so einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Diskurs liefern.

An einigen, in größeren Ballungsräumen gelegenen MUX C-Standorten werden zudem auch weitere überregional ausgerichtete Programme österreichischer Herkunft sowie deutsche und internationale Programme ausgestrahlt.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXC.de.html> können Informationen zu den Lizenzinhaber:innen für den Betrieb der jeweiligen regionalen Multiplexe („MUX C“) sowie zu den dort verbreiteten TV-Programmen abgerufen werden.

3.4.1.7 Testbetrieb für 5G Broadcast

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien, der nach einer Verlängerung im April 2021 endete. 2021 wurde eine Phase 2 gestartet, die Ende 2024 abgeschlossen wurde. Ein Endbericht wurde im ersten Quartal 2025 vorgelegt. Der Testbetrieb wurde aus Mitteln des beim Fachbereich Medien der RTR eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme auf 5G-tauglichen Endgeräten benötigen die Konsument:innen lediglich die im Empfangsgerät integrierte Antenne, jedoch keine SIM-Karte und keinen mobilen Internet-Zugang.²⁹ Die Signale werden nicht auf Mobilfunkbändern, sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt. Der Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzer:innen und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich daher um eine besonders frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Informationsangeboten auf mobile Endgeräte. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird.

Der „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 2“ wurde im Oktober 2021 aus dem Digitalisierungsfonds gefördert. Der Projektzeitraum erstreckte sich vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024. Gegenstand des Projekts Phase 2 war die Fortsetzung der genauen Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS - further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ sowie die weitere Standardisierung „LTE- based 5G Terrestrial Broadcast“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Als Anschlussprojekt startete im Februar 2025 das Pilotprojekt „Effizienzsteigerung von terrestrischem Rundfunk“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), das in der Laufzeit bis Ende April 2026 darauf abzielt, den 5G Broadcast-Standard weiterzuentwickeln und seine Effizienz zu steigern. Schwerpunkte sind die Optimierung der Signalübertragung und die Integration in bestehende Technologien. Wesentliche Arbeitspakete umfassen: 1.) die Einführung von „Time-Frequency- Interleaving“, um die Signalrobustheit und Empfangsqualität zu verbessern, 2.) die Entwicklung von „CAS-Muting“, um freie

²⁸ Gesonderter Aufpreis

²⁹ Bisher nur Prototypen für professionelle Zwecke entwickelt, im Handel noch nicht erhältlich.

Kapazitäten in DVB-T2 Multiplexen für 5G Broadcast zu nutzen, 3.) Tests zur Interoperabilität von Sendetechnik verschiedener Hersteller in Single Frequency Networks (SFN) sowie 4.) die Untersuchung stationärer Empfangsmöglichkeiten. Ziel ist es, innovative Ansätze zur effizienteren Nutzung des UHF-Frequenzbands zu implementieren und die Erkenntnisse für Standardisierungsprozesse und Anwendungen nutzbar zu machen.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G Rundfunk trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören und dass 5G Rundfunk zukünftig hier eine Rolle spielen könnte. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist und bleibt das aktuelle Nachrichtengeschehen eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach soll der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt werden und sollen Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

3.4.2 Digitaler, terrestrischer Hörfunk

3.4.2.1 DAB+ Digitalradio

Nach der Verdoppelung des DAB+ Programmangebotes in Österreich im Jahr 2024 auf rund 60 Hörfunkprogramme war die Aufschaltung des ersten, über DAB+ verbreiteten ORF-Hörfunkprogramms kurz vor Ende des Jahres 2025 ein wichtiger nächster Schritt für den digitalen Hörfunk in Österreich.

Am 19. Dezember 2025 startete der ORF die digital-terrestrische Übertragung seines nationalen UKW-Programms „Ö3“ auch über fünf regionale DAB+ Multiplexe der sogenannten MUX II-Bedeckung mit den Versorgungsgebieten ‚Kärnten, Steiermark, Südburgenland‘, ‚Niederösterreich, Nordburgenland‘, ‚Kärnten, Steiermark, Burgenland‘, ‚Salzburg, Oberösterreich‘, ‚Tirol‘ sowie ‚Vorarlberg‘ und ist damit auch in Wien und insofern bundesweit zu empfangen. Offiziell gilt die Ausstrahlung von Ö3 über DAB+ als Pilotprojekt, mit dem die Abdeckung der digitalen Versorgung im hochrangigen Straßennetz und in Tunneln und die automatische Umschaltung zwischen DAB+ und UKW in Abhängigkeit von der jeweils besseren Signalqualität erprobt werden soll. Hinzukommen sollen Tests innovativer Angebote u. a. in den Bereichen Verkehrsfunk und Kriseninformation.

Wie UKW-Radio, ist auch das digitale DAB+ Radioangebot einfach über Antenne zu empfangen. Es ist rauschfrei und kann zusätzlich Bild- und Textinformationen enthalten, deren Darstellung auf Empfangsgeräten mit entsprechendem Display möglich ist. DAB+ Geräte unterstützen auch den UKW-Empfang und sind als Autoradios, als tragbare Radiogeräte oder als Teil von Hifi-Anlagen verfügbar.

Mit der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2013“, widmete die KommAustria dem nationalen und regionalen Ausbau von digitalem Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ sieben Bedeckungen im Frequenzband III, Bereich 174 - 216 MHz.

Seit dem Jahr 2019 werden über die bundesweite Plattform „MUX I“ 16 DAB+ Radioprogramme mit einer technischen Bevölkerungsreichweite von 84 % ausgestrahlt. Regional waren bereits seit 2018 im Rahmen der nationalen Bedeckung „MUX II“ im Großraum Wien 14 DAB+ Radioprogramme mit einer technischen Bevölkerungsreichweite von 2,3 Millionen Personen zu empfangen.

Im März 2024 erteilte die KommAustria dem österreichischen Sendernetzbetreiber ORS comm GmbH & Co KG (ORS) insgesamt sechs Zulassungen für den Aufbau und Betrieb neuer Multiplexe zur Übertragung von DAB+ Digitalradio-Programmen: eine Zulassung für einen bundesweiten Multiplex (MUX III) und fünf weitere Zulassungen für regionale Multiplexe (MUX II). Ab Anfang Juni 2024 folgten Programmzulassungen für die über die neuen Multiplexe verbreiteten, österreichweiten und regionalen DAB+ Digitalradio-Programme. Der Sendebetrieb startete Ende Juni 2024.

Zum Endstand des Jahres 2025 wurden über die zwei bundesweiten Multiplexplattformen (MUX I und MUX III) sowie über die in sechs regionale Multiplexe unterteilte Bedeckung MUX II in Summe 62 verschiedene Radioprogramme verbreitet (2024: 58, 2023: 30 Programme), 33 davon bundesweit (2024: 32, 2023: 16) und insgesamt 29 in den regionalen Versorgungsgebieten (2024: 27).

Neben einer Vielfalt gänzlich neuer Programmanbieter verbreiten auch zahlreiche der in Österreich etablierten, namhaften UKW-Privatradio-Veranstalter ihre Programme parallel über DAB+ oder haben eigens für den Verbreitungsweg DAB+ weitere Programme entwickelt.

3.4.2.2 Bekanntheit und Nutzung von DAB+ Digitalradio

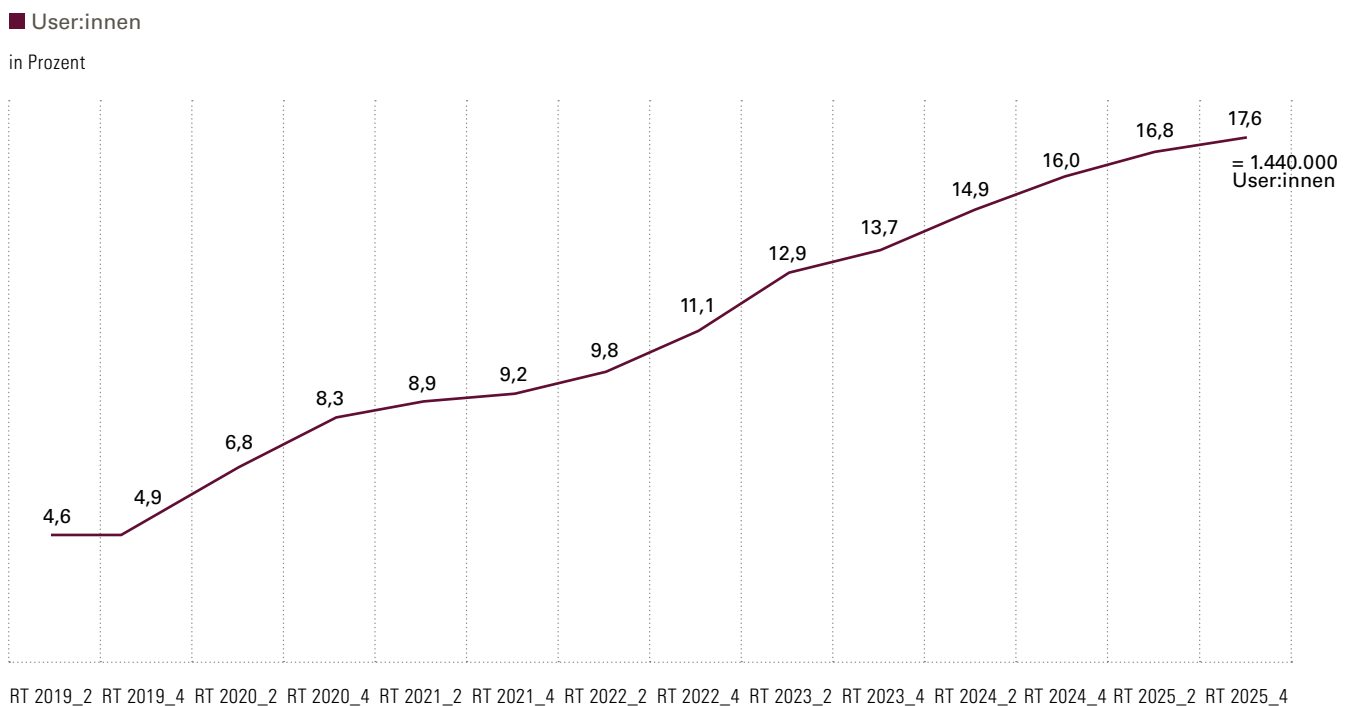
Die Studie „DAB+ Digitalradio, Bekanntheits- und Reichweitenmessung“ („DAB+ Studie“), die das Marktforschungsinstitut Ipsos 2025 im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR durchführte, legt die Nutzung, Bekanntheit und Haushaltsausstattung mit Empfangsgeräten für das digital-terrestrische DAB+ Antennenradio in Österreich dar. Die bevölkerungsrepräsentative Befragung wurde von Mitte Jänner bis Ende Februar 2025 durchgeführt.

Laut DAB+ Studie 2025 kennen rund 50 % der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren den Begriff DAB+ Digitalradio, dessen Logo oder sogar beides. 27 % aller Haushalte in Österreich gaben an, über zumindest ein DAB+ fähiges Empfangsgerät zu verfügen und rund ein Viertel der Bevölkerung hat schon einmal Radioprogramme über das digital-terrestrische DAB+ Antennenradio gehört.

18 % der Gesamtbevölkerung bzw. 980.000 Österreicher:innen nutzten laut DAB+ Studie 2025 das digitale Antennenradio sechs Jahre nach dem bundesweiten Start (fast) täglich, mehrmals pro Woche oder zumindest mehrmals im Monat.

Auch der Radiotest, der als Nutzungsuntersuchung im Auftrag der österreichischen Hörfunkveranstalter:innen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria und MindTake erhoben wird, zeigt einen beständigen Anstieg der DAB+ Nutzung seit dem bundesweiten Start von DAB+ im Jahr 2019 und weist zum Endstand des Jahres 2025 aus, dass 17,6 % der Hörer:innen zumindest ein paar Mal pro Monat DAB+ Programme hören. Das ist wieder ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr (2024: 16 %).

Abbildung 22: Radiohören über DAB+: zumindest ein paar Mal pro Monat

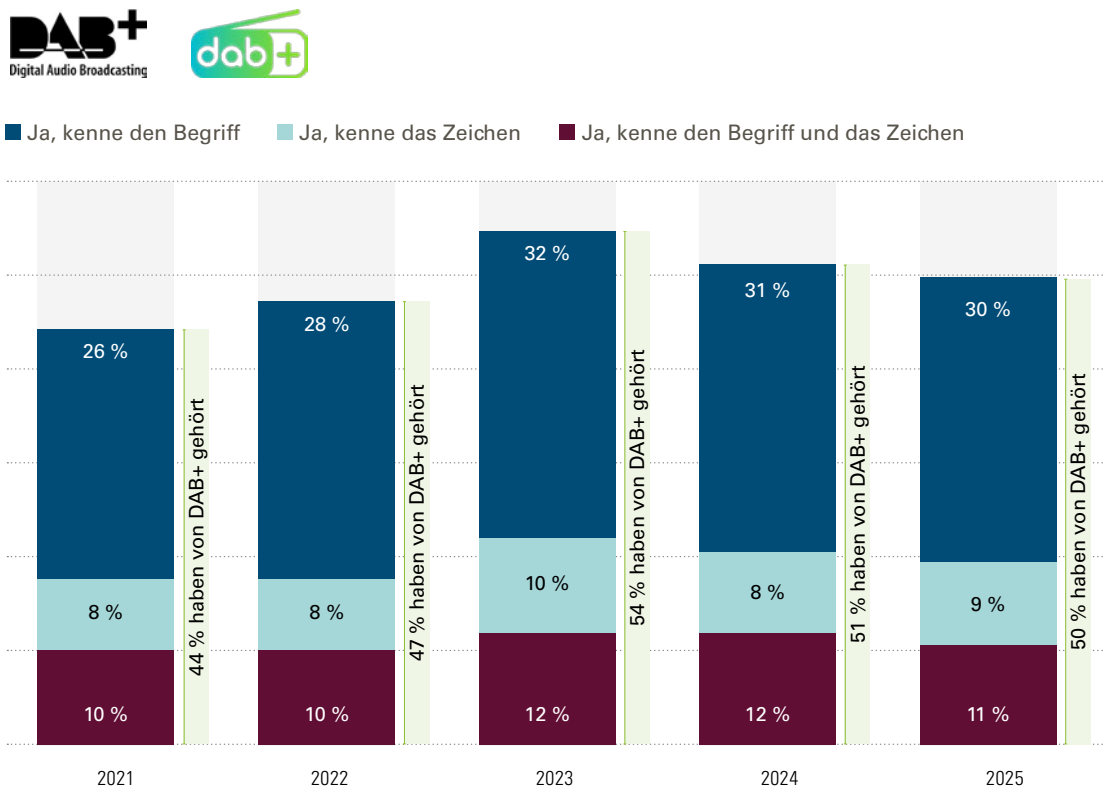


Radiotest 2025_4, Basis: Gesamt-Ö 10+, Mo-So, Angaben in %

Zu berücksichtigen ist, dass sich Radiotest und DAB+ Studie in der Grundgesamtheit der Befragten und im Befragungszeitraum unterscheiden: Der Radiotest untersucht das Nutzungsverhalten der Österreicher:innen im Alter ab 10 Jahren in mehreren Befragungswellen über das ganze Jahr, während die DAB+ Studie die Altersgruppe ab 15 Jahre bis 70 Jahre berücksichtigt, deren Befragung einmal im betreffenden Jahr über einen Zeitraum von vier Wochen zum Jahresbeginn erfolgt.

Während die Nutzung des digitalen Hörfunkangebotes einen konstanten Zuwachs aufweist, zeigt der hohe, bundesweite Bekanntheitsgrad von „DAB+“ (50 % der Befragten haben von DAB+ gehört) nach deutlich steigenden Werten bis 2023 in den DAB+ Studien 2024 und 2025 dennoch eine leicht rückläufige Tendenz. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass in der Wahrnehmung der Befragten der technische Übertragungsweg an Bedeutung verliert und stattdessen das Programmangebot in den Vordergrund rückt.

Abbildung 23: Bekanntheit DAB+, Trend 2021 – 2025

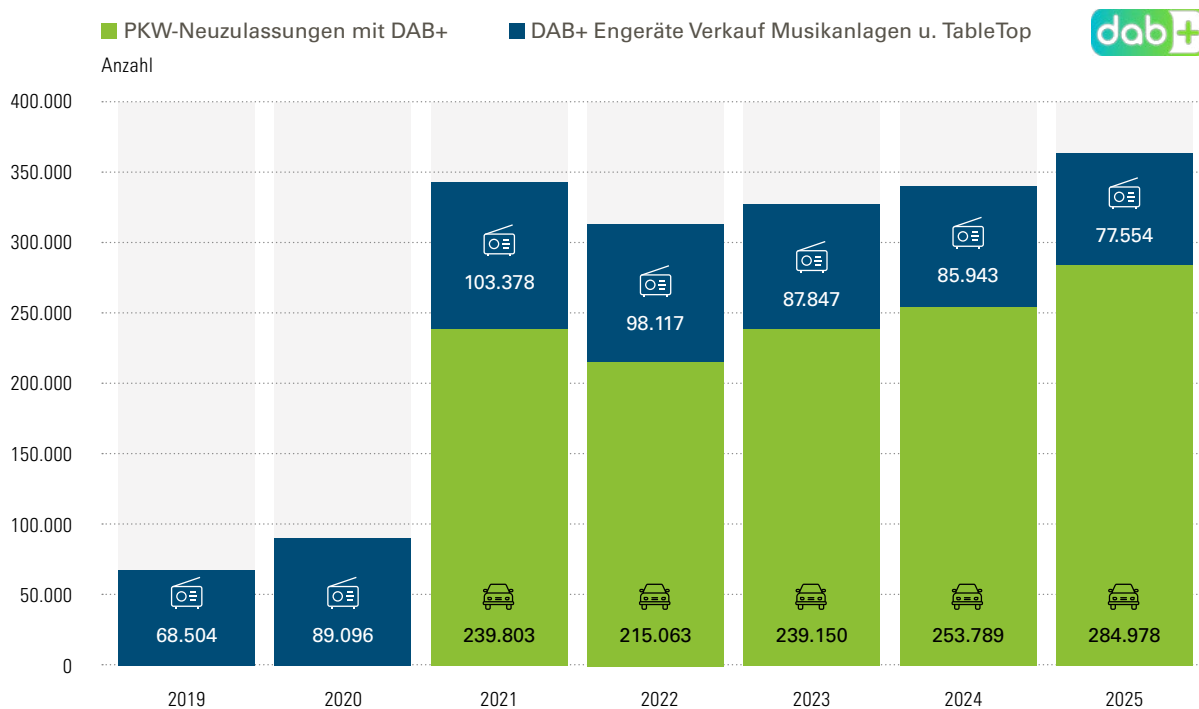


Studie „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2025“, Ipsos i.A.d. RTR Medien

Auch technische Fortschritte können eine Wahrnehmungsänderung für DAB+ bewirken. So stehen auf den Displays moderner Autoradios die im Empfangsgebiet verfügbaren Radioprogramme als wesentliche Information im Vordergrund, unabhängig von den Übertragungstechnologien DAB+ oder UKW. Damit ist auch eine manuelle Auswahl der Übertragungsart oft nicht mehr nötig.

Konstant blieb aber 2025 im Vergleich zum Vorjahr die Wahrnehmung der Befragten für den Besitz von DAB+ geeigneten Radio-Empfangsgeräten im eigenen Haushalt, die im Widerspruch zu den weiterhin sehr guten Absatzzahlen für Empfangsgeräte im Handel und einer gegenüber dem Vorjahr um gut 12 % erhöhten Anzahl von PKW-Neuzulassungen steht (<https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen>), denn maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsausstattung mit DAB+ Geräten nahm die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), die seit Anfang 2021 den Einbau DAB+ fähiger Autoradios in Neuwagen vorschreibt.

Abbildung 24: DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimgeräte und Autoradios



Quelle: RTR/GfK Austria – Panelmarkt Radio / Statistik Austria – KFZ Neuzulassungen

27 % der Befragten gaben Anfang 2025 laut DAB+ Studie an, mindestens ein DAB+ Radiogerät zu besitzen (2024: 26 %). Damit lag der Anteil positiver Nennungen in dieser Frage allerdings noch immer um drei Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2023 (30 %). Autoradios stellen mit 16 % der Nennungen weiterhin den höchsten Anteil und verbesserten sich geringfügig gegenüber dem Vorjahr (2024: 15 %), liegen aber immer noch um zwei Prozentpunkte unter dem Wert von 2023 mit damals 18 % der Nennungen. Der Besitz eines tragbaren DAB+ Gerätes wurde das dritte Jahr in Folge von 9 % der Befragten bestätigt und ebenfalls unverändert meinten 7 % der Befragten, eine DAB+ fähige Stereoanlage zu besitzen.

Diesem Befragungsergebnis zum Besitz DAB+ fähiger Empfangsgeräte stehen ein Fünf-Jahres-Rekord von knapp 254.000 PKW-Neuzulassungen im Jahr 2024 und sogar rund 285.000 neu zugelassene PKW im Jahr 2025³⁰ gegenüber. Hinzu kommen rund 164.000 DAB+ Empfangsgeräte für die heimische Nutzung, die insgesamt in den Jahren 2025 (77.600) und 2024 (86.000) im österreichischen Einzelhandel verkauft wurden³¹ (2023: 88.000, 2022: 98.000, 2021: 103.000 Stück, 2020: 89.000 Stück, Zahlen gerundet und ohne internationale Online-Händler).

Demgegenüber gehen die Verkaufszahlen für ausschließliche UKW-Empfänger (allenfalls mit Unterstützung von Internet-Radio) im Einzelhandel stetig zurück und haben sich seit 2022 insgesamt nahezu halbiert. 2025 wurden in Österreich nur noch gut 153.000 reine UKW-Radios entweder als Teil von Musikanlagen oder als Einzelgeräte verkauft, 2023 waren es noch knapp 206.000, 2022 rund 284.000 und 2021 wurden noch rund 318.000 reine UKW-Radios verkauft.

Die DAB+ Studie steht auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung: www.rtr.at/DAB-Studie_2025

30 Statistik Austria

31 Panelmarkt/GfK Austria

3.4.2.3 Krisen- und Katastrophenschutz-Warnungen über DAB+ (EWF, ASA)

Neben 11 Radioprogrammen und einem elektronischen Programmführer wird auf dem DAB+ MUX II in Wien auch das für digitale Übertragungswege entwickelte „Emergency-Warning-Functionality“-System (EWF) bereitgehalten, das im Krisen- und Katastrophenfall sofort aus allen Programmen des Multiplex auf einen Informationskanal umschaltet. Die Information besteht aus einer hörbaren Radiodurchsage und aus schriftlichen Textinformationen, die an DAB+ Empfangsgeräte mit Display übertragen wird. Dabei schalten sich EWF-fähige Radiogeräte auch selbsttätig ein, wenn sie sich im Standby-Modus befinden.

Im Jahr 2021 förderte der Fachbereich Medien der RTR aus dem bei ihr eingerichteten Digitalisierungsfonds ein Projekt der RTG Radio Technikum GmbH, in dem Soft- und Hardware entwickelt wurde, um die über DAB+ ausgestrahlten EWF-Signale auch auf elektronischen E-Ink Anzeigetafeln sichtbar zu machen, wie sie im öffentlichen Nahverkehr in Wien schon vielfach an Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen zur Anzeige von Fahrplänen vorhanden sind.

Im Jahr 2024 setzte die RTR in einer konvergenten Veranstaltung ihrer Fachbereiche Medien sowie Telekommunikation und Post einen Impuls zur bundesweiten Einführung digitaler Warnmeldungen mit dem neueren Automatic Safety Alert-System (ASA) zur Übertragung auf Basis von DAB+ und als konvergente, hybride Entwicklungsmöglichkeit in Kombination mit dem auf Mobilfunkgeräte ausgerichteten System AT-Alert. Der Vorteil von ASA gegenüber EWF besteht insbesondere in der Möglichkeit, mit den Warnungen kleinzelligere Gebiete zu adressieren und damit die Ausstrahlung von Warnungen deutlich enger auf tatsächlich betroffene Gebiete einzugrenzen. Gespräche zu einer testweisen Ersteinführung in Wien finden bereits statt. Mit ihrem „Digitalisierungskonzept 2025“ hat die KommAustria nun der Einführung von ASA den Weg geebnet (siehe Kapitel 3.4.3).

3.4.2.4 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des digitalen Übertragungsstandards für Hörfunk (DAB+) sind digital-terrestrische Radioprogramme auch über den für digitales Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplex MUX A zu empfangen. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpli“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmangebote.

Über den MUX A werden schon seit Jahren die drei bundesweiten Hörfunkprogramme des ORF unverschlüsselt ausgestrahlt. Seit Jänner 2024 überträgt der ORF auch seine neun Regionalradios in den jeweiligen Bundesländern über den MUX A.

Die DVB-T2-Ausstrahlung des langjährig bundesweit über MUX F angebotenen Privatradioprogramms Radio Maria wurde mit Ende 2025 eingestellt.

3.4.3 Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)

Im Jahr 2024 setzte die KommAustria mit dem Ausbau des digitalen Hörfunkangebotes auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ erneut wesentliche Schritte zur Umsetzung ihrer Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk und anderen Mediendiensten, zuletzt in der Fassung des Jahres 2021. Im Herbst 2025 erließ die KommAustria mit dem „Digitalisierungskonzept 2025“ eine Novelle der Verordnung, die die Einführung von Notfallwarnungen über Digitalradio DAB+ mittels Automatic Safety Alert (ASA), die Regionalisierung bundesweiter Programmangebote und den Wechsel technologischer Standards ermöglicht.

Damit aktualisierte die Medienbehörde ihr Digitalisierungskonzept im Vorfeld der im Jahr 2026 turnusgemäß nach 10 Jahren auslaufenden und neu zu vergebenden Zulassungen für den Betrieb der beiden ältesten, bundesweiten Sendernetze für digitales Antennenfernsehen in Österreich, der sogenannten Multiplexe A und B.

Unter anderem bringt das „Digitalisierungskonzept 2025“ den Sendernetz- bzw. den Multiplex-Betreiber:innen für digitales Antennenfernsehen eine deutliche Flexibilisierung für die Verwendung anderer als der bisher eingesetzten Übertragungs- und Videokodierungs-Standards. Auch im Rahmen bestehender Zulassungen könnte von den bisher eingesetzten Systemen DVB-T2 und MPEG-4 auf beispielsweise 5G Broadcast und High Efficiency Video Coding (HEVC) umgestellt und damit Ultra High Definition-Fernsehen (UHD-TV) eingeführt werden. Allerdings wäre in einem solchen Fall ein konsumentenfreundliches Vorgehen darzulegen.

Auch eine Regionalisierbarkeit der bundesweit verbreiteten DVB-T2-Programme sieht das Digitalisierungskonzept vor. Damit könnten beispielsweise Informationsinhalte, aber auch Werbung mit regionaler Bedeutung gezielt in Gebieten ausgestrahlt werden, für die sie besonders relevant wären.

Von besonderer Bedeutung für die Konsument:innen ist auch die Aufnahme des Notfallwarnsystems „Automatic Safety Alert“ (ASA) für DAB+ Radiogeräte in das Digitalisierungskonzept. ASA kann ausgeschaltete DAB+ Radios selbsttätig einschalten und Warnmeldungen ausspielen. Dabei werden nur Geräte im tatsächlichen Gefahrenbereich adressiert. Nachdem der weltgrößte Chiphersteller für DAB+ Radiogeräte den ASA-Standard in seine Produktion integriert hat, werden ASA-fähige DAB+ Radiogeräte schnell weite Verbreitung finden und sind durch ein ASA-Logo auf den Verpackungen leicht zu erkennen.

Das „Digitalisierungskonzept 2025“ der KommAustria ist mit Erläuterungen auf der Website der RTR unter www.rtr.at/Digitalisierungskonzept2025 veröffentlicht.

3.5 Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2025

3.5.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Im Jahr 2009 wurde der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet. Seit 2021 ist der Fonds mit 75.000,00 Euro jährlich dotiert.

Gemäß § 33 Abs. 2 KOG hat die KommAustria einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien auf Ansuchen jährlich eine Förderung zur Deckung der angefallenen Kosten zu gewähren, um die Unabhängigkeit dieser Einrichtung zu gewähren und die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse sicherzustellen.

Die KommAustria hat Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation erstellt und veröffentlicht.

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

„Einrichtungen der Selbstkontrolle

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

- 1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrollereinrichtung;*
- 2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrollereinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;*
- 3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;*
- 4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.*

[...]“

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria. Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 33 Abs. 3c KOG ist der KommAustria von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.

Im Frühjahr 2026 legte die Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft als Trägerverein für den Österreichischen Werberat die Berichte für das Jahr 2025 vor, darunter auch den Bericht über Struktur und Arbeitsweise des ÖWR.

3.5.2 Österreichischer Werberat

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter gewährleistet und die Kriterien des § 32a KOG erfüllt.

Der Österreichische Werberat (ÖWR), getragen vom Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“, stellt eine solche anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation dar und erhält seit 2009 Förderungen aus dem für diese Zwecke gewidmeten Fonds der KommAustria.

Gemäß den Statuten ist Ziel des Vereins die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft.

Die ordentlichen Mitglieder des Trägervereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ des ÖWR sind (Stand 2025): Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ), Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), Verband der Regionalmedien (VRM), Österreichischer Rundfunk (ORF), Verband Österreichischer Privatsender (VÖP), Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie (MAV), International Advertising Association, Austrian Chapter (IAA), Verein Interessensgemeinschaft der Media-Agenturen (IGMA), Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), Internet Advertising Bureau Austria (IAB), Fachverband der Film- und Musikwirtschaft, Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie), Fachverband Werbung und Marktkommunikation, Weischer.Cinema Austria GmbH, Österreichische Industriellenvereinigung (IV) und der Marketing Club Österreich.

Mit dem Marketing Club Österreich hat der ÖWR im Jahr 2025 ein neues ordentliches Mitglied gewonnen.

Der Vorstand des Trägervereins setzt sich aus dem Präsidenten Dr. Michael Straberger, der Vizepräsidentin Roswitha Hasslinger und dem Vizepräsidenten Mag. Gerald Grünberger sowie weiteren 18 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Weitere Organe des Vereins sind die Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes, der ÖWR als unabhängiges Entscheidungsorgan zur Ausübung der Selbstkontrolle der Österreichischen Werbewirtschaft, der Ethik-Senat als unabhängiger Berufungssenat zur Überprüfung der Urteilsprüche des ÖWR, der Rechnungsprüfer und das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Der ÖWR selbst besteht aus 242 erfahrenen und repräsentativen Persönlichkeiten aus den drei Kernbereichen der Werbewirtschaft (Medien, Agenturen, Auftraggeber) sowie aus anderen Disziplinen und Spezialgebieten (wie z. B. Anwälte, Mediziner und Psychologen), die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin Mag. Andrea Stoidl.

3.5.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)

Die Verhaltensrichtlinien des ÖWR in Form des Ethik-Kodex (Fassung vom April 2025) samt Anhängen sind von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt. Die Werberätinnen und Werberäte entscheiden auf Basis des Ethik-Kodex über eingelangte Beschwerden.

Der Ethik-Kodex des ÖWR umfasst sogenannte „Grundsätzliche Verhaltensregeln“ sowie „Spezielle Verhaltensregeln“ für verschiedene Bereiche.

Die „Grundsätzlichen Verhaltensregeln“ des Ethik-Kodex sehen folgende allgemeine Werbegrundsätze vor:

„Werbung trägt somit soziale Verantwortung und muss auf die Rechte, Interessen und Gefühle von Einzelnen und Gruppen von Menschen Rücksicht nehmen.“

- 1.1.1. *Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.*
- 1.1.2. *Werbung muss gesetzlich zulässig sein und muss die gesetzlichen Normen strikt beachten.*
- 1.1.3. *Werbung muss den Grundsätzen der Lauterkeit, wie sie im Wirtschaftsleben allgemein anerkannt sind, entsprechen.*
- 1.1.4. *Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.*
- 1.1.5. *Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.*
- 1.1.6. *Werbung darf nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit verstoßen.*
- 1.1.7. *Werbung darf nicht durch anlehrende und nachahmende Darstellungen irreführen.*
- 1.1.8. *Werbung darf das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht verletzen.*
- 1.1.9. *Werbung muss als solche klar erkennbar sein.*
- 1.1.10. *Werbung soll keinen direkten oder indirekten Kaufzwang auf KonsumentInnen ausüben.*
- 1.1.11. *Werbung soll nicht auf Werbeträgern geschaltet werden, die offensichtlich österreichischen Rechtsvorschriften widersprechen.“*

Es gibt weiters grundsätzliche Verhaltensregeln für die Bereiche Ethik & Moral, Gewalt, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, rechtswidriges Werbeumfeld und Influencer Marketing.

Spezielle Verhaltensregeln betreffen die Themenbereiche geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung), Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge.

Der Ethik-Kodex unterliegt einer regelmäßigen Überarbeitung und Erweiterung. Im Jahr 2021 wurde er in den Bereichen Gesundheit, Alkohol, Lebensmittel sowie Werbung im Umfeld von Kindern und Jugendlichen wesentlich überarbeitet und erweitert. Im Jahr 2023 wurde der Bereich Umwelt aktualisiert und ein freiwilliger Selbstregulierungsrahmen für tabakfreie Nikotinbeutel festgelegt.

Im Jahr 2025 wurde insbesondere der Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ hinzugefügt. Ziel war es, die diskriminierungsfreien Darstellungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Ethik-Kodex abzubilden und somit Werbetreibenden eine Orientierungshilfe für ihre Werbemaßnahmen zu bieten.

Zur Beratung des ÖWR sind ein „Anti-Sexismus-Beirat“ (seit 2012) sowie ein „Lebensmittel-Fachbeirat“ (seit 2021) eingerichtet und in den Beschwerdeablauf integriert.

3.5.4 Verfahrensordnung

In der Verfahrensordnung (Stand Februar 2025) werden die Zuständigkeiten des Werberats, die Beschwerdeberechtigung sowie der Ablauf des Verfahrens sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln festgelegt.

Die Verfahrensordnung wurde unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet und ist von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung entscheidet der ÖWR grundsätzlich in den drei Entscheidungskategorien:

1. Kein Grund zum Einschreiten;
2. Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen;
3. Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel.

Darüber hinaus sieht Artikel 15 der Verfahrensordnung einen abgestuften Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vor, wenn der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen wird (z. B. Aberkennung des Werberats-Qualitätssiegels, Information der Interessenvertretungen, öffentliche Abmahnung mittels Pressemeldung).

Über allfällige schriftliche Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ entscheidet gemäß Artikel 16 der Verfahrensordnung der Ethik-Senat.

3.5.5 Geschäftsbericht 2025

Der Geschäftsbericht des ÖWR wird auf seiner Website veröffentlicht und enthält eine detaillierte Darstellung der Tätigkeiten, Ziele sowie der Beschwerdebilanz.

3.5.5.1 Beschwerdebilanz 2025

Dem Geschäftsbericht 2025 ist hinsichtlich der Beschwerdeverfahren zu entnehmen, dass im Jahr 2025 438 Beschwerden beim ÖWR eingebracht wurden, die zu 292 Entscheidungen geführt haben (2024: 368 Beschwerden/248 Entscheidungen; 2023: 334/235; 2022: 502/264). Somit wurden im Jahr 2025 um 19,02 % mehr Beschwerden eingereicht und um 17,7 % mehr Entscheidungen getroffen als im Vorjahr.

In 16 Fällen wurde im Jahr 2025 eine Aufforderung zum sofortigen Stopp des Sujets bzw. der Kampagne ausgesprochen (2024: 16; 2023: 15, 2022: 9). Bei den getroffenen Stopp-Entscheidungen wurden folgende Punkte des Ethik-Kodex missachtet: „Geschlechterdiskriminierende Werbung“, „Ethik & Moral“, „Gesundheit“ sowie „Sicherheit“.

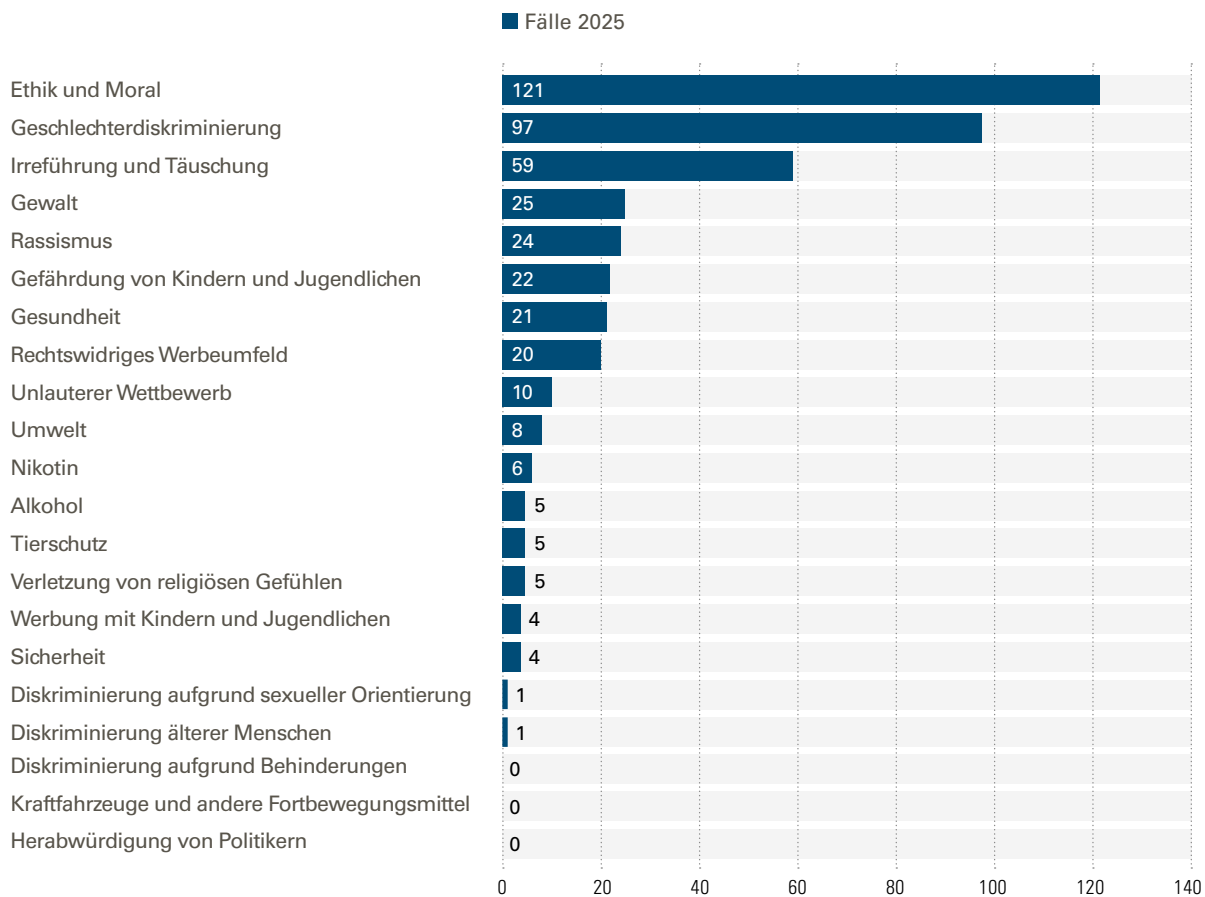
19-mal lauteten die Entscheidungssprüche des ÖWR auf „Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen“.

Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR spiegelte sich in der stark gestiegenen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen wider. So haben 26 (2024: 18) Unternehmen ihre Werbemaßnahmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder abgeändert.

In 41 Fällen sahen die Werberäte und Werberätinnen „Keinen Grund zum Einschreiten“ gegeben.

Im Jahr 2025 wurden folgende Beschwerdegründe geltend gemacht:

Abbildung 25: Beschwerdegründe 2025 (n=438 Beschwerden; Stand: 31.12.2025)



Quelle: ÖWR-Geschäftsbericht 2025

Die meisten Beschwerden gingen demnach im Jahr 2025 zu den Themenbereichen „Ethik und Moral“ mit 121 Beschwerden (2024: 102), „Geschlechterdiskriminierung“ mit 97 Beschwerden (2024: 102) sowie „Irreführung und Täuschung“ mit 59 Beschwerden (2024: 44) ein. Somit sind die häufigsten Beschwerdegründe im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Beschwerdegründe „Gewalt“ (2025: 25; 2024: 9) sowie „Rassismus“ (2025: 24; 2024: 10) sind im Vergleich zum Vorjahr mehr als doppelt so hoch und haben den Themenbereich „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ (2025: 22; 2024: 21) überholt.

Festhalten lässt sich im Mehrjahresvergleich, dass sich über die Jahre die meisten Entscheidungen stets auf die Bereiche der „Ethik und Moral“, „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ sowie „Irreführung und Täuschung“ bezogen.

Hinsichtlich der Werbemedien ist festzustellen, dass im Jahr 2025 die meisten Entscheidungen zu Werbemaßnahmen in den Medien „TV“ vor „Plakat/Citylight“ getroffen wurden. Häufig bezogen sich Beschwerden auch auf „Soziale Medien“ und auf „Webseite“.

3.5.5.2 Weitere Tätigkeiten

3.5.5.2.1 Elternbefragung 2025

Die Elternbefragung des ÖWR über die Ursache von Übergewicht bei Kindern wurde im Jahr 2025 zum zweiten Mal seit 2021 durchgeführt und zeigt, dass sich das Bewusstsein für gesunde Ernährung in österreichischen Familien weiter gefestigt hat. Eltern sehen weiterhin ihre eigene Rolle als entscheidend, wenn es um das Ernährungs- und Bewegungsverhalten ihrer Kinder geht. Der gestiegene Medienkonsum oder Werbung werden nicht als Hauptgründe für Übergewicht bei Kindern angegeben.

Gleichzeitig spiegelt sich die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre im Einkaufs- und Ernährungsverhalten wider: Der Preis hat an Bedeutung gewonnen, das Informationsinteresse durch Werbung bleibt stabil hoch und Bewegung sowie Ausbau der Ernährungsbildung werden weiterhin als wichtigste Maßnahmen zur Prävention von Übergewicht gesehen.

3.5.5.2.2 Online-Entscheidungstool

Um die Beschwerdeprozesse zu beschleunigen und die Entscheidungsfindung für alle Beteiligten effizienter zu gestalten, wurde das Beschwerde- und Entscheidungstool im Jahr 2024 neu aufgesetzt. Das Online-Tool steht sowohl dem ÖWR als auch Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung und wurde im Jahr 2025 weiterentwickelt.

3.5.5.2.3 Die Influencer-Bewusstseinsinitiative

Die im Jahr 2024 gestartete Schwerpunktinitiative „Influencer:innen“ wurde 2025 weitergeführt und inhaltlich ausgebaut. Nach einer Bewusstseinsbildungsphase stehen nunmehr die Themen Qualitätssicherung, Transparenz und Zertifizierung im Mittelpunkt der Initiative. Ziel ist es, verantwortungsvolle Influencer-Kommunikation langfristig zu fördern und klare Standards für ethisch vertretbare Werbepaxis in diesem dynamisch wachsenden Bereich zu etablieren.

Der Werberat arbeitet derzeit an einem Qualifizierungsprogramm für Influencer:innen und Marketingverantwortliche auf Auftraggeberseite. Im Zentrum steht eine bereits existierende E-Learning-Initiative (www.ethicalad.at), die Informationen zu gesetzlich vorgegebener Werbekennzeichnung, Transparenzpflichten und ethischem Verhalten vermittelt.

Auf internationaler Ebene wird seitens des europäischen Dachverbands European Advertising Standards Alliance (EASA) eine Zertifizierung für Influencerinnen und Influencer vorbereitet, die gemeinsam mit einem Monitoring-System für mehr Orientierung am Markt sorgen soll.

3.5.5.2.4 Entscheidungsgremium – Junge Werberät:innen

Seit 2013 gibt es beim Österreichischen Werberat ein eigenes junges Gremium („Junger Werberat“), das Werbemaßnahmen auf Basis des Ethik-Kodex bewertet und dessen Entscheidungen veröffentlicht werden. Ende 2025 waren 67 junge Werberätinnen und 17 junge Werberäte aktiv.

3.5.5.3 ÖWR-Ausblick auf 2026

Im Jahr 2026 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung bestehender Initiativen sowie auf strukturellen und strategischen Weichenstellungen für die Zukunft der Selbstregulierung der österreichischen Werbewirtschaft.

Ein zentraler Schwerpunkt wird die laufende Verbesserung des Online-Entscheidungstools, insbesondere durch die Weiterentwicklung KI-basierter Elemente, sein.

Bei der Bewusstseinsinitiative für „Influencer“ rückt das Thema Zertifizierung in den Mittelpunkt, um Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Qualitätsstandards im Influencer-Marketing zu stärken.

Für die Überarbeitung des Ethik-Kodex ist ein mehrstufiger, partizipativer Prozess, beginnend mit einer Umfrage unter Werberäten und Werberätinnen zur Anwendbarkeit und Aktualität des Kodex, angedacht. Die Ergebnisse werden im Anschluss mit relevanten Stakeholdern und dem Vorstand überarbeitet und im Ethik-Kodex veröffentlicht.

Im Frühjahr 2026 finden die Wahlen des Präsidiums und des Vorstandes statt, womit die Führung des Vereins für die kommenden drei Jahre festgelegt wird. Im Herbst 2026 folgen die Wahlen der Werberäte und Werberätinnen.

Der ÖWR wird schließlich im Jahr 2026 seine Rolle als Gastgeber des internationalen Meetings des Dachverbands EASA 2027 vorbereiten.

3.5.6 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Im „Gutachten zur Bewertung der Zielerfüllung des ÖWR – Österreichischer Werberat nach § 32a KOG“ vom 24. Februar 2026 hält Ass. Prof. Dr. Dieter Scharitzer als externer Gutachter fest, dass der ÖWR die in § 32a KOG festgelegten Anforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erfüllt. Die KommAustria teilt diese Einschätzung.

Die Ziele der Selbstregulierung (insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung, die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze, die Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen) werden sowohl in den Statuten (vgl. § 2 Ziele des Vereins) als auch im Ethik-Kodex abgebildet. Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der einschlägigen Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen vertreten. Sowohl die Selbstregulierungseinrichtung als auch der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung des ÖWR sind allgemein anerkannt.

Alle Informationen sind auf der Website des ÖWR leicht zugänglich und verständlich aufbereitet aufzufinden. Eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet (www.werberat.at/beschwerdeablauf).

Die auf der Website abrufbare Verfahrensordnung bietet einen geregelten Rahmen für die wirksame Behandlung von Beschwerden (Artikel 1 bis 13 der Verfahrensordnung) und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung der von Sanktionen im Rahmen eines abgestuften Sanktionskatalogs (Artikel 14 – 17 der Verfahrensordnung). Durch Ethik-Kodex und Verfahrensordnung ist somit sichergestellt, dass der ÖWR für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung

seiner Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 KOG sorgt.

Die wirksame Behandlung von Beschwerden spiegelt sich auch in der Beschwerdebilanz des Geschäftsberichts des Jahres 2025. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr deutlich mehr Beschwerden eingegangen sind und entsprechend mehr Entscheidungen getroffen wurden. Die 438 (2024: 368) eingelangten Beschwerden haben zu 292 (2024: 248) Entscheidungen geführt. Dies veranschaulicht neben einem zunehmenden Arbeitsaufwand seitens der Geschäftsstelle auch die steigende Bekanntheit sowie das zunehmende Vertrauen in den ÖWR als kompetente Anlaufstelle im Laufe der letzten Jahre.

Der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung haben sich bei der Anwendung grundsätzlich bewährt und wurden dort, wo Änderungsbedarf geortet wurde, stetig weiterentwickelt. So wurde der Ethik-Kodex im Jahr 2025 nach einem partizipativen Diskussions- und Meinungsfindungsprozess um den Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ erweitert, um diskriminierungsfreie Darstellungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in den speziellen Verhaltensregeln abzubilden. Für das Jahr 2026 ist ein weiterer Review des Ethik-Kodex beabsichtigt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der Einsatz und die laufende Verbesserung des neuen Online-Entscheidungstools des ÖWR seit September 2024, welches die Benutzerfreundlichkeit und Effizienz des Beschwerdeverfahrens steigern konnte.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sind auch präventive Maßnahmen wie die Positivzertifizierung durch das „Pro-Ethik-Siegel“ und die Serviceleistung des „Pre-Copy-Advice“ (Vorabcheck einer noch nicht veröffentlichten Werbemaßnahme anhand des Ethik-Kodex) sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf Ebene der Konsumentinnen und Konsumenten und der Werbebranche weiterhin nicht außer Acht zu lassen.

Im Rahmen der weiteren Tätigkeiten des Jahres 2025 sind die Elternbefragung des ÖWR über die Ursachen von kindlichem Übergewicht und der Relevanz von werblicher Kommunikation sowie die Weiterentwicklung der im Jahr 2024 gestarteten Influencer-Bewusstseinsinitiative durch Erarbeitung eines umfassenden Qualifizierungsprogramms für Influencerinnen und Influencer und Marketingverantwortliche auf Auftraggeberseite zu erwähnen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria auf Basis der vorgelegten Berichte und Unterlagen festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden System der Selbstkontrolle durch den ÖWR grundsätzlich um ein wirksames System im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 und 3 KOG, die Anzahl der Beschwerden und Entscheidungen des ÖWR sowie der hohe Bekanntheitsgrad lassen den Schluss zu, dass der ÖWR seinen Aufgaben wirksam nachkommt.

Auch der vom ÖWR alle vier Jahre zu übermittelnde Bericht gemäß § 32a Abs. 4 KOG bestätigt den Befund, dass sich die Struktur und Arbeitsweise des Werberates über die Jahre gut etabliert hat, laufend weiterentwickelt wurde und somit gesamthaft zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.



Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

04 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

4.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

4.1.1 2025 im Überblick – die Verfahren

Die Beschwerdeverfahren im Jahr 2025 auf einen Blick: Es wurden 1.004 Beschwerdefälle eingebracht, von denen 82 nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdestelle fielen. Die somit 922 gültigen Anträge entfallen alle auf Online-Plattformen i. S. d. DSA:

Tabelle 43: Verfahrensstatistik für 2025

Themenbereich	Anzahl der eingebrachten Beschwerdefälle (gesamt 1.004, in 82 Fällen unzuständig)
Online-Plattformen (DSA, KDD-G)	922
Video-Sharing-Plattformen (AMD-G)	0
Große Online-Plattformen (UrhG)	0
Mangelnde Barrierefreiheit (AMD-G)	0
SUMME	922

4.1.2 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Die RTR stellt auf ihrer Webseite unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html Nutzer:innen einen Leitfaden für die Einbringung von Anträgen bei der Beschwerdestelle zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Beschwerdestelle begrenzt sich auf Beschwerden folgender Arten:

- Ein Mediendiensteanbieter achtet nicht auf verpflichtende Barrierefreiheit.
- Eine Video-Sharing Plattform verfügt über kein Meldesystem und/oder lässt keine Bewertungen durch Nutzer:innen zu.
- Eine große Online-Plattform hält sich nicht an das Urheberrechtsgesetz.
- Das interne Beschwerdemanagementsystem einer Online-Plattform im Sinne des DSA konnte den Nutzer:innen bei ihren Anliegen nicht zufriedenstellend weiterhelfen.

Die für eine Beschwerde notwendigen Angaben und Dokumente werden im Zuge des Online-Beschwerdeformulars von den Antragsteller:innen abgefragt und müssen schriftlich und in deutscher Sprache der Beschwerdestelle zur Verfügung gestellt werden.

Nach Einbringung der Beschwerde überprüft die Beschwerdestelle als ersten Schritt, ob der angegebene Sachverhalt in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Wenn die Zuständigkeit der Beschwerdestelle gegeben ist, wird im nächsten Schritt die Vollständigkeit der Beschwerde überprüft. Sollte sich im Zuge dieser Prüfung herausstellen, dass die Beschwerde unklar oder un schlüssig formuliert ist oder, dass für die Bearbeitung der Beschwerde notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragsteller:innen unter Setzung einer Frist die Verbesserung der Beschwerde aufzutragen.

Sobald die Beschwerdestelle die vollständigen Angaben von den Antragsteller:innen erhält, beginnt sie mit ihrer Kernaufgabe, welche die Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel der gütlichen Einigung ist.

Antragsteller:innen sollten beachten, dass die Teilnahme am Beschwerdeverfahren und die Zustimmung zum Schlichtungsvorschlag grundsätzlich freiwillig sind. Nur bei Beschwerden im Sinne des Art. 21 DSA bezüglich des internen Beschwerdemanagementsystems einer Online-Plattform sind Diensteanbieter von Online-Plattformen verpflichtet, sich auf das Verfahren einzulassen. Letztere sind jedoch nicht verpflichtet, von der Beschwerdestelle vorgeschlagene Sachentscheidungen anzunehmen und umzusetzen.

4.1.3 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinien regeln die Arbeitsweise der Beschwerdestelle. Da die RTR diese auf ihrer Website veröffentlicht hat, haben Parteien die Möglichkeit, sich einen detaillierten Überblick über die Arbeitsweise der Beschwerdestelle zu verschaffen. Besonders Antragsteller:innen können sich beim Lesen der Verfahrensrichtlinien ein Bild darüber machen, ob ihr Anliegen in den Zuständigkeitsbereich der Beschwerdestelle fällt und wie sich ein Verfahren bei der Beschwerdestelle darstellen wird.

Die Verfahrensrichtlinien der Beschwerdestelle orientieren sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes und sind unter folgendem Link auf der Webseite der RTR abrufbar: https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html

4.1.4 Streitbeilegung DSA

Mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, wurde die Beschwerdestelle der RTR als eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle im Sinne des Art. 21 DSA zertifiziert.

Seit dieser Zertifizierung machen Beschwerden im Sinne des Art. 21 DSA den Großteil der Arbeit der Beschwerdestelle aus. So wurden 2025 alle 1.004 eingebrachten Beschwerden aufgrund von Streitigkeiten zwischen Nutzer:innen und Online-Plattformen i. S. d. Art. 3 lit. i DSA getätigt.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Tätigkeit der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 DSA findet man auf der Webseite der RTR, wo in regelmäßigen Abständen Jahres- und Halbjahresberichte der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle veröffentlicht werden.

Die genannten Berichte zeigen neben der Zahl der bei der Beschwerdestelle eingegangenen Streitfälle auch Informationen über die Ergebnisse dieser Streitfälle, die durchschnittliche Dauer der Streitbeilegung und etwaige Mängel oder Schwierigkeiten bei der Kooperation mit den verschiedenen Online-Plattformen.

4.1.4.1 Zahl und Ergebnisse der Verfahren

Die 922 eingebrachten Anträge betrafen insgesamt 32 unterschiedliche Online-Plattformen. Von diesen Online-Plattformen sind 12 von der europäischen Kommission als VLOPs (Very Large Online Platforms) benannt worden (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/designation-decisions-first-set-very-large-online-platforms-vlops-and-very-large-online-search>).

Tabelle 44: Abgeschlossene und offene Verfahren 2025

	Zahl der offenen Verfahren	Zahl der abgeschlossenen Verfahren
Bestehende Zusammenarbeit mit Online-Plattform / laufende Verfahren	228	233
Keine Zusammenarbeit / laufender Onboarding-Prozess	365	85
Kein Kontakt zu Online-Plattform möglich / Kontaktversuch gescheitert	11	0
SUMME	604	318

Elf Anträge entfallen auf Online-Plattformen, mit denen kein Kontakt möglich ist bzw. Versuche, Kontakt aufzunehmen, gescheitert sind. Grund hierfür ist, dass diese Online-Plattformen keine Kontaktpersonen für die Führung von Verfahren bereitstellen. Die Streitbeilegungsstelle hat in diesen Fällen über andere, öffentlich auffindbare Kontaktstellen versucht, die jeweilige Online-Plattform über eingegangene Anträge zu informieren, allerdings erfolgte darauf in keinem der Fälle eine Antwort.

450 Anträge betreffen Online-Plattformen, welche die fallspezifische Zusammenarbeit mit der RTR derzeit ablehnen, da sich der Onboarding-Prozess mit diesen Online-Plattformen als äußerst komplex darstellt. Mit diesen Online-Plattformen finden Verhandlungen und Gespräche statt. 85 Verfahren wurden dennoch abgeschlossen, da entweder die Online-Plattformen ihre Moderationsentscheidung dennoch revidierten oder die Beschwerdeführer:innen ihre Anträge zurückgezogen haben.

Die übrigen offenen Verfahren entfallen auf insgesamt 27 unterschiedliche Online-Plattformen, sind derzeit in Bearbeitung und werden laufend abgeschlossen.

4.1.4.2 Dauer der Verfahren

Art. 21 Abs. 4 DSA sieht vor, dass die Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung maximal 90 Tage dauern, in hochkomplexen Fällen maximal 180 Tage. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Kontaktaufnahme mit den einzelnen Online-Plattformen teils für sich schon einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt (Onboarding-Prozesse).

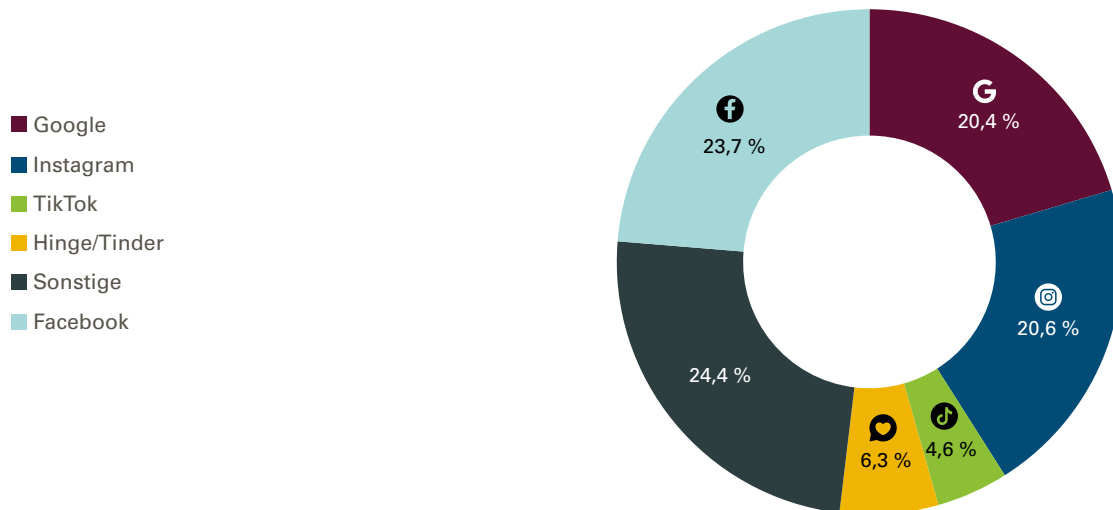
Tabelle 45: Durchschnittliche Verfahrensdauer 2025 in Tagen

	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Tagen
Alle abgeschlossenen Verfahren (hochkomplexe eingeschlossen)	43

4.1.4.3 Zusammenarbeit mit Online-Plattformen

Im Folgenden wird die Kooperation mit den Online-Plattformen, auf welche die meisten Anträge entfallen, zusammengefasst.

Abbildung 26: Aufteilung der 2025 gestellten Anträge auf die Online-Plattformen



Mit den meisten Plattformen gestaltet sich die Zusammenarbeit sehr kooperativ. Jedoch bezieht sich die überwiegende Anzahl der eingelangten Anträge, die in die Zuständigkeit der RTR fallen (ca. 44 %), auf den META-Konzern. Trotz hoher Relevanz steht der konkreten Fallbearbeitung bislang der langwierige und äußerst komplexe Onboarding-Prozess im Weg. Es wurden sowohl mit den zuständigen Koordinatoren als auch mit der Europäischen Kommission Gespräche geführt, damit eine sachgerechte Fallbearbeitung ermöglicht wird. Gegenwärtig behält sich die Streitbeilegungsstelle Maßnahmen vor.

Auf die unterschiedlichen Angebote von Google entfallen weitere ca. 20 % der Anträge, wobei die Zusammenarbeit gut funktioniert.

Etwas mehr als 6 % entfallen auf Online-Plattformen von MTCH und 4,6 % auf TikTok. Mit beiden Anbietern besteht eine gute Kooperation.

Die übrigen ca. 24 % der Anträge entfallen auf diverse andere Online-Plattformen.

4.1.5 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbieter:innen.

Im Jahr 2025 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

4.1.6 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

4.1.7 Beschwerdeverfahren Große Online-Plattformen

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden im Hinblick auf große Online-Plattformen eingegangen.

4.1.8 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurde die Veranstaltung „Informiert statt manipuliert – Wie gelingt Medienkompetenz in der Informationsflut?“ organisiert, die am 13.11.2025 stattfand.

Im ersten Teil wurden dem Publikum themenspezifische Inhalte in Form von Vorträgen präsentiert. Im zweiten Teil beschäftigte sich ein Expert:innen-Panel mit der folgenden Fragestellung: Wie können wir als Gesellschaft – vertreten durch die Perspektiven: Wissenschaft, Medien und Jugendschutz – Menschen befähigen, mit Desinformation umzugehen?

Die teilnehmenden Expert:innen hatten zum Teil bereits am Medienkompetenz-Bericht 2025 mitgewirkt und waren eingeladen, ihre dort veröffentlichten Beiträge im Zuge der Veranstaltung vorzustellen und zu kommentieren. Andere anwesende Expert:innen waren nicht am Medienkompetenz-Bericht beteiligt und brachten dadurch zusätzliche Perspektiven ein.

Als Expert:innen geladen waren Marian Adolf, Professor am Dept. Of Communication der FHWien der WKW, Alen Velagić, PR, Process Management & Coaching bei Postmodern Solutions, Markus Schwinghammer, Lead Analyst – Hybrid Threats bei Disinfo Consulting, Ulrike Schiesser, Geschäftsführerin der Bundesstelle für Sektenfragen, Eva Wackenreuther, Ressort Verifikation und Faktencheck beim ORF, Alice Krieger-Schromm, Verein Jugendmedienschutz.

4.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

4.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist seit der Mittelaufstockung im Jahr 2024 mit jährlich 1,5 Mio. Euro dotiert (vormals 500.000 Euro). Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen.

4.2.1.1 DAB+ bzw. sonstige Förderungen

Das Hauptthema des Digitalisierungsfonds im Jahr 2025 war die Fortführung der Förderung der Verbreitungskosten für Veranstalter:innen von DAB+ Programmen, da der Ausbau weiterer Multiplexplattformen 2025 fortgesetzt wurde und so mehr Platz für die Verbreitung weiterer bundesweiter und regionaler Programme über DAB+ geschaffen wurde.

Gefördert werden hierbei die einmaligen Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter:innen von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalter:innen von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreiber:innen für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die bereits in den Jahren 2018 begonnene Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes wurde fortgesetzt. Unter Berücksichtigung der degressiven Förderung wurde im Jahr 2025 die Verbreitung von insgesamt 37 Programmen mit einem Volumen von insgesamt rd. 1.099.864 Euro gefördert.

Eine Neuerung gibt es ebenfalls bei den Einreichterminen. Diese sind nicht mehr zu jedem unterjährigen Zeitpunkt möglich. Ansuchen können nur noch zum 31. Dezember und 30. Juni eines Kalenderjahres eingereicht werden. Zudem ist der Förderzeitraum auf maximal 12 Monate beschränkt. Auch die Regelungen hinsichtlich einer degressiven Förderung wurden neugestaltet. Im Unterschied zu den vorherigen Richtlinien ist die maximale Höchstförderungsdauer nun auf insgesamt fünf Jahre beschränkt.

Im Förderjahr 2025 traten neue Förderrichtlinien in Kraft. Eine zentrale Neuerung besteht darin, dass Förderansuchen künftig ausschließlich über das eRTR-Portal eingebracht werden können. Darüber hinaus wurden die Einreichmodalitäten angepasst, sodass Ansuchen nunmehr ausschließlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines Kalenderjahres eingereicht werden können.

Zudem wurde der Förderzeitraum auf maximal zwölf Monate begrenzt. Auch die Bestimmungen zur degressiven Förderung wurden neu geregelt. Im Unterschied zu den bisherigen Richtlinien ist die maximale Gesamtdauer einer Förderung nunmehr auf fünf Jahre beschränkt.

Dem Gedanken der Anschubfinanzierung Rechnung tragend, werden auch nur noch die ersten zwei Förderjahre mit der maximalen Förderquote von 50 % gefördert. Danach sinkt die maximale Förderquote kontinuierlich ab, nach dem fünften Förderjahr erfolgt keine Förderung mehr.

Die aktuellen Richtlinien sind unter https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/digitalisierungsfonds/Richtlinien/startseite.de.html abrufbar.

4.2.1.2 Förderung eines Projektes der bundesweiten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der digitalen Radiovielfalt für die österreichische Bevölkerung

Der Verein Digitalradio Österreich reichte die Fortsetzung eines Förderprojektes für Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, ein.

Gegenstand des Projekts ist, mit Hilfe verschiedener Marketingmaßnahmen und Informationskampagnen der Bevölkerung die Mediengattung DAB+ und deren Vorteile näherzubringen.

Weiters soll mit dem Projekt auch über das ASA-Warnsystem informiert werden. Dazu werden Themenseiten auf der Website des Vereins Digitalradio Österreich erstellt und Erklärungsvideos sowie wichtige Informationen zum Download verfügbar sein. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

4.2.1.3 Förderung eines Projekts zu Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat die Fortsetzung zu 5G-Broadcast (Effizienzsteigerung von terrestrischen Rundfunk) eingereicht.

Gegenstand des Projekts ist die Weiterentwicklung des 5G-Broadcast-Standards und seine Effizienz zu steigern. Schwerpunkte sind die Optimierung der Signalübertragung und die Integration in bestehende Technologien. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

4.2.1.4 Förderung eines Projekts zur Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hat ein Projekt zum Thema „Warnsystem DAB+ Automatic Safety Alert (ASA) mit Tunnelszenario“ eingereicht.

Das Pilotprojekt soll die Nutzung des DAB+ Standards für georeferenzierte Warnungen mittels Automatic Safety Alert (ASA) untersuchen. Dabei soll – aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem „5G Broadcast-Testbetrieb“ – eine Anbindung an die Behörden über die bestehende Schnittstelle (AT Alert) realisiert werden. Ziel ist es, DAB+ als ergänzendes System zur Bevölkerungswarnung zu optimieren. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

4.2.1.5 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2024 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2025 1.286.992,99 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 46: Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		2.861.301,39
Einzahlungen		
Eingänge 2025	1.500.000,00	
Zinsen/Spesen	25.836,98	
Rückzahlung von Förderungen	1.419,53	1.527.256,51
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand	-198.000,00	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2024	-24.765,76	
Auszahlungen Förderungen 2025	-2.133.304,21	-2.356.069,97
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		2.032.487,93
offener Verwaltungsaufwand 2025 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2025 zur Rückzahlung in 2026		29.555,02
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		2.062.042,95
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2024	-39.546,55	
davon gebundene Mittel aus 2025	-735.503,41	-775.049,96
frei verfügbare Gelder in 2026		1.286.992,99

4.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt österreichische Fernsehproduktionen. Gefördert werden die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG), die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essenzieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

4.2.2.1 Geförderte Projekte 2025

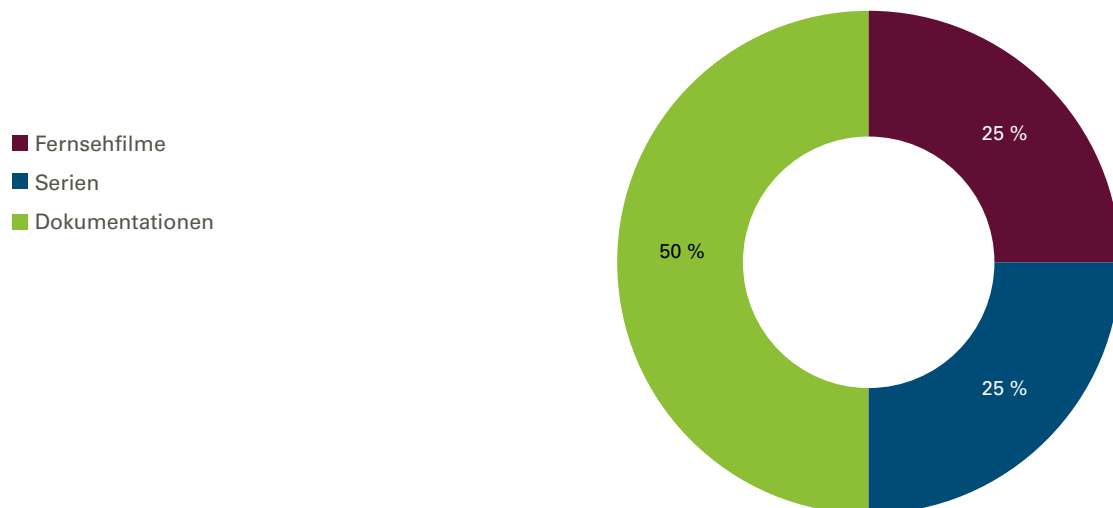
Im Jahr 2025 wurden von 137 eingebrachten Förderansuchen 115 Produktionen in Höhe von insgesamt 12.355.033 Euro gefördert.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 129,8 Mio. Euro. Für diese Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 100,4 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 8,1-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zu den eingereichten Projekten

Mit den 115 Förderzusagen konnten 16 Fernsehfilme (Exzellenzbonus), 6 Serien (Exzellenzbonus) und 93 Dokumentationen (Herstellungsförderung) unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

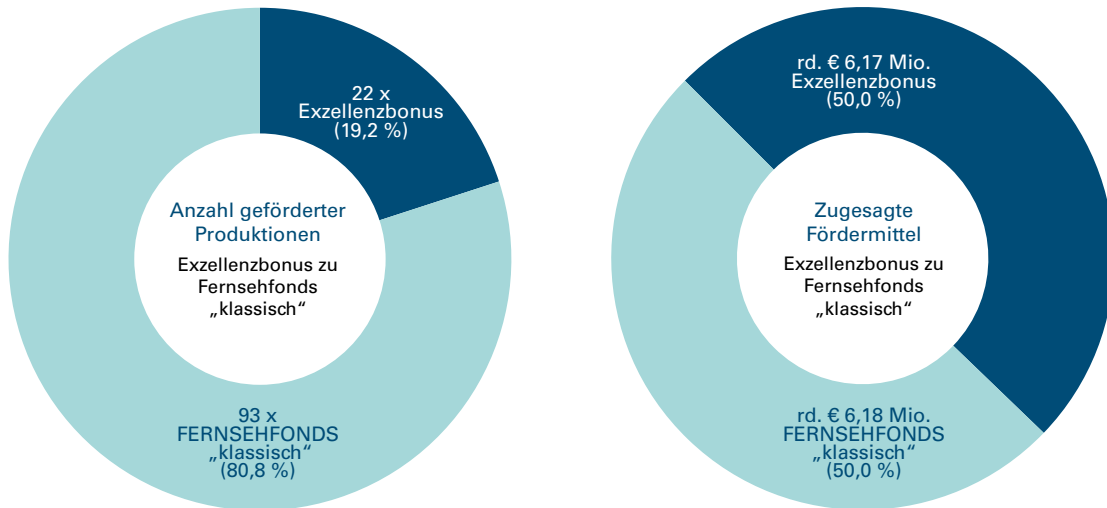
Abbildung 27: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2025



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 27 % auf 25 % gesunken. Der Fördermittelanteil der Serien hat sich von 21 % auf 25 % erhöht. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mitteln mit 50 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, im Jahr 2024 lag der Anteil bei 47 %.

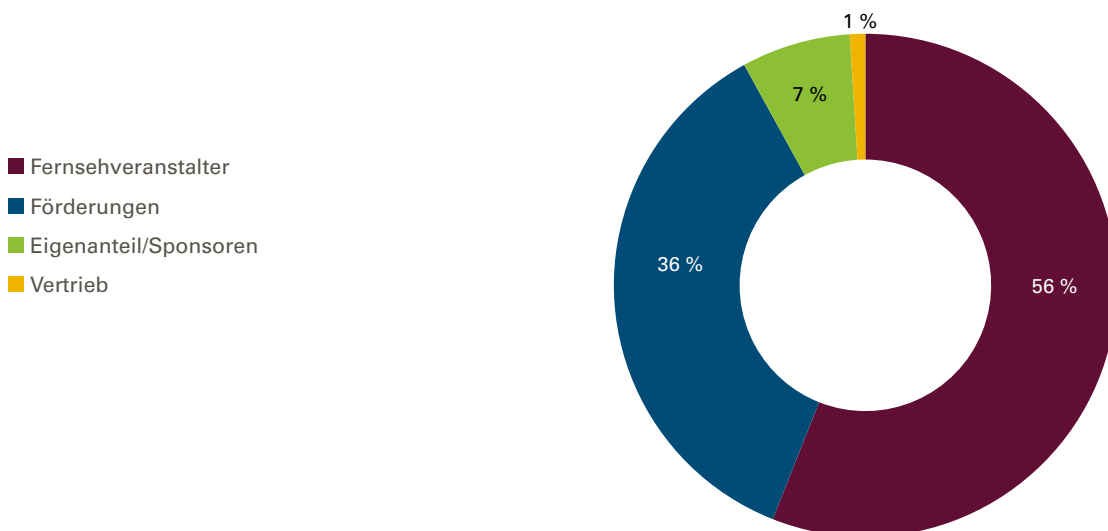
Abbildung 28: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung

- Produktionen unter 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget
- Produktionen über 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget



Im Rahmen der Einreichungen des Jahres 2025 wurden insgesamt 22 Projekte mit dem Exzellenzbonus gefördert, was einem Anteil von 19,2 % entspricht. In der klassischen Herstellungsförderung wurden 93 Projekte unterstützt (80,8 %). Die vergebenen Fördermittel verteilen sich nahezu hälftig: Auf den Exzellenzbonus entfielen rund 6,17 Mio. Euro (50,0 %), während für die „klassische“ Herstellungsförderung rund 6,18 Mio. Euro (50,0 %) bereitgestellt wurden.

Abbildung 29: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2025

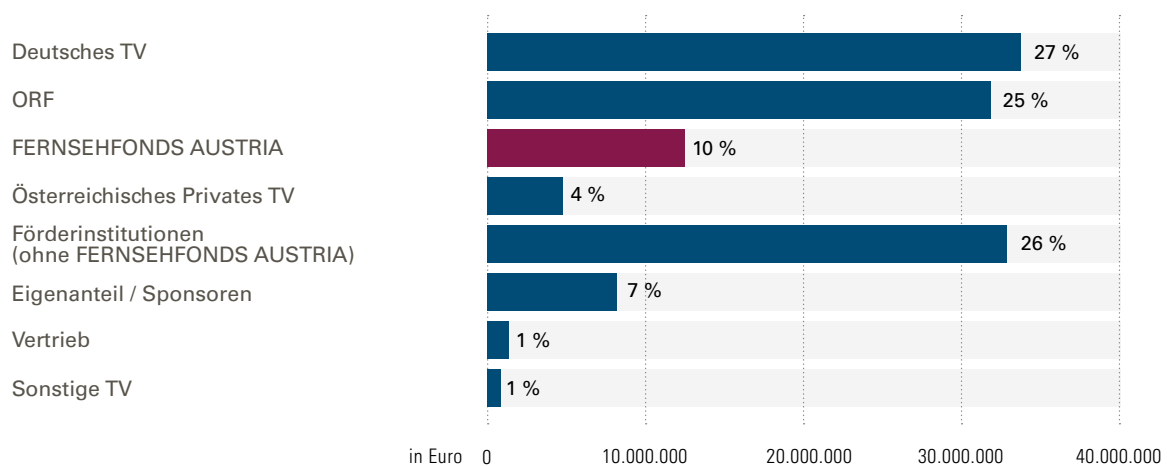


Die geförderten Produktionen wurden im Jahr 2025 zu 56 % von Fernsehveranstaltern, zu 36 % über Förderungen, zu 7 % aus Eigenmittel und Sponsoring und zu 1 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Fernsehveranstalter mit 56 % gleich geblieben, der Anteil der Förderungen ist mit 36 % leicht gestiegen.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2025 26 %. Von insgesamt 115 geförderten Fernsehproduktionen waren an 68 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, 46 Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen und bei einem Projekt ist ein internationaler TV-Sender beteiligt.

Abbildung 30: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen



Beteiligungen der Fernsehveranstalter

95 Fernsehproduktionen der insgesamt 115 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von 16 auf 15 Produktionen leicht gesunken, die finanzielle Beteiligung hat sich von 9 % auf 4 % verringert.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 32 Projekten beteiligt. 14 Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, stammend aus Belgien, Frankreich, Portugal, Italien, Tschechien und der Schweiz (Deutschland ausgeschlossen), in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Im Jahr 2025 wurde bei einer Dokumentarproduktion eine Beteiligung eines internationalen Fernsehveranstalters außerhalb Europas verzeichnet. An der Produktion hat sich ein kanadischer Sender beteiligt.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Anteil der ausführenden Produzentinnen ist von 29 % auf 20 % zurückgegangen. Auch der Anteil weiblich besetzter Regiepositionen ist gesunken, und zwar von 46 % auf 41 %. Beim prozentuellem Anteil der Drehbuchautorinnen gab es keine Änderung, sie liegt weiterhin bei 41 %.

Tabelle 47: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

2025	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	23	20 %	92	80 %
Regisseurinnen / Regisseure	69	41 %	98	59 %
Drehbuchautorinnen / Drehbuchautoren	76	41 %	111	59 %

4.2.2.2 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt.

Im Jahr 2025 konnten 23 Förderzusagen in Gesamthöhe von 173.026,44 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter www.fernsehfonds.at veröffentlicht.

4.2.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2024 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2025 732.182,42 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 48: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		6.033.505,23
Einzahlungen		
Eingänge 2025	13.500.000,00	
Zinsen/Spesen	85.735,18	
Überhang Verwaltungskosten 2024	91.666,99	13.677.402,17
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2025	-870.400,00	
Auszahlung Förderungen	-12.398.671,91	-13.269.071,91
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		6.441.835,49
offener Verwaltungsaufwand 2025 zur Rückzahlung in 2026		89.018,54
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		6.530.854,03
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2021	- 6.666,67	
davon gebundene Mittel aus 2022	- 23.167,71	
davon gebundene Mittel aus 2023	- 229.083,00	
davon gebundene Mittel aus 2024	- 1.375.788,49	
davon gebundene Mittel aus 2025	- 4.163.965,74	- 5.798.671,61
frei verfügbare Gelder in 2026		732.182,42

4.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Zum Zeitpunkt ihrer Einführung waren die beiden Fonds gemeinsam mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. In den darauffolgenden Jahren wurden die Mittel aufgrund des steigenden Förderbedarfs sowie der kontinuierlich wachsenden Anzahl eingereicherter Projekte mehrfach gesetzlich erhöht.

Der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds verfügt derzeit über ein jährliches Budget von 6,25 Mio. Euro, der Privatrundfunkfonds über 25 Mio. Euro.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems. Förderungsansuchen können von Rundfunkveranstalter:innen gestellt werden, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige im Sinne des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder des Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

4.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

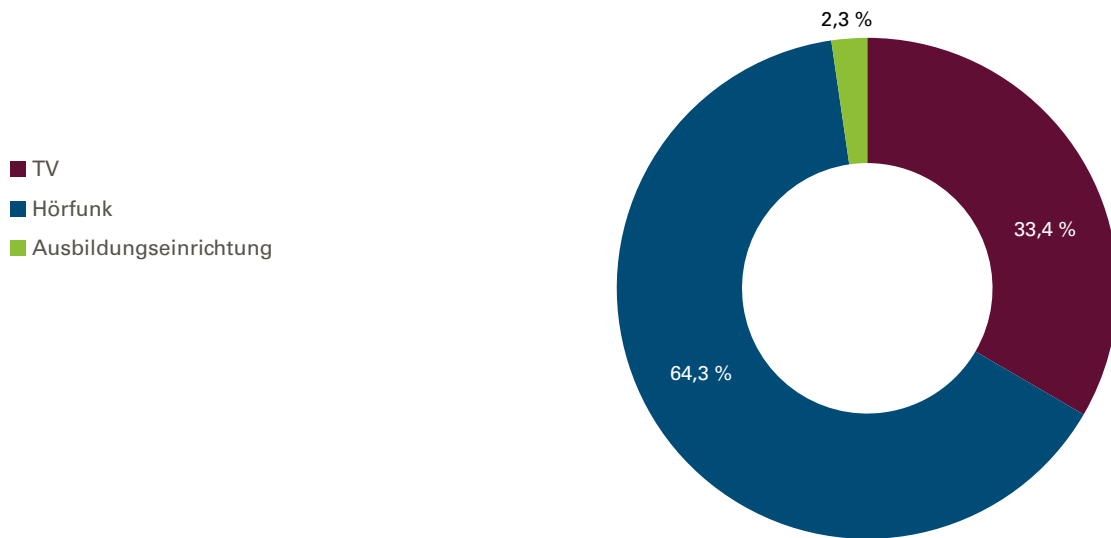
Der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds setzt sich dafür ein, Rundfunkveranstalter:innen bei der Bereitstellung eines hochwertigen, vielfältigen und innovativen Programmangebots zu unterstützen. Er fördert den offenen Zugang, um eine breite Beteiligung der Bevölkerung an Medien zu ermöglichen, stärkt die Medienkompetenz durch aktive Teilhabe und leistet einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt. Gleichzeitig trägt der Fonds zur Belebung der kreativen Szene in Österreich bei und sichert die nachhaltige Entwicklung eines vielfältigen und qualitativ anspruchsvollen Rundfunkangebots.

4.2.3.1.1 Einreichtermine 2025

Insgesamt wurden im 1. Einreichtermin 2025 (01.10. – 31.10.2024) und im 2. Einreichtermin 2025 (15.04. – 15.05.2025) 98 Ansuchen von Hörfunkveranstalter:innen, 14 von Fernsehveranstalter:innen und drei von Ausbildungsinitiativen gestellt.

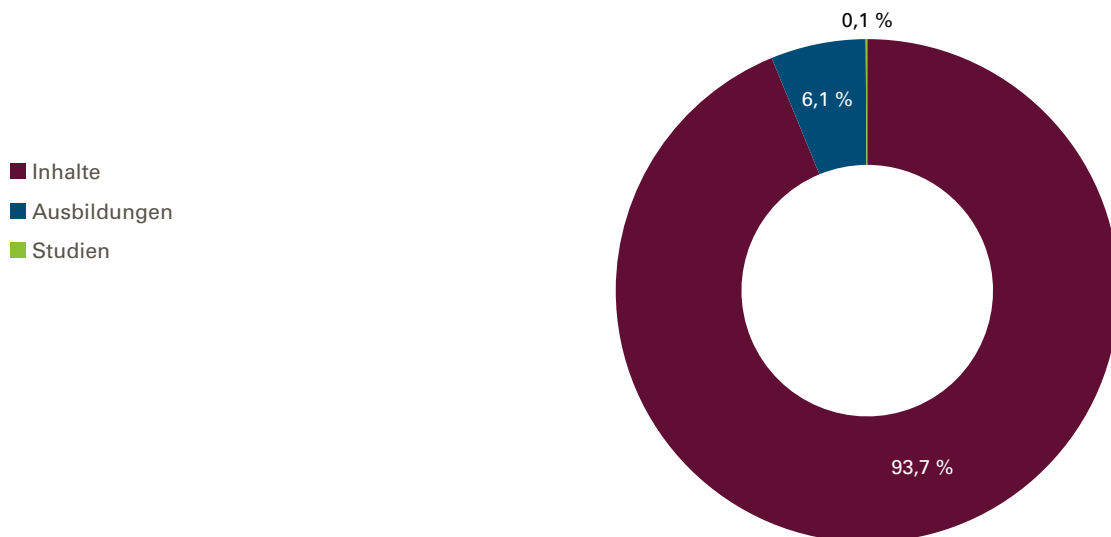
Es wurden 97 Projekte von nichtkommerziellen Radios, 13 von Community-TV-Stationen und drei von Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

Abbildung 31: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2025



Im Jahr 2025 wurden aufgrund von Rückflüssen und Überträgen aus dem Vorjahr insgesamt 7.115.568 Euro vergeben. 33,4 % (2.378.031 Euro) der Fördermittel gingen an den Fernseh-Bereich, 64,3 % (4.573.437 Euro) an den Radiobereich und 2,3 % (164.100 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Abbildung 32: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Fördermittel 2025 nach Kategorien



Von der Gesamtsumme entfielen 6.670.248 Euro (93,74 %) auf die Inhaltförderung, 435.763 Euro (6,12 %) auf die Ausbildungsförderung und 9.557 Euro (0,13 %) auf den Bereich der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter www.rtr.at/rundfunkfonds-nichtkommerziell veröffentlicht.

4.2.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2024 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2025 233.300,79 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 49: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025

Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		2.007.357,72
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2025	6.250.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2024	34.418,28	
Rückzahlung von Förderungen	6.789,96	
Zinsen Rückzahlung von Förderungen	7,75	6.291.215,99
Auszahlungen		
Zinsen/Spesen	-1.043,55	
Verwaltungsaufwand 2025	-196.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2025	-6.663.651,52	-6.860.695,07
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		1.437.878,64
offener Verwaltungsaufwand 2025 zur Rückzahlung in 2026		9.344,35
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		1.447.222,99
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2024	-478.464,10	
davon gebundene Mittel aus 2025	-735.458,10	-1.213.922,20
frei verfügbare Gelder in 2026		233.300,79

4.2.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

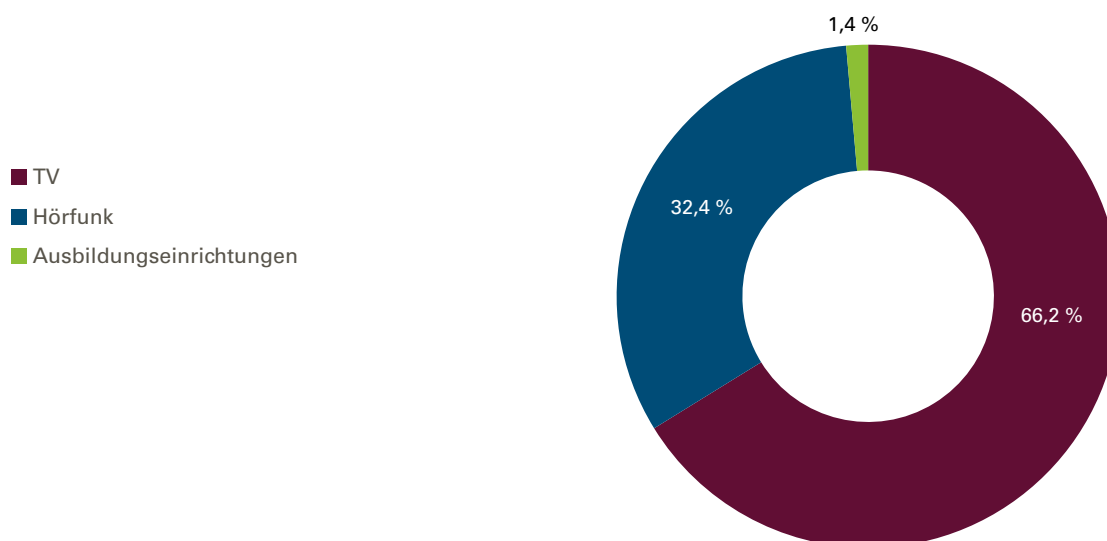
Der Privatrundfunkfonds fördert die Sicherstellung und den Ausbau eines vielfältigen, hochwertigen und innovativen Programmangebots in den jeweiligen Verbreitungsgebieten. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt sowie des österreichischen und europäischen Bewusstseins, einschließlich Information und Bildung der Bevölkerung. Gleichzeitig trägt der Fonds dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Rundfunklandschaft im Kontext der Digitalisierung und des zunehmend globalen Medienmarktes auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu sichern.

4.2.3.2.1 Einreichtermine 2025

Insgesamt wurden im 1. Einreichtermin 2025 (01.10. – 31.10.2024) und im 2. Einreichtermin 2025 (15.04. – 15.05.2025) 411 Ansuchen von Hörfunkveranstalter:innen, 193 von Fernsehveranstalter:innen und drei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

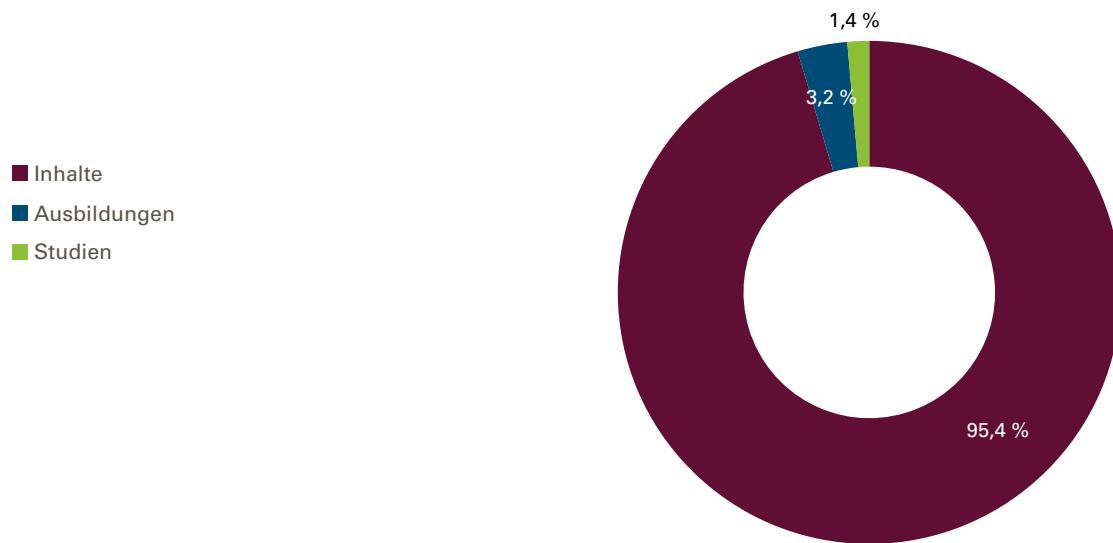
Es wurden 335 Projekte von Privathörfunk-, 148 von Privatfernsehveranstalter:innen und drei von Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

Abbildung 33: Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2025



Im Jahr 2025 wurden aufgrund von Rückflüssen und Überträgen aus dem Vorjahr insgesamt 28.146.748 Euro vergeben. 66,2 % (18.637.039 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 32,4 % (9.119.986 Euro) an den Radiobereich und 1,4 % (389.723 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Abbildung 34: Privatrundfunkfonds – Fördermittel 2025 nach Kategorien



Von der Gesamtsumme entfielen 26.849.523 Euro (95,4 %) auf die Inhaltförderung, 889.666 Euro (3,2 %) auf die Ausbildungsförderung und 407.559 Euro (1,4 %) auf den Bereich der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter www.rtr.at/privatrundfunkfonds veröffentlicht.

4.2.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2024 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2025 1.670.946,53 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 50: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		16.985.309,68
Einzahlungen		
Eingänge 2025	25.000.000,00	
Zinsen/Spesen	66.956,98	
Rückzahlung Förderungen	96.407,48	
Überhang Verwaltungskosten 2024	146.415,36	25.309.779,82
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2025	-981.200,00	
Auszahlungen Förderungen in 2025	-20.350.073,68	-21.331.273,68
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		20.963.815,82
offener Verwaltungsaufwand 2025 zur Rückzahlung in 2026		49.221,71
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		21.013.037,53
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2024	-4.422.060,50	
davon gebundene Mittel aus 2025	-14.920.030,50	-19.342.091,00
frei verfügbare Gelder in 2026		1.670.946,53

4.2.4 Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

Mit dem am 13. April 2022 gesetzlich eingerichteten „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ stehen dem österreichischen Medienmarkt Fördermittel zur Erhaltung der Vielfalt an Anbietern und Anbieterinnen und zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft von privaten Medienunternehmen, die ihre Medieninhalte auf das österreichische Publikum ausrichten, zur Verfügung.

Der Fonds soll zur Stärkung der österreichischen Medienunternehmen und ihres digitalen Angebots und insgesamt zur Festigung der zentralen Rolle der Medien in einer modernen demokratischen Gesellschaft beitragen.

Er dient dem Erhalt und der Förderung des Pluralismus des Nachrichtenmediensektors sowie der Stärkung des Journalistenberufs, der für die langfristige Entwicklung von Nachrichtenmedien unentbehrlich ist. Österreichische Medieninhalte, insbesondere regionale Inhalte, sollen den Verbraucher:innen weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist jährlich mit 20 Mio. Euro dotiert und wird von der RTR verwaltet.

Er ist in zwei Förderschienen unterteilt. Die Anreizförderung dient zur Entwicklung von Projekten und kann ausschließlich für Tages- und Wochenzeitungen in Anspruch genommen werden. Bei der Projektförderung können Projekte aus den Bereichen „Digitale Transformation“, „Digital-Journalismus“ oder „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ gefördert werden.

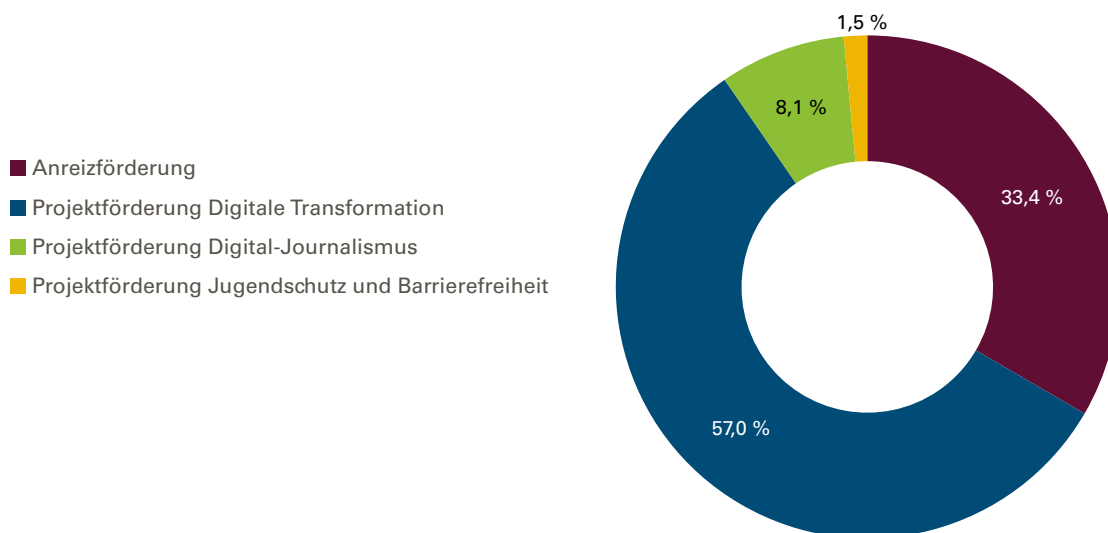
4.2.4.1 Einreichtermin für das Kalenderjahr 2026

Auch beim 5. Einreichtermin (01.06. - 30.06.2025) seit Bestehen des Fonds überstieg das eingereichte Fördervolumen in Höhe von rd. 31 Mio. Euro die vorhandenen Mittel deutlich. Es konnten insgesamt 100 Ansuchen von Rundfunkveranstalter:innen sowie Printunternehmen gefördert werden, darunter 33 Projekte für die Anreizförderung, 15 Projekte für den Digitaljournalismus, 47 Projekte für die digitale Transformation sowie 5 Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 18.778.139 Euro vergeben. Davon fließen 33,4 % (6.274.909 Euro) in Projekte der Anreizförderung, 8,1 % (1.522.161 Euro) in Projekte für den Digitaljournalismus, 57,0 % (10.707.049 Euro) in die Digitale Transformation und 1,5 % (274.020 Euro) in Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen, wie sich die vergebenen Fördermittel aufteilen:

Abbildung 35: Fördermittel 2026 nach Förderungsart



Detaillinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter www.rtr.at/fonds-digitale-transformation veröffentlicht.

4.2.4.2 Evaluation des Fonds

Ende des Jahres wurde die Durchführung einer Evaluation des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation beauftragt. Ziel der Evaluation ist es, einen umfassenden Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Ausmaß die in §§ 33a ff. des KommAustria-Gesetzes (KOG) definierten Zielsetzungen erreicht wurden.

Darüber hinaus soll die bisherige Umsetzung und ihre Wirkung analysiert werden, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die künftige Ausgestaltung der Richtlinien sowie die Fortführung des Fonds zu schaffen.

Die Ergebnisse der Evaluation werden im Frühjahr 2026 im Rahmen einer Veranstaltung in den Räumen der RTR präsentiert.

4.2.4.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2024 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2025 4.482.043,83 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 51: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025

Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		10.734.761,39
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2025	20.000.000,00	
Zinsen/Spesen	88.629,12	
Überhang Verwaltungskosten 2024	275.495,85	
Rückzahlung von Förderungen	521.458,75	20.885.583,72
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2025	-1.175.200,00	
Auszahlungen Förderungen in 2025	-20.076.799,34	-21.251.999,34
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		10.368.345,77
Verwaltungsaufwand 2025 zur Rückzahlung in 2026		43.071,98
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		10.411.417,75
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-4.861.870,80	
davon gebundene Mittel aus 2023	-2.368.573,62	
davon gebundene Mittel aus 2024	-5.196.721,00	
davon gebundene Mittel aus 2025	-7.040.068,00	
Dotierung 2026	20.000.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2026	-6.462.140,50	-5.929.373,92
frei verfügbare Gelder in 2026		4.482.043,83

4.2.5 Förderung der Produktion von Audio-Podcasts

Die gemäß § 25a KOG eingeführte Audio-Podcast Förderung ist mit jährlich 500.000 Euro dotiert und trägt der stetig wachsenden Bedeutung von Audio-Podcasts im Medienkonsum der Bevölkerung Rechnung. Sie zielt auf den Ausbau hochwertiger Qualitätsproduktionen in diesem Segment ab und soll einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftspolitischen Diskurs leisten. Förderbar sind im Internet abrufbare, regelmäßig erscheinende Audio-Podcasts aus den Themenbereichen Information, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Forschung sowie Medien- und Digitalkompetenz.

Unterstützt werden neue Produktionen bereits existierender Angebote, die zu einer Stärkung des demokratischen Verständnisses und zu einem faktenbasierten, verantwortungsbewussten und respektvollen gesellschaftspolitischen Diskurs beitragen und deren vorangegangene Veröffentlichungen anhand von Mindest-Downloads, die in den Förderrichtlinien festgelegt sind, bereits einen Markterfolg nachweisen können. Gefördert werden Produktionen zu den Themenbereichen wie Medien- und Digitalkompetenz, Information, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung.

4.2.5.1 Einreichtermin für das Jahr 2025

Im Zeitraum vom 01.09. bis 30.09.2025 konnten Ansuchen eingereicht werden. Insgesamt wurden 16 Produktionen aus den Bereichen Daily-, Weekly- und Feature-Podcasts eingereicht, mit einem Gesamtfördervolumen von 553.647 Euro. Davon haben zehn Projekte die festgelegten Kriterien erfüllt und eine Förderung erhalten. Hierbei handelt es sich um zwei Projekte im Bereich Daily-Podcasts, sechs Projekte im Bereich Weekly-Podcasts sowie zwei Projekte im Bereich Feature-Podcasts.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 385.430 Euro vergeben. Davon fließen 22,44 % (86.500 Euro) in Daily-Podcasts, 68,15 % (262.670 Euro) in Weekly-Podcasts und 9,41 % (36.260 Euro) in Feature-Podcasts.

Sechs der eingereichten Produktionen entsprachen nicht den Anforderungen der Richtlinien, sodass keine Förderung vergeben werden konnte. Die nicht ausgeschöpften Fördermittel stehen daher dem nächsten Einreichtermin im September 2026 zur Verfügung.

Vor dem nächsten Einreichtermin ist eine Evaluierung der Richtlinien im Dialog mit dem Markt vorgesehen, um die bisherigen Erfahrungen aus der Förderung von Podcasts angemessen zu berücksichtigen und in die Weiterentwicklung einfließen zu lassen.

4.2.5.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen per 31. Dezember 2025 199.618 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 52: Audio Podcast Förderung

Audio Podcast Förderung	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024		398.450,39
Einzahlungen		
Eingänge 2025	500.000,00	
Rückforderung von Verwaltungsaufwand 2024	20.000,00	
Zinsen/Spesen	1.008,41	521.008,41
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand	0,00	
Auszahlungen Förderungen 2025	-196.239,61	-196.239,61
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2025		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2025		723.219,19
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2025		723.219,19
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2024	-184.208,18	
davon gebundene Mittel aus 2025	-270.283,10	-454.491,28
frei verfügbare Gelder in 2026		268.727,91



Tätigkeiten der TKK

05 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Weiters fungiert sie nach dem [Signatur- und Vertrauensdienstegesetz](#) als Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr 2025 gegeben.

5.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

5.1.1 Marktanalyseverfahren

Marktanalyseverfahren M 1.1/2020

Die letzten Teilverfahren des im Jahr 2020 eingeleiteten Marktanalyseverfahrens wurden hinsichtlich des Vorleistungsmarkts für lokalen und zentralen Zugang (früher „Entbündelung“ und „Bitstreaming“) im Oktober 2022 mit Bescheid M 1.1/2020 abgeschlossen. Aufgrund der von A1 abgeschlossenen und angebotenen privatrechtlichen Vorleistungsverträge über virtuell entbündelte Leitungen sowie über den Zugang zu Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen wurde auf dem erstgenannten Markt keine beträchtliche Marktmacht festgestellt, weshalb die bestehenden spezifischen Verpflichtungen der A1 – teilweise mit Übergangsfristen von einem Jahr für Vorleistungen beim lokalen Zugang und von zwei Jahren für Vorleistungen beim zentralen Zugang – aufgehoben wurden.

Seit Aufhebung bzw. Auslaufen der spezifischen Verpflichtungen der A1 hat die RTR die Entwicklung bei den Bezugsbedingungen für die vorerwähnten Breitbandvorleistungen auch im Jahr 2025 engmaschig begleitet und Kontakt sowohl zu Vorleistungsbeziehern als auch zu A1 als dem größten Anbieter derartiger Vorleistungen gehalten. In mehreren Fällen konnten bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Vorleistungsbeziehern und A1 Lösungen erzielt werden.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Bescheid M 1.1/2020 noch anhängig.

Marktanalyseverfahren M 1/25

Die Telekom-Control-Kommission hat nach §§ 87ff TKG 2021 „Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse“ zu führen. Die Telekom-Control-Kommission hat „innerhalb von fünf Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt das Verfahren gemäß § 207 TKG 2021“ (=Koordinationsverfahren) einzuleiten.

Im März 2025 hat die Telekom-Control-Kommission die Einleitung eines neuen Marktanalyseverfahrens nach § 87 TKG 2021 beschlossen und Gutachtensaufträge erteilt.

5.1.2 Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Das TKG 2021 sieht in seinem § 203 Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen vor. § 203 Abs 1 betrifft Streitigkeiten zwischen einem Betreiber oder einem Anbieter, dem näher genannte spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2021 auferlegt worden sind, wie etwa zur Gewährung des Netzzugangs (basierend auf einem Marktanalyse-Bescheid), oder den nach anderen Bestimmungen des TKG 2021 Verpflichtungen treffen, wie zur Zusammenschaltung, und einem anderen Betreiber, Anbieter oder einem Unternehmen, dem Zugangsverpflichtungen nach diesem Gesetz zugutekommen. Kommt zwischen diesen beiden Parteien trotz ernsthafter Verhandlungen binnen sechs Wochen keine Vereinbarung über die oben genannten Verpflichtungen zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.

Nach § 203 Abs 3 TKG 2021 kann die TKK auch in Fällen zur Streitbeilegung angerufen werden, bei denen ein Betreiber einen Zugang zu seinem Netz ohne Vorliegen einer spezifischen Verpflichtung ermöglicht und mit einem anderen Betreiber oder Anbieter eine Vereinbarung über diesen Netzzugang trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.

Langt ein solcher Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ein, hat die RTR ein (sechswöchiges) Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, in dem auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt werden soll. Wird kein Einvernehmen hergestellt, hat die TKK das Verfahren fortzusetzen und eine Entscheidung zu treffen, die eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzt.

Im Berichtszeitraum wurden vier Verfahren an die TKK herangetragen, von denen am Ende des Berichtszeitraumes drei noch anhängig waren.

5.2 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und letztmalig im Juni 2022 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen.

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität waren im Jahre 2025 durch internationale Zusammenarbeit in der BEREC Open Internet Expert Working Group sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der VO (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: „TSM-VO“ [Telecom Single Market-Verordnung]) gekennzeichnet. Wie schon in den Jahren zuvor erfolgte eine Beobachtung der Marktentwicklungen und Überprüfung von Internetzugangsdiensten. Zudem veröffentlichte die Regulierungsbehörde Ende Juni 2025 den Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2024 bis 04/2025. Die genannten Maßnahmen dienen dazu, eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde in bewährter Weise ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchten Anbieter vor Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expert:innen der RTR. Auf diese Weise konnten allfällige Bedenken vorweg ausgeräumt werden.

Auch im Jahr 2025 setzte sich die Regulierungsbehörde mit dem Thema Netzsperrungen auseinander, zumal jede ergriffene Netzsperrung – gleichgültig auf welcher Grundlage – das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Anbieter in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Daher erfolgte eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und – dort wo geboten – eine aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben ins nationale Recht.

Des Weiteren erfolgten umfassendere Analysen und legislative Vorbereitungen einer Dienstleistungsqualitätsverordnung für Telekommunikationsdienste, mit der die zu erfassenden Parameter für die Dienstleistungsqualität, die anzuwendenden Messverfahren sowie Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben definiert werden sollen. Die Verordnung wird im Jahr 2026 erlassen werden und soll mehr Transparenz und Vergleichbarkeit von Angeboten am österreichischen Markt für Endnutzer:innen schaffen.

5.3 Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband

5.3.1 Vorbereitung der Vergabe 2600 MHz und 2300 MHz

Die erstmals im Jahr 2010 vergebenen Nutzungsrechte an Frequenzen im Bereich 2600 MHz laufen Ende 2026 aus. Gemäß dem aktuellen Spectrum Release Plan wurde vorgesehen, diesen Bereich gemeinsam mit dem Frequenzband 2300 MHz zeitgerecht vor Ablauf der Nutzungsrechte zu vergeben. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2024 mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen und im Dezember 2024 eine umfassende Konsultation zu den Eckpunkten der Vergabe veröffentlicht. Die Konsultation brachte u. a. wichtige Erkenntnisse für die beiden im Jahr 2025 erlassenen Verordnungen der RTR und TKK (siehe unten). Weiters wurden die Themen Vergabeziele, Wettbewerb sowie das Produkt- und Auktionsdesign behandelt.

Die RTR hat in Q1/2025 die VO zur zahlenmäßigen Beschränkung von Frequenzzuteilungen gemäß § 14 TKG 2021 einer Evaluierung unterzogen (ZaBe-V 2023). Die ZaBe-V 2023 der RTR ist Ende April 2023 in Kraft getreten und legt u. a. den Bereich 2600 MHz als zahlenmäßig beschränkt fest. Für den Bereich 2300 MHz erfolgte dies bereits im Rahmen einer Novelle der Frequenznutzungsverordnung 2013 im Jahr 2023. Die Verordnung zur Festlegung des Auswahlverfahrens gemäß § 15 TKG 2021 (Auswahl-V 2025) wurde im April 2025 zur Konsultation veröffentlicht. Die Auswahl-V 2025 der TKK ist dann Anfang Juli 2025 in Kraft getreten.

Im November 2025 wurde das im TKG 2021 verankerte (freiwillige) Peer Review Forum in den Räumlichkeiten der RTR abgehalten, im Rahmen dessen die Ausschreibungsbedingungen für die gegenständliche Vergabe diskutiert wurden. Teilnehmer waren neben der Regulierungsbehörde Vertreter des BMWKMS, der RSPG, von BEREC und der Europäischen Kommission.

Die öffentliche Ausschreibung, die einer öffentlichen Konsultation (bis Ende September 2025) unterzogen wurde, ist im Dezember 2025 erfolgt³² (Ende der Ausschreibungsfrist am 02.03.2026).

Hinsichtlich der Details des von der Regulierungsbehörde und dem zuständigen Ministerium im Februar 2022 veröffentlichten Spectrum Release Plans wird auf die letztjährigen Berichte verwiesen. Mit Abschluss der Auktion sind alle geplanten Vergaben des Spectrum Release Plans umgesetzt. Ein aktualisierter Spectrum Release Plan für die nächsten Jahre wird für 2026 ins Auge gefasst.

Sämtliche Unterlagen zum gegenständlichen Frequenzvergabeverfahren sind auf der Website der RTR veröffentlicht³³.

32 https://www.rtr.at/ausschreibung_f2_24

33 https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/FRO_2300_2600_MHz/FRO_2300_2600_MHz.de.html

5.3.2 Anträge auf Verlängerung von Frequenznutzungsrechten im Bereich 2600 MHz

Im Berichtsjahr wurden von den drei Zuteilungsinhabern im Bereich 2600 MHz Anträge auf Verlängerung der bestehenden Frequenznutzungsrechte eingebracht. Die TKK hat sämtliche Anträge abgewiesen; dies aufgrund der Tatsache, dass eine Verlängerung gemäß den Bestimmungen des TKG 2021 nur dann möglich ist, wenn die Möglichkeit und die Kriterien einer Verlängerung bereits bei der Zuteilung der Nutzungsrechte ausdrücklich vorgesehen wurden, was bei der Vergabe des 2600 MHz-Bandes nicht erfolgte. Ein Bescheidadressat hat dagegen Rechtsmittel erhoben, eine diesbezügliche Entscheidung war zum Berichtszeitpunkt noch offen.

5.3.3 Antrag auf Abänderung des Zuteilungsbescheides hinsichtlich der Bereiche 700, 1500 und 2100 MHz

Ein Inhaber von Nutzungsrechten in den Bereichen 1500 und 2100 MHz hat einen Antrag auf Abänderung von Pönalregelungen eingebracht, konkret bezogen auf die jährliche Verschreibung von Pönalen im Falle der Nichterfüllung von Versorgungsverpflichtungen aus dem Zuteilungsbescheid aus dem Jahr 2020. Pönalen werden demnach jährlich so lange vorgeschrieben, bis die entsprechende Verpflichtung erfüllt wird. Der Antrag wurde von der TKK abgewiesen, da die Kriterien für eine nachträgliche Abänderung von bescheidmäßig festgelegten Regelungen nicht gegeben waren. Ein Bescheidadressat hat dagegen Rechtsmittel erhoben, eine diesbezügliche Entscheidung war zum Berichtszeitpunkt noch offen.

Überprüfung von Versorgungsverpflichtungen

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat im Zuge der zweiten 5G-Frequenzauktion im Jahr 2020 umfassende Versorgungsaufgaben vorgesehen, um längerfristig eine möglichst flächendeckende und hochqualitative Versorgung mit 5G sicherzustellen. Damit die Betreiber ausreichend Zeit für den Ausbau haben, wurden die Stichtage für die Erfüllung einzelner Versorgungsaufgaben zeitlich gestaffelt.

Wie bereits in den Jahren zuvor, hat die Regulierungsbehörde auch im Jahr 2025 laufend Versorgungsaufgaben überprüft. Im Mittelpunkt der Messungen 2025 standen dabei zwei Auflagen: die Versorgung von 74 Städten und die Versorgung von unterversorgten Katastralgemeinden. In Zusammenhang mit den Auflagen zu den Stadtgebieten wurden umfangreiche Messungen in ausgewählten Städten, in denen die Netzabdeckung im Vergleich zu den anderen Städten zurückfällt, durchgeführt. Da selbst diese Städte mit hohen Versorgungsgraden und sehr hohen Datenraten versorgt sind, ist insgesamt davon auszugehen, dass alle Städte flächendeckend mit hoher Qualität versorgt sind und keine Bedenken bezüglich der Erfüllung der Auflagen bestehen. Die Überprüfungen der Katastralgemeinden knüpft nahtlos an die Überprüfungen der vorherigen Jahre an, indem die Messungen von Katastralgemeinden mit Stichtagen in den Jahren 2023 und 2024 (insgesamt 545 Katastralgemeinden) fortgesetzt wurden. Dabei wurden Messungen in über 200 Katastralgemeinden durchgeführt.

In der überwiegenden Zahl der unterversorgten Katastralgemeinden konnte eine deutliche Verbesserung der Versorgung gegenüber dem Vor-Auktions-Niveau festgestellt werden. Allerdings hat die TKK auch in einigen Katastralgemeinden eine unzureichende Versorgung festgestellt und diesbezüglich Pönalen verhängt. Für einen Teil der unzureichend versorgten Katastralgemeinden wurden im Jahr 2025 bereits Wiederholungsmessungen durchgeführt. Diese sind laut Frequenzzuteilungsbescheid ein Jahr nach Feststellung der Nichterfüllung und Verhängung einer Pönale neuerlich zu überprüfen. Die ersten Wiederholungsmessungen haben gezeigt, dass noch nicht alle Verletzungen behoben wurden. Insgesamt haben die bisherigen Messungen ergeben, dass mit den Auflagen der 5G-Auktion bereits eine deutliche Verbesserung der Versorgung gegenüber dem Stand 2019 erreicht werden konnte.

Weiters wurden im Jahr 2025 vorbereitende Tätigkeiten zur Überprüfung der Auflagen für die Versorgung von Bundes- und Landesstraßen und der bundesweiten Bevölkerung sowie für den Betrieb von Sendestandorten im Bereich 1500 MHz aufgenommen; entsprechende Verfahren wurde seitens der TKK eingeleitet.

5.4 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

5.4.1 Verfahren vor der TKK

33 Verfahren, die im Jahr 2025 eingeleitet wurden, sowie vier weitere Verfahren, die bereits 2024 eingeleitet worden waren, konnten bis Jahresende 2025 abgeschlossen werden. Je drei Verfahren aus den Jahren 2024 und 2025 waren am Jahresende 2025 noch anhängig.

2025 waren in Österreich fünf qualifizierte VDA tätig. Alle qualifizierten VDA boten qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen an, vier von ihnen überdies qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel, drei von ihnen auch qualifizierte Zeitstempel und zwei von ihnen qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung. Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Im Jahr 2025 analysierte die Aufsichtsstelle Konformitätsbewertungsberichte von vier qualifizierten VDA (und darüber hinaus einen vom fünften qualifizierten VDA vorgelegten Bericht über ein Überwachungsaudit sowie einen Konformitätsbewertungsbericht, der sich lediglich auf Änderungen der erbrachten Vertrauensdienste bezog).

Einem qualifizierten VDA wurde für einen Vertrauensdienst, bei dem Kurzzeitzertifikate für die einmalige Erstellung einer elektronischen Signatur ausgestellt werden, der Qualifikationsstatus verliehen. Überdies wurde der Qualifikationsstatus für bestehende qualifizierte Vertrauensdienste dieses VDA auf weitere (Zwischeninstanz-)Zertifikate ausgeweitet.

Zehn Verfahren betrafen die Änderung oder die Rezertifizierung von Methoden für die Fernidentifizierung von Zertifikatswerbern. Fünf Verfahren hatten sonstige, meist kleinere Änderungen qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand (in vielen Fällen wurden Anpassungen an neue Versionen technischer Normen aufgrund geänderter Rechtsvorschriften vorgenommen). In einem Fall wurde die Einstellung eines qualifizierten Vertrauensdienstes beaufsichtigt.

In acht Verfahren wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In sechs dieser Verfahren ging es um Fehler bei der Registrierung von Zertifikatswerbern oder bei der Ausstellung qualifizierter Zertifikate. Die betroffenen VDA reagierten jeweils umsichtig, indem sie die betroffenen Zertifikate unverzüglich widerriefen oder aussetzten und Maßnahmen zur künftigen Vermeidung derartiger Vorfälle ergriffen. Zwei Verfahren betrafen die Behebung potenzieller technischer Schwachstellen. Fälle von Identitätsdiebstahl sind 2025 nicht bekannt geworden.

Zwei der bereits 2024 eingeleiteten Verfahren betreffen Anbieter von Webbrowsern, die die von einem österreichischen VDA ausgestellten qualifizierten Zertifikate für die Website-Authentifizierung nicht oder zumindest nur eingeschränkt anerkennen. Da die hierfür maßgebliche Durchführungsverordnung auf EU-Ebene erst im Dezember 2025 erlassen wurde, konnten diese Verfahren auch 2025 nicht abgeschlossen werden.

5.4.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben. Dazu zählen

- die unter der Adresse „www.signatur.rtr.at/currenttl.xml“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „www.signaturpruefung.gv.at“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.

Eine bereits 2024 in Auftrag gegebene Erweiterung des Prüfdienstes wurde 2025 fertiggestellt. Durch die Erweiterung können nun auch elektronische Signaturen und Siegel in Formaten geprüft werden, die eine langfristige Validierbarkeit gewährleisten. Überdies werden nun auch sehr große Dateien unterstützt, qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel graphisch hervorgehoben und zusätzliche Metadaten in Prüfergebnisse aufgenommen.



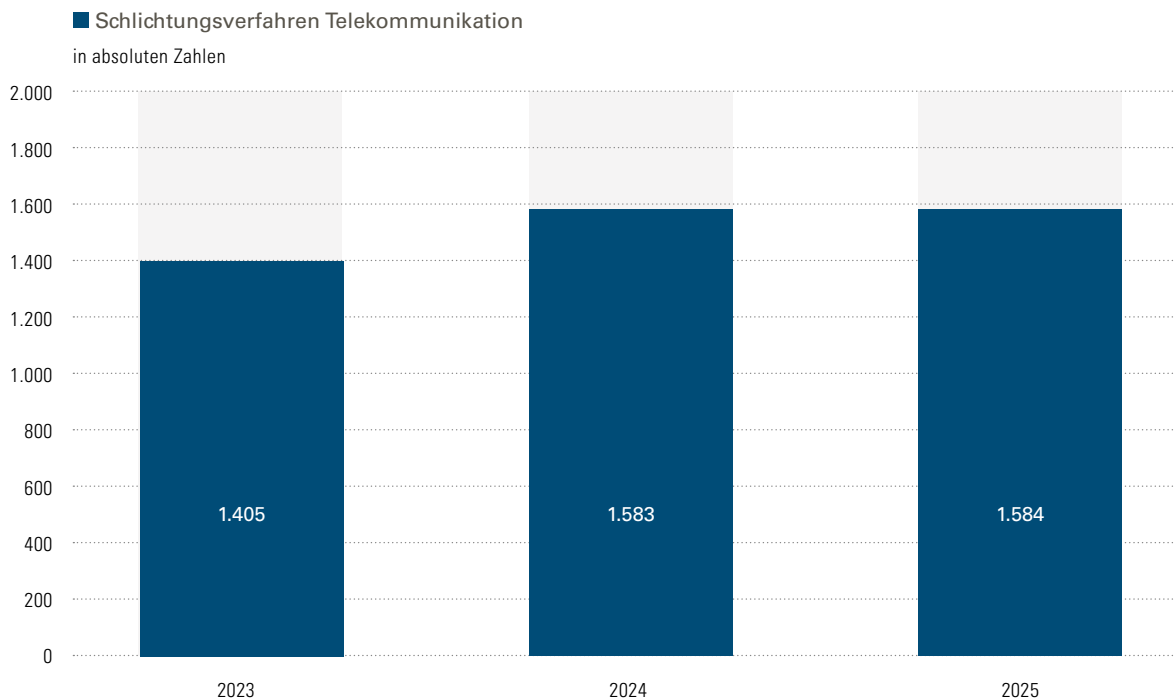
Tätigkeiten der RTR:
Fachbereich
Telekommunikation
und Post

06 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

6.1 Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste

Die Anzahl der Schlichtungsverfahren im Bereich Telekommunikation blieb mit einem Plus von 0,1 % im Vergleich zu 2024 faktisch gleich. Besondere inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden konnten nicht festgestellt werden; wie in den Vorjahren entfiel der Großteil der Verfahrensgegenstände auf Vertragsschwierigkeiten. Eine detaillierte Darstellung der Schlichtungstätigkeit 2025 ist im Jahresbericht der Schlichtungsstellen (siehe www.rtr.at/schlichtungsbericht-2025) zu finden.

Abbildung 36: Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation 2023 bis 2025



Um bei der elektronischen Abwicklung von Schlichtungsverfahren für Nutzer:innen den Servicegrad zu verbessern, wurde 2025 die Umstellung der Bearbeitungssoftware auf ein neues, spezifisches Tool in die Wege geleitet. 2026 wird die Umstellung abgeschlossen sein. Für Nutzer:innen wird es damit wesentlich leichter werden, über mobile Endgeräte auf die Dokumente im jeweiligen Schlichtungsakt zuzugreifen oder mit der Schlichtungsstelle Informationen auszutauschen.

6.2 Meldestelle Rufnummernmissbrauch

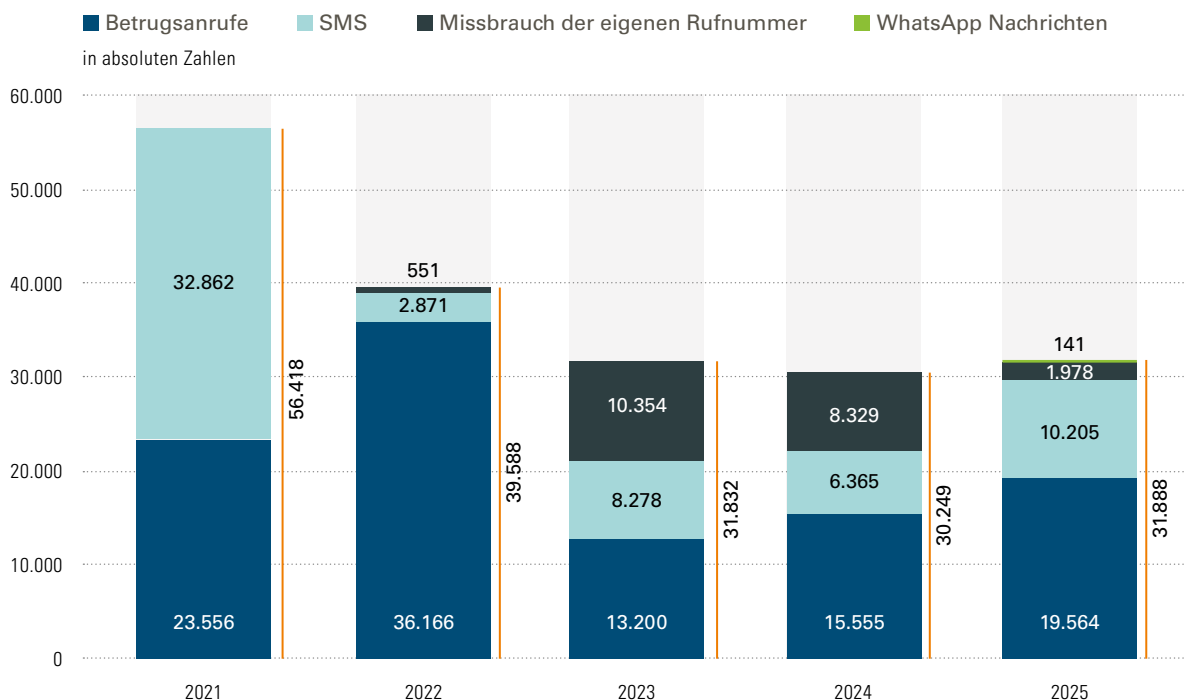
Die Bekämpfung von Betrug in Zusammenhang mit SMS und Anrufen wird ein immer wichtigeres Thema.

Soweit es im Kompetenzbereich der RTR steht, leistet diese einen Beitrag, um unerwünschte Einfallstore für derartige Betrüger zu schließen. Bereits 2024 wurde ein wichtiger Meilenstein durch das Wirksamwerden der „Antispoofingverordnung“ erreicht. Seitdem dürfen Nutzer:innen darauf vertrauen, dass eine am Display angezeigte österreichische Telefonnummer bei einem eingehenden Anruf „echt“ ist.

2025 wurde der nächste Schritt gesetzt: In einer zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts noch laufenden Konsultation soll mit einer weiteren Verordnung sichergestellt werden, dass sogenannte alphanumerische Absenderkennungen bei SMS echt sind. Das sind echte Namen, die als Absender anstelle der Telefonnummer aufscheinen, wie z. B. „Finanzonline“ oder die eigene Hausbank. Aktuell ist hier ein Fälschen leicht möglich; das wird von Betrügern naturgemäß ausgenutzt, um Vertrauen in die betrügerischen SMS zu erzeugen. Basis für alle diese Maßnahmen bilden die Erkenntnisse, die sich aus den Meldungen von betroffenen Nutzer:innen auf der Plattform www.rufnummernmissbrauch.at ableiten lassen.

Meldungen zu betrügerischen Anrufen und SMS nahmen 2025 im Vergleich zu den beiden Vorperioden deutlich zu. Besonders auffällig ist der Anstieg in der Kategorie SMS. Neu aufgenommen in die Meldeplattform www.rufnummernmissbrauch.at wurde die Möglichkeit, betrügerische Whatsapp-Nachrichten bekannt zu geben. Im Berichtsjahr wurden dazu 141 Beschwerden registriert.

Abbildung 37: Registrierte Meldungen unter www.rufnummernmissbrauch.at von 2021 bis 2025



6.3 Dienste von Drittanbietern

Ein fester Bestandteil des jährlichen Aufgabenportfolios der RTR ist die Überwachung der Entwicklung von Beschwerden über Dienste von Drittanbietern. Der Grund dafür liegt darin, dass bei negativen Trends regulatorische Maßnahmen verstärkt ergriffen werden könnten. Aus diesem Grund werden nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern, wie etwa die „Bezahlung über die Handyrechnung“, kontinuierlich beobachtet. Für nummerngebundene Dienste, also klassische Mehrwertdienste, existiert die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2009), die zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden geführt hat. Weiterhin besteht keine Notwendigkeit für regulatorische Eingriffe bei Diensten von Drittanbietern. Im Jahr 2025 ist zwar ein leichter Anstieg der entsprechenden Schlichtungsverfahren zu verzeichnen, jedoch kann dies – zumindest im Hinblick auf die Anzahl – noch nicht als eine problematische Entwicklung eingestuft werden. Inhaltlich muss allerdings festgestellt werden, dass das Handeln der Anbieter in einzelnen Fällen aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht immer angemessen erscheint. So gab es beispielsweise Fälle, in denen über die Mobilfunkrechnung eindeutig illegalem Glücksspiel nachgegangen wurde. Trotz entsprechender Hinweise wurden die entsprechenden Entgelte nicht erlassen und die Bezahlmöglichkeit für diesen „Dienst“ wurde nicht gesperrt.

Tabelle 53: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2023 bis 2025

	2023	2024	2025
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	1.405	1.583	1.584
davon Mehrwertdienst-SMS	1	1	0
davon Mehrwertdienst Sprache	4	3	5
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	68	62	70

6.4 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Anbieter von Telekommunikationsdiensten haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Zudem werden auch einige netzneutralitätsrelevante Vorgaben geprüft und so sichergestellt, dass diese Transparenzvorgaben zur Gewährleistung des freien Zugangs zum Offenen Internet eingehalten werden.

Im Berichtsjahr wurden 619 Widerspruchsverfahren geführt, das sind um 92 mehr als im Jahr davor. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endnutzer:innen oder von Anbietern zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2025, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die RTR bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und damit verknüpft meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der RTR ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2025 konnte dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Endnutzer:innen das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Endnutzer:innen oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher

nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB vorgesehen sind. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbieter:innen von Telekommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen ein Monitoring- und somit Frühwarnsystem dar.

Neben der bereits genannten Vorab-Überprüfung von AGB beobachtet die Regulierungsbehörde die Tätigkeiten der Telekomanbieter am Markt und kann bei Verstößen gegen Schutzbestimmungen zugunsten von Verbraucher:innen ein Aufsichtsverfahren gegen einen Telekomanbieter einleiten, sofern dieser sich weigert, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Auf diese Weise können auch jene Verstöße abgestellt werden, die nicht im Rahmen der AGB-Prüfung aufgegriffen werden können bzw. die erst nachträglich hervortreten. Im Berichtszeitraum waren sieben Aufsichtsverfahren anhängig.

Roamingregelungen

Im Bereich der rechtlichen Agenden betreffend Roaming erfolgte die Aufsicht und Durchsetzung in bewährter Weise. Hierzu stand die Regulierungsbehörde mit den betroffenen Anbietern in regelmäßigem Austausch, um sicherzustellen, dass die europäischen Roamingregelungen vertraglich (AGB, EB) abgebildet und ordnungsgemäß gewährleistet werden können. Allfällige Verstöße wurden im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen, wobei hier die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zukommt und der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR als ihr Geschäftsapparat fungiert.

6.5 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.³⁴

Im Jahr 2025 lag der Schwerpunkt auf der Überarbeitung der Kategorisierung für die Anzeige von Kommunikationsnetzen bzw. -diensten aufgrund der seit November 2021 geänderten Gesetzeslage (TKG 2021). Im Zuge dessen mussten sämtliche Formulare im eRTR-Portal an die neuen Definitionen bzw. an die neuen Kategorien angepasst werden. In weiterer Folge ist es erforderlich, dass jeder Inhaber einer Allgemeingenehmigung eine Aktualisierung seiner Anzeige(n) vornimmt. Dies wird die RTR auch noch 2026 intensiv beschäftigen.

Um einen besseren Überblick über die neuen Kategorien (Dienste) zu erhalten, ist im Folgenden eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kategorien aufgelistet.

³⁴ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Tabelle 54: Gegenüberstellung der Kategorien gemäß TKG 2003 und TKG 2021

Kategorien TKG 2003	Kategorien TKG 2021
Öffentliche Kommunikationsnetze	Öffentliches Kommunikationsnetz
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	Fester nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS fest) bzw. Mobiler nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst (NB-ICS mobil)
Öffentliche Mietleistungsdienste	Datenübertragungsdienst
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	Fester Internetzugangsdienst (IAS fest) und/oder Mobiler Internetzugangsdienst (IAS mobil)
Andere öffentliche Kommunikationsdienste	Datenübertragungsdienst
-	Roamingdienst

Um die Vergleichbarkeit der aufrechten Dienstanzeigen der vergangenen Jahre mit dem Jahr 2025 zu gewährleisten, wurde das neue Schema auch auf die vergangenen Jahre angewandt. Daher entsprechen die Zahlen in Tabelle 55 nicht mehr jenen, die in den Kommunikationsberichten der Vorjahre originär veröffentlicht wurden.

Tabelle 55: Aufrechte Dienstanzeigen 2021 bis 2025

Dienstekategorie	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
NB-ICS fest/mobil	557	568	578	568	612
IAS fest/mobil	451	441	444	430	472
Öffentliches Kommunikationsnetz	612	648	660	675	666
Datenübertragungsdienst	125	133	139	144	142
Roamingdienst	-	-	-	-	-
SUMME Dienstanzeigen	1.745	1.790	1.821	1.817	1.892

Mit 31. Dezember 2025 lagen 1.892 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 1.158 Betreibern bzw. Anbietern vor. Im Jahr 2025 haben insgesamt 103 Betreiber bzw. Anbieter ihre Dienste eingestellt, währenddessen 85 neu in den Markt eingetreten sind.

6.6 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6.6.1 Konsultation einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) betreffend die Sicherstellung der Authentizität von alphanumerischen Absenderkennungen bei Nachrichtendiensten (SMS) sowie Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Neufassung der KEM-V 2009

Die RTR beabsichtigt mit der 10. Novelle der KEM-V 2009 das Vertrauen der Endnutzer:innen in authentische alphanumerische Absenderkennungen bei SMS wiederherzustellen, indem nur noch solche Absenderkennungen verwendet werden dürfen, die einen eindeutigen Bezug zum Absender aufweisen und dieser damit eindeutig identifizierbar ist. Dazu führt die RTR ein öffentliches Verzeichnis, in welches Endnutzer:innen alphanumerische Absenderkennungen eintragen lassen können. Damit soll der Manipulation von Rufnummern sowie damit verbundener Betrug und Belästigungen Einhalt geboten werden.

Um die Marktteilnehmer miteinzubeziehen, startete die RTR am 15.12.2025 die öffentliche Novelle (Ende der Konsultation: 20.02.2026). Das Inkrafttreten der Novelle unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsfristen aufgrund erforderlicher Implementierungsarbeiten bei den Betreibern und Anbietern bzw. der RTR wird mit September 2026 in Aussicht genommen.

Weiters wurden 2025 Vorarbeiten hinsichtlich einer kompletten Neufassung der KEM-V 2009 vorgenommen, welche aufgrund des TKG 2021 notwendig geworden war. Die Verordnung sieht unter anderem eine Anpassung der Nutzungsvoraussetzungen von geografischen Rufnummern an flexiblere Möglichkeiten aufgrund der mittlerweile weit verbreiteten neuen Technologien (z. B. VoIP) sowie ein neues Mobilboxnummern-Konzept vor und wird 2026 konsultiert werden.

6.6.2 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Seit Herbst 2021 steht die Zentrale Rufnummern-Datenbank den Marktteilnehmern nunmehr vollumfänglich zur Verfügung und hat die Regulierungstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung sowie bei der Aufsicht wesentlich erleichtert.

Im Jahr 2025 wurden insbesondere Performanceprobleme der ZR-DB behoben, welche auf einen immer weiter ansteigenden Datenbestand zurückzuführen waren. Zudem wurden etliche System-Upgrades einzelner Software-Komponenten durchgeführt, um Sicherheitslücken aufgrund veralteter Versionen zu schließen und die Datenbank wieder auf den neuesten Stand zu bringen.

Wie schon für das Jahr 2025 anvisiert, soll die Datenbank zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen dienen. Dies ist für 2026 geplant.

Weitere Herausforderungen für das Jahr 2026 sind – neben der Implementierung eines verpflichtenden „Direct Routings“ – die Verlagerung einfacher betreiberübergreifender Prozesse (Einrichtung von Rufnummern, Ausrichtung von Rufnummern) in die ZR-DB.

6.6.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 475 Bescheide ausgestellt, davon wurden 6 Anträge negativ bescheidet. In 22 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen. Damit konnten im Jahr 2025 insgesamt 497 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 56: Entwicklung der Rufnummernbescheide 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Bescheide	741	563	479	514	475
davon negative Bescheide	8	5	3	4	6

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u. a. Mobile Network Codes für mobile Netze zwingend notwendige Adressierungselemente umfassen, wurden im Jahr 2025 insgesamt 6 Bescheide ausgestellt, allesamt positiv beschieden.

6.6.4 Public Warning System (AT-Alert)

In Österreich ist die Verpflichtung zur Einführung eines textbasierten öffentlichen Warnsystems (§ 125 TKG 2021) durch Einführung eines Cell-Broadcast-Dienstes in allen öffentlichen Mobilfunknetzen umgesetzt worden. Die von den zuständigen Behörden angeordneten Warnungen werden von den jeweiligen Landeswarnzentralen und der Bundeswarnzentrale an die Mobilfunknetzbetreiber übermittelt und von diesen, ähnlich einer Rundfunkaussendung, im betroffenen Gebiet ausgesendet. Die RTR ist in diesem Zusammenhang zur Veröffentlichung von ausgesendeten Warnungen auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite (<https://warnung.at-alert.at/de>) verpflichtet (vgl. § 125 Abs 4 TKG 2021). Zudem übernimmt sie weitere administrative Aufgaben im Rahmen der Vernetzung der teilnehmenden Organisationen (Bundeswarnzentrale, neun Landeswarnzentralen, drei Mobilfunkbetreiber, RTR).

Im Jahr 2025 sind neben den regelmäßigen Testmeldungen und Meldungen im Laufe des Warntages am 4. Oktober 2025 21 Aussendungen der Bundes- und Landeswarnzentralen erfolgt.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Aussendungen, aufgeschlüsselt nach Bundeswarnzentrale und den neun Landeswarnzentralen.

Tabelle 57: Aussendungen 2025 nach Warnzentrale

Warnzentrale	Anzahl der Aussendungen 2025
Bundeswarnzentrale	0
Burgenland	1
Kärnten	1
Niederösterreich	0
Oberösterreich	1
Salzburg	2
Steiermark	5
Tirol	10
Vorarlberg	1
Wien	0

Am häufigsten wurde die Bevölkerung vor Rauchentwicklung, ausgelöst durch Brände, sowie vor Extremwetterereignissen gewarnt.

6.7 Notrufe

In einer vernetzten Gesellschaft ist ein zuverlässiges Notrufsystem unverzichtbar. Eine exakte Notrufortung ist in Österreich aufgrund seiner komplexen Topografie (Gebirge, Täler, Ballungsräume) sowie die Übermittlung der Standort- und Stammdaten für alle Involvierten – Leitstellen wie Betreiber – besonders herausfordernd.

Beschaffung eines LIS-Proxy-Servers

Ein zentralisiertes Location Information Service (LIS) ermöglicht eine sichere Notrufbearbeitung in Echtzeit über alle Endgeräte und Netze hinweg. Daher lag im Berichtsjahr der Fokus im Notrufwesen der RTR bei der Spezifizierung und Beschaffung eines LIS-Proxy-Servers, der einen wesentlichen zentralen Teil der Schnittstelle zwischen Leitstellen und Betreibern darstellt. Diese Schnittstelle ist für die Standort- und Stammdatenabfrage, die die Leitstellen im Notfall bei den Betreibern durchführen müssen, erforderlich und wird zentral im Auftrag der RTR betrieben. Umfangreiche Tests mit dem neuen System sind für das erste Halbjahr 2026 geplant.

Weitere Tätigkeiten im Notrufwesen lagen im Berichtsjahr u. a. bei

- der Analyse und Veranlassung der Behebung von Fehlroutings,
- Intervention bei Ausfällen der lokalen Notruferreichbarkeit,
- fallweise Unterstützung von Nutzer:innen bei Problemen mit ihren Endgeräten durch Analyse und Aufzeigen von Lösungen (beispielsweise Update bei veralteter Firmware) und
- Gewährleistung der Rückrufbarkeit von roamenden Teilnehmer:innen.

Um die Qualität und Zuverlässigkeit der Notrufsysteme sicherzustellen, wurde die in der Budgetkonsultation angekündigte Stelle für Notrufe nun direkt bei der Geschäftsführung angesiedelt. Damit können notwendige technische Lösungen zeitnah umgesetzt werden, um eine optimale Erreichbarkeit und Unterstützung in Notfällen zu gewährleisten.

6.8 Netzausbau und Infrastrukturnutzung

Um den Ausbau von Kommunikationsnetzen zu fördern, stehen im 7. Abschnitt des TKG 2021 verschiedene Infrastrukturrechte (Leitungsrecht, Mitbenutzungsrecht, Baukoordinierung und Standortrecht) zur Verfügung.

Weiters ergeben sich seit dem 12.11.2025 Infrastrukturrechte unmittelbar auch aus dem Gigabit Infrastructure Act („GIA“; Verordnung (EU) 2024/1309). Art 3 GIA regelt den „Zugang“ (vom TKG 2021 als Mitbenutzung bezeichnet) und Art 5 GIA die Koordinierung von Bauarbeiten.

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Ferner kann durch Mitverlegung eine Kostenersparnis bei Tiefbauarbeiten erzielt werden (Baukoordinierung).

Einigen sich die Beteiligten über die Inhalte der Infrastrukturrechte nicht, kann eine Entscheidung der RTR beantragt werden. Die RTR entscheidet mit vertragsersetzendem Bescheid, sofern die Antragsvoraussetzungen vorliegen.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 27 Anträge auf Einräumung von Infrastrukturrechten an die RTR gerichtet. Im überwiegenden Teil dieser Verfahren wurde ein Leitungsrecht beantragt. Ein Antrag betraf ein Infrastrukturrecht nach der Gigabit Infrastructure Verordnung. Im Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes war dieses Verfahren noch anhängig.

Die Bescheide sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/uebersichtseite.de.html> abrufbar.

Daneben belegen 91 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren führten, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte.

Im Berichtsjahr wurde weiters die Evaluierung der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) eingeleitet. Diese Verordnung legt Richtsätze für die Abgeltung der Wertminderung von Liegenschaften und Objekten durch Leitungsrechte und Standortrechte fest. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch anhängig.

6.9 Prüfung von Zugangsangeboten

Gemäß § 205 Abs. 3 TKG 2021 prüft die RTR im Auftrag der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) jene Standardangebote für den Zugang zu geförderten Glasfasernetzen, die die Fördernehmer entsprechend den Förderungsbedingungen des Programms BBA2030 veröffentlichen müssen. In der Regel sind dies Standardangebote für den aktiven und passiven Netzzugang. Die RTR erstellt Prüfberichte, die an die FFG übermittelt werden. Im Jahr 2025 wurden 23 Standardangebote von 9 Fördernehmern geprüft.

6.10 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR und TKK über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Darüber hinaus sieht das TKG 2021 vor, dass die Regulierungsbehörde die von ihr erlassenen Verordnungen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Regulierungsziele zu überprüfen hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf der Webseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Im Berichtszeitraum hat die RTR folgende Verordnungen erlassen bzw. überprüft:

6.10.1 Neufassung der Einzelentgeltnachweisverordnung: die EEN-V 2025

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 wurde eine neue gesetzliche Grundlage für die Verordnung der RTR, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung), geschaffen. Die Neufassung dieser Verordnung im Jahr 2025 – die Einzelentgeltnachweisverordnung 2025 – passt im Wesentlichen die Vorgängerbestimmung – die EEN-V 2021 – an die Terminologie des TKG 2021 an. Darüber hinaus wurden geringfügige materielle Änderungen vorgenommen, welche sich aus den Erfahrungen in der Praxis ergaben.

6.10.2 Anpassungen der Nummernübertragungsverordnung: Novelle der NÜV 2022

Im Rahmen der gesetzlich gebotenen Evaluierung ihrer Verordnungen hat die RTR im Frühjahr 2025 einen Bedarf an der Anpassung der näheren Bestimmungen zur Nummernübertragung erkannt. Im Konkreten wurde für bestimmte Fälle die Möglichkeit vorgesehen, eine Rufnummernmitnahme auch ohne Vorliegen einer Nummernübertragungsinformation durchführen zu können. Bei dieser „NÜVI“ handelt es sich um ein Dokument, welches Endnutzer:innen vom (die Rufnummer) abgebenden Anbieter ausgehändigt werden muss, damit die Rufnummer zum neuen Anbieter portiert werden kann. Darüber hinaus wurden in der Nummernübertragungsverordnung einige Konkretisierungen, insbesondere in Bezug auf die Bekanntgabe des Vertragsfortführungswunsches, vorgenommen. Die Änderungen traten am 3. November 2025 in Kraft.

6.10.3 Evaluierung der Verordnung über die zahlenmäßige Beschränkung für Frequenzuteilungen: keine Änderung der ZaBe-V 2023

Entsprechend der Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Verordnungen hat die RTR im Frühjahr 2025 einen Evaluierungsbericht zur ZaBe-V 2023 öffentlich konsultiert.

Die ZaBe-V 2023 wurde am 28.04.2023 kundgemacht; mit dieser Verordnung wird die Festlegung getroffen, ob die Zuteilung eines Frequenzteilbereiches zahlenmäßig beschränkt wird oder eine zahlenmäßige Beschränkung nicht erfolgt.

Nach Überprüfung der ZaBe-V 2023 ist die RTR zur Auffassung gelangt, dass keine Notwendigkeit besteht, diese Verordnung anzupassen.

6.10.4 Weitere anhängige Verordnungsverfahren

Im Berichtszeitraum hat sich die RTR auch mit weiteren Verordnungsverfahren befasst, wobei diese Verfahren Ende 2025 noch nicht abgeschlossen waren. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vorhaben:

- Mit der in Aussicht genommenen Standortverordnung sollen nähere Details der Ermittlung, insbesondere die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Standortermittlungen und Übertragung des Standortes der Endeinrichtung festgelegt werden. Weiters können mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet werden, welche die Erfassung und Übermittlung endgeräteseitig ermittelter Standortdaten an Betreiber von Notrufdiensten ermöglichen und unterstützen. Im Spätsommer 2025 wurde eine öffentliche Konsultation eines Entwurfes einer Verordnung öffentlich konsultiert.
- Ebenfalls anhängig ist ein Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit – für allfällige technische Störungen erlassen werden.
- Im Laufe des Jahres 2025 wurde ein Entwurf einer Dienstqualitätsverordnung erarbeitet: Ziel dieser Verordnung ist Transparenz für Endnutzer von Internetzugangsdiensten und von öffentlich zugänglichen interpersonellen Kommunikationsdiensten zu schaffen und den Qualitätswettbewerb zu fördern. Zu diesem Zweck werden Parameter für die Dienstqualität sowie eine Veröffentlichungspflicht festgelegt. Weiters werden geeignete Maßnahmen vorgeschrieben, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen und diese in die Lage versetzen, Telekommunikationsdienste gleichermaßen wie Menschen ohne Behinderungen in Anspruch zu nehmen.
- Im Dezember 2025 wurde eine Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerverordnung 2009 (KEM-V 2009) zur Konsultation veröffentlicht; mit dieser wird eine neue Bestimmung betreffend die Sicherstellung der Authentizität von alphanumerischen Absenderkennungen bei Nachrichtendiensten geschaffen.

6.11 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Die nationale Umsetzung der NIS2-Richtlinie durch das am 23.12.2025 beschlossene Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) hat eine Reihe von Änderungen inhaltlicher und operativer Art zur Folge, wiewohl die volle Anwendbarkeit des NISG 2026 erst nach Ablauf der Legisvakanz mit 01.10.2026 zum Tragen kommt. Für den Betrachtungszeitraum 2025 war noch die bisherige Rechtslage (vor Umsetzung von NIS-2) zur Anwendung zu bringen.

6.11.1 Nationale Umsetzung von NIS-2

Am 23.12.2025 wurde mit dem Beschluss des NISG 2026³⁵ die lang erwartete Umsetzung von NIS-2 in Österreich vollzogen. Die Gesetzesänderung bringt mit dem neu zu schaffenden Bundesamt für Cybersicherheit eine zentrale Behörde für nationale Cybersicherheitsangelegenheiten. Damit einhergehend werden die Vorgaben aus der NIS2-Richtlinie in nationales Recht übernommen.

Das TKG 2021, in dem bisher für die Telekom-Branche wesentliche Regelungen zur Cybersicherheit enthalten waren, erfährt mit Inkrafttreten des NISG 2026 wesentliche Änderungen. Der RTR fallen zukünftig folgende Aufgaben im Bereich der Cybersicherheit zu:

- Verordnungsermächtigung zu Gunsten der RTR (im Einvernehmen mit BKA, BMWKMS und Cybersicherheitsbehörde) zur Festlegung näherer Vorgaben für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne einer sektorspezifischen Konkretisierung, sofern bestehende Rechtsvorschriften nicht ausreichen, um die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Netze und Dienste zu gewährleisten.
- Durchführung einer Branchenrisikoanalyse in Zusammenarbeit mit dem BKA, BMWKMS, BMI, BMLV, CSIRT sowie den Betreibern von Fest- und von Mobilfunknetzen in Abständen von jeweils zwei Jahren sowie Erstellung eines Abschlussberichts, der den teilnehmenden Institutionen zur Verfügung zu stellen und unter Beachtung des notwendigen Schutzes kritischer Infrastrukturen in einer bereinigten Version auf der RTR-Website zu veröffentlichen ist.
- Mitwirkung an der Erstellung eines Mustersicherheitskonzepts für Betreiber
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen der ENISA sowie der NIS-Kooperationsgruppe

Die RTR wird, aufbauend auf der bisherigen Kooperation mit den für Sicherheit zuständigen Ressorts und der Telekom-Branche, im Rahmen der neu geregelten Zuständigkeiten weiterhin an der kontinuierlichen Verbesserung der Cybersicherheit in Österreich mitwirken.

35 https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/I/308/fname_1723244.pdf

6.11.2 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2025 wurden über das Meldeportal der RTR elf Meldungen von Sicherheitsvorfällen in elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten eingebracht. Grundlage war in jedem Fall die Vorschrift zur Meldung von Sicherheitsvorfällen mit beträchtlichen Auswirkungen.

In zwei gemeldeten Fällen waren Notrufnummern für bestimmte Nutzer:innen nicht erreichbar. Betroffen waren in einem Fall 5.000 Nutzer:innen für eine Dauer von acht Stunden, im anderen Fall eine unbestimmte Zahl von Nutzer:innen für eine Dauer von eineinhalb Stunden.

Zwei gemeldete Fälle waren auf kriminelle Aktivitäten zurückzuführen: In einem Fall konnte ein Akteur den Spamschutz von 61 Nutzer:innen eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes umgehen. Im anderen Fall, von dem keine Nutzer:innen betroffen waren, waren interne Systeme eines Kommunikationsnetzbetreibers von Ransomware befallen.

In allen übrigen Fällen war die Verfügbarkeit bestimmter Kommunikationsdienste vorübergehend beeinträchtigt. Beispielsweise hatte ein Systemfehler in einer technischen Komponente zur Folge, dass rund eine Million Nutzer:innen für eine Dauer von 40 Minuten nicht mobil telefonieren konnten. In einem anderen Fall waren infolge eines Leitungsbruchs 61 Sendestationen ausgefallen, wodurch rund 40.000 Nutzer:innen für eine Dauer von 18 Stunden keinen Zugang zu Mobiltelefonie und mobilem Internet hatten.

6.11.3 Sicherheit von 5G-Netzen

Die Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Netzen basieren auch weiterhin auf der auf europäischer Ebene von der NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichten EU-Toolbox zur Cybersicherheit von 5G-Netzen³⁶, deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmer:innen vor. Dazu zählen u. a. Informationspflichten, wie Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagementsystems, Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards und regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten. Die erforderlichen Informationen hat die RTR auch im Jahr 2025 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene wirkt die RTR weiterhin unterstützend in der NIS-Kooperationsgruppe mit, vor allem mit technischer Expertise hinsichtlich 5G-Netzen. Im Laufe des Jahres 2025 kam es hier zu einem Wechsel der Zuständigkeit. Anstelle des bisher verantwortlichen Bundeskanzleramtes hat nunmehr das Bundesministerium für Inneres als hinkünftige NIS-Behörde die Verantwortung übernommen. Zudem ist die RTR aktives Mitglied in einer Arbeitsgruppe zu Cybersicherheit und Resilienz bei BEREC, die im regelmäßigen Austausch mit Europäischer Kommission, ENISA und NIS-Kooperationsgruppe zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt und eine harmonisierte Anwendung in den EU-Mitgliedstaaten anstrebt.

6.11.4 Branchenrisikoanalyse

Eine wesentliche Entwicklung ist insofern zu konstatieren, als das neue NISG 2026 die von der RTR initiierte und organisierte Branchenrisikoanalyse nunmehr als regelmäßig in Abständen von zwei Jahren durchzuführende Aktivität der RTR festschreibt. Ein nächster Review der RTR-Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor wird im Jahr 2026 durchgeführt.

³⁶ Cybersecurity of 5G networks – EU Toolbox of risk mitigating measures, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/news-rdirect/667123>.

6.11.5 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der zuvor erläuterten Branchenrisikoanalysen wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2025 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt weiterhin gegenseitigen Abhängigkeiten sowie Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation sektorübergreifender Risiken sinnvoll und notwendig machen.

6.11.6 Zertifizierung für 5G

Die Zertifizierung von Produkten, Diensten und Prozessen ist grundsätzlich ein probates Mittel, die Sicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, in einer Industrie mit häufigen Produkt- und Update-Zyklen nicht Dynamik und Innovationskraft zu reduzieren. Die RTR wirkte auch im Jahr 2025 in den seitens ENISA koordinierten europäischen Arbeitsgruppen (AHWG³⁷) zur Entwicklung eines 5G-Cybersicherheitszertifizierungsschemas mit. Dabei lag der Fokus der Arbeiten an der EU-5G-Zertifizierung auf der Finalisierung des Schemas für 5G-Netzwerkprodukte auf Basis von GSMA NESAS³⁸. Das Ergebnis der Arbeiten wird ein Kandidatenschema für die Zertifizierung von 5G-Netzwerkprodukten vorschlagen, das als EU-NESAS-Schema bezeichnet wird. Das Schema wird Beschreibungen der Bewertungsverfahren für 5G-Netzwerkprodukte, einschließlich Auditprozesse ihrer Entwicklung und ihres Produktlebenszyklus sowie der Zertifizierungsverfahren enthalten. Dieses Schema übernimmt viele Elemente des GSMA NESAS, um den Aufwand für potenzielle Zertifikatsinhaber so weit wie möglich zu minimieren, führt jedoch auf Basis des Cybersecurity Acts (CSA³⁹) auch spezifische EU-NESAS-Elemente ein. Hinsichtlich der technischen Elemente wurde ein Großteil der identifizierten potenziellen Anpassungen bereits im Verlauf der Ausarbeitung des Schemas in die GSMA-NESAS-Methodik integriert, insbesondere deshalb, weil die GSMA-NESAS-Gruppe vollständig in diese Arbeiten eingebunden war und die notwendigen Änderungen an ihrer Methodik vorgenommen hat, um sicherzustellen, dass sie so wenig wie möglich von den Anforderungen des EU-NESAS-Schemas abweicht. Künftig könnte das EU-NESAS-Schema ebenfalls als Grundlage für die Zertifizierung von Netzwerkprodukten über 5G hinaus dienen.

6.11.7 Netzsicherheitsbeirat

Durch das im November 2021 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz wurde erstmals ein Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen eingerichtet und damit auch einer entsprechenden Anforderung aus dem EU-Instrumentarium der Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf die Cybersicherheit der 5G-Netze vom 29.01.2020 („EU 5G Toolbox“) Rechnung getragen. Der Fachbeirat setzt sich aus 12 von Ministerien und Sozialpartnern sowie vom Computer-Notfallteam (CERT) und dem Austrian Institute of Technology („AIT“) entsandten Expert:innen zusammen, die von der Bundesregierung für vier Jahre bestellt wurden. Den Vorsitz im Beirat nimmt der Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR wahr; die RTR fungiert als Geschäftsstelle. Zu den Aufgaben des Beirats gehören

- die Beratung des für Telekommunikationsagenden zuständigen Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zu allgemeinen Aspekten der Sicherheit für Netze der elektronischen Kommunikation,
- die laufende Beobachtung der sicherheitstechnologischen Entwicklung von Komponenten oder Dienstleistungen für derartige Netze,
- die Erstellung eines jährlichen Wahrnehmungsberichts sowie

37 Ad-Hoc Working Group (AHWG) on 5G Cybersecurity Certification, https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy_of_adhoc_wg_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification

38 <https://www.gsma.com/solutions-and-impact/industry-services/assurance-services/network-equipment-security-assurance-scheme-nesas/>

39 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj/>

- die Erstellung von Gutachten in Verfahren vor dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur allfälligen Einstufung eines Herstellers von Netzkomponenten oder eines Bereitstellers von Dienstleistungen für solche Netze als Hochrisikolieferant (das ist jemand, bei dem davon auszugehen ist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit die für ihn in der EU geltenden einschlägigen Normen – insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz – nicht oder nicht ständig einzuhalten in der Lage ist).

Im Jahr 2025 hat der Fachbeirat zum einen den Wahrnehmungsbericht für das Kalenderjahr 2024 an den zuständigen Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport übermittelt. Eine für die Öffentlichkeit freigegebene Kurzfassung des Wahrnehmungsberichts 2024 ist auf der Website der RTR zum Download verfügbar.⁴⁰ Zum anderen hat der Fachbeirat im Jahr 2025 in drei Sitzungen die sicherheitstechnologische Entwicklung erörtert und an den Inhalten des Wahrnehmungsberichts für 2025 gearbeitet. Der Wahrnehmungsbericht für 2025 soll plangemäß im Laufe des ersten Halbjahres 2026 an den zuständigen Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport übergeben werden.

6.12 Zentrale Stellen für Infrastrukturen und Breitbandversorgung: Informationsdrehscheiben für Telekommunikationsnetzbetreiber

Per Gesetz wurden Maßnahmenpakete geschnürt, die zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen und die Versorgung mit Breitbandinternet dokumentieren sollen. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Einrichtung der Zentralen Stellen ZIS und ZIB sowie die Veröffentlichung von Informationen betreffend Genehmigungen.

Ausführliche Basisinformationen zu den Informationsstellen sind auf der Website unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html und in den Kommunikationsberichten der Vorjahre veröffentlicht.

6.12.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden Infrastrukturen und geplanten Baumaßnahmen, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen einfachen Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

ZIS als Datendrehscheibe des Telekommarktes

Österreichische Gemeinden, weitere öffentliche Organe, Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze sowie Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, müssen bestehende Infrastrukturdaten und geplante Baumaßnahmen digitalisiert in die ZIS einmelden. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die Daten im Einmeldeprozess von der RTR manuell geprüft und freigegeben.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind. Informationen zu geplanten Baumaßnahmen können von allen meldeverpflichteten Unternehmen abgefragt werden.

Weitere Informationen zur ZIS sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zis> veröffentlicht.

40 https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/Wahrnehmungsbericht_2024.pdf

6.12.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)

Die geografischen Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB) wurden im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet. Seither werden Daten zur aktuellen und künftig geplanten Versorgung mit Breitbandanschlüssen in Telekommunikationsnetzen sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze erfasst. Darauf basierend werden Informationen zu Datenübertragungsraten, Technologien, aktiven Anschlüssen und bezogenen Vorleistungen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten sowie geplante Ausbauten in der ZIB einzumelden.

Anders als die Daten aus der ZIS werden die Informationen über die Breitbandversorgung sowohl im Rahmen der Marktanalyse eingesetzt sowie im vierteljährlich erscheinenden RTR Internet Monitor veröffentlicht als auch dem Breitbandbüro im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas zur Verfügung gestellt.

Um die Qualität der oben genannten Produkte und die Vollständigkeit der Daten gewährleisten zu können, musste die RTR 2025 zweimal säumige Unternehmen mahnen und beim Fernmeldebüro anzeigen. Für 2026 ist geplant, Mahnung und Anzeigen Quartalsweise durchzuführen.

Änderung der Datenbasis der ZIB-Datenmeldungen

Im Jahr 2025 lag der Fokus auf der Entwicklung und Implementierung einer neuen Adress-, Gebäude- und Grundstücksdatenbank, die zukünftig als Datenbasis für die ZIB-Meldungen in den Rubriken A10 und A30, also Coverage- und Plandaten Festnetz, dienen soll. Anfang des Jahres wurde das Konzept mit einem ersten Vorschlag zur Datenstruktur an die Datenlieferanten zur Stellungnahme geschickt.

In weiterer Folge konnte eine Zusammenarbeit mit der Statistik Austria für die Verwendung der Daten aus dem Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) vereinbart werden.

Mit den AGWR-Daten und Informationen aus der Digitalen Katastralmappe (DKM) des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen wurde ein neues Register der Anschlussobjekte erstellt, das zukünftig im Rahmen der Planung, des Ausbaus und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gegenüber der RTR genutzt werden kann.

Die Bereitstellung dieser Anschlussobjekte erfolgt über das ZIB-Portal als Downloadservice, über eine eigens dafür programmierte REST-API bzw. über ein Datenvorbereitungs-Tool (in MS-Excel).

Seit Oktober 2025 bis inkl. Juni 2026 ist ein Test- bzw. Parallelbetrieb im ZIB-Portal eingerichtet. In dieser Zeit steht es den ZIB-meldepflichtigen Unternehmen frei, ob die relevanten Rubriken A10 und A30 auf Rasterebene oder bereits auf der Basis der Anschlussobjekte gemeldet werden. Ab Juli 2026 ist geplant, die finale Umstellung auf die Anschlussobjektebene vorzunehmen.

Weiterführende Informationen über die ZIB sind auf der RTR-Website unter <https://www.rtr.at/zib> veröffentlicht.

6.13 Internationale Aktivitäten

6.13.1 RTR und BEREC

Das Gremium der europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications, BEREC) trägt maßgeblich zur Weiterentwicklung und optimalen Funktionsweise des EU-Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bei. Im Zentrum der Tätigkeit von BEREC steht die Sicherstellung einer kohärenten und einheitlichen Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation. Dadurch werden die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gefördert, indem eine umfassende Konnektivität sowie die breite Verfügbarkeit und Nutzung moderner Netze gewährleistet werden.

Darüber hinaus unterstützt und berät BEREC die nationalen Regulierungsbehörden sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der elektronischen Kommunikation und bei der Behandlung technischer Fragestellungen.

Die RTR engagiert sich besonders intensiv auf allen Arbeitsebenen von BEREC. Dazu zählen der Regulierungsrat (Board of Regulators), das Contact Network, zwölf thematische Arbeitsgruppen sowie drei „Expert Networking Groups“.

Die Expertinnen und Experten der RTR vertreten dabei konsequent die Interessen Österreichs, leisten wesentliche Beiträge zu Stellungnahmen, Leitlinien, Berichten, Empfehlungen und gemeinsamen Standpunkten und profitieren zugleich vom internationalen Erfahrungsaustausch und Best-Practice-Beispielen. Hervorzuheben ist insbesondere die Arbeitsgruppe „International Roaming“, in der eine Co-Chair der RTR eine führende Rolle bei der Koordinierung sämtlicher Aufgaben innehat.

6.13.1.1 Wesentliche durchgeführte Projekte von BEREC im Jahr 2025

Die operative Arbeit von BEREC wird in erster Linie in den zwölf thematischen Arbeitsgruppen geleistet. Dort erarbeiten Expertinnen und Experten der teilnehmenden Regulierungsbehörden erste Entwürfe, die anschließend im Contact Network weiterentwickelt und schließlich dem Regulierungsrat zur finalen Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dieser Abschnitt bietet eine kompakte Übersicht über einige der wichtigsten Tätigkeiten von BEREC im Jahr 2025.

Ein zentrales Projekt war die Veröffentlichung des BEREC-Inputs zum Call for Evidence der Europäischen Kommission zu ihrer geplanten Gesetzesinitiative, dem Digital Networks Act. Die Vorbereitung dieses Beitrags wurde von der Arbeitsgruppe „Regulatory Framework“ koordiniert. BEREC analysiert darin die Ansätze der Europäischen Kommission zur zukünftigen Gestaltung des digitalen Sektors in Europa und liefert fundierte Bewertungen zu technologischen Entwicklungen und Markttendenzen. Zu den zentralen Themen der Analyse gehören der Anwendungsbereich und die Zielsetzungen des regulatorischen Rahmens, die Zugangsregulierung, das Frequenzmanagement, die Abschaltung der Kupfernetze, Optionen zur Verfahrensvereinfachung und zum Abbau bürokratischer Belastungen sowie Fragen der europäischen Governance-Struktur im Telekommunikationssektor. BEREC betont dabei, dass Wettbewerb weiterhin das wirksamste Instrument bleibt, um Investitionen und Innovationen der Betreiber zu fördern, und dass Ex-ante-SMP-Regulierung weiterhin notwendig ist, um wettbewerbliche Ergebnisse und Investitionssicherheit sicherzustellen. Gleichzeitig spricht sich BEREC für effizientere Verfahren und eine Beschleunigung regulatorischer Entscheidungen aus, wobei klar festgehalten wird, dass „Vereinfachung“ nicht mit „Deregulierung“ gleichzusetzen ist. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Rechtsrahmens hebt BEREC hervor, dass zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen die zunehmende Virtualisierung von Netzen, die stärkere Zentralisierung von Netzmanagementfunktionen und die wachsende Bedeutung von Cloud-Lösungen berücksichtigt werden müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) enthaltenen Begriffsbestimmungen, Definitionen und Taxonomien zu aktualisieren und zu ergänzen.

Die Arbeitsgruppe „International Roaming“ hat – wie in der konsolidierten Praxis – bedeutende Benchmark- und Monitoring-Berichte erstellt, die auf europaweiten Daten basieren. Diese Analysen beleuchten die Entwicklungen im internationalen Roaming, also der Nutzung von Mobilfunkdiensten im Ausland, sowie bei der Intra-EU-Kommunikation, etwa bei Anrufen oder SMS, die vom Heimatland in einen anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat getätigt werden. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe zentrale fachliche Beiträge erarbeitet, unter anderem die Stellungnahmen von BEREC zur Überprüfung der Roaming-Verordnung sowie zur Durchführungsverordnung über Intra-EU-Kommunikation. Nicht zuletzt leistete sie mit ihrer Expertise einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der Aufnahme der Ukraine und der Republik Moldau in das „Roam like at Home“-Regime, das ab 1. Jänner 2026 in Kraft treten wird.

Die Arbeitsgruppe „Planning and Future Trends“ koordinierte die Erstellung der „BEREC Strategy 2026-2030“. Die Strategie beginnt mit einem Überblick über zentrale Markt- und Technologieentwicklungen sowie über wesentliche Veränderungen im Rechtsrahmen. In beiden Bereichen sind derzeit tiefgreifende Umbrüche im Gange oder absehbar. Im technologischen Bereich gewinnen insbesondere Entwicklungen in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Edge Computing, Cloud und Virtualisierung, nicht-terrestrische Netze sowie die Weiterentwicklung von 5G und die Forschung zu 6G zunehmend an Bedeutung. Auch im regulatorischen Umfeld befindet sich die Europäische Union in einer Phase umfassender Reformen; besonders hervorzuheben sind die bevorstehende Überprüfung des Europäischen Kodexes für elektronische Kommunikation (EECC) und der Roaming-Verordnung sowie die geplante Gesetzesinitiative zum Digital Networks Act. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen definiert die Strategie fünf strategische Prioritäten, die sich aus den allgemeinen Zielen des EECC ableiten: (1) die Förderung umfassender Konnektivität und eines integrierten digitalen Binnenmarkts, (2) die Unterstützung wettbewerbsgetriebener und offener digitaler Ökosysteme, (3) die Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer, (4) der Beitrag zu umweltverträglichen, sicheren und resilienten digitalen Infrastrukturen sowie (5) die kontinuierliche Stärkung und Weiterentwicklung von BEREC selbst. Die Strategie schließt mit einem Kapitel zur institutionellen und internationalen Zusammenarbeit.

Die Arbeitsgruppe „Market and Economic Analysis“ hat im Berichtsjahr wesentliche Arbeiten vorbereitet, darunter BERECs Stellungnahme zur Überprüfung der Empfehlung der Europäischen Kommission zu relevanten Produkt- und Dienstmärkten. Darin hält BEREC fest, dass die Ex-ante-SMP-Regulierung weiterhin ein unverzichtbares Instrument in den Händen der nationalen Regulierungsbehörden darstellt. Die Empfehlung bleibt damit ein zentrales Instrument der Ex-ante-Regulierung in vielen Mitgliedstaaten. BEREC betont, dass die Märkte 1 und 2 in der Empfehlung von 2020 in zahlreichen Mitgliedstaaten nach wie vor den Drei-Kriterien-Test erfüllen und spricht sich daher gegen eine Aufhebung der Empfehlung aus. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe den BEREC-Input zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der EU-Fusionsleitlinien vorbereitet. BEREC bekräftigt darin seine Unterstützung für wettbewerbsorientierte Ziele und eine einzelfallbezogene Prüfung, lehnt jedoch pauschale Ansätze nach dem Prinzip „one size fits all“ ab.

Ein bedeutendes Projekt der Arbeitsgruppe „Fixed Network Evolution“ war die Ausarbeitung zweier Leitlinien im Rahmen des Gigabit Infrastructure Act. Die erste betrifft die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 6 und befasst sich unter anderem mit der Aufteilung der dabei entstehenden Kosten, mit den Kriterien, die von den nationalen Streitbeilegungsstellen bei der Entscheidung über entsprechende Streitfälle heranzuziehen sind, sowie mit den Maßstäben zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für einen absehbaren künftigen angemessenen Bedarf, wenn eine Koordinierung abgelehnt wird. Die zweite Leitlinie behandelt die Bedingungen für den Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen gemäß Artikel 11 Absatz 6. Sie soll dazu beitragen, faire und angemessene Zugangsbedingungen zu definieren und Kriterien festzulegen, die von den Streitbeilegungsstellen bei der Beurteilung und Lösung diesbezüglicher Streitfälle berücksichtigt werden sollen. Nicht zuletzt hat die Arbeitsgruppe auch die Leitlinien zu Netzen mit sehr hoher Kapazität aktualisiert. Diese bestätigen die ursprünglich im Jahr 2020 festgelegten Leistungsschwellenwerte für das sogenannte Kriterium 3, das spezifische Anforderungen an die Netzleistung von Festnetzen definiert. Dazu zählen insbesondere die Downlink- und Uplink-Bandbreite, die Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter sowie die Latenz und deren Schwankungen.

Zu den zentralen Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Remedies and Market Monitoring“ zählte die Vorbereitung der BEREC-Stellungnahme zur Überprüfung der Funktionsweise der Delegierten Verordnung (EU) 2021/654 über unionsweit festgelegte maximale Terminierungsentgelte. BEREC kommt darin zu dem Ergebnis, dass

die Einführung der sogenannten Eurorates insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Marktdynamik oder auf Vorleistungs- und Endkundenpreise hatte. Hinsichtlich der Höhe der Eurorates betont BEREC, dass die den Kostenmodellen zugrunde liegenden Annahmen für alle Betreiber – einschließlich jener in kleineren Märkten – realistisch ausgestaltet sein müssen. Auf Grundlage der Ergebnisse des aktualisierten Kostenmodells und vor dem Hintergrund, dass weder Belastungen für Betreiber noch überhöhte Endkundenpreise festgestellt wurden, hält BEREC es für gerechtfertigt, das derzeitige Niveau der Eurorates beizubehalten. Zu den weiteren Arbeiten der Arbeitsgruppe gehörten der jährliche Bericht „Regulatory Accounting in Practice“ sowie eine Aktualisierung der BEREC-Leitlinien zu geografischen Erhebungen zum Netzausbau, die zu einer einheitlichen Durchführung der Erhebungen und zur Erstellung verlässlicher Vorausschau beitragen.

Die Arbeitsgruppe „Wireless Network Evolution“ hat unter anderem einen Bericht zur Entwicklung privater 5G-Netze und zu ihrem Verhältnis zu öffentlichen Netzen in Europa erstellt. Dieser Bericht gibt die vorläufigen Einschätzungen von BEREC zum aktuellen Stand, zu den wichtigsten Anforderungen und zu zentralen regulatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung privater 5G-Netze wieder. Die Analyse basiert überwiegend auf einer internen Umfrage unter den nationalen Regulierungsbehörden. Diese zeigt, dass bisher nur wenige spezifische nationale Rahmenwerke für private Netze umgesetzt wurden und dass die bestehenden Regelungen stark an die jeweiligen nationalen Bedürfnisse angepasst sind. Zudem wurde festgestellt, dass der Frequenzbereich 3400–4200 MHz das am häufigsten genutzte Spektrum für private 5G-Netze in Europa ist. Die Gründe für den Einsatz privater 5G-Netze sind vielfältig. Dazu gehören vor allem technische Vorteile wie sehr geringe Latenzzeiten oder eine besonders hohe Verfügbarkeit in geschützten Umgebungen. Weitere Motive sind die Optimierung von Sicherheit und Vertraulichkeit geschäftskritischer Informationen, Überlegungen zur Kosteneffizienz, die Notwendigkeit spezieller technischer Lösungen und der Wunsch, Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern (Vendor Lock-in) zu vermeiden. Die genannten Gründe unterscheiden sich je nach Anwendungsfall deutlich. Neben diesem Bericht organisierte die Arbeitsgruppe eine interne Workshop-Reihe mit drei Terminen, die sich der Direct-to-Device- (D2D-) Satellitenkommunikation widmete. Dabei standen die Rollen und das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure im Mittelpunkt, die an der Bereitstellung solcher Dienste beteiligt sind. Ziel der Reihe war es, ein klareres Bild möglicher Systemarchitekturen, zentraler Schnittstellen sowie der beteiligten Kund:innen, Endnutzer:innen und Netzkomponenten zu gewinnen.

Die Arbeitsgruppe „End Users“ bereitete unter anderem einen BEREC-Input zum Call for Evidence der Europäischen Kommission zum Digital Fairness Act vor. Darin spricht sich BEREC grundsätzlich für die Initiative aus, mehr digitale Fairness zu schaffen und schädliche Online-Praktiken einzuschränken. Gleichzeitig weist BEREC darauf hin, dass der neue Rechtsrahmen nur dann wirksam sein kann, wenn er mit bestehenden und geplanten EU-Vorschriften abgestimmt wird, sodass Kohärenz und Rechtsklarheit gewährleistet bleiben. Neue Regeln sollten sektorspezifische Vorgaben – insbesondere im Bereich der elektronischen Kommunikation – nicht ersetzen, sondern ergänzen, da horizontale Verbraucherschutzbestimmungen allein nicht ausreichen, um die Besonderheiten dieses Sektors abzudecken. BEREC betont zudem die Bedeutung ausreichender Flexibilität im Rechtsrahmen, um auf neue digitale Risiken wie manipulative Designs, unfaire Vertragsbedingungen oder betrügerische Aktivitäten rasch reagieren zu können. Ebenso wichtig sind die Berücksichtigung verhaltensbezogener Faktoren bei Verbraucherentscheidungen, die Einbindung ökologischer Aspekte für nachhaltige Wahlmöglichkeiten sowie effektive Durchsetzungsmechanismen und eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Abschließend erinnert BEREC daran, dass eine „Vereinfachung“ des EU-Rechtsrahmens nicht mit Deregulierung gleichzusetzen ist und dass die zuständigen Behörden über ausreichende Fachkenntnisse und Befugnisse verfügen müssen, um unfaire Praktiken wirksam zu erkennen und zu verhindern.

Die Arbeitsgruppe „Digital Markets“ führte eine breite Palette an Arbeiten durch und bereitete unter anderem den BEREC-Input zur Konsultation der Europäischen Kommission im Rahmen der ersten Überprüfung des Digital Markets Acts (DMA) vor. Darin unterstützt BEREC grundsätzlich die Ziele des DMA, faire und wettbewerbsfähige digitale Märkte zum Vorteil von Bürger:innen und Unternehmen zu schaffen, betont jedoch, dass das Regelwerk gezielt weiterentwickelt werden muss, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Ein Schwerpunkt des Inputs betrifft nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, bei denen BEREC auf bestehende Interoperabilitätshürden hinweist und anregt, die in Artikel 7 DMA vorgesehenen Interoperabilitätsverpflichtungen auf die Kommunikation zwischen allen Nutzer:innen auszuweiten. Zudem

sagt BEREC der Kommission weitere Unterstützung bei der Prüfung der Gatekeeper-Referenzangebote zu. Im Cloud-Bereich hebt BEREC die hohe Marktkonzentration und potenziell unfaire Geschäftspraktiken hervor und spricht sich für die Benennung von Gatekeepern in diesem zentralen Plattformdienst aus, um Marktverzerrungen entgegenzuwirken und den Data Act zu ergänzen. Zu den weiteren wesentlichen Arbeiten dieser Arbeitsgruppe zählen ein Bericht zu nationalen Unterseekabeln, ein interner Bericht zur Integration künstlicher Intelligenz in den Telekommunikationssektor sowie die BEREC-Stellungnahme zu Metas Referenzangeboten zur Interoperabilität von Messenger und WhatsApp gemäß Artikel 7 des Digital Markets Act.

Zu den Projekten der Arbeitsgruppe „Sustainability“ gehörte unter anderem die Organisation eines externen Workshops zum Ökodesign digitaler Dienste für umweltfreundlichere Netze und ICT-Systeme. Ziel der Veranstaltung war es, ein vertieftes Verständnis dafür zu gewinnen, wie Ökodesign-Prinzipien bei der Entwicklung digitaler Dienste angewendet werden können, um Netze und ICT-Anwendungen nachhaltiger zu gestalten. Dabei wurden bestehende Instrumente, Rahmenwerke und gute Praxisbeispiele vorgestellt, die eine nachhaltige Gestaltung digitaler Dienste ermöglichen. Der Workshop brachte Vertreter:innen verschiedener Gruppen zusammen – darunter Regulierungsbehörden, öffentliche Einrichtungen, Verbraucherorganisationen, Wissenschaft, Unternehmen und Umweltexpert:innen –, um einen umfassenden Überblick über laufende Initiativen und Perspektiven zum Ökodesign digitaler Dienste zu gewinnen. Darüber hinaus organisierte die Arbeitsgruppe einen weiteren Workshop zum Umwelteinfluss von Satellitenkonstellationen. Dabei wurden bestehende Studien zur Umweltfolgenabschätzung über den gesamten Lebenszyklus solcher Konstellationen vorgestellt, einschließlich der Herausforderungen begrenzter Datenverfügbarkeit und der Bewertung unterschiedlicher Umweltauswirkungen. Zudem wurden Aspekte wie Weltraumschrott, Lichtverschmutzung – insbesondere im Hinblick auf astronomische Beobachtungen, Wettervorhersagen und die Auswirkungen auf nächtliche Ökosysteme –, planetare Belastungsgrenzen sowie die Umweltauswirkungen der Bodeninfrastruktur, etwa von Satellitenschüsseln und Rechenzentren, diskutiert.

Die Gruppe „Open Internet“ war unter anderem für die Erstellung des „BEREC Report on the implementation of the Open Internet Regulation“ verantwortlich. Der Bericht bietet einen Überblick über die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden (NRAs) bei der Umsetzung der Verordnung über das offene Internet sowie der zugehörigen BEREC-Leitlinien. Er zeigt, dass die Monitoring- und Durchsetzungsmaßnahmen der NRAs in den vergangenen neun Jahren zu einer konsistenten und harmonisierten Anwendung der Verordnung geführt haben. Dadurch konnten sowohl die Innovationsfreiheit gewährleistet als auch die Rechte der Endnutzer:innen wirksam geschützt werden.

Die Arbeitsgruppe „Cybersecurity“ hat sich weiterhin mit zentralen Themen der Cybersicherheit und der Resilienz elektronischer Kommunikationsnetze befasst und dabei eng mit anderen europäischen Institutionen und Agenturen, insbesondere der ENISA, kooperiert.

Eine vollständige Übersicht über alle von BEREC im Jahr 2025 verabschiedeten Dokumente ist auf der offiziellen Website von BEREC sowie im jährlich veröffentlichten „BEREC Annual Report“ verfügbar.

6.13.2 DMA High-Level Group

Die High-Level Group (HLG) für das Gesetz über digitale Märkte (DMA) spielt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung fairer und bestreitbarer digitaler Märkte in der EU. Die im März 2023 eingerichtete Gruppe setzt sich aus Vertretern bedeutender europäischer Gremien zusammen, darunter das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC), der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA), das Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) und dem European Board for Media Services (EBMS). Der Hauptzweck der hochrangigen Gruppe ist es, die Europäische Kommission zu beraten und mit Fachwissen zu unterstützen, um sicherzustellen, dass der DMA und andere sektorale Vorschriften für Gatekeeper kohärent angewendet werden.

Der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post, Klaus M. Steinmaurer, ist 2025 erneut als eine der sechs Personen benannt worden, die BEREC in der DMA High-Level Gruppe vertreten.

Ein wichtiges Thema des Jahres 2025 war Künstliche Intelligenz (KI). Die High-Level Group verabschiedete ein Joint Paper⁴¹, das das komplexe regulatorische Zusammenspiel zwischen dem DMA und anderen EU-Rechtsvorschriften wie dem AI-Act oder der DSGVO analysiert. Im Fokus steht dabei die Sicherstellung von Fairness und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der KI-Wertschöpfungskette, insbesondere mit Blick auf den privilegierten Zugang von Gatekeepern zu kritischen Infrastrukturen wie Cloud-Computing und wertvollen Nutzerdaten. Das Dokument warnt vor Risiken wie Selbstbevorzugung und einer Bindung der Nutzer (Lock-in-Effekte) durch die Integration von KI-Assistenten in bestehende Gatekeeper-Ökosysteme. Um eine fragmentierte Aufsicht zu vermeiden, schlägt das Papier eine engere behördenübergreifende Kooperation sowie eine Vereinheitlichung der Terminologie vor, was zudem die Rechtssicherheit für kleine und mittlere Unternehmen (SME) erhöhen soll.

Die fachliche Arbeit der HLG wird maßgeblich in ihren thematischen Untergruppen geleistet. Die drei spezialisierten Subgruppen konzentrieren sich auf die Bereiche datenbezogene Verpflichtungen, Interoperabilität und Künstliche Intelligenz. Durch den regelmäßigen Austausch in diesen Subgruppen wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern gewährleistet und Expertenwissen ausgetauscht. Auch die Expertinnen und Experten des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR bringen sich jeweils als Teil der BEREC-Delegation in die Diskussionen ein.

6.13.3 RTR und OECD

Die OECD ist eine internationale Organisation, die die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gerechtigkeit, Chancen und Lebensqualität zum Ziel hat. Sie dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen und zur Weitergabe von Best Practices. Die RTR vertrat Österreich auch 2025 in der „Working Party on Connectivity Services and Infrastructures“ (WP CSI), die sich mit Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten befasst.

Schwerpunkte der Arbeitsgruppe 2025 waren unter anderem Nachhaltigkeit und Sicherheit von Kommunikationsnetzen. So behandelt der Bericht „The environmental sustainability of communication networks“ den Einfluss von Kommunikationsnetzwerken auf die Umwelt – sowohl positiv als auch negativ. Dabei werden Methoden zur Messung dieser Effekte erörtert und Strategien hervorgehoben, um digitale und grüne Politiken besser in Einklang zu bringen; sowohl Initiativen von OECD-Mitgliedstaaten als auch der Privatwirtschaft werden vorgestellt. Die digitale Transformation und Umweltverträglichkeit, oft als „twin transition“ bezeichnet, sind zunehmend miteinander verknüpft, wobei Kommunikationsnetzwerke eine zentrale Rolle spielen. Der Bericht betont die Notwendigkeit harmonisierter Methoden zur Messung der Umweltauswirkungen digitaler Technologien und die Rolle von nationalen Regulierungsbehörden.⁴²

Der Bericht „Enhancing the resilience of communication networks“ unterstreicht die Bedeutung resilienter Kommunikationsnetzwerke in einer zunehmend vernetzten Welt und beschreibt die Herausforderungen, denen sich politische Entscheidungsträger bei deren Schutz gegen Systemausfälle, böswillige Angriffe und Naturkatastrophen gegenübersehen. Zu den Schlüsselstrategien zur Verbesserung der Resilienz zählen Redundanz, Diversität sowie der Einsatz innovativer Technologien wie Cloud-Integration, KI und software-defined Networking. Zudem betont der Bericht die Relevanz organisatorischer Maßnahmen wie Krisensimulationen und Business Continuity Management. Der Bericht gibt Einblicke in aktuelle Politiken der OECD-Mitgliedsländer und enthält Empfehlungen zur Stärkung der Netzwerkresilienz, unter anderem durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Betreibern und den verschiedenen Stakeholdern.⁴³

41 HLG (2025), „HLG Joint paper by the members of the HLG on Artificial Intelligence – Mapping out regulatory interplay related to AI issues“, https://digital-markets-act.ec.europa.eu/document/download/f30a6d1d-8837-4b64-a385-f79969446404_en?filename=HLG%20Joint%20Paper%20on%20AI_as%20endorsed%20on%2012%20Dec%202025.docx

42 OECD (2025), „The environmental sustainability of communication networks“, OECD Digital Economy Papers, No. 372, OECD, Paris Cedex 16, <https://doi.org/10.1787/d1cb2210-en>.

43 OECD (2025), „Enhancing the resilience of communication networks“, OECD Digital Economy Papers, No. 374, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/d6920477-en>.

Darüber hinaus trug die RTR auch 2025 wieder mit Daten zum österreichischen Telekommunikationsmarkt zur Arbeit der OECD bei. Das überarbeitete OECD „Broadband statistics“-Portal unter <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/broadband-statistics.html> präsentiert die Daten der OECD-Mitgliedsländer nun noch anschaulicher und bietet einen hilfreichen internationalen Vergleich.

6.13.4 RTR und ENISA

Auf europäischer Ebene führt die RTR seit 2018 den Vorsitz in der European Competent Authorities for Trust Services (ECATS) Expert Group, die als Plattform für die Zusammenarbeit von Cybersicherheitsbehörden und Aufsichtsstellen für Vertrauensdienste dient. Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2025 war die Überführung der Expertengruppe in die nach Art. 14 NIS-2-RL eingerichtete NIS-Kooperationsgruppe, in der sie künftig eine Untergruppe des Workstream on Digital Infrastructure and Services bilden wird. Somit wird die Expertengruppe in den Rechtsrahmen für Cybersicherheit eingebunden und kann künftig noch stärker zu einem komplementären Zusammenwirken von eIDAS-VO und NIS-2-RL beitragen. Überdies wirkte die RTR auch 2025 im Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers (FESA) mit, das sich vor allem mit Fragen im Zusammenhang mit der Vollziehung von „eIDAS 2“ befasste.



Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

07 Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2025 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden dargestellt.

7.1 Verfahren vor der PCK

7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der PCK melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes kann die Österreichische Post AG auch durch andere PGSt erfüllen, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung einer eigenbetriebenen PGSt untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2025 wurden 36 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Im Berichtsjahr 2025 wurden 11 eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen geschlossen.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z. B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2025 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 87 Verfahren eingeleitet. Sämtliche dieser Aufsichtsverfahren sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.679 (Stand: 31. Dezember 2024) auf 1.682 (Stand: 31. Dezember 2025) gestiegen. Zum 31. Dezember 2025 waren zudem 18 Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Tabelle 58: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Eigenbetriebene PGSt	395	379	361	358	347
Fremdbetriebene PGSt	1.351	1.341	1.337	1.321	1.335
Gesamtanzahl PGSt	1.746	1.720	1.698	1.679	1.682

7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor, und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2025 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

7.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2025 gab es keine neuen Konzessionserteilungen. Ein Unternehmen gab die Übertragung der Konzession auf ein anderes Unternehmen bekannt.

Ende 2025 verfügten damit folgende sechs Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- RS Zustellservice GmbH
- noebote GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Wien IT GmbH

7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber, die Österreichische Post AG, hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2025 wurden fünf Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls AGB zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft.

7.1.5 Tarifierpassungen und Änderungen der Produktstruktur der Österreichischen Post im Bereich Brief

Im Jahr 2025 hat die Österreichische Post zahlreiche Anpassungen bei Produkten, Preisen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt, die Gegenstand von fünf Verfahren vor der PCK waren.

Aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Prüfungsmaßstab war den meisten dieser Änderungen nicht zu widersprechen. So wurde der LKW-Mautzuschlag für Paketsendungen erhöht, die Entgelte für „Paket Österreich“, „Paket International“ und die „Paketmarke“ wurden an die Inflation angepasst. Weitere entgeltliche Anpassungen erfolgten im Hinblick auf die Produkte „Brief International“, „Nachsendeauftrag“, „Info.Mail“, „Zeitungsversand“, „Sponsoring.Mail“ und „Rückscheinbriefe“. Einige kostenlose Zusatzleistungen, wie digitale Erweiterungen und Retouren erfassung bei Info.Mail-Sendungen, sind darüber hinaus entfallen.

Die Paketmaße bei internationalen Sendungen werden künftig an die nationalen Regelungen angeglichen. Die Paketmarke aus dem Frankierautomaten wurde in „Offline Paketmarke“ umbenannt.

Für internationale Sendungen ohne Wertangabe wurde die ursprüngliche Haftungsfreistellung ab einem Sendungswert von 510 Euro durch eine Haftungsbegrenzung ersetzt. Neue Zusatzleistungen umfassen die komplette Vorab-Zollabwicklung („Verzollung PDDP (Postal Delivered Duty Paid) im Drittland“) beim Versand in die USA.

Für Rücksendungen aus dem Nicht-EU-Ausland nach Österreich übernimmt die Post verpflichtend die zollrechtliche Abwicklung gegen Entgelt. Die Zusatzleistung „Einschreiben“ ist bei internationalen Briefsendungen mit Wareninhalt im Bestimmungsland nicht mehr verpflichtend; verbindlich bleibt künftig nur „tracked“ (entspricht dem Produkt „Einschreiben Einfach“). Die Möglichkeit zur Zustellung an Post-Empfangsboxen wurde in den AGB-Paket Österreich aufgenommen.

Die Regelungen zur Ortsabwesenheit wurden aus den AGB Brief National gestrichen und stehen künftig nur noch beim Produkt „Urlaubsfach“ zur Verfügung. Die Nachforschungsentgelte wurden erstmals seit 2003 angehoben. Die Übergabe physischer Sendungsmuster für Info.Mail und Sponsoring.Mail entfällt zugunsten der digitalen Einreichung, deren Prüfung durch eine KI-Lösung erfolgt.

Ab dem 1. September 2025 dürfen gemäß neuer EU-Vorgaben zur Luftfahrtsicherheit keine Flüssigkeiten, Gase oder Gele mehr gemeinsam mit batteriebetriebenen Geräten in einer Sendung transportiert werden; dies wurde in den relevanten AGB festgeschrieben.

Mit Bescheid (PG 1/25-19) vom 23. Juni 2025 hat die PCK sämtlichen zur Anzeige gebrachten Klauseln der AGB-Paketmarke widersprochen, mit denen die Paketmarke aus dem Frankierautomaten eingestellt werden sollte.

Die Paketmarke nur online anzubieten, würde dem Kriterium der Nichtdiskriminierung widersprechen, da Personen ohne Onlinezugang oder ohne Möglichkeit, die Paketmarke zu Hause auszudrucken, dadurch benachteiligt wären.

7.1.6 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Im Jahr 2025 wurden keine Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen der PCK eingebracht.

7.2 Verfahren vor der RTR

7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2025 zeigten 13 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2025 insgesamt 134 Unternehmen.

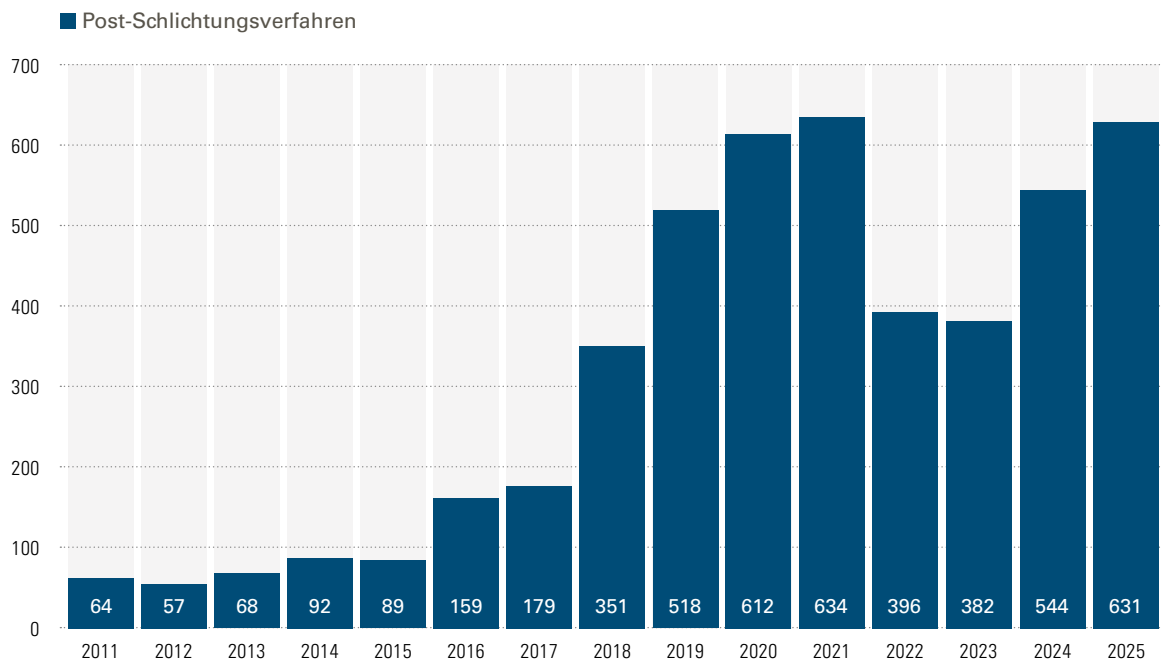
7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2024 den genannten Kriterien entsprach.

7.3 Schlichtungsverfahren Postdienste

Im Jahr 2025 wurde mit 631 Schlichtungsverfahren der Rekordwert aus dem Jahr 2021 beinahe wieder erreicht. Obwohl dies im Hinblick auf die Millionen von jährlich versendeten Briefen und Paketen wenig erscheinen mag, deutet es dennoch auf zunehmende Probleme im Postbereich hin. Schlichtungsverfahren können gemäß Postmarktgesetz nur von Versender:innen beantragt werden. Der Großteil der bei der RTR im Berichtsjahr eingegangenen Postbeschwerden wurde von Empfänger:innen eingebracht und konnte daher nicht als Schlichtungsverfahren kategorisiert werden (Näheres dazu siehe [Kapitel 7.4](#)).

Abbildung 38: Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2025



Verfahrensgegenstände der Schlichtungsverfahren, die alle Postdiensteanbieter in Österreich betreffen, waren hauptsächlich Zustellprobleme.

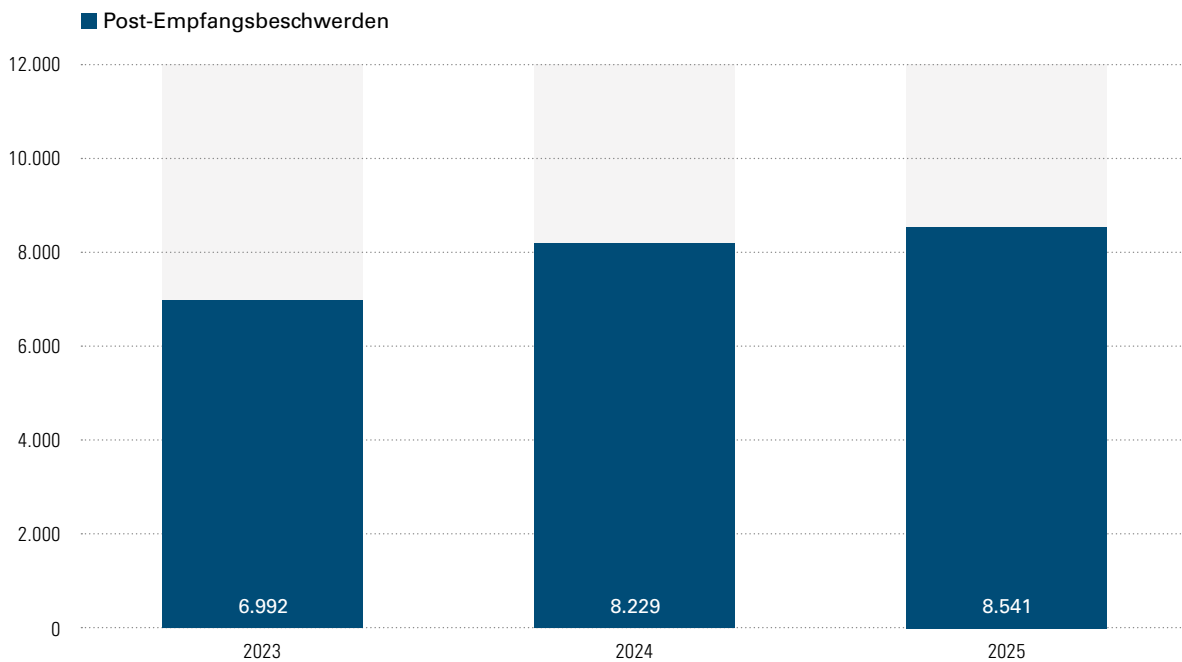
Eine ausführliche Darstellung der Schlichtungstätigkeit ist im Jahresbericht der Schlichtungsstellen auf der Website der RTR veröffentlicht.

7.4 Meldeportal für Post-Empfangsbeschwerden

Die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen, kommt nur den Vertragspartnern des Postdienstvertrages, also den Versender:innen, zu. Den Empfänger:innen stehen somit nur sehr wenige Rechte und Rechtsschutzinstrumente zur Verfügung. Es würde zwar keinen Sinn machen, bei jedem Problem im Zusammenhang mit einer Zustellung auch ein Schlichtungsverfahren zu ermöglichen, aber grundsätzliche Problemlagen sollten adressier- und behebbar sein.

Das auf der Website der RTR eingerichtete Meldeportal für Post-Empfangsbeschwerden stärkt in diesem Zusammenhang die Position der Empfänger:innen von Postsendungen und ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Beschwerdeentwicklung über die verschiedenen Postdiensteanbieter hinweg. Bei festgestellten strukturellen Unregelmäßigkeiten können Aufsichtsmaßnahmen gegen Postdiensteanbieter ergriffen werden. Zudem erlaubt dieses Monitoring, bei erkennbaren Problemen informell auf die betroffenen Postdiensteanbieter zuzugehen. Die erfassten Meldungen werden regelmäßig und anonymisiert an die betroffenen Postdiensteanbieter übermittelt. Auf diese Weise erhalten sie die Möglichkeit, Problemschwerpunkte zu identifizieren und entsprechende Lösungen zu entwickeln. Eine Bearbeitung jeder einzelnen eingegebenen Beschwerde, vergleichbar mit einem Schlichtungsverfahren, das nur den Versender:innen von Postsendungen offensteht, erfolgt jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht und wäre auch hinsichtlich des Ressourcenaufwands nicht bewältigbar.

Wie die Daten belegen, wird das Portal intensiv in Anspruch genommen, wobei ein stetiger Anstieg bei den eingebrachten Beschwerden festzustellen ist.

Abbildung 39: Entwicklung Post-Empfangsbeschwerden 2023 bis 2025


7.5 Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 10. August 2010 gegründet und ist seit 2011 operativ tätig. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission als technisches Gremium bei der Regulierung der Postdienste in der EU und nimmt dabei eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ein.

Mitte Februar fand ein Arbeitsgruppentreffen der ERGP in den Räumlichkeiten der RTR statt. Die RTR war Gastgeberin und Organisatorin eines Meetings der „ERGP Sustainability Working Group“, die sich 2025 mit dem Einsatz neuer Technologien sowie von künstlicher Intelligenz im Rahmen der Postbeförderung und deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt befasste, an dem Vertreter:innen von 13 europäischen Regulierungsbehörden teilnahmen.

Am 21. Mai hat die Europäische Kommission eine [neue Strategie für den Binnenmarkt](#)⁴⁴ vorgestellt, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken. Die Binnenmarktstrategie konzentriert sich auf mehrere zentralen Prioritäten, ausdrücklich genannt wurde auch der geplante – und lang erwartete – Vorschlag eines EU Delivery Acts, mit dem die Vorschriften im Post- und Paketsektor modernisiert und die Vollendung des Binnenmarkts vorangetrieben werden sollen.

Die 28. Plenarsitzung der ERGP fand unter der Leitung von Dan Sjöblom, dem Generaldirektor der schwedischen Post- und Telekommunikationsbehörde (PTS) am 1. und 2. Juli 2025 in Istanbul statt. Während der Sitzung wurden die Entwürfe der Mittelfrist-Strategie 2026-2028 und des Arbeitsprogramms für 2026 diskutiert, genehmigt und zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Zudem wurden der Bericht über die Grundzüge des künftigen Rechtsrahmens für den [Postsektor](#)⁴⁵ sowie der Bericht über Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodelle im [Zustellökosystem](#)⁴⁶ angenommen.

44 European Commission (21. Mai 2025), „The Single Market: our European home market in an uncertain world“, https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/single-market-our-european-home-market-uncertain-world_en

45 ERGP (2. Juli 2025), „ERGP report on the outline of the future regulatory postal framework“, <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/f1d8ad07-415d-429f-9673-0cb8e41dc806/download>

46 ERGP (10. Juli 2025), „ERGP report on postal prices for the postal market“, <https://webgate.ec.europa.eu/circabc-ewpp/d/d/workspace/SpacesStore/210be34b-cb4e-4154-b7eb-92e8417d6ebf/download>

Im Vorfeld der Plenarsitzung veranstaltete die ERGP am 1. Juli einen öffentlichen Workshop zum Thema „Der Postsektor im digitalen Zeitalter: Innovation und Regulierung“. Der Workshop befasste sich mit den Auswirkungen von Digitalisierung, künstlicher Intelligenz und Automatisierung auf Postdienste sowie mit Innovationsmöglichkeiten und sektorspezifischen Herausforderungen.

Rund 150 Vertreter von europäischen Institutionen, nationalen Regulierungsbehörden, der Post- und Zustellbranche, E-Commerce-Plattformen und Verbraucherorganisationen trafen sich am 14. Oktober 2025 in Brüssel zum 6. ERGP-Stakeholder-Forum. Im Mittelpunkt dieses Forums standen eingehende Diskussionen über die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, denen sich der Postsektor insgesamt gegenüber sieht, sowie erste Rückmeldungen zum „[Call for Evidence](#)“⁴⁷ für den möglichen künftigen EU Delivery Act.

Die 29. Plenarsitzung der ERGP fand am 26. und 27. November in Tromsø (Norwegen) statt und startete mit einem internen Workshop, in dem zentrale Themen für den zukünftigen Regulierungsrahmen sowie Anforderungen an den Universaldienst diskutiert wurden. Diese Diskussionen fließen sowohl in die Arbeiten der Europäischen Kommission zum EU-Delivery Act als auch in den ERGP-Bericht zu den Mindestanforderungen des Universaldienstes ein. Die ERGP bestätigte dabei ihr Engagement, die Kommission bei diesem bedeutenden Vorhaben auch im Jahr 2026 aktiv zu unterstützen.

Bei der Plenarsitzung wurden das ERGP-Arbeitsprogramm 2026 sowie die ERGP-Mittelfriststrategie 2026–2028 angenommen. Beide Dokumente definieren die Aufgaben der ERGP für die kommenden Jahre.

Aus dem laufenden Arbeitsprogramm 2025 nahm das Plenum folgende Berichte an (https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_en):

- ERGP PL II (25) 20 ERGP-Arbeitsprogramm 2026
- ERGP PL II (25) 14 ERGP-Mittelfriststrategie 2026–2028
- ERGP PL II (25) 9 Bericht über Kernindikatoren der Postdienste
- ERGP PL II (25) 10 Bericht über Dienstqualität, Verbraucherschutz und Beschwerdebehandlung
- ERGP PL II (25) 3 Bericht über die Finanzierung des Universaldienstes
- ERGP PL II (25) 26 Bericht über Dienstleistungsstandards

Darüber hinaus verabschiedete die ERGP mehrere interne Dokumente, die ihre Arbeitsweise, Effizienz und Organisation in den kommenden Jahren unterstützen.

Wahlen für den ERGP-Vorsitz 2027 und 2028

Aufgrund personeller Veränderungen innerhalb der bestehenden Troika wurde nicht nur der Vorsitz für 2027, sondern zugleich bereits der Vorsitz für 2028 gewählt, um die Kontinuität und Stabilität des Führungsgremiums sicherzustellen. Das Plenum wählte einstimmig Bernardo Herman, Mitglied des Rates des belgischen Instituts für Post- und Telekommunikationsdienste (BIPT/IBPT), zum ERGP-Vorsitzenden für das Jahr 2027.

Für das Jahr 2028 wurde der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post zum ERGP-Vorsitzenden gewählt. Damit wird 2028 erstmals seit Bestehen der ERGP ein österreichischer Vertreter die Leitung des Gremiums übernehmen.

47 European Commission, „New EU Delivery Act – EU to reform postal rules“, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14821-New-EU-Delivery-Act-EU-to-reform-postal-rules_en



Servicestelle für Künstliche Intelligenz

08 Servicestelle für Künstliche Intelligenz

Die in der RTR eingerichtete Servicestelle für Künstliche Intelligenz („KI-Servicestelle“) dient zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) einer breiten Öffentlichkeit als Ansprechpartnerin und Informationshub sowie als Unterstützerin bei der Umsetzung des europäischen AI Acts. Sie wurde im Frühjahr 2024 mit § 20c KOG und § 194a TKG (BGBl. I Nr. 6/2024) eingerichtet.

Ihr umfangreiches Serviceangebot besteht unter anderem aus:

- Website,
- Social Media,
- KI-Newsletter,
- Veranstaltungen,
- Studien,
- Veröffentlichungen,
- E-Mail-Beratung,
- telefonischem Support und
- einem Chatbot.

8.1 Website

Die deutsch- und englischsprachige Website ist unter ki.rtr.at bzw. ai.rtr.at zu erreichen und wird permanent aktualisiert. Auf ihr finden sich Informationen zum AI Act, zu externen Projekten und Initiativen, zu internationalen Organisationen im KI-Kontext, zu aktuellen Neuigkeiten sowie zahlreiche weiterführende Links.

Herzstück der umfangreichen Website sind die Seiten zum AI Act. Hier werden die wichtigsten Themen daraus aufbereitet und grafisch unterstützt. Ergänzt werden die Informationen mit einem Zeitplan und mit den Antworten auf die wichtigsten Fragen („FAQ“).

Die Themen und Infografiken auf der Website umfassen:

- Akteure;
- Allgemeines zum AI Act;
- Anbieterverpflichtungen;
- Behörden und Einrichtungen;
- Betreiberverpflichtungen;
- FAQ;
- Risikostufen KI-Modelle;
- Risikostufen KI-Systeme;
- Sanktionen;
- Transparenzpflichten;
- Zeitplan.

Alle Infografiken sind – in deutscher und englischer Sprache – unter https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/Overview_AI-Act.pdf abrufbar.

Abbildung 40: Infografiken zum AI Act, deutsche Sprache



Abbildung 41: Infografiken zum AI Act, englische Sprache



Die veröffentlichten FAQs ergeben sich zum großen Teil auch aus den Fragen, die von Unternehmen, Bürger:innen und anderen Stakeholdern an die Servicestelle herangetragen werden. So wird dieses Wissen einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

8.2 Social Media

Die Infografiken wurden auf X (vormals Twitter) und LinkedIn geteilt und fanden großen Anklang. Sie und alle Informationen der KI-Servicestelle sind unter „CC BY 4.0“ lizenziert.

Ergänzt wird der Social Media-Auftritt um FAQs, die regelmäßig einzeln auf LinkedIn beantwortet werden. Auch die Veranstaltungen und der Newsletter werden dort angekündigt.

Abbildung 42: Sujets aus den FAQ für Social Media



8.3 KI-Newsletter

Der KI-Newsletter erscheint regelmäßig und enthält in kompakter Form die wichtigsten Informationen sowie Links zum Informations- und Veranstaltungsangebot. Die Newsletter-Anmeldung ist einfach und kann am Ende der Startseite der KI-Servicestelle unter [ki.rtr.at](https://www.ki.rtr.at) vorgenommen werden.

8.4 Veranstaltungen

Die regelmäßigen und hochkarätig besetzten Veranstaltungen der KI-Servicestelle finden großen Anklang und sind immer sehr gut besucht. Nachstehend werden die Veranstaltungen, die die KI-Servicestelle im Jahr 2025 initiiert hat, angeführt.

8.4.1 Cybersecurity im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz

Im Jänner 2025 lud die KI-Servicestelle zur Veranstaltung „Cybersecurity im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz“ in die RTR. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen Veränderungen, denen Cybersicherheit durch moderne KI-Systeme ausgesetzt ist.

Im ersten Block der Veranstaltung präsentierten Rudolf Mayer und Andreas Ekelhart, beide SBA Research, die im Auftrag der RTR erstellte Studie „Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit – Chancen und Risiken“ (siehe [Kapitel 8.5.1](#)). Die Studienautoren betonten die Notwendigkeit, innovative Lösungen zu entwickeln und robuste Datenstrategien zu implementieren, um das volle Potenzial von KI in der Cybersicherheit auszuschöpfen und gleichzeitig die Risiken zu managen. Gerald Dißbauer (A-SIT) widmete seinen Vortrag der digitalen Sicherheit und den damit verbundenen neuen Möglichkeiten, aber auch Risiken, die sich durch

den Einsatz von KI ergeben. Corina Pascu (ENISA) beleuchtete KI und Cybersicherheit aus der europäischen Perspektive und unterstrich die strategische Priorität von KI. Den Fake-Shop-Detector, der sicheres Online-Shopping ermöglicht, stellten Andrew Lindley (AIT) und Julia Krickl (ÖIAT) vor.

Im zweiten Block der Veranstaltung wurden in einem hochkarätig besetzten Panel aktuelle Einsatzmöglichkeiten von KI zur Stärkung von Cybersecurity diskutiert. Unter der Moderation von Walter Peissl setzten sich Rudolf Mayer, Gerald Dißauer und Joe Pichlmayer (IKARUS) mit Fragen zur Sicherheit im Digitalen Raum und KI auseinander. Diskutiert wurde auch das Thema der digitalen europäischen Souveränität. Als latentes Risiko, dem rasch entgegenzuwirken sei, wurde Europas Abhängigkeit von den USA in nahezu allen Bereichen (Cloud, Software, etc.) gesehen. Dazu seien gemeinsame europäische Anstrengungen notwendig, von denen leider aktuell noch wenig sichtbar sei, waren sich die Diskutanten einig.

Die Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2024/ki_u_cybersecurity/ki_und_cybersecurity.de.html#pastevents abrufbar.

8.4.2 KI in Personalmanagement und Beschäftigung

Die KI-Servicestelle der RTR und die Arbeiterkammer Wien luden im April 2025 zu einer hochkarätigen Veranstaltung zum Thema „KI in Personalmanagement und Beschäftigung“. Im Fokus der Veranstaltung standen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz (KI) im Personalmanagement sowie die digitale Transformation der Arbeitswelt in Österreich.

Thomas Schreiber und Robert Kiraly (Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR) stellten die Ergebnisse einer repräsentativen Unternehmensbefragung zum Einsatz von KI im Bereich Human Resources (HR) vor dem Hintergrund des europäischen AI Acts vor (siehe auch [Kapitel 8.5.2](#)). Titus Udrea (Arbeiterkammer Wien) präsentierte Zukunftsthemen der KI und digitalen Transformation am Arbeitsplatz im Rahmen des AK-Monitorings. Er beleuchtete die Auswirkungen des algorithmischen Managements, der Automatisierung in der Produktion und der Nutzung von KI in der Wissensarbeit und Verwaltung.

Wolfie Christl (Cracked Labs) gab Einblicke in Datenpraktiken und Technologien im Kontext von algorithmischem Management und wies auf mögliche Macht- und Informationsasymmetrien am Arbeitsplatz hin.

David Walker und Florian Holzinger (Joanneum Research) präsentierten die Dimensionen eines Observatoriums für den österreichischen Arbeitsmarkt, um die Auswirkungen von KI systematisch zu erfassen.

Der europäische AI Act und seine Implikationen für Beschäftigung und Personalmanagement wurden von Johannes Warter (Universität Salzburg) ausführlich behandelt. Madeleine Müller (Research Institute) referierte zum Thema „Recht auf Erläuterung, Transparenz, Informationsrechte bei Künstlicher Intelligenz“ und beleuchtete die relevanten Bestimmungen des AI Acts und der DSGVO im Kontext von Beschäftigung.

Die Veranstaltung schloss mit einer Diskussionsrunde mit Eva Angerler (Gewerkschaft der Privatangestellten), Florian Schäfer (Wirtschaftskammer Österreich), Rania Wazir (leiwand.ai) und Sabine Köszegi (Technische Universität Wien, KI-Beirat) unter der Moderation von Walter Peissl.

Die Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2025/ki-im-personalmanagement/ki-und-personalmanagement.de.html#pastevents abrufbar.

8.4.3 Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft 2025

Am 14. Oktober 2025 präsentierte die KI-Servicestelle die Ergebnisse der Studien „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft: KI Monitor 2025“ sowie „KI und Medienvertrauen“, die als Fortsetzung der Studienreihe „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft“ aus dem Jahr 2024 angelegt sind.

Im ersten Teil der Veranstaltung präsentierten die Studienautoren FH-Prof. Dr. Jan Krone und FH-Prof. Dr. Michael Litschka, FH St. Pölten, sowie FH-Prof. Mag. Robert Pinzolits, FH Burgenland, die Kernergebnisse aus den beiden Studien.

In der Analyse der Befragungsergebnisse aus Interviews mit 1.539 Österreicher:innen im Alter zwischen 17 und 75 Jahren, ziehen die Autoren der Studie u. a. den Schluss, dass es den Medien bislang offenkundig nicht gelingt, die Menschen mehrheitlich vom redlichen und sinnvollen Einsatz von KI zu überzeugen. Positiv hervorzuheben sei ein relativ ausgewogenes und auf klassische Medien setzendes Mediennutzungsverhalten. Außerdem erkenne rund ein Drittel des Publikums auch Vorteile im KI-Einsatz und sei positiv gestimmt.

Über Bedeutung und Schlussfolgerungen der Ergebnisse für die Medienbranche diskutierten im Anschluss Sebastian Krause (Head of Digital, Kleine Zeitung), FH-Prof. Dr. Michael Roither (FH Burgenland), Mag.^a Katharina Schell (stv. Chefredakteurin, APA) und Mag.^a Anna Thalhammer (Chefredakteurin, Profil).

8.4.4 KI in der Kommunalverwaltung

Die KI-Servicestelle der RTR lud am 15. Dezember 2025 Expert:innen und Praktiker:innen aus Verwaltung, Politik, Recht und Technologie zur Veranstaltung „KI in der Kommunalverwaltung“. Ziel war es, die Rolle von Künstlicher Intelligenz (KI) in Österreichs Städten und Gemeinden in den Fokus zu rücken und über innovative Projekte, Herausforderungen und den rechtlichen Rahmen zu diskutieren.

Im ersten Themenblock „KI-Einsatz auf kommunaler Ebene: Erfahrungen aus der Praxis“ informierte Ronald Sallmann (CDO Österreichischer Städtebund, Geschäftsführer IT-Kommunal) über neue Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung durch KI und Unterstützungsleistungen des Österreichischen Städtebundes bei der Umsetzung. Joe Zehetner (Innovation in Politics) präsentierte Best-Practices und Leuchtturm-Projekte aus Österreichs Städten und Gemeinden. Die Anwendung von KI in der Verwaltungspraxis veranschaulichten Patrick Lieben-Seutter (Amtsleiter, Marktgemeinde Wiener Neudorf) und Lucas Sobotka (GF Kommunalnet E-Government Solutions) anhand des „Digitalen Gemeindeassistenten“, der in Wiener Neudorf zum Einsatz kommt.

In der folgenden mit Maria-Stephanie Banke (WienIT), Alexandra Ciarnau (DORDA Rechtsanwälte, ailex) und Johannes Pressl (Präsident Österreichischer Gemeindebund) prominent besetzten Diskussionsrunde unter Moderation von Walter Peissl (KI-Beirat) wurden Chancen und Herausforderungen eines möglichen KI-Einsatzes in der Verwaltung sowie Fragen zur regulatorischen Ausgestaltung erörtert.

Fazit: Künstliche Intelligenz ist längst im Alltag österreichischer Städte und Gemeinden angekommen. Ihr weiterer, nachhaltiger Einsatz setzt neben technischer Innovation auch rechtliche Klarheit, Datensouveränität und die Einbindung von Expert:innen und Bürger:innen voraus.

Die Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2025/ki-in-kommunalverwaltung/ki-in-der-kommunalverwaltung.de.html#pastevents abrufbar.

8.5 Studien

Im Berichtsjahr gab die RTR bzw. die KI-Servicestelle Studien zum Thema KI in Auftrag und veröffentlichte sie. Die Studien sind unten beschrieben.

8.5.1 Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz: Potenziale und Herausforderungen

Im Auftrag der RTR erstellte die SBA Research die Studie „Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit – Chancen und Risiken“. Sie bietet einen umfassenden Überblick zum aktuellen Stand der Technologie im Bereich Cybersicherheit und beleuchtet sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen, die sich durch moderne KI-Systeme und generative KI im Bereich Cybersicherheit ergeben. Sie ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kuenstliche-intelligenz-in-der-cybersicherheit.de.html> abrufbar.

Die Studie unterstreicht, dass KI mittlerweile ein unverzichtbares Werkzeug in der modernen Cybersicherheit geworden ist. Durch ihre Fähigkeit, große Datenmengen zu analysieren und dabei Muster zu erkennen, kann KI Anomalien aufspüren, die auf mögliche Cyberangriffe hindeuten. Besonders die Verwendung von Large Language Models (LLMs) zeigt vielversprechende Ansätze für die Sicherheitsanalyse und die Erkennung von Schwachstellen.

Gleichzeitig weist die Studie auf zahlreiche Risiken hin, die mit der Nutzung von KI verbunden sind. So können beispielsweise Fehler in der Programmierung oder in den Trainingsdaten zu Sicherheitslücken führen, ebenso wie gezielte Angriffe auf die KI-Systeme selbst.

Weiters wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, innovative Lösungen zu entwickeln und robuste Datenstrategien zu implementieren, um das volle Potenzial von KI im Bereich Cybersicherheit auszuschöpfen und Risiken zu managen. Eine ausgewogene Strategie, die sowohl technologische Fortschritte als auch stringente Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt, ist unerlässlich, um die Vorteile von KI zu maximieren und die Cybersicherheit nachhaltig zu stärken.

Die der RTR mit der Erstellung der Studie „Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 15.000,- Euro (netto) bekanntgegeben.

8.5.2 Künstliche Intelligenz im Human Resource Management

Anhand einer repräsentativen Unternehmensbefragung untersuchte die Servicestelle für Künstliche Intelligenz den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Human Resource Management vor dem Hintergrund des AI Acts. Der Bericht gibt Einblicke, wie Unternehmen KI im Personalmanagement und im Bereich Human Resources einsetzen, um Prozesse zu optimieren (z. B. zur Vorauswahl von Bewerber:innen), welche begleitende Maßnahmen sie bereits vor dem Inkrafttreten der meisten Verpflichtungen im AI Act durchführen und welche Barrieren sie beim Einsatz identifizieren.

Die Ergebnisse der Unternehmensbefragung werden im Bericht durch Gastbeiträge, welche die Perspektiven von Sozialpartnern, Wirtschaft und Forschung einbringen, ergänzt.

Die Analyse, die Rohdaten, die Beschreibung der Daten sowie der Fragebogen der Erhebung sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ki-im-hr-management.de.html> abrufbar. Die Daten sind als Open-Data frei zugänglich und unter der Creative Commons BY 4.0 Lizenz nutzbar.

Die der RTR für die Durchführung der telefonischen Unternehmensbefragung entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 17.720,- Euro (netto) bekanntgegeben.

8.5.3 Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft: KI-Monitor 2025“

Der KI-Monitor 2025 bietet als Fortsetzung der RTR-Studie „KI in der Medienwirtschaft“ aus dem Jahr 2024 eine umfassende Analyse der aktuellen Entwicklungen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen im DACH-Raum und beleuchtet die internationale Technologieentwicklung.

Der zentrale Fokus liegt auf der Integration von KI-Anwendungen in der Medienbranche. Es wird beobachtet, dass der technische Aufwand für die Implementierung kontinuierlich sinkt, während KI-Sprachmodelle und -Agenten zunehmend nutzerfreundlich gestaltet werden. Diese Entwicklungen führen zu einer beschleunigten Verbreitung der Technologie, wobei Aspekte wie Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit im Vordergrund stehen.

Der Bericht zeigt, dass KI bereits heute ein strukturgebender Faktor in der Medienwirtschaft ist. Neue Intermediäre treten in verschiedene Wertschöpfungsstufen ein, und die Effekte von KI sind entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Medienbranche sichtbar. Trotz dynamischer Produktlebenszyklen zeichnen sich bereits erste strukturelle Verfestigungen ab, insbesondere in Bezug auf die Marktpositionen großer Sprachmodelle und den Zugang zu Rechenleistung.

Die Studie „KI in der Medienwirtschaft – KI Monitor 2025“ wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR von der Forschungsgruppe Media Business der FH St. Pölten unter der Leitung von FH-Prof. Dr. Jan Krone M.A. und seiner Ko-Autorin Andrea Dzugasova BA erstellt und untersuchte in einer inhaltsanalytischen Auswertung über 500 redaktionelle Beiträge, Pressemitteilungen, Essays zu KI-Themen und Ergebnisse aus Branchenstudien.

Die für die RTR mit der Erstellung der Studie „KI in der Medienwirtschaft“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 17.919,- Euro (netto) bekanntgegeben.

8.5.4 Studie „KI und Medienvertrauen“

Die Studie „KI und Medienvertrauen“ des Fachbereichs Medien der RTR ist gemeinsam mit dem im Juni 2025 veröffentlichten „KI-Monitor 2025“ als Fortsetzung der Studienreihe „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft“ aus dem Jahr 2024 angelegt. Die Studie „KI und Medienvertrauen“ untersucht das Spannungsfeld von Künstlicher Intelligenz, Medienvertrauen und Demokratiezufriedenheit in Österreich. Zusätzlich werden die Wechselwirkungen zwischen KI und sozialen Plattformen erfasst.

Auf Basis einer repräsentativen Befragung sowie einer darauffolgenden Sekundäranalyse wird sichtbar, wie stark sich die öffentliche Wahrnehmung zwischen Chancen und Risiken künstlicher Intelligenz im Mediensektor bewegt.

Die Bevölkerung zeigt sich klar skeptisch gegenüber dem Einsatz von KI in Nachrichtenmedien und wünscht sich vor allem eine eindeutige Kennzeichnung sowie die stetige Kontrolle durch einen Menschen. Zum Befragungszeitpunkt sieht nur eine Minderheit Chancen oder Vorteile wie effizienteres Fact-Checking oder neue Darstellungsformen.

Die Studie „KI in der Medienwirtschaft – KI und Medienvertrauen 2025“ wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten unter der Leitung von FH-Prof. PD Dr. Michael Litschka in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland unter der Leitung von Prof. (FH) Mag. Dr. Michael Roither, MBA, erstellt.

Die für die RTR mit der Erstellung der beiden Studien „KI in der Medienwirtschaft“ und „KI-Monitor 2025“ entstandenen Gesamtkosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 46.872,- Euro (netto) bekanntgegeben.

8.6 Chatbot

Im Berichtsjahr hat die KI-Servicestelle einen eigenen Chatbot veröffentlicht, der Fragen zum AI Act beantwortet. Er steht auf <https://chat.ki.rtr.at> zur Verfügung und ist vollständig als Open Source veröffentlicht. Zusätzlich zum Chatbot wurden sowohl eine vollständige technische Dokumentation als auch eine vollständige rechtliche Dokumentation veröffentlicht:

- <https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/chat/technik.de.html> – Technische Dokumentation
- <https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/chat/recht.de.html> – Rechtliche Dokumentation
- <https://github.com/rtr-ai/aia-rag> – Vollständiger Quellcode von Client und Server

Ein Prototyp des Chatbots wurde erstmals im Rahmen des Internationalen Rechtsinformatik Symposiums 2025 in Wien einer Fachöffentlichkeit vorgestellt. Auch international fand der Chatbot breiten Anklang – in Paris wurde er im Rahmen einer UNESCO-Veranstaltung einem internationalen Publikum präsentiert.

Der Fokus des Chatbots liegt auf seiner vollständigen Transparenz. So werden alle Verarbeitungsschritte im Einzelnen offengelegt und erklärt. Am Ende wird selbst der verursachte Stromverbrauch ausgewertet und ausgegeben.

Abbildung 43: Informationen zum Energieverbrauch des AI Act Chatbots

Energieverbrauch: Diese Fragenbeantwortung hat einen Stromverbrauch von **0,001417 kWh** verursacht. Mit dieser Energiemenge kann etwa ein Haarföhn für 2,32 Sekunden betrieben, oder ein Handyakku um 4,53 % aufgeladen werden.

Detaillierte Infos zum Energieverbrauch					
Energieverbrauch	Prozessor (CPU)	Grafikkarte (GPU)	Arbeitsspeicher (RAM)	Gesamt	Dauer
Indexierung von relevanten Daten (einmalig pro Serverstart)	0,000175 kWh	0,000172 kWh	0,000007 kWh	0,000354 kWh	11,38 Sek.
Erstellung des Prompts („Retrieve“ und „Augment“)	0,000019 kWh	0,000006 kWh	0,000001 kWh	0,000026 kWh	1,06 Sek.
Generierung der Antwort („Generate“)	0,000644 kWh	0,000715 kWh	0,000032 kWh	0,001391 kWh	40,32 Sek.
Gesamt	0,000839 kWh	0,000893 kWh	0,000039 kWh	0,001771 kWh	52,77 Sek.

Der Stromverbrauch wurde direkt auf Hardware-Ebene gemessen, die angegebenen Zahlen entsprechen den dort vorliegenden Daten. Der PUE-Wert beträgt zwischen 1,10 und 1,16. Seitens des Rechenzentrums wird ein ausschließlich auf erneuerbare Energien abgestellter Strommix verwendet. Der durchschnittliche CO₂-Ausstoß im Hosting-Land Deutschland lag zuletzt bei rund 425g CO₂ pro kWh.

8.7 E-Mail-Beratung

Unter ki@rtr.at nehmen die Mitarbeiter:innen der KI-Servicestelle gerne Fragen entgegen – ein Angebot, das sehr gut angenommen wird. Die Fragen und die Beantwortungen werden nach Rücksprache mit den Einsendenden unter [ki.rtr.at/faq](https://www.rtr.at/faq) und auf LinkedIn veröffentlicht. Dies insbesondere dann, wenn Fragen zu ähnlichen Themen wiederholt gestellt werden.

8.8 Persönliche Beratung

Im Laufe des Jahres 2025 haben die Mitarbeiter:innen der KI-Servicestelle an zahlreichen Treffen teilgenommen, die der individuellen Beratung sowie der Präsentation der Servicestelle, ihrer aktuellen und geplanten Tätigkeiten dienen. Auch auf diese Weise hat die Servicestelle ihre Beratungs- und Unterstützungsfunktion zu Themen im Bereich der Künstlichen Intelligenz gegenüber zahlreichen österreichischen und international tätigen Unternehmen, öffentlichen Rechtsträgern sowie ausländischen diplomatischen Vertretungen wahrgenommen. Gleiches gilt für Personen, die sich telefonisch oder per E-Mail an die Servicestelle wandten: So wurden im Kalenderjahr 2025 über 200 Anfragen per E-Mail eingebracht.

8.9 Betreuung des KI-Beirats

Eine Aufgabe der KI-Servicestelle ist die Betreuung des KI-Beirats. Im Kalenderjahr 2025 ist der Beirat insgesamt in vier planmäßigen Treffen zusammengekommen. Bei diesen wurde die Protokollführung durch die KI-Servicestelle geleistet, auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie die Zurverfügungstellung von Meeting-Räumen erfolgte durch die RTR.

8.10 Teilnahme an Veranstaltungen

Neben der Abhaltung eigener Veranstaltung haben Vertreter:innen der KI-Servicestelle auch bei zahlreichen externen Veranstaltung teilgenommen und dort proaktiv Vorträge gehalten sowie die Tätigkeiten der KI-Servicestelle präsentiert. Beispielhaft genannt für den Berichtszeitraum sei etwa die Teilnahme beim Technology Impact Summit in Graz, wo die KI-Servicestelle mit einem Stand vertreten war, oder der EDAY der Wirtschaftskammer Österreich, bei dem die KI-Servicestelle einen Präsenzvortrag hielt.



Informationsangebote für die Öffentlichkeit

09 Informationsangebote für die Öffentlichkeit

9.1 Die RTR als Kompetenzzentrum

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation⁴⁸ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien, die Erstellung von Gutachten oder die Organisation von Fachveranstaltungen. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG), Tätigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 KOG sowie gemäß § 186 TKG 2021.

9.1.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

9.1.1.1 Studien und Publikationen

9.1.1.1.1 100 Jahre Hörfunk in Österreich

Die Publikation gibt einen historischen Rückblick auf Meilensteine der hundertjährigen Hörfunkgeschichte in Österreich und bietet eine gegenwärtige Bestandsaufnahme der Hörfunklandschaft in Österreich. So wird mit kartografischem Material der KommAustria und des Fachbereichs Medien der RTR dargestellt, welche Privatradioprogramme auf Basis der im Jahr 2025 aufrechten 135 Programmulassungen der KommAustria wo und wie in Österreich zu empfangen sind. Auch die Verbreitungsgebiete der gesetzlich beauftragten Hörfunkprogramme des ORF gehören zum Anschauungsmaterial. Die Publikation ist auf der Website der RTR unter dem Link https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/Publikation_100_Jahre_Hoerfunk.de.html abrufbar.

Die für die RTR mit der Erstellung der Publikation „100 Jahre Hörfunk“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 14.850,00 Euro (netto) bekanntgegeben.

9.1.1.1.2 Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit im Digital Services Act

Die Studie „Meinungsäußerungsfreiheit im DSA“ ist der erste Band einer Schriftenreihe zum Digital Services Act. Die Schriftenreihe zielt darauf ab, zur praktischen Anwendung des Gesetzes beizutragen und den öffentlichen Diskurs über Meinungsfreiheit und demokratische Diskussionen im digitalen Raum zu fördern. Der Fachbereich Medien folgt damit seinem gesetzlichen Auftrag, als Kompetenzzentrum Analysen und Studien durchzuführen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Medienbehörde KommAustria stehen.

Die umfangreiche Studie hebt hervor, dass die Diskussion zur Meinungsfreiheit in digitalen Umgebungen stark von den Standards geprägt ist, die für Diskurse im analogen Bereich gelten. Obgleich im digitalen Raum die Sichtbarkeit von Aussagen deutlich höher ist, geht dies auch mit einer größeren Verantwortung für die Moderation dieser Räume und erweiterten technischen Möglichkeiten einher. Von wesentlicher Bedeutung ist die Entscheidung der Europäischen Union, die Beurteilung darüber, welche Aussagen unter den Schutz

⁴⁸ Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

der freien Meinungsäußerung fallen und welche illegal sind, nicht den Plattformbetreibern zu überlassen. Stattdessen sollen diese durch den DSA in demokratische Rahmen zurückgeführt werden.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter dem Link https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/MeinungsfreiheitDSA.de.html abrufbar.

Die für die RTR mit der Erstellung der Studie „Der Schutz der Meinungsfreiheit im Digital Services Act“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 15.600 Euro (netto) bekanntgegeben.

9.1.1.1.3 Digital Skills Austria 2024

Die dritte Auflage der Studie „Digital Skills Austria 2024“ befasst sich mit den Entwicklungen zu der Frage nach den Fähigkeiten der Österreicher:innen, sich im digitalen Raum zu orientieren, zurechtzufinden und ihn insbesondere auch zu gestalten. Die Studie wurde erstmals im Jahr 2022 im Auftrag der RTR unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Steinmaurer (Paris Lodron Universität Salzburg) durchgeführt und 2023 erweitert.

Auch 2024 wurden für die Studie Österreicher:innen mittels Online-Fragebogen um eine Selbsteinschätzung zu ihren digitalen Fähigkeiten gebeten. Dabei zeigte sich, dass die Ergebnisse in den nun insgesamt drei Durchläufen der Studie weitestgehend konstant bleiben.

Erhoben wurde 2024 zusätzlich das Wissen der Studienteilnehmer:innen rund um KI-Anwendungen im Alltag. Zu diesem Zweck wurde von den Teilnehmer:innen gefordert, aus einer vorgegebenen Auswahl jene Anwendungen zu benennen, die mit KI arbeiten, und die übrigen auszuschließen. Außerdem wurde erfragt, mit welcher persönlichen Einstellung die Studienteilnehmer:innen der KI begegnen.

Die Studie steht auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/Digital_Skills_Austria_2024.de.html zum Download zur Verfügung.

Die für die RTR mit der Erstellung der Studie „Digital Skills Austria 2024“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz mit 48.514 Euro (netto) bekanntgegeben.

9.1.1.1.4 DAB+ Digitalradio Österreich 2025

Die Studie „DAB+ Digitalradio Österreich 2025“, die die Bekanntheit und Reichweite des digitalen Hörfunkangebotes darstellt, wurde 2025 im Auftrag des Fachbereichs Medien zum dritten Mal in jährlicher Folge von Ipsos Market Research bevölkerungsrepräsentativ mit 2.900 Befragten durchgeführt. Untersucht wird die Bekanntheit und Reichweite des 2018 in Wien eingeführten und seit 2019 in Österreich bundesweit ausgebauten DAB+ Digitalradios.

Zu den Ergebnissen der Studie des Jahres 2025 zählt, dass nach dem Start von 29 weiteren DAB+ Digitalradio-Programmen im Sommer 2024 und der damit einhergehenden Verdoppelung des DAB+ Gesamtangebots in Österreich auf 60 Programme vier von fünf der DAB+ Nutzer:innen (79 %), die die neuen Sender bereits gehört haben, das vergrößerte Angebot als große bis sehr große Bereicherung empfinden.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter dem Link https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/DAB-Studie_2025.de.html abrufbar.

Die für die RTR mit der Erstellung der Studie „DAB+ Digitalradio Österreich, Bekanntheits- und Reichweitenmessung 2025“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 26.700 Euro (netto) bekanntgegeben

9.1.1.1.5 Bewegtbildstudie 2025

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit 2016 jährlich. Sie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken dar.

Im Auftrag des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest untersuchte das Marktforschungsinstitut GfK Austria in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Menschen in Österreich im Alter ab 14 Jahren. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar eines jeden Jahres.

In ihrer zehnten Auflage zeigt die Studie nur leichte Veränderungen im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres. 99 % der Menschen in Österreich nutzen zumindest einmal wöchentlich Bewegtbild und 74 % sogar täglich; bei den 14- bis 29-Jährigen sind es sogar 100 %. 225 Minuten (3:45 Stunden) verbringen die Menschen in Österreich täglich mit Bewegtbildinhalten – zwei Minuten mehr als im Vorjahr. Sowohl Nutzungsdauer als auch Bewegtbildkonsum haben sich in der Post-Corona-Zeit stabilisiert. Broadcastern gelingt es, mit Mediatheken und Non-Live-TV-Angeboten leichte Rückgänge im linearen Konsum großteils zu kompensieren. Ein leichter Trend zu zeitunabhängigem TV-Konsum ist weiter erkennbar.

Die Studie steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/Bewegtbildstudie2025.de.html zur Verfügung.

9.1.1.1.6 Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft – KI-Monitor 2025“

Die Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft – KI-Monitor 2025“ ist im [Kapitel 8.5.3](#) ausführlich dargestellt.

9.1.1.1.7 Online-Audio-Monitor Austria 2025

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ (OAMA) bietet der Fachbereich Medien eine jährliche Studie zur Nutzung und Reichweite von Online-Audioangeboten in Österreich an und folgt damit dem gesetzlichen Auftrag, als Kompetenzzentrum Analysen und Studien durchzuführen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Zielen der Medienbehörde KommAustria stehen.

Der „Online-Audio-Monitor Austria“ wird im Auftrag des Fachbereichs Medien von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führt dazu im Frühsommer des jeweiligen Jahres eine Online-Befragung unter 4.000 Menschen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 95 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internet-Zugang (Statistik Austria 2024) stehen.

In Grafiken und Tabellen wird die Nutzung von Audio-Medien im Internet durch die österreichische Online-Bevölkerung beleuchtet. Die Studie liefert unter anderem Erkenntnisse zur Nutzungsart und -häufigkeit von Online-Audio-Angeboten, zu bevorzugten Inhalten und Plattformen, verwendeten Empfangsgeräten oder zu Nutzungs-Situationen, -Gründen und -Tageszeiten für die unterschiedlichsten Angebote. Sie widmet sich auch gezielt dem Themenkomplex Radiosendungen zum Nachhören und Podcasts.

Die für die RTR mit der Erstellung der Studie „Online-Audio-Monitor 2025“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 32.500 Euro (netto) bekanntgegeben.

Der „Online-Audio-Monitor Austria 2025“ ist auf der Website der RTR unter dem Link https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Not_NewsCenter_Publikationen_2025/Online-Audio-Monitor_Austria_2025.de.html abrufbar.

9.1.1.1.8 Medienkompetenz-Bericht 2025

Der Medienkompetenz-Bericht 2025 vereint, wie auch die Vorjahresberichte, Perspektiven aus Technik, Recht, Gesellschaft und digitaler Praxis. Im vorliegenden Bericht wird besonders die Verbindung von Forschung und Praxis sichtbar: Forschungsbeiträge – darunter ein Einblick in erste Ergebnisse der Digital Skills Austria Studie sowie ein Zwischenstand eines Forschungsprojekts der University of Applied Sciences St. Pölten mit Schüler:innen der Oberstufe – liefern empirische Grundlagen, ordnen das Thema wissenschaftlich ein und zeigen aktuelle Entwicklungen auf. Weitere theoretische Analysen ermöglichen eine zusätzliche Einordnung.

Da die Frage „informiert oder manipuliert“ sich insbesondere im digitalen Raum immer wieder stellt und die Verbreitung in vielen Fällen über Plattformen erfolgt, wird diese Dimension durch Gespräche mit Expert:innen aus der Praxis aufgegriffen. Personen des öffentlichen Lebens sowie Beratungs- und Kompetenzstellen runden den Bericht mit ihren Erfahrungen ab, um ein möglichst vielschichtiges Bild zu zeichnen.

Projekte und Initiativen aus dem Medienkompetenz-Atlas der RTR erhalten ebenfalls wieder besondere Aufmerksamkeit. Der Atlas fungiert als Portal, das österreichweit Aktivitäten zur Förderung von Medienkompetenz sichtbar macht.

Der Bericht bündelt Status quo, Erfahrungen, Forschungsergebnisse und Sichtweisen zum Thema Medienkompetenz und steht auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2025/Medienkompetenz-Bericht_2025.de.html zur Verfügung.

Die für die RTR mit der Erstellung des „Medienkompetenz-Berichts 2025“ entstandenen Kosten werden gemäß Art. 20 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz mit 24.022 Euro (netto) bekanntgegeben.

9.1.1.2 Veranstaltungen

9.1.1.2.1 Der Schutz der Meinungsäußerung im DSA

Die zentralen Ergebnisse der Studie „[Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit im Digital Services Act](#)“ stellte die KommAustria in ihrer Funktion als Österreichs Koordinatorin für Digitale Dienste (KDD) am 13. März 2025 im Rahmen ihrer Reihe von Veranstaltungen zum DSA vor. Die Veranstaltung wurde mit Unterstützung des Fachbereichs Medien der RTR organisiert. Ausführlichere Informationen zu dieser Veranstaltung sind im Kapitel 3 veröffentlicht.

9.1.1.2.2 Digital Services Act – Europas Schutz gegen Hassrede

Unter dem Titel „Digital Services Act – Europas Schutz gegen Hassrede“ lud die KommAustria am 6. Mai 2025 zu einer Podiumsdiskussion darüber, wie gegen die zunehmende Welle von Hass und Diskriminierung im digitalen Umfeld gezielt vorgegangen werden könne und welche Strukturen hierzu bereits bestünden. Die Veranstaltung wurde mit Unterstützung des Fachbereichs Medien der RTR organisiert. Ausführlichere Informationen zu dieser Veranstaltung sind im Kapitel 3 veröffentlicht.

9.1.1.2.3 Studienpräsentation „DAB+ Digitalradio Österreich 2025“

Am 10. April 2025 lud der Fachbereich Medien der RTR zur Studienpräsentation „DAB+ Digitalradio in Österreich 2025“ in die Räumlichkeiten der RTR. Die Untersuchung wird jährlich von der RTR beauftragt und von Ipsos Market Research bevölkerungsrepräsentativ Befragten durchgeführt. Eine ausführlichere Darstellung der Studie ist im Kapitel 3 zu finden.

9.1.1.2.4 Studienpräsentation „Bewegtbildstudie 2025“

Am 5. Juni 2025 präsentierten der Fachbereich Medien der RTR und die Arbeitsgemeinschaft TELETTEST (AGTT) mit der „Bewegtbildstudie 2025“ die zehnte Ausgabe der jährlichen Untersuchung über die Bewegtbildnutzung der österreichischen Bevölkerung ab 14 Jahren und der dafür genutzten Quellen und Plattformen. Eine ausführlichere Darstellung der Studie ist im [Kapitel 9.1.1.5](#) zu finden.

9.1.1.2.5 ÖMT und Wissenschaftspreis

Zum zweiten Mal verlieh der Fachbereich Medien der RTR im Zuge der Österreichischen Medientage den Wissenschaftspreis für Medienwandel und Transformation. Als einer der Programmpunkte der Hauptbühne hatten die Finalist:innen in einem kurzen Pitch die Möglichkeit, Kernergebnisse ihrer Bachelor- und Masterarbeiten sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse für die Medienwirtschaft zu präsentieren. Eine Fachjury, bestehend aus Elisabeth Hödl (Professorin für IT Recht, Universität Graz), Katharina Schell (stv. Chefredakteurin der APA) und Peter Winkler (Professor für Kommunikationswissenschaft, Universität Salzburg), wählte die Sieger:innen aus.

9.1.1.2.6 Infoveranstaltung der RTR: Audio-Podcast-Förderung

Im Mai 2025 fand bei der RTR erstmals eine Infoveranstaltung zur neuen Audio-Podcast-Förderung statt. Ziel der Förderabteilung des Fachbereichs Medien war, potenziellen Ansuchenden einen praxisnahen Einblick in den Förderprozess zu geben und den direkten Austausch mit Branchenvertreter:innen zu ermöglichen.

9.1.1.2.7 KI-Medien Roundtables 2025

Am 2. Oktober 2025 traf sich im Rahmen des Kompetenzzentrums des Fachbereichs Medien der „KI-Medien Roundtable“, eine regelmäßige Austauschplattform zu zeitkritischen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Medienbranche.

Teilnehmer:innen des Roundtables sind Vertreter:innen des Österreichischen Rundfunks, des Verbands Österreichischer Zeitungen, des Verbands der Regionalmedien und die Regionalmedien Austria, des Verbands Österreichischer Privatsender, des Vereins Digitalradio Österreich und der Austria Presse Agentur. Die Kommunikationsbehörde Austria nimmt an den Sitzungen des Roundtables in einer Beobachterrolle teil.

In der Sitzung vom 2. Oktober diskutierten die Mitglieder des Roundtables zunächst die aktuellen Entwicklungen rund um das schrittweise Inkrafttreten des europäischen AI-Acts und die damit einhergehenden Verpflichtungen. Weiters wurde ein Blick auf die rechtlichen Entwicklungen zum Thema KI in anderen Teilen der Welt wie den USA oder dem asiatischen Raum geworfen.

Im zweiten Teil der Sitzung wurden prioritär zu behandelnde Themen für die kommenden Monate identifiziert. Einigkeit bestand darin, dass eine einheitliche Kennzeichnung KI-generierter Inhalte und in dem Zusammenhang deren Transparenz größte Bedeutung haben. Aber auch Maßnahmen zum Umgang mit beispielsweise KI-unterstützten Suchmaschinen, insbesondere die Auffindbarkeit österreichischer Angebote im Spannungsfeld mit Urheberrechten, wurde als besonders relevant eingestuft. Die Punkte werden nun von der KI-Servicestelle im Fachbereich Medien der RTR aufgegriffen und bis zur nächsten Sitzung des KI-Medien Roundtables bearbeitet.

9.1.1.2.8 Studienpräsentation „Online-Audio-Monitor Austria 2025“

Im Oktober lud der Fachbereich Medien zur Präsentation des Online-Audio-Monitors 2025 in die RTR. Die mittlerweile dritte Ausgabe der erstmals 2023 vorgelegten Studie wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien vom Marktforschungsinstitut Ipsos erstellt (siehe dazu auch [Kapitel 9.1.1.7](#)).

9.1.1.2.9 Informiert statt manipuliert – Wie gelingt Medienkompetenz in der Informationsflut

Im Mittelpunkt der Veranstaltung des Fachbereichs Medien am 13. November 2025, bei der der Medienkompetenzbericht in den Räumlichkeiten der RTR präsentiert wurde, stand das Thema Desinformation. Aufgegriffen wurden Fragen wie „Was wird unter Desinformation verstanden?“, „Wie tritt sie auf und welche Wirkmechanismen entfaltet sie?“ und vor allem „Welche Strategien und Unterstützungsangebote braucht es, um der Gesellschaft einen resilienten Umgang mit desinformativen Inhalten zu ermöglichen?“

Den ersten Teil der Veranstaltung bildeten Vorträge von Marian Adolf (Professor am Department of Communication der FHWien der WKW), dem Medientrainer Alen Velagić (Postmodern Solutions), Markus Schwinghammer (DisinfoConsulting) und Ulrike Schiesser (Bundesstelle für Sektenfragen).

Im zweiten Teil folgte eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion mit Alice Krieger-Schrohm (Verein Jugendmedienschutz), Eva Wackenreuther (ORF) sowie Marian Adolf. Gemeinsam diskutierten sie die Leitfrage, wie Menschen im Umgang mit Desinformation gestärkt werden können, ohne dabei Vertrauen in Medien und Demokratie zu verlieren.

9.1.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

9.1.2.1 Studien und Publikationen

9.1.2.1.1 Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz: Potenziale und Herausforderungen

Die Studie „Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit – Chancen und Risiken“ bietet einen umfassenden Überblick zum aktuellen Stand der Technologie im Bereich Cybersicherheit. Eine ausführlichere Information dazu ist im [Kapitel 8.5.1](#) zu finden.

9.1.2.1.2 Künstliche Intelligenz im Human Resource Management

Die Servicestelle für Künstliche Intelligenz führte eine repräsentative Unternehmensbefragung zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Human Resource Management vor dem Hintergrund des AI Acts durch. Nähere Informationen sind im [Kapitel 8.5.2](#) zu finden.

9.1.2.1.3 Erhebung zur Nutzung von Internetanschlüssen durch Haushalte und Unternehmen (Nachfrageseitige Erhebung 2025)

Im Zeitraum Februar bis Mitte April 2025 untersuchte die RTR die Nutzung von verschiedenen Internetzugangstechnologien sowie das Wechselverhalten zwischen mobilen und festen Technologien. Befragt wurden 2.000 Haushalte und 1.000 Unternehmen. Im Ergebnis kommt die Erhebung zu dem Schluss, dass mobile Breitbandanschlüsse über Cubes sowohl bei Privat- als auch bei Geschäftskunden zusehends öfter nachgefragt und genutzt werden. Die Gründe dafür sind vielfältig: Mobile Cubes sind einfach und ohne zusätzliche Kosten zu installieren, ortsungebunden einsetzbar und oft günstiger als ein fester Internetanschluss. Während Privatkunden den Cube großteils anstatt eines festen Anschlusses verwenden, ist vor allem bei großen Geschäftskunden neben festem Breitband der Cube oft als Backup zusätzlich im Einsatz.

Erhoben wurde auch die Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen. Während das Angebot bzw. die Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen in ganz Österreich linear zunimmt, hinkt die Nachfrage dem Angebot hinterher. Als die zwei wichtigsten Gründe, weshalb sich Privatkunden aktuell gegen einen Glasfaseranschluss entscheiden, gaben die befragten Haushalte an, dass sie mit ihrem bestehenden Anschluss zufrieden sind und dass der Preis für glasfaserbasierte Produkte derzeit zu hoch ist.

Die Ergebnisse sowie die Daten der nachfrageseitigen Erhebung 2025 sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/BerichtNASE2025.de.html> veröffentlicht.

9.1.2.2 Veranstaltungen

9.1.2.2.1 Cybersecurity im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz

Eine ausführliche Information zur Fachveranstaltung, die im Jänner 2025 in der RTR stattfand und von der KI-Servicestelle initiiert wurde, ist im [Kapitel 8.4.1](#) nachzulesen.

9.1.2.2.2 KI in Personalmanagement und Beschäftigung

Eine ausführliche Information zur Fachveranstaltung, die von der KI-Servicestelle gemeinsam mit der Arbeiterkammer Wien im April 2025 veranstaltet wurde, ist im [Kapitel 8.4.2](#) nachzulesen.

9.1.2.2.3 26. Salzburger Telekom-Forum

Unter dem Motto „Digitale Souveränität“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission im September 2025 das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Die Fachtagung fand als Präsenzveranstaltung in den Räumlichkeiten der Edmundsburg statt.

Am ersten Tag stand die politische Dimension von digitaler Souveränität im Fokus der Veranstaltung. Am Vormittag referierten Peter Stuckmann, Referatsleiter in der DG CNECT Deputy bei der Europäischen Kommission zum Thema „Digitale Souveränität im europäischen Diskurs“ sowie Bernd Wagner zu KI, Cybersicherheit und Cloud. Schließlich ging Thomas Arnoldner, Deputy CEO A1 Telekom Austria Group, auf die Rolle der Infrastrukturbetreiber bei der Sicherstellung der digitalen Souveränität ein. Den Nachmittag leitete der Vortrag von Wolfgang Pree, Lehrstuhl Software Engineering an der Universität Salzburg, zur Fragestellung, wie KI die IT revolutioniert, ein. Anschließend diskutierten am Podium Ines Holzegger, Sprecherin für Digitalisierung, NEOS, Michael Neuber, Head of Cloud Northern Europe, Government Affairs and Public Policy, Google, Peter Stuckmann und Bernd Wagner unter der Moderation von Helmut Spudich die Perspektiven einer digitalen Souveränität.

Der zweite Tag des Salzburger Telekom-Forums war den rechtlichen Aspekten der digitalen Souveränität gewidmet.

Andreas Wiebe von der Universität Göttingen referierte zum Konzept der digitalen Souveränität in der europäischen Datenstrategie und -gesetzgebung. Clemens Thiele (Universität Salzburg) widmete sich der individuellen Kontrolle über das eigene Erscheinungsbild anhand ausgewählter urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Aspekte und Thomas Thalhofer, Rechtsanwalt für Informationstechnologierecht (NOERR), setzte sich anschließend kritisch mit der KI-Verordnung auseinander. Schlusspunkt des zweiten Tages bildete eine Diskussion zu den Vorträgen unter der Moderation von Sonja Dürager, Rechtsanwältin bei bpv Hügler.

9.1.2.2.4 KI in der Kommunalverwaltung

Eine ausführliche Information zur Fachveranstaltung, die im Dezember 2025 in der RTR stattfand und von der KI-Servicestelle initiiert wurde, ist im [Kapitel 8.4.4](#) nachzulesen.

9.1.3 Konvergente Aktivitäten

9.1.3.1 Fachveranstaltung der RTR: „Alte Stärken und neue Mächte“

Am 11. November 2025 fand eine Fachveranstaltung der RTR zur Zukunft von Medien, Telekommunikation und Plattformen statt. Auf gemeinsame Einladung der beiden RTR-Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ nahmen High-Level-Expert:innen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz als Vortragende und Podiumsgäste an der Fachtagung teil.

Die beiden Geschäftsführer der RTR adressierten in ihrem Begrüßungsstatement zentrale Problemstellungen der Branchen: Digitale Medien und Zugangsinfrastrukturen stünden in einer untrennbaren Beziehung zueinander und benötigten Ausbau und Weiterentwicklung. Dabei seien heimische Anbieter beider Branchen mit einem ungleichen Wettbewerb mit finanzstarken, global agierenden Großkonzernen konfrontiert, die nationale Investitionen in Netze und Medieninhalte nutzen würden, um eigene Vermarktungsmodelle darauf aufzusetzen. Daraus resultiere ein Spannungsfeld zwischen Zukunftsaussichten, Finanzierung und Regulierung digitaler Medien und Infrastrukturen auf nationaler wie europäischer Ebene.

Cara Schwarz-Schilling, Direktorin am Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste aus Deutschland, und der Top-Experte für digitale Medien Andreas Gall, Chief Digital Officer, d&b Audiotechnik und CEO Human-Centric-Innovators GmbH, führten mit Keynotes in die Themen der Tagung ein.

In einer hochrangig besetzten Podiumsdiskussion, moderiert von Elke Rock, verdeutlichten Claus Grewenig (Vorstandsvorsitzender, Verband Privater Medien „VAUNET“, Deutschland), Corinna Milborn (Info-Chefin, Pro7Sat1Puls4), Anna Pirhofer (Managing Director Technologie, Medien und Telekommunikation, Boston Consulting Group), Christian Schalt (Chief Digital Officer, RTL Radio Deutschland), Alexander Scheuer (Leiter Medienpolitik und Medienregulierung, Deutsche Telekom) und Florian Tursky (Acting Chairman, Vodafone Institut) die gesamteuropäische Dimension der aufgezeigten Probleme.

Fazit der Fachtagung: Schwerwiegende Verluste bei Werbeeinnahmen und die KI-gesteuerte Ausbeutung nationaler Medienprodukte durch die großen Online-Konzerne wurden als besorgniserregend angesehen. Gerade im Infrastrukturbereich sei erforderlich, sich mit neuen Entwicklungen, insbesondere satellitengestützten Netzen, die von globalen, nichteuropäischen Anbietern betrieben werden, auseinanderzusetzen. Das alles bedeute ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Souveränität von Netzen, Meinungs- und Medienvielfalt und für die digitale Wettbewerbsfähigkeit insgesamt in Europa. Die Vereinbarung und Durchsetzung fairer, gesamteuropäischer Lösungen und Regeln sei daher wesentlich.

9.2 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, werden jedes Jahr – zusätzlich zu den Veranstaltungen und Studien, die dem Kompetenzzentrum zuzurechnen sind – viele unterschiedliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Social Media

Mit „klassischen“ Presseaktivitäten wie Presseinformationen und Pressegesprächen wurde unter anderem über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahen Themen, die Entwicklung der regulierten Märkte und Förderentscheidungen informiert. In Ergänzung dazu wurde die Kommunikation über den Social Media Kanal LinkedIn forciert: Postings begleiten u. a. die Veröffentlichung von Presseaussendungen und Publikationen, informieren zu Veranstaltungen oder internationalen Entwicklungen.

Anfragenmanagement

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit zunehmend komplexeren Problemstellungen. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3.455 Anfragen über rtr@rtr.at eingebracht. Der Großteil der Anfragen wird innerhalb eines Tages beantwortet. Wie seit jeher dominieren Anfragen zu Endkundenangelegenheiten.

Tabelle 59: Entwicklung des Anfragenvolumens 2023 bis 2025

	2023	2024	2025
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	2.897	3.146	3.455

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens für die Bereiche Medien, Post und Telekommunikation steht werktags ein Expertenteam unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3.921 telefonische Beratungsgespräche geführt, das sind um knapp 2 % weniger als 2024.

Informationsplattform www.rtr.at

Der Webauftritt www.rtr.at dokumentiert umfassend das gesamte Tätigkeitsspektrum der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR und gibt darüber hinaus einen Einblick in die Entwicklung der regulierten Märkte. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen aus den Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Weiters wird eine Reihe von E-Government- und Online-Services sowohl für Unternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten. Dieses Angebot wird kontinuierlich inhaltlich erweitert und technisch verbessert.

Informationsveranstaltungen

Zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr zahlreiche Workshops und Informationsveranstaltungen abgehalten, weitere Details dazu siehe im [Kapitel 9.1](#).

Publikationen

Einen wichtigen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bilden die zahlreichen Publikationen und Studien, die der interessierten Öffentlichkeit auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung gestellt werden. Im Berichtsjahr 2025 wurden u. a. der Kommunikationsbericht, der die gesetzliche Berichtspflichten abdeckt, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen für Kommunikations- und Postdienste, der Netzneutralitätsbericht, der Medienkompetenzbericht sowie zahlreiche Studien veröffentlicht. Ausgewählte Publikationen werden unter [Kapitel 9.1](#) näher ausgeführt.

In fünf Ausgaben des Medien-Newsletters und vier Ausgaben des Telekom-Newsletters wurde zeitnah u. a. über regulatorische Entscheidungen, Ausschreibungen, Veranstaltungen sowie internationale Themen informiert.

Die vierteljährlich veröffentlichten Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Internet Monitor“ und „RTR Post Monitor“ basieren auf von der RTR erhobenen Daten gemäß Kommunikations-Erhebungs-Verordnung und Post-Erhebungs-Verordnung. Die Monitore beinhalten Marktdaten zum Telekommunikations- und Postmarkt, die auch auf der Website der RTR als Open Data verfügbar sind.



Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

10 Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

10.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

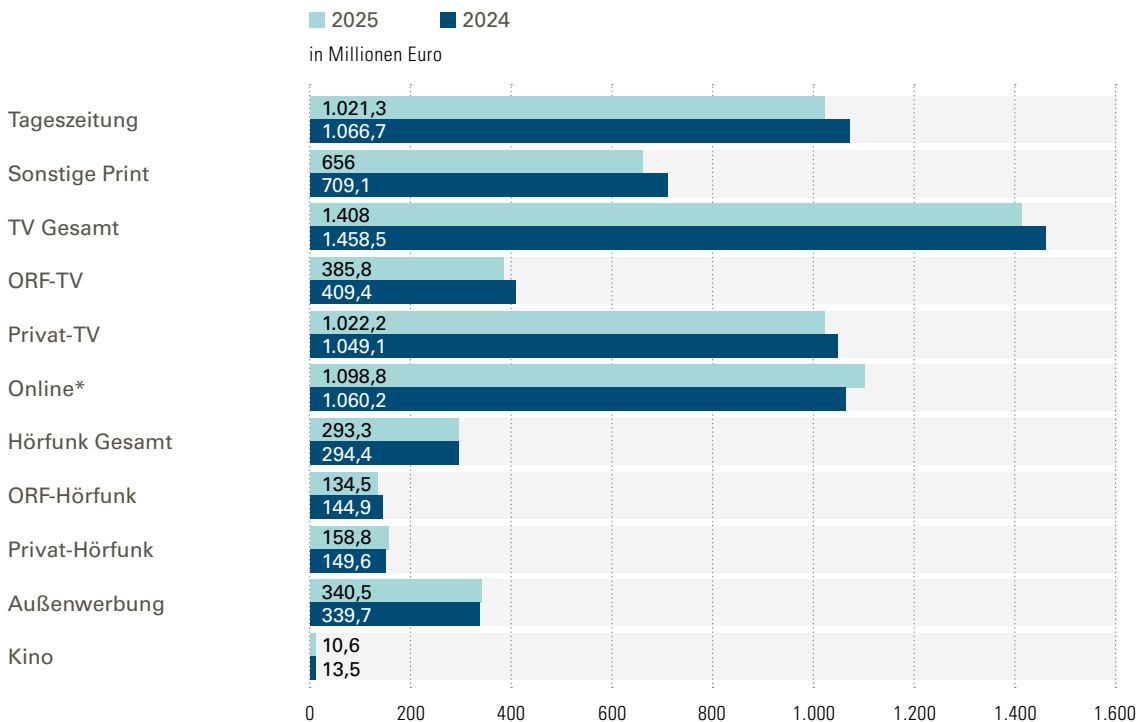
Die Entwicklung des Werbemarktes wird üblicherweise nach den Mediengattungen analysiert. Während für klassische Mediengattung wie Fernsehen, Hörfunk, Print in der Regel einheitliche Erhebungsmethoden verwendet werden, gibt es bei der Definition der Mediengattung Online in unterschiedlichen Datenquellen verschiedene Definitionen. Aus diesem Grund weichen in diesem Bericht je nach Datenquelle die dargestellten Zahlen bezüglich der Mediengattung Online voneinander ab. Die jeweils gültige genaue Definition kann durch Heranziehung der in diesem Bericht genannten Originalquellen nachvollzogen werden.

Werbebilanz 2025: Online, Hörfunk und Kino gewinnen, Print und TV verlieren

Aus den Daten der Werbebilanz 2025 von Fokus Media Research können die Bruttowerbewerte für die einzelnen Mediengattungen abgelesen werden.

In der Monatstendenz gab es mit Ausnahme des Jänners und des Aprils in jedem einzelnen Monat im Jahr 2025 Rückgänge gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat des Jahres 2024.

Abbildung 44: Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2025 vs. 2024



Daten: FOCUS Research 2025

* Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (Werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen)

Print verzeichnete mit 1.677,3 Mio. Euro insgesamt einen Rückgang von 5,5 %. Die Tageszeitungen kamen mit 4,3 % Rückgang auf 1.021,3 Mio. Euro. Die Verluste von „Sonstige Print“ lagen in Höhe von 7,5 %.

Die Mediengattung Fernsehen verlor 3,5 % auf 1.408 Mio. Euro. Innerhalb dieses Segments war bei Privat-TV der Rückgang mit 2,6 % geringer als bei ORF-TV, wo das Volumen um 5,8 % schrumpfte.

Hörfunk bilanzierte mit 293,3 Mio. Euro im Jahr 2025 knapp unter dem Vorjahreswert von 294,4 Mio. Euro, was einem Rückgang um 0,4 % entspricht. Dabei stieg der Privat-Hörfunk um 6,1 % und der ORF-Hörfunk verzeichnete einen Rückgang in der Auswertung der Bruttowerbewerte um 7,2 %.

Die Kinowerbung kam im Jahr 2025 auf 10,6 Mio. Euro – nach 13,5 Mio. Euro im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 21,5 %.

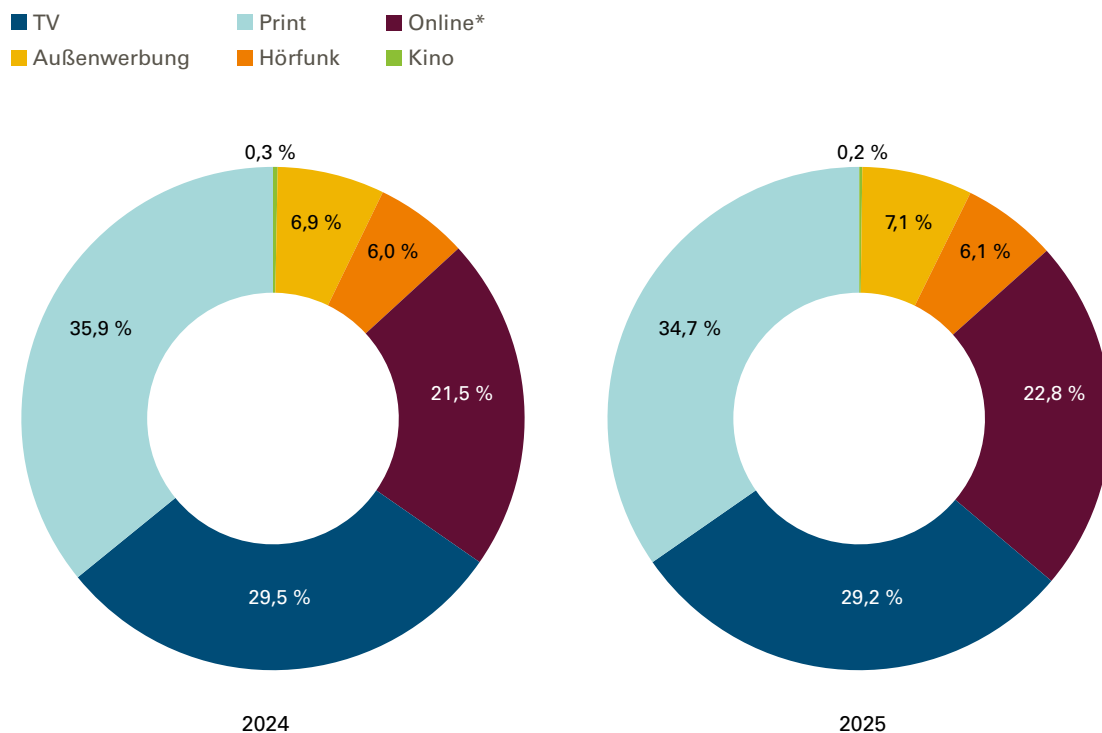
Die Online-Werbung setzte ihren stetigen Wachstumskurs fort. In diesen Daten sind unter Online, klassisch, Mobile, SEA, Social & Video (Zitate aus der Darstellung von Fokus Media Research) enthalten. Das Wachstum 2025 betrug 3,3 % und stieg von 1.060,2 Mio. Euro auf 1.098,8 Mio. Euro, was einem absoluten Zuwachs von 38,6 Mio. Euro entspricht. Den Einkünften des Staates aus der Digitalsteuer zufolge lag der Bruttowerbeumsatz der Online-Werbung in Österreich 2025 von Unternehmen, welche der Digitalsteuer unterliegen, sogar bei rund 2,74 Mrd. Euro. Damit ist Online in Sachen Werbeumsatz die mit Abstand stärkste Mediengattung in Österreich.

Innerhalb der Online-Werbung ist laut FOCUS der Bereich Social Media noch immer sehr stark im Wachstum mit einem Plus von 8,5 % (2024: 10,3 %, 2023: 11,4 %, 2022: 24,6 %, 2021: 17,9 %) auf 176,4 Mio. Euro. Zugelegt haben auch die Bruttowerbeausgaben für Werbung auf Search Engines, die auf ein Wachstum von 3,6 % (2024: 6,7 %, 2023: 12,4 %, 2022: 19,1 %, 2021: 12,3 %) und damit auf 268,5 Mio. Euro kamen. Den größten Zuwachs erzielte mit 15,3 % auf 192,8 Mio. Euro Online Video (2024: 24,7 %, 2023: 9,7 %, 2022: 17,5 %, 2021: 15,3 %). Online-Werbung, die speziell auf mobile Endgeräte zugeschnitten ist (Online Mobile), erzielte mit Bruttowerbeeinkünften in Höhe von 71,1 Mio. Euro einen starken Abfall um 15 % (2024: 3,1 %, 2023: 3,1 %, 2022: 4,8 %, 2021: 4 %). Relativ stabil mit einem Wachstum von 0,6 % auf 390 Mio. Euro im Jahr 2025 entwickelte sich die klassische Online-Werbung wie Banner auf Websites (2024: 14,9 %, 2023: 8,5 %, 2022: 1,5 %, 2021: 10,6 %).

Im Bereich der Außenwerbung, deren Bruttowerbeeinnahmen 2025 um 0,2 % von 339,7 Mio. Euro auf 340,5 Mio. Euro anwuchsen, erzielte das Billboard ein Minus von 2,0 % auf 150 Mio. Euro. Die Kategorie Digital-Out-of-Home verzeichnete 2025 mit 117,2 Mio. Euro und einem Wachstum von 7 % das größte Wachstum. Street Furniture lag 2025 bei 54,4 Mio. Euro und sank damit im Vergleich zu 2024 um 5,9 %. Mit einem Bruttowert von rund 17,4 Mio. Euro und einem Verlust von 2,8 % gegenüber dem Vorjahr liegt die Kategorie Transport beim Verlust nach Street Furniture am zweiten Platz bei der Außenwerbung. Die kleinsten Bruttowerte in Höhe von 3,4 Mio. Euro 2025 bzw. 3,5 Mio. Euro für 2024 wurden für Ambient Media erhoben. Dies entspricht einem Rückgang von 1,8 %.

Prozentuelle Verteilung der Bruttowerbeausgaben nach Gattungen

In der Verteilung der Gesamt-Bruttowerbeausgaben von 4,83 Mrd. Euro, die im Jahr 2025 für Werbung in klassischen Medien, im Kino und in Online-Medien aufgewendet wurden (2024: 4,94 Mrd. Euro), wuchs der Anteil der Online-Werbung am stärksten und vergrößerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Prozentpunkte auf 22,8 % des „Werbekuchens“.

Abbildung 45: Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2025, Österreich


Quelle: FOCUS Research 2025, Werbebilanz 2025 & 2024

*Hochrechnung aus Experten-Interviews

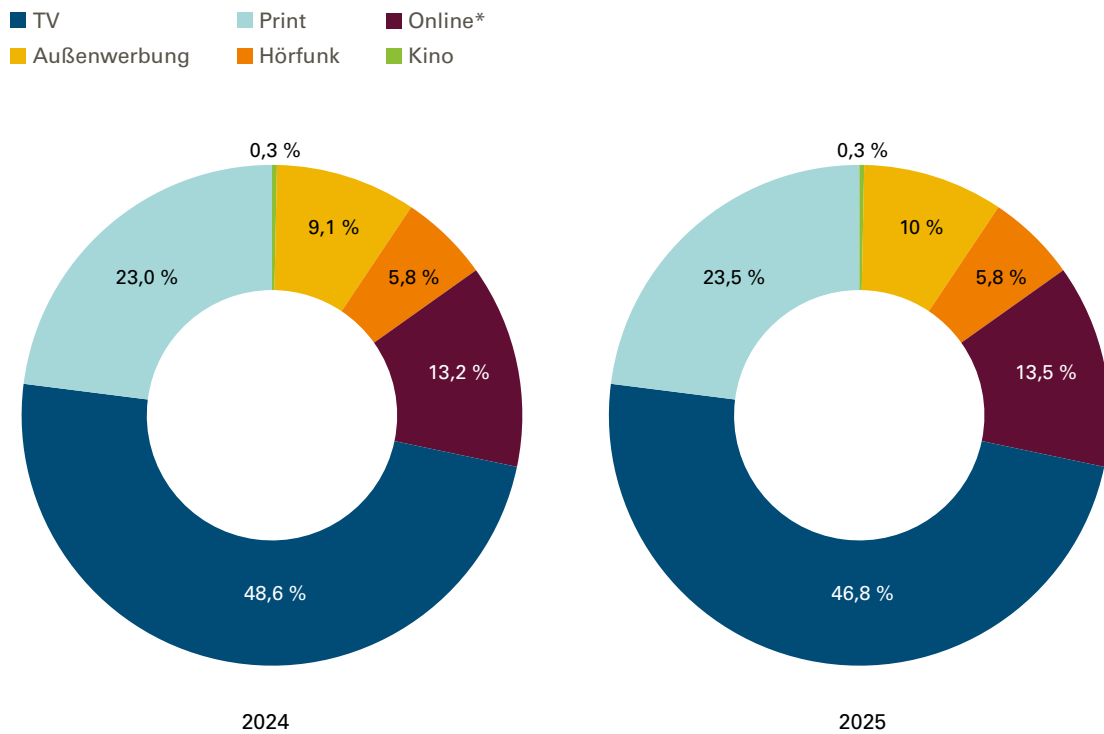
Der Zugewinn der Online-Werbung ging vor allem zulasten des Printbereichs, der mit einem Minus von 1,2 Prozentpunkten den größten Rückgang unter den Hauptgattungen zu verzeichnen hatte. Mit einem Anteil von 34,7 % an den Bruttowerbeausgaben (2024: 35,9 %) erhielten die Printtitel aber weiterhin den größten Anteil. Der Anteil der Fernsehwerbung an den Bruttowerbeausgaben verringerte sich 2025 leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 29,2 % (2023: 29,5 %). Der Hörfunk insgesamt stieg im Jahr 2025 von 6,0 % auf 6,1 %. Die Außenwerbung stieg im Jahr 2025 bei einem prozentuellen Anteil von 6,9 % im Vorjahr auf 7,1 % und konnte daher gegenüber dem Jahr 2024 einen leichten Zuwachs um 0,2 % verbuchen. Das Kino verzeichnete mit 0,2 % im Jahr 2025 einen geringeren Anteil als im Vorjahr.

Vergleich mit Deutschland

In Deutschland erhebt Nielsen die Bruttowerbewerte nach Mediengattungen im Rahmen der Erhebung „Nielsen Werbetrend 2025“. Der Gesamtbruttowert sank um 5 % im Jahr 2025 auf rund 35,4 Mrd. Euro. Den ersten Platz bei den Mediengattungen belegt 2025 Fernsehen mit 16,6 Mrd. Euro und einem Verlust vom rund 4,2 %. Innerhalb dieses Segments werden in Deutschland mehr als 90 % der Erlöse durch privates Fernsehen generiert. Zeitungen kommen in Deutschland auf 6 Mrd. Euro und generierten ein Wachstum von 3,8 % gegenüber dem Vorjahr. Dem Zuwachs bei den Zeitungen steht ein Rückgang von 3,7 % bei Publikumszeitschriften auf 2,3 Mrd. Euro gegenüber. Hörfunk wuchs um 0,3 % auf rund 2,1 Mrd. Euro. Das stärkste prozentuelle Wachstum verzeichnete Außenwerbung mit 9,9 %. Absolut ergibt sich daraus ein Wert für 2025 von 3,6 Mrd. Euro. Der kleinste Bereich ist das Kino mit 0,1 Mrd. Euro und einem Rückgang von 0,8 %.

Bei den Anteilen der Mediengattungen am Gesamtmarkt ist die größte erkennbare Änderung der Zuwachs der Außenwerbung von 9,1 % auf 10 %, während Hörfunk von 23,0 % auf 23,5 % wächst. Fernsehen verlor einen Anteil von 1,8 % und lag im Jahr 2025 nun bei 46,8 %. Im Vergleich zu Österreich, wo diese Zahl bei 29,2 % liegt, ist der Wert in Deutschland weiterhin sehr hoch.

Abbildung 46: Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2025 vs. 2024, Deutschland



Quelle: FOCUS Research 2025, Werbebilanz 2025 & 2024

Online-Markt gemäß Momentum-Erhebung

Wie bereits eingangs dieses Kapitels erwähnt, existieren für die Mediengattung Online unterschiedliche Erhebungen bezüglich der Marktgröße.

Methodisch hat Momentum für die Spendingstudie 2025 und Prognose 2026 im Zeitraum Jänner bis April 2026 103 persönliche und strukturierte Interviews mit Mediaagenturen, Publishern, Vermarktern und werbetreibenden Unternehmen durchgeführt. Die Darstellungen basieren auf Einschätzungen der befragten Marktteilnehmer sowie Zahlen aus öffentlich zugänglichen Marktdaten.

Momentum ermittelt für das Jahr 2025 eine Online-Werbemarktgröße von 3,24 Mrd. Euro netto. Dies entspricht einer Wachstumsrate von 9,2 % nach einem Wert für 2024 von 2,97 Mrd. Euro netto. In diesen genannten Zahlen sind Formate wie klassische Online-Werbung (Display, Video, Mobil), Social Media Marketing, Suchwortvermarktung, Affiliate Marketing, Classifieds & Directories, integrierter Content, Native Advertising, E-Mail-Marketing, Newsletter Advertising, Online-Auctions, langfristige Fixintegrationen, Sponsorships, In-Game-Advertising, Digital Audio und Connected TV enthalten. Sämtliche Bezeichnungen sind Zitate aus der Studie.

Laut der Momentum-Studie gelangen rund 86 % der Online-Werbeausgaben zu internationalen Anbietern, was einem Wert von rund 2,80 Mrd. Euro entspricht. Mit 39,9 % davon fließt der größte Teil in die Suchwortvermarktung. Der zweitgrößte Anteil mit 39,1 % wird in das Social Media Marketing investiert. Es folgen Amazon Advertising mit 10,7 %, Youtube mit 6,3 % sowie das Google Network mit 2,1 %. Auf Affiliate-Marketing entfällt der Rest von 1,8 %. Von den Investitionen im Social Media Marketing von insgesamt rund 1.094,3 Mio. Euro entfallen die größten Anteile mit 446,6 Mio. Euro auf Facebook sowie mit 412,2 Mio. Euro auf Instagram. Mit rund 145 Mio. Euro folgt TikTok an dritter Stelle.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Online-Nettowerbewerte für Österreich nach der Momentum-Erhebung.

Tabelle 60: Online-Nettowerbewert Österreich 2024 und 2025 nach der Momentum-Erhebung

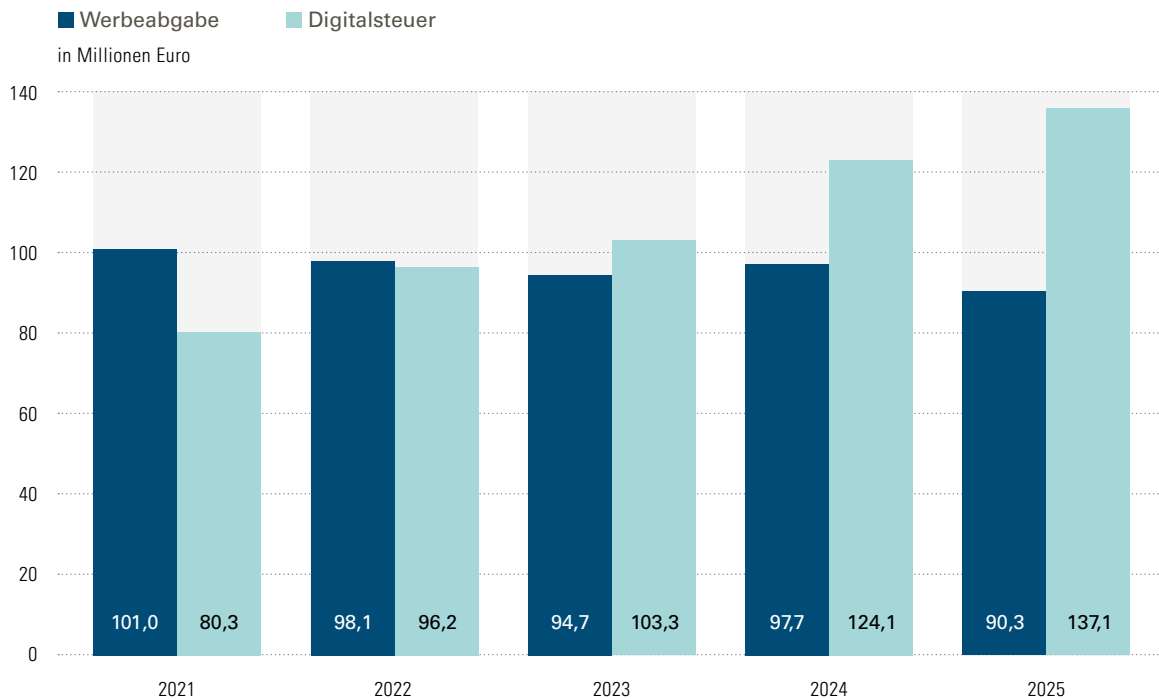
Online Werbeumsätze	Nettowerbewert 2024 in Mio Euro	Nettowerbewert 2025 in Mio Euro	Anteil 2025 in %	Wachstum 2024 auf 2025 in % im Vergleich zum Vorjahresbericht Momentum
Klassische Onlinewerbung (Display, Video, Mobile)	499	501,3	15,5 %	0,5 %
Social Media Marketing	959,5	1.094,3	33,7 %	14,0 %
Suchwortvermarktung	1.042,8	1.118,3	34,5 %	7,2 %
Affiliate-Marketing	40,1	51,3	1,6 %	27,9 %
Amazon Advertising	266	300,5	9,3 %	13,0 %
Rubrikenmärkte	120,3	116,7	3,6 %	-3,0 %
Sonstige	42,8	60,4	1,9 %	41,1 %
Gesamt	2.970,5	3.242,8	100,0 %	9,2 %

Erlöse aus der Digitalsteuer

Nachdem in Österreich Mitte des Jahres 2020 die Digitalsteuer eingeführt wurde, kann durch die eingenommenen Mittel aus dieser Steuer ein Indikator entwickelt werden, welche Werbemittel im Onlinebereich vom österreichischen Markt an internationale große Plattformen fließen.

Im Jahr 2024 entsprach der Abfluss von Werbegeld aus dem österreichischen Markt gemäß den Einnahmen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus der fünfprozentigen Digitalsteuer (2025: rund 137,1 Mio. Euro) Nettoeinnahmen der Online-Giganten in Höhe von 2,74 Mrd. Euro.

Abbildung 47: Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2021 – 2025



Quelle: BMF

10.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

10.1.2.1 Fernsehnutzung

Das lineare Fernsehen erreichte im Jahr 2025 im Schnitt täglich 69,9 % der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren. Dies bedeutet einen deutlichen Zuwachs um rund vier Prozentpunkte gegenüber 2024 (66 %), als die Tagesreichweite erstmals nach drei rückläufigen Jahren wieder leicht um 1,6 Prozentpunkte zunahm (2023: 64,4 %, 2022: 66,5 %, 2021: 69,2 %, 2020: 70,3 %). Damit lag die Fernsehreichweite im Jahr 2025 wieder auf dem Niveau der Höchstwerte in den Corona-Jahren 2020 und 2021.

Die durchschnittliche Sehdauer nahm 2025 hingegen das fünfte Jahr in Folge ab, sank aber mit minus 5 Minuten auf 165 Minuten pro Tag etwas geringer als in den Vorjahren (2024: - 6 Min. auf 170 Min., 2023: - 10 Min. auf 176 Min., 2022: - 17 Minuten auf 186 Min.). Bis zum ersten Corona-Jahr 2020 war die TV-Sehdauer regelmäßig im einstelligen Minuten-Bereich auf 209 Minuten angestiegen.

Auch die durchschnittliche Verweildauer der Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren vor dem TV-Gerät ist im Jahr 2025 erneut deutlich zurückgegangen und sank um 25 Minuten auf 221 Minuten pro Tag. Anders als bei der Sehdauer, für die die durchschnittliche TV-Nutzungsdauer aller Personen in den TV-Haushalten, also auch der nicht Fernsehen schauenden Haushaltsmitglieder, zur Berechnung herangezogen wird, wird die Verweildauer nur aus der durchschnittlichen Nutzungszeit der tatsächlich TV-aktiven Personen berechnet. Bis zur Corona-Pandemie befand sich die Verweildauer über Jahrzehnte in einer kontinuierlichen Aufwärtsbewegung und erreichte im Jahr 2020 täglich 291 Minuten. 2021 drehte sich der Trend um und fiel nun innerhalb von nur fünf Jahren auf das Niveau des Jahres 2001 mit damals 219 Minuten/Tag zurück (2024: 246 Min., 2023: 264 Min., 2022: 271 Min., 2021: 285 Min.).

Die hier dargestellten Nutzungsdaten für in Österreich empfangbare Fernsehsender liefert, sofern nicht anders ausgewiesen, der TELETEST, der seit 2007 von der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) beauftragt wird. Im September 2024 wurde der Projektname als Folge einer methodischen Weiterentwicklung auf TELETEST 2.0 erweitert. Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria (TV-Panel / Datenproduktion / Daten-Integration) und die TV-Insight GmbH (HbbTV-Messung und Hochrechnung) mit der Durchführung. Nunmehr werden die Daten aus dem TELETEST-Panel der GfK (mit Stand Jänner 2025 ca. 1.505 für Österreich repräsentative TV-Haushalte mit ca. 3.325 Personen ab drei Jahren, Messung über mit dem Empfangsgerät verbundene Geräte) von TV-Insight (TVI) mit den Rückkanal-Daten von über 1,1 Millionen mit dem Internet verbundener HbbTVs⁴⁹ in Österreich zusammengeführt.⁵⁰ So liefert der TELETEST 2.0 sekundengenaue, personenbezogene Nutzungsdaten für lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung.

Tagesreichweitenentwicklung der Fernsehprogramme im Jahr 2025

Die im Jahr 2025 gestiegene Gesamt-Tagesreichweite des klassischen Fernsehens in der Gruppe der TV-Nutzer:innen im Alter ab 12 Jahren geht bei Betrachtung der einzelnen TV-Programme vorwiegend auf Zugewinne von ausländischen Programmen zurück. Bei den österreichischen Programmen sind 2025 kaum signifikante Veränderungen der Tagesreichweiten im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Stattdessen zeigt sich ein Bild aus kleineren Gewinnen und Verlusten hinter dem Beistrich und insofern innerhalb der Schwankungsbreite. Dabei stechen vor allem ORF 1 mit einem Zugewinn von acht Zehntelprozentpunkten und ORF III mit einem Verlust von sechs Zehntelprozentpunkten hervor.

Mit 47,1 % Gesamt-Tagesreichweite konnten die ORF-Fernsehprogramme im Jahr 2025 den seit 2021 fortschreitenden Abwärtstrend beim TV-Publikum im Alter ab 12 Jahren unterbrechen und erzielten denselben Wert wie im Vorjahr (2024: 47,1 %, 2023: 47,6 %, 2022: 50,4 %, 2021: 53,4 %), liegen damit allerdings weiterhin unter dem vor-pandemischem Niveau (2019: 49,7 %, 2018: 49,4 %) und erzielten zum dritten Mal in Folge den niedrigsten Reichweitenwert der vergangenen 30 Jahre. Innerhalb der ORF-Programme kam es dabei allerdings zu Verschiebungen

ORF 1, das in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt um knapp vier Prozentpunkte auf 23,3 % Tagesreichweite und damit auf den schwächsten Reichweitenwert seiner Geschichte fiel, konnte die Talfahrt bereits 2024 mit einem leichten Zugewinn von vier Zehntelprozentpunkten auf 23,7 % Tagesreichweite einbremsen und legte 2025 um weitere acht Zehntelprozentpunkte auf 24,5 % Tagesreichweite zu. Das weiterhin reichweitenstärkste Programm ORF 2 setzte 2025 hingegen seinen Abwärtstrend in kleinen Schritten weiter fort und kam auf 36,3 % (2024: 36,7 %, 2023: 37,7 %, 2022: 40,2 %). Auch bei ORF III hielt die im Jahr 2022 begonnene Abwärtsbewegung im Jahr 2025 mit einem Minus von sechs Zehntelprozentpunkten auf 10 % Tagesreichweite an (2024: 10,6 %, 2023: 10,8 %, 2022: 11,7 %). ORF Sport+, das vor Corona im Aufwärtstrend lag und 2019 schon knapp an der 4-Prozent-Hürde gekratzt hatte (3,9 %), zeigt seit 2020 einen Abwärtstrend, verlor aber 2025 mit zwei Zehntelprozentpunkten auf 2,8 % gegenüber dem Vorjahr kaum an Reichweite (2024: 3 %, 2023: 2,8 %, 2022: 3,1 %).

Das bei den österreichischen Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren erfolgreichste Privatsender-Programm „ServusTV“ hielt die Tagesreichweite des Jahres 2024 (16,6 %) nahezu und kam 2025 auf 16,4 % Tagesreichweite. Allerdings zeichnet sich auch ab, dass sich die 2017 bei 10,8 % Tagesreichweite begonnene Erfolgsgeschichte von ServusTV verlangsamt (2023: 14,7 %, 2022: 15,5 %, 2021: 15,6 %).

ATV (2025: 10,2 % Tagesreichweite) und PULS 4 (2025: 10 %) setzten 2025 ihr Kopf-an-Kopf-Rennen um die Plätze 2 und 3 fort und konnten 2025 jeweils leichte Zugewinne von drei bis vier Zehntelprozentpunkten verzeichnen, befinden sich dabei aber seit dem Corona-Jahr 2020 (damals ATV: 13 %, PULS 4: 12,6 %) in einem Abwärtstrend. Im Jahr 2024 hatte ATV mit einem Minus von sechs Zehntelprozentpunkten den höchsten Reichweitenverlust unter den österreichischen Privatsendern zu verbuchen und fiel mit 9,9 % durchschnittlicher Tagesreichweite erstmals seit 10 Jahren unter 10 %. Auch Oe24 TV konnte 2025 einen

49 HbbTV: Hybrid Broadcast Broadband TV, Middleware, offener, internationaler Standard

50 Informationen von <https://www.agtt.at/>

leichten Reichweitengewinn von zwei Zehntelprozentpunkten auf 4,1 % Tagesreichweite vorweisen, ist damit aber ebenfalls von seinem Höchststand des Jahres 2021 noch sieben Zehntelprozentpunkte entfernt.

ATV 2 hielt 2025 mit 3,7 % Tagesreichweite den Vorjahreswert, bleibt aber seit seinem bisherigen Höchststand im Jahr 2020 mit damals 5 % Tagesreichweite in einem Negativtrend. Auch krone.tv behauptete das dritte Jahr in Folge seine Tagesreichweite von 0,9 %.

PULS 24 gab 2025 gegenüber dem Vorjahr zwei Zehntelprozentpunkte auf 3,3 % ab und setzte damit die seit 2020 anhaltende Pendelbewegung zwischen 3,2 % und 3,5 % fort.

Erwähnenswerte Reichweitenverluste hatten unter den Privatsendern im Jahr 2025 lediglich die Programme R9 und KURIER TV. R9 fiel um vier Zehntelprozentpunkte auf 1,6 % Tagesreichweite und damit erstmals seit 2017 auf unter 2 % zurück. Seit seinem bisherigen Höchststand im Jahr 2018 mit 2,3 % Tagesreichweite befindet sich R9 in einer Abwärtsbewegung. Am deutlichsten traf es im Jahr 2025 das seit Februar 2023 unter dem Namen KURIER TV verbreitete, ehemalige schauTV, das um sechs Zehntelprozentpunkte auf 0,2 % Tagesreichweite fiel. Dies könnte auf die Entscheidung zurückzuführen sein, Anfang 2025 die Verbreitung von KURIER TV über Satellit einzustellen und ausschließlich auf Kabelnetze und Livestreaming zu setzen.

Die Gesamt-Tagesreichweite deutscher Privatsender, also der in Österreich meistgenutzten ausländischen TV-Programme, mit und ohne österreichischen Werbefenstern, legte im Jahr 2025 um 1,6 Prozentpunkte auf 36,2 % zu. Damit konnten Verluste der Jahre 2024 und 2023 in etwa wieder wettgemacht werden (2022: 36,6 %). Von ihrem Höchststand im Corona-Jahr 2020 mit damals 41,7 %, aber auch von den Werten der Vor-Corona-Jahre (2017: 39,5 %, 2018: 39,9 %) bleibt die Tagesreichweite der deutschen Privatsender in Österreich allerdings weiterhin deutlich entfernt.

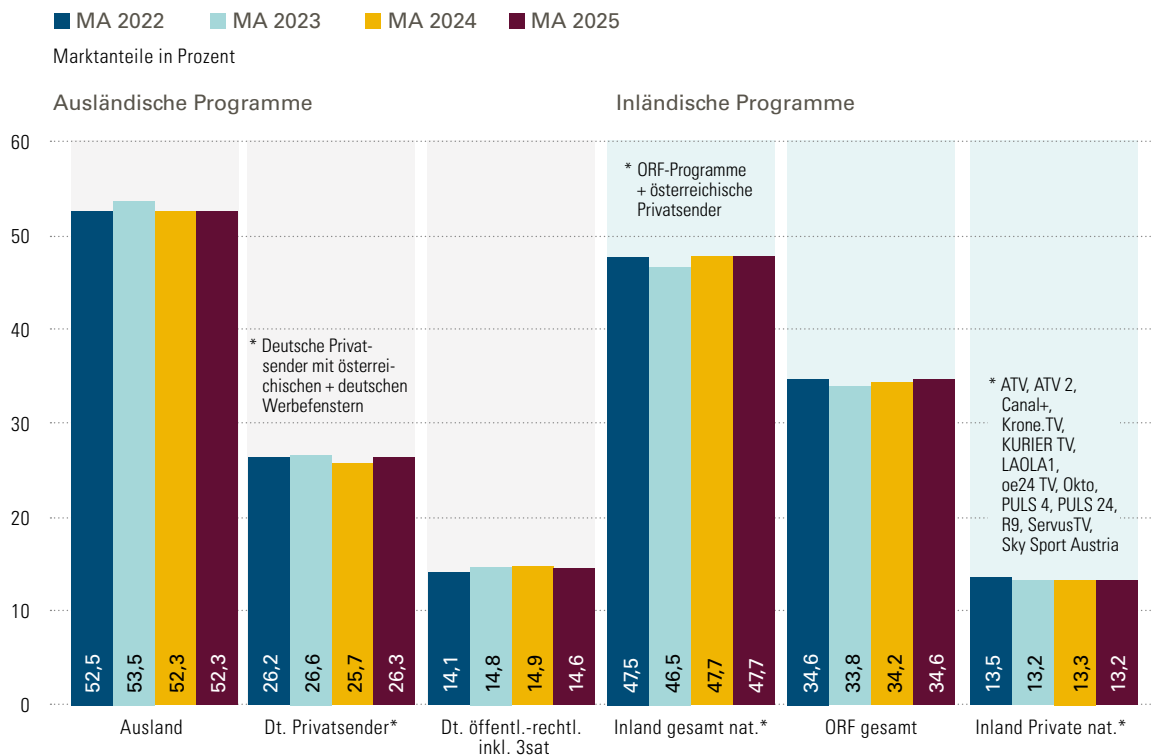
10.1.2.2 Marktverhältnis österreichischer zu ausländischen Fernsehprogrammen

Der kumulierte Marktanteil der österreichischen TV-Programme einerseits und der ausländischen TV-Programme andererseits blieb im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr unverändert. So nutzte die österreichische TV-Bevölkerung ab 12 Jahren auch im Jahr 2025 ausländische Programme nach Minuten täglich länger als inländische Sender.

Die Entwicklung des Marktanteils eines Programms hängt von dessen tatsächlicher Nutzungsdauer ab und nicht, wie die Tagesreichweite, schlicht davon, ob mehr oder weniger Menschen das Programm überhaupt einmal – vielleicht nur wenige Minuten lang – einschalten. Um seinen Marktanteil zu steigern, muss ein Programm tatsächlich länger genutzt werden als im Vorjahr und die Steigerungsrate muss dabei höher ausfallen als bei seinen Mitbewerbern, damit es einen höheren Prozentsatz an den insgesamt in Österreich geschauten Fernsehminuten für sich verbuchen kann.

Die inländischen Programme (ORF und Privatsender) hielten 2025 ihren Vorjahresmarktanteil 2024 von 47,7 % und behaupteten damit weitestgehend den erst in den Corona-Jahren 2020 (45,6 %) und 2021 (48,2 %) ausgebauten Gesamtmarktanteil. Einen zwischenzeitlichen Rückgang um einen Prozentpunkt auf 46,5 % Marktanteil im Jahr 2023 konnten die österreichischen Programme im Jahr 2024 wieder gutmachen und liegen seither mit 47,7 % auf dem – nach 2021 – zweitbesten Wert im 10-Jahresvergleich (2023: 46,5 %, 2022: 47,5 %, 2021: 48,2 %, 2020: 45,6 %). Zwischen 2013 und 2020 kamen die inländischen Programme in Summe auf Jahresmarktanteile zwischen rund 44 % bis hin zu knapp unter 46 %. 2021 hatten die anhaltende Pandemie und politische Turbulenzen für hohes Interesse an Informationen aus dem eigenen Land und damit für steigende Marktanteile der österreichischen Programme gesorgt.

Abbildung 48: TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2022 bis 2025



Quelle: seit 1.9.24: AGTT TELETTEST 2.0, bis 31.8.24: AGTT/GfK TELETTEST; Evogenius M³; 01.01.2021-31.12.2025; personengewichtet; inclusive VOSDAL/Timeshift; Marktanteil in %, Personen 12+

Demgegenüber war der Gesamt-Marktanteil ausländischer TV-Programme in den Corona-Jahren 2020 und insbesondere 2021 bis auf 51,8 % zurückgegangen. Vor Corona erzielten die ausländischen Programme Spitzen-Marktanteile von bis zu 57,3 % (2017), während die inländischen Programme auf entsprechende Marktanteile im Bereich um 43 % kamen. Bisher gelingt es den österreichischen Programmen also, den Anschlag aus dem Bedürfnis für Informationen heimischer Herkunft in der Corona-Zeit weiter mitzunehmen.

Unter den ausländischen Programmen erfahren in Österreich naturgemäß insbesondere die deutschen Angebote die größte Aufmerksamkeit. Private deutsche und öffentlich-rechtliche Programme kamen im Jahr 2025 in Österreich auf einen gemeinsamen Marktanteil von 40,6 % und damit auf dasselbe Ergebnis wie 2024 (2023: 41,4 %, 2022: 40,2 %, 2021: 39,9 %). Innerhalb der Gruppe kam es aber zu leichten Verschiebungen.

Die deutschen öffentlich-rechtlichen Angebote aus ARD („Das Erste“), den Länderprogrammen der ARD („die Dritten“), ZDF, ZDF neo und 3sat fielen im Jahr 2025 um insgesamt sechs Zehntelprozentpunkte auf 14,3 % Marktanteil zurück (2024: 14,9 %, 2023: 14,8 %, 2022: 14 %, 2021: 14 %). Der Gesamt-Marktanteil der deutschen Privat-Programme mit Österreich-Werbefenstern zuzüglich der Marktanteile derselben Programme mit deutscher Werbung (Empfang über Satellit) stieg entsprechend um sechs Zehntelprozentpunkte auf 26,3 % (2024: 25,7 %, 2023: 26,6 %, 2022: 26,2 %, 2021: 26,1 %). 2024 markierte für die deutschen Privatsender einen historischen Tiefstand, als deren Marktanteil rund 4,5 Prozentpunkte unter dem Höchststand der vergangenen 10 Jahre lag (2015: 30,1 %).

Andere ausländische Programme erzielten 2025 in Österreich kumuliert einen Marktanteil von 11,7 %.

10.1.2.3 Entwicklung der Marktanteile österreichischer Fernsehprogramme

Bei Einzelbetrachtung der Marktanteilsergebnisse der österreichischen Fernsehprogramme im Jahr 2025 zeigt sich erneut, dass die Werte im Jahresvergleich weitestgehend stabil bleiben und zum größten Teil nur innerhalb der Schwankungsbreite um einen bis zwei Zehntelprozentpunkte variieren. Größere Ausreißer am oberen und unteren Ende der Skala waren im Jahr 2025 das Programm ORF 1 (plus sieben Zehntelprozentpunkte auf 10,8 % Marktanteil) und ServusTV (minus sechs Zehntelprozentpunkte auf 4,7 % Marktanteil).

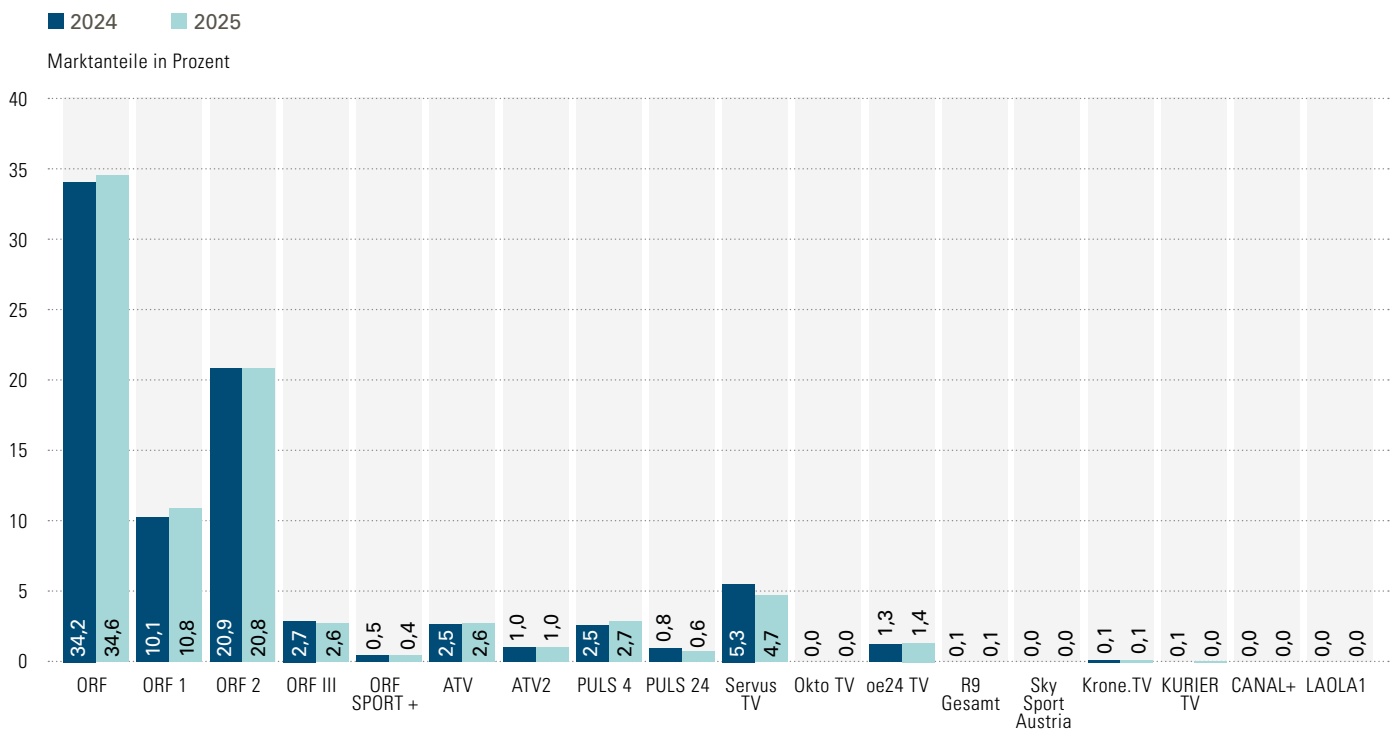
Mit einem Marktanteil von 4,7 % im Jahr 2025 bleibt ServusTV weiterhin mit deutlichem Abstand vor den privaten Mitbewerbern österreichischer Herkunft, war aber mit dem Rückgang um sechs Zehntelprozentpunkte der Sender mit dem deutlichsten Verlust unter allen österreichischen und deutschen TV-Programmen im Jahr 2025. Noch 2024 hatte ServusTV seine Spitzenposition unter den inländischen Privatsendern deutlich ausgebaut und auf einem langjährigen Wachstumskurs seinen Marktanteil um einen vollen Prozentpunkt auf 5,3 % verbessert (2023: 4,3 %, 2022: 4,3 %, 2021: 3,7 %, ..., 2015: 1,6 %).

Die weiteren österreichischen Privatsender blieben 2025 innerhalb der Schwankungsbreite weitestgehend stabil. Jeweils einen Zehntelprozentpunkt gewannen PULS 4 (2,7 % MA⁵¹), ATV (2,6 % MA) und oe24 TV (1,4 %). ATV und PULS 4 legten damit eine Pause in einem längerfristigen Abwärtstrend ein. ATV lag 2019 noch bei 3,5 % MA, PULS 4 kam im Jahr 2019 auf 3,4 %. PULS 24, das sich seit 2021 in einem sehr sanften Aufwärtstrend befand, musste 2025 einen Verlust von zwei Zehntelprozentpunkten auf 0,6 % Marktanteil hinnehmen.

Unter dem Strich führten die geringfügigen Abweichungen der Marktanteile der österreichischen Privatsender nach oben und unten im Vergleich zum Vorjahr nicht zu einer nennenswerten Veränderung des Gesamtmarktanteils der Privatsender. Gemeinsam erzielten ATV, ATV2, PULS 4, PULS 24, ServusTV, Okto, oe24 TV, R9, Sky Sport Austria, Krone.TV, KURIER TV, Canal+ und LAOLA 1 im Jahr 2025 einen Marktanteil von 13,2 % (2024: 13,3 %, 2023: 13,2 %, 2022: 13,5 %, 2021: 13,2 %).

51 MA: Abkürzung für Marktanteil

Abbildung 49: Marktanteile österreichischer TV-Programme, national, 2024 vs. 2025



Quelle: Ab 1.9.24: AGTT TELETTEST 2.0, bis 31.8.24: AGTT / GfK TELETTEST; Evogenius M³; 01.01.2024-31.12.2025; personengewichtet; inklusive VOSDAL/Timeshift; Marktanteil in %, Personen 12+

Die ORF-Programme, die 2024 den Abwärtstrend der vorangegangenen Jahre einbremsen konnten und sich um knapp einen halben Prozentpunkt auf 34,2 % Marktanteil verbesserten, konnten auch 2025 wieder leicht zulegen und kamen gemeinsam auf 34,6 % Marktanteil (2024: 34,2 %, 2023: 33,8 %, 2022: 34,6 %, 2021: 35,5 %). Wie schon 2024, ging das Wachstum aber auch 2025 vor allem auf das Jahresergebnis von ORF 1 zurück, das sich um sieben Zehntelprozentpunkte auf 10,8 % Marktanteil verbesserte und damit einen größeren Abstand zur 10-Prozent-Marke erreichte (2024: 10,1 %, 2023: 9,5 %, 2022: 9,8 %, 2021: 10,2 %). ORF 2 hielt 2025 mit 20,8 % den Vorjahreswert innerhalb der Schwankungsbreite (2024: 20,9 %, 2023: 21,0 %, 2022: 21,4 %, 2021: 22,1 %), baut mit dieser Entwicklung aber einen Negativtrend deutlicher aus. ORF III blieb mit 2,6 % Marktanteil gegenüber dem Vorjahr ebenfalls stabil, wenngleich sich auch hier über die Jahre ein leichter Negativtrend abzeichnet (2024: 2,7 %, 2023: 2,8 %, 2022: 2,9 %, 2021: 2,8 %). ORF SPORT+ erzielte 2025 0,4 % Marktanteil und blieb damit im Rahmen der langjährig zu beobachtenden Rundungsschwankungen zwischen 0,4 % und 0,5 % Marktanteil (2024: 0,5 %, 2023: 0,4 %, 2022: 0,4 %, 2021: 0,5 %).

10.1.2.4 Entwicklung der Marktanteile deutscher Fernsehprogramme

Insgesamt kamen deutsche Privatsender und öffentlich-rechtliche Angebote aus Deutschland im Jahr 2025 auf dem österreichischen TV-Markt auf einen Marktanteil von 40,6 %, der sich aus 26,3 % für die deutschen Privatsender und 14,3 % für die öffentlich-rechtlichen Programme zusammensetzte.

Ein Marktanteilszugewinn von sechs Zehntelprozentpunkten im Jahr 2025 für die in Österreich genutzten, deutschen Privatsender ist eine Gegenbewegung zu dem überraschenden Verlust des Jahres 2024 von damals rund einem Prozentpunkt auf 25,7 % Marktanteil, der zugleich einen historischen Tiefstand für die deutschen Privatprogramme darstellte. Mit dem Marktanteil des Jahres 2025 kehrten die deutschen Privatsender nun wieder zu einem Durchschnittswert zurück, wie er seit 2021 üblich ist. Der Zugewinn geht

dabei nicht auf größere Gewinne oder Verluste einzelner Programme zurück, sondern ist das Ergebnis vieler Kleinst-Veränderungen hinter dem Beistrich, die in der Spitze zwei Zehntelprozentpunkte nach oben oder unten betragen.

Grundsätzlich zeigten sich die Marktanteile aller deutschen Privatsender, insbesondere aber die Marktanteile der kleineren bzw. der Spartenprogramme, im Verlauf der vergangenen Jahre nur im Bereich hinter dem Beistrich volatil. Auffällig war aber schon seit dem Jahr 2022, dass sich diese Veränderungen nicht mehr zwischen einem und sechs Zehntelprozentpunkten plus oder minus abspielten, sondern höchstens drei Zehntelprozentpunkte, meist sogar nur ein bis zwei Zehntelprozentpunkte betrogen.

Unter diesen Voraussetzungen konnten unter den deutschen Privatsendern die Programme RTL und VOX im Jahr 2025 mit Zugewinnen von jeweils zwei Zehntelprozentpunkten am deutlichsten zulegen, bauten damit aber auch ihre Spitzenpositionen unter den deutschen Privatsendern weiter aus. Am anderen Ende der Skala veränderten sich die Marktanteile von SUPER RTL und ntv mit jeweils minus zwei Zehntelprozentpunkten am deutlichsten nach unten.

RTL, das sich erst 2024 seine bis 2022 anhaltende, langjährige Erstplatzierung unter den deutschen Privatsendern von VOX zurückeroberte, hielt diese Position 2025 mit einem Marktanteil von 3,7 % (2024: 3,5 %, 2023: 3,3 %, 2022: 3,0 %, 2021: 3,1 %, 2020: 3,7 %). VOX blieb 2025 mit 3,6 % Marktanteil auf dem zweiten Platz (2024: 3,4 %, 2023: 3,5 %, 2022: 3,5 %, 2021: 3,2 %, 2020: 3,4 %). Mit einigem Abstand folgten Sat.1 und PRO 7, die sich wie im Vorjahr den dritten Platz teilten, aber beide um einen Zehntelprozentpunkt zulegten. So schloss Sat.1 das Jahr 2025 mit 2,3 % Marktanteil ab (2024: 2,2 %, 2023: 2,6 %, 2022: 2,6 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,0 %) und lag damit gleichauf zu ProSieben, das zwei Zehntelprozentpunkte auf 2,2 % Marktanteil abgab (2023: 2,4 %, 2022: 2,4 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,2 %). Auf dem vierten Platz folgte der RTL-Ableger RTL up ohne Veränderung mit 2,1 % Marktanteil (2024: 2,1 %, 2023: 1,9 %, 2022: 1,6 %, 2021: 1,5 %).

Im Bereich unterhalb von 2 % behauptete 2025 unter den deutschen Privatsendern Sat.1 GOLD die Spitzenposition mit einem zum Vorjahr ebenfalls unveränderten Marktanteil von 1,9 % (2024: 1,9 %, 2023: 1,8 %, 2022/2021: 1,7 %, 2020: 1,8 %), gefolgt von Kabel 1 mit einem im dritten Jahr unveränderten Marktanteil von 1,8 % (2024/2023: 1,8 %, 2022: 1,7 %, 2021: 1,8 %, 2020: 2,2 %) und von RTL 2, das 2024 überdurchschnittlich drei Zehntelprozentpunkte Marktanteil verloren hatte und 2025 einen weiteren Zehntelprozentpunkt auf 1,5 % Marktanteil nachgab (2024: 1,6 %, 2023: 1,9 %, 2022/2021/2020: 1,8 %). NITRO wurde 2025 zum Schlusslicht auf der Liste oberhalb von einem Prozentpunkt Marktanteil, hielt aber den Vorjahreswert von 1,2 % (2024: 1,2 %, 2020 bis 2023: 1,4 %).

Seit 2025 findet sich SUPER RTL unter den deutschen Privatsendern mit weniger als einem Prozentpunkt Marktanteil wieder und fiel mit einem Verlust von zwei Zehntelprozentpunkten auf 0,8 Marktanteil auch hinter Kabel 1 DOKU zurück, das unverändert zu 2024 bei 0,9 % Marktanteil lag. SUPER RTL hatte seit 2020 konstant einen Marktanteil von 1,0 % vorweisen können. Auch ntv hatte viele Jahre Stetigkeit gezeigt und war im Bereich zwischen 0,6 % und 0,7 % Marktanteil gependelt, büßte aber im Jahr 2025 erstmals gegenüber dem Vorjahr zwei Zehntelprozentpunkte ein und ging auf 0,5 % Marktanteil zurück.

Ebenfalls unterhalb von einem Prozent Marktanteil lagen 2025 die deutschen Privatprogramme sixx (0,7 %), DMAX (0,7 %), Sport 1 (0,6 %), ProSieben Maxx (0,6 %), TLC (0,4 %), Comedy Central (0,2 %) und Nickelodeon (0,1 %).

Zum Gesamt-Marktanteil deutscher TV-Programme in Österreich tragen die öffentlich-rechtlichen Angebote aus Deutschland in Summe mit 14,3 % ein gutes Drittel bei. Dabei bleibt das ZDF, trotz des Verlusts von einem Zehntelprozentpunkt, mit einem Marktanteil von 4,5 % (2024/2023: 4,6 %, 2022: 4,1 %, 2021/2020: 3,9 %, 2019: 4,2 %) auch im Jahr 2025 nicht nur das erfolgreichste öffentliche-rechtliche Programm aus Deutschland, sondern auch insgesamt das erfolgreichste Programm deutscher Herkunft in Österreich. Bereits 2018 löste das ZDF das private Programm RTL als das damals erfolgreichste aller deutschen Programme auf dem österreichischen Markt ab und hielt bis 2023 zudem Platz 3 der erfolgreichsten TV-Programme in Österreich nach „ORF 2“ und „ORF 1“. 2024 verdrängte ServusTV das ZDF auf Platz 4. Mit nun nur noch 4,7 % Marktanteil ist der Vorsprung von ServusTV vor dem ZDF allerdings wieder knapp.

Die Marktanteile aller öffentlich-rechtlichen Programme aus Deutschland gingen 2025 leicht zurück, blieben aber bei Betrachtung über mehrere Jahre innerhalb der üblichen Schwankungsbreite. „Das Erste“ bzw. die ARD (3,1 % MA) und ZDFneo (1,8 %) verloren jeweils einen Zehntelprozentpunkt gegenüber dem Vorjahr. Die ARD-Bundesländerprogramme, die sogenannten „dritten Programme“ in Summe (3,6 % MA) und 3sat, büßten 2025 jeweils zwei Zehntelprozentpunkte gegenüber dem Vorjahr ein. Unter dem Strich verloren die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme mit einem Gesamt-Marktanteil von 14,3 % im Vergleich zum Jahr 2024 drei Zehntelprozentpunkte (2024: 14,6 %, 2023: 14,8 %, 2022: 14,1 %, 2021: 13,9 %, 2020: 14,4 %, 2019: 15 %).

In der Gesamtgruppe Ausland, die 2025 mit einem Marktanteil von 52,3 % denselben Wert wie im Jahr 2024 erzielte (2023: 53,5 %, 2022: 52,5 %, 2021: 51,8 %, 2020: 54,9 %), finden sich über die genannten deutschen Programme hinaus weitere deutschsprachige Angebote wie die des öffentlich-rechtlichen Fernsehens der Schweiz, aber auch Shopping-Kanäle und nicht-deutschsprachige Angebote.

10.1.2.5 Bewegtbildstudie 2025: Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Nutzung

Der kombinierte Bewegtbildkonsum von klassischem Fernsehen und alternativen Online-Angeboten stieg nach drei rückläufigen Jahren im Jahr 2025 wieder leicht um zwei Minuten auf 225 Minuten pro Kopf und Tag in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren an (2024: 223 Min., 2023: 246 Min., 2022: 261 Min., 2021: 281 Min., 2020: 248 Min.). 2024 hatte der Rückgang 23 Minuten betragen, 2023 waren es 15 Minuten weniger als im Vorjahr. Damit liegt der Bewegtbildkonsum 2025 um sechs Minuten über der Bewegtbildnutzung im vor-pandemischen Jahr 2019 mit damals durchschnittlich 219 Minuten pro Tag.

Hier werden Ergebnisse der „Bewegtbildstudie 2025“ dargestellt, die gemeinsam vom Fachbereich Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) seit 2016 jährlich bei GfK Austria beauftragt wird. Das Meinungsforschungsinstitut befragte dazu traditionell im Februar nach der Methode CAWI (Computer Assisted Web Interviews) 4.000 Menschen repräsentativ für die österreichische Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren nach ihrem Bewegtbildkonsum „gestern“.

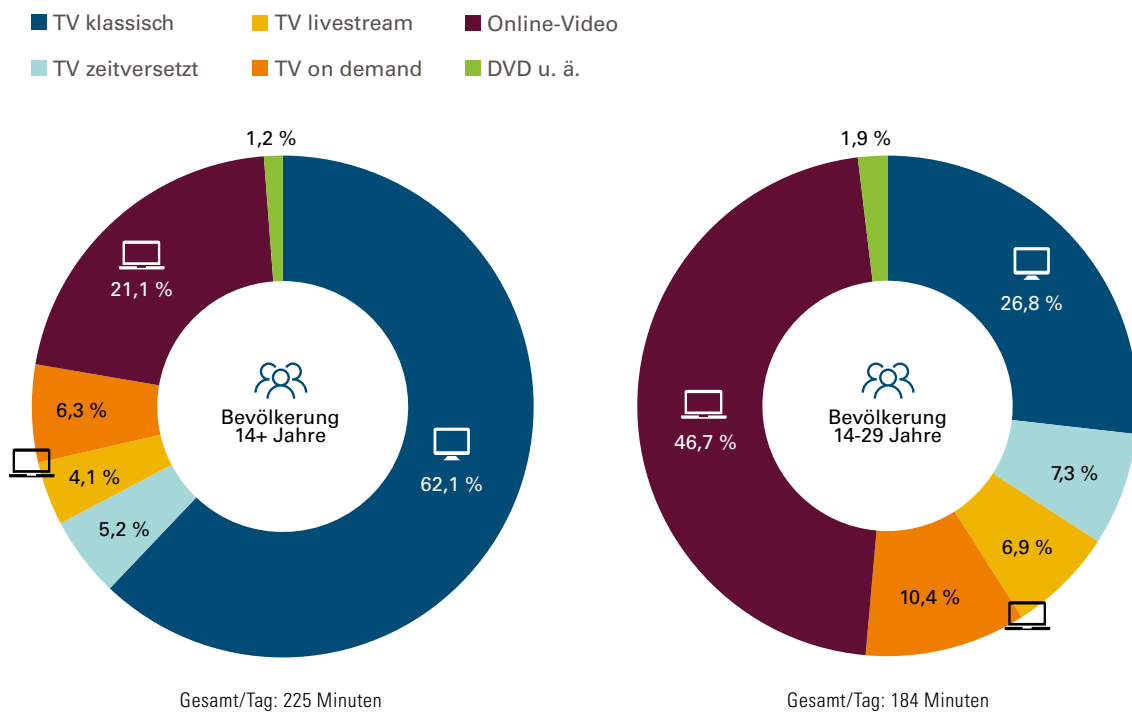
Die Bewegtbildstudie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien in der Gesamtbevölkerung und in zahlreichen Teil-Zielgruppen dar. Die „Bewegtbildstudie 2025“ steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter www.rtr.at/Bewegtbildstudie2025 zur Verfügung.

Aus den Ergebnissen des Jahres 2025 zeichnet sich ab, dass sich der Bewegtbildkonsum und dessen Verteilung auf Inhalte klassischer TV-Anbieter und auf alternative Online-Angebote in der Post-Corona-Zeit stabilisiert haben könnte. Den klassischen TV-Programmanbietern gelang es, mit Mediatheken und Non-Live-TV-Angeboten leichte Rückgänge in der Nutzung der linearen Rundfunkübertragung weitgehend zu kompensieren. Ein leichter Trend zu zeitunabhängigem TV-Konsum ist dabei weiter erkennbar. Im Vergleich der Jahre 2025 und 2024 kommt es in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren weder für die verschiedenen TV-Angebote insgesamt, also auf Basis von Rundfunk- plus Online-Übertragung, noch für alternative Videoangebote in Summe zu wesentlichen Verschiebungen. In der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen führt aber eine zunehmende Nutzung von Livestream TV und On Demand TV zu einer leicht angestiegenen Tagesreichweite für die Broadcaster in dieser Altersgruppe.

Bei Betrachtung des Anteilsverhältnisses von klassischer Fernsehnutzung zu Online-Angeboten hat sich die ab dem Jahr 2016 zeitweilig deutliche Entwicklung hin zur Bewegtbildnutzung auf Video-Plattformen im Internet seit 2022 klar eingebremst. Das traditionelle, lineare Programmfernsehen hatte 2025 mit 62,1 % weiterhin den mit Abstand größten Nutzungsanteil unter den Bewegtbildquellen in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren, verlor aber gegenüber dem Vorjahr zwei Prozentpunkte auf 62,1 %. Dafür stieg die Nutzung von TV-Programmen als Online-Livestream um einen Prozentpunkt auf 4,1 % und der Abruf von TV-Inhalten „on demand“, also auf Mediatheken der Programmanbieter, stieg um 1,6 Prozentpunkte auf 6,3 %. Die zeitversetzte Nutzung von TV-Inhalten, also auf Rekordern oder über entsprechende Angebote von Kabel-TV-Anbietern, blieb mit 5,2 % Anteil am Bewegtbildkonsum gegenüber dem Jahr 2024 (5,1 %) praktisch gleich.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer für das klassische Live-Fernsehen ging in der Gesamtbevölkerung 14+ vor dem Hintergrund der leicht gestiegenen Nutzung von TV als On Demand-, Livestream- oder zeitversetztem Angebot leicht um drei Minuten auf 140 Minuten zurück (2024: 143 Minuten pro Tag und Kopf, 2023: 157 Min., 2022: 170 Min., 2021: 194 Min.).

Abbildung 50: Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2025, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: RTR/AGTT „Bewegtbildstudie 2025“, Anteile in Prozent, Gesamt-Österreich

Zeitversetztes TV wie „hausgemachte“ TV-Aufzeichnungen per Festplattenrekorder oder auf Plattformen von Kabel-Fernsehanbietern hinzugerechnet, kam die Rundfunknutzung auf einen Anteil von 67,3 % (2024: 69,2 %, 2023: 69,4 %, 2022: 70 %, 2021: 73,4 %) bzw. auf 152 Minuten (2024: 154 Min., 2023: 171 Min., 2022: 183 Min., 2021: 206 Min.) am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum. Die Nutzung von TV als Livestream (9 Min.) und als On Demand-TV (14 Min.) stieg gegenüber dem Vorjahr um sechs Minuten auf 23 Minuten an (2024: 17 Min., 2023: 18 Min., 2022: 19 Min., 2020: 15 Min.). Das ist der deutlichste Zuwachs für diese beiden Nutzungsformen seit Erhebung der Bewegtbildstudie.

Die Video-Nutzung aus reinen Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch per Social Media auf Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp und Co. trug 2025 pro Tag mit 21,1 % bzw. mit 47 Minuten (2024: 21,4 % bzw. 48 Min., 2023: 21,1 % bzw. 52 Min., 2022: 20,8 % bzw. 54 Min., 2021: 18,5 % bzw. 52 Min.) zum durchschnittlichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung bei. TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von Fernsehsendungen hinzugerechnet, konsumierten die Österreicherinnen und Österreicher 31,5 % ihres täglichen Bewegtbildbedarfs 2025 online (2024: 29,2 %, 2023: 28,7 %, 2022: 28,1 %, 2021: 25 %). Mit 70 Minuten pro Tag stieg die Online-Bewegtbildnutzung gegenüber dem Vorjahr um fünf Minuten (2024: 65 Min., 2023: 70 Min., 2022: 73 Min., 2021: 70 Min.), was aber allein auf die um sechs Minuten gestiegene Nutzungsdauer von TV-Inhalten als Livestream und On Demand zurückgeht, während die Nutzung der alternativen Online-Angebote um eine Minute auf 47 Minuten sank.

Bewegtbildkonsum der jungen Zielgruppe 2025 insgesamt unverändert

Der tägliche Bewegtbildkonsum des „Nachwuchses“ im Alter zwischen 14 und 29 Jahren blieb nach rückläufigen Tendenzen in den Vorjahren im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Mit 184 Minuten pro Tag nutzte die junge Zielgruppe Bewegtbildangebote allerdings um 45 Minuten weniger als noch im Jahr 2023 (2023: 229 Min., 2022: 232 Min., 2021: 250 Min.).

Der klassische Fernsehempfang über Antenne, Kabel oder Satellit nahm am Gesamtkonsum der jungen Menschen im Vergleich zum Vorjahr um gut einen Prozentpunkt auf 26,8 % ab (2024: 27,9 %, 2023: 25,9 %, 2022: 30,5 %, 2021: 31,9 %) und verringerte sich damit um 3 Minuten auf 49 Minuten pro Tag (2024: 52 Min., 2023: 59 Min., 2022: 71 Min., 2021: 80 Min.). Die Nutzung von Sendungen klassischer TV-Programme in Form von Aufzeichnungen auf eigenen Geräten oder auf Plattformen von Kabelnetzbetreibern (zeitversetztes TV) war 2024 deutlich zurückgegangen, stieg aber 2025 wieder spürbar an und erreichte mit 7,3 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der jungen Zielgruppe den höchsten Wert seit dem Jahr 2016 (2024: 3,6 %, 2023: 6 %, 2022: 4,2 %, 2021: 4,3 %). Damit stieg die Rundfunknutzung in der jungen Zielgruppe erstmals wieder und erreichte 34,4 % am täglichen Bewegtbildkonsum (2024: 31,5 %, 2023: 31,9 %, 2022: 34,7 %, 2021: 36,3 %).

Auch die Online-Nutzungsart Livestream TV zog bei den jungen Menschen spürbar an, erreichte mit 6,9 % aber noch nicht wieder den bisherigen Höchstwert des Jahres 2023 (2024: 3,9 %, 2023: 8 %, 2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %). Der Anteil von On Demand TV am täglichen Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen blieb seinem anhaltenden Aufwärtstrend im Jahr 2025 treu, legte aber überdurchschnittlich um drei Prozentpunkte zu und erreichte mit 10,4 % seinen bisherigen Höchstwert (2024: 7,4 %, 2023: 6,9 %, 2022: 6,9 %, 2021: 7,3 %).

Comeback der TV-Inhalte bei jungen Menschen

Mit diesen Entwicklungen hatten TV-Inhalte, unabhängig davon, ob online oder auf Rundfunkwegen konsumiert, im Jahr 2025 erstmals seit fünf Jahren wieder einen größeren Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der jungen Menschen als die Bewegtbildinhalte alternativer Anbieter und Quellen. Klassisches TV und Online-Nutzung kumuliert, kam die durchschnittliche tägliche Nutzung von TV-Inhalten in der jungen Zielgruppe mit 51,4 % auf ihren besten Wert seit dem Jahr 2019 und stieg im Vergleich zu 2024 um 8,5 Prozentpunkte (2024: 42,9 %, 2023: 46,9 %, 2022: 46,8 %, 2021: 48,3 %, 2020: 49,7 %, 2019: 60,2 %). Die Nutzung von alternativen Bewegtbildangeboten auf Streamingplattformen anderer Anbieter als Downloads oder über Social Media ging bei den 14- bis 29-Jährigen demgegenüber im Jahr 2025 um sieben Prozentpunkte auf 46,7 % zurück (2024: 53,7 %, 2023: 48,9 %, 2022: 49 %, 2021: 48 %).

So sank sogar die Online-Nutzung von Bewegtbild erstmals seit Jahren in der jungen Zielgruppe wieder leicht ab. Die Bewegtbild-Nutzung aus Online-Quellen insgesamt, also Livestreams und Mediatheken von TV-Sendern, Online-Video-Angebote wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch Videonutzung auf Social Media wie Facebook, TikTok, Instagram oder WhatsApp und Co. zusammengerechnet, machte im Jahr 2025 nun 64 % am täglichen Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen aus (2025: 65%, 2023: 64 %, 2022: 61,1 %, 2021: 60,1 %, 2020: 59 %). Dies ist allerdings nur eine Veränderung im Rahmen der Schwankungsbreite und kaum eine Trendumkehr.

Unterscheidet man den Bewegtbildkonsum der jungen Menschen rein technisch nach Rundfunk- oder Online-Nutzung (letzteres einschließlich Livestream-TV und On Demand-TV), dann deckten die 14- bis 29-Jährigen ihren täglichen Bewegtbildkonsum im Jahr 2025 durchschnittlich zu knapp zwei Dritteln (64 %) online und zu gut 34 % aus Live-TV bzw. dessen Aufzeichnungen (zeitversetztes TV). Knapp 2 % des täglichen Bewegtbildkonsums der jungen Menschen entfällt noch auf DVDs.

Online-Videoangebote 2025 im Ranking – Anteile am Gesamt-Bewegtbildkonsum

Die Mediatheken der TV-Programme (in Summe) setzten ihren Wachstumskurs fort und hatten 2025 bereits einen Anteil von 6,3 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung im Alter ab 14 Jahren (On Demand TV 2024: 4,7 %, 2023: 3,8 %, 2022: 4,3 %, 2021: 3,6 %) und vergrößerten im Ranking der Online-Quellen damit ihren Abstand auf YouTube und Netflix signifikant. Neu auf Platz 2 im Ranking kam YouTube, das sich um einen guten Prozentpunkt auf 5,5 % verbesserte (2024: 4,4 %, 2023: 4,3 %, 2022: 4,6 %, 2021: 3,9 %). 2024 noch auf Platz 4, belegten die Livestreams von TV-Sendern 2025 den dritten Platz und kamen auf 4,1 % (2024, 3,1 %, 2023: 3,8 %, 2022: 3,0 %, 2021: 2,7 %).

Netflix rutschte 2025 um zwei Plätze ab und kam mit einem Nutzungsanteil von nur noch 3,9 % auf den vierten Platz und damit auf den geringsten Anteil seit fünf Jahren (2024: 4,5 %, 2023: 4,1 %, 2022: 4,6 %). Amazon Prime Video konnte seinen langsamen Abwärtstrend 2025 einbremsen und kam auf 2,1 % und damit auf Platz 5 (2024: 2,0 %, 2023: 2,1 %, 2022: 2,3 %).

Andere Online-Bewegtbildquellen folgten mit Abstand, angeführt von Instagram mit 0,9 % (2024: 1,3 %, 2023: 0,9 %, 2022: 1 %). Disney+ fiel 2025 auf 0,7 % zurück (2024: 1,0 %, 2023: 1,3 %, 2022: 0,7 %). Ebenfalls mit Verlusten folgten Twitch mit 0,7 % (2024: 1 %, 2023: 0,8 %, 2022: 0,7 %) und TikTok mit 0,7 % (2024: 0,9 %, 2023: 0,7 %, 2022: 0,7 %). WhatsApp verbesserte seinen Anteil als Quelle zum durchschnittlichen täglichen Bewegtbildkonsum auf 0,6 % (2024: 0,4 %, 2023: 0,5 %, 2022: 0,6 %) ebenso wie Facebook, das auch auf 0,6 % kam (2024: 0,4 %, 2023: 0,6 %, 2022: 0,6 %). Andere Online-Videoangebote kamen in Summe durchschnittlich auf 5,3 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren (2024: 5,5 %, 2023: 5,8 %, 2022: 5,1 %).

Online-Videoangebote 2025 im Ranking der 14- bis 29-Jährigen

Unter den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren hat YouTube im Jahr 2025 wieder deutlich zugelegt und mit einem Anteil von 13,2 % am durchschnittlichen, täglichen Gesamt-Bewegtbildkonsum pro Kopf seinen 2022 eingenommenen Spitzenplatz unter den Online-Angeboten deutlich ausgebaut und wieder knapp sein Ergebnis von 2022 eingeholt (2024: 11,5 %, 2023: 11,5 %, 2022: 13,4 %). Der Gewinner des Jahres 2025 ist allerdings On Demand TV, also die Bewegtbildnutzung auf den Mediatheken der TV-Sender in Summe, die um drei Prozentpunkte auf 10,4 % (2024: 7,4 %, 2023: 6,9 %, 2022: 6,9 %) zulegte und Netflix von Platz 2 verdrängte. Netflix verlor 2025 den Großteil seines Zugewinns aus dem Jahr 2024 und fiel auf 8,3 % zurück (2024: 10,6 %, 2023: 8,1 %, 2022: 11 %). Auf Platz 4 kommt im Jahr 2025 Livestream-TV, das nach erheblichen Verlusten im Jahr 2024 wieder deutlich aufholte und einen Anteil von 6,9 % erzielte (2024: 3,9 %, 2023: 8 %, 2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %) und damit Instagram von der Position verdrängte. Auf dem fünften Platz des Online-Rankings in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen hielt sich 2025 trotz Verlusten TikTok mit 3,7 % (2024: 4,3 %, 2023: 3,0 %, 2022: 2,8 %, 2021: 1,7 %), gefolgt von Instagram, das mehr als zwei Prozentpunkte auf 3,3 % verlor und damit zwei Plätze zurückfiel (2024: 5,6 %, 2023: 2,8 %, 2022: 3,7 %, 2021: 3,3 %).

Disney+ stabilisierte den Zuwachs des Vorjahres und setzte sich – vor allem aufgrund von Verlusten bei Mitbewerbern – im Jahr 2025 mit 2,5 % (2024/2023: 2,3 %, 2022: 1,7 %) an die Spitze der Online-Bewegtbildquellen, die bei den 14- bis 29-jährigen Anteilswerte unterhalb von drei Prozentpunkten erzielen. Amazon Prime Video verlor das zweite Jahr in Folge Anteile und fiel auf 1,9 % zurück (2024: 2,2 %, 2023: 3,6 %, 2022: 1,5 %). Twitch, 2024 noch Spitzenreiter in der Gruppe unterhalb von 3 %, musste im Jahr 2025 als Bewegtbildquelle der jungen Menschen deutliche Einbußen hinnehmen und kam nur noch auf 1,3 % (2024: 2,9 %, 2023: 2,6 %, 2022: 2,3 %), gefolgt von Facebook mit 1,2 % (Vorjahre k.A.) und WhatsApp mit 0,9 % (2024: k.A., 2023: 1,5 %, 2022: 1,5 %, 2021: 1,6 %), die 2024 noch im Feld der „Sonstigen“ untergingen. Dorthin verschlug es 2025 auch Snapchat (2024: 1,7 %, 2023: 1,2 %) sowie Film- und Video-Downloads aus verschiedenen Quellen (2024: 1,7 %), die scheinbar vom Streaming endgültig verdrängt wurden. Das Feld sonstiger Bewegtbildquellen stellt sich weiterhin breit und diversifiziert dar, nahm aber weiter auf 10,4 % ab (2024: 11,0 %, 2023: 12,2 %, 2022: 10 %).

10.1.3 Der österreichische Audio-Markt

10.1.3.1 Radionutzung 2025, national

Ein minimaler Verlust der Tagesreichweite und ein leichter Rückgang der Hördauer kennzeichnen das Ergebnis des Jahres 2025 für die Gesamtheit der in Österreich linear über UKW und DAB+ verbreiteten Hörfunkangebote in der österreichischen Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+)⁵². In der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen ist der Rückgang der Hördauer ausgeprägter als in der Gesamtbevölkerung.

Nach einem Anstieg im Jahr 2023 waren bereits 2024 die Tagesreichweite (TRW) der Hörfunkangebote in Summe und deren Hördauer sowohl in der österreichischen Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) als auch in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen wieder leicht abgefallen.

Diese und alle nachfolgenden Erkenntnisse zur Radionutzung in Österreich basieren auf dem „Radiotest“, der als Reichweitenstudie die Radionutzung repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 10 Jahren abbildet. Im Radiotest wird eine „mixed method“ eingesetzt: Von allen Interviews in der Zielgruppe der 14- bis 69-Jährigen werden 20 Prozent mittels Online-Interviews (CAWI) durchgeführt – die restliche Stichprobe wird telefonisch befragt (CATI). Die Gesamt-Fallzahl (10+) liegt bei knapp 24.000 Interviews.

Beauftragt wird der Radiotest vom ORF sowie von den österreichischen Privatradios. 2025 waren für den Radiotest zwei Feldinstitute im Einsatz: GfK Austria (CATI) und Reppublika (CAWI). Die Kontrolle der Feldarbeit, die Gewichtung sowie Auswertung wird von ISBA durchgeführt.

Die Tagesreichweite des Radios veränderte sich 2025 gegenüber dem Vorjahr nicht. Durchschnittlich 74,7 % der österreichischen Bevölkerung 10+ hörten laut der Befragungen im Jahr 2025 „gestern mindestens 15 Minuten lang“ Radio⁵³ (2024: 75 %, 2023: 76 %, 2022: 74,9 %).

Auch in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen blieb die Tagesreichweite des Radios im Jahr 2025 mit 71,6 % stabil (2024: 71,7 %, 2023: 73,4 %, 2022: 71,7 %).

Die Hördauer ging in der Gesamtbevölkerung 10+ um 4 Minuten auf 195 Minuten zurück (2024: 199 Min., 2023: 202 Min., 2022: 187 Min.).

In der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sank die durchschnittliche Hördauer deutlicher um 7 Minuten auf 194 Minuten pro Tag. In den Jahren 2022 bis 2024 war es zu einem signifikanten Anstieg der Hördauer um in Summe 24 Minuten auf 201 Minuten gekommen, womit ein zuvor langfristig zu beobachtender, sinkender Trend in der werberelevanten Zielgruppe deutlich unterbrochen wurde (2024: 201 Min., 2023: 200 Min., 2022: 177 Min., 2021: 166 Min.).

Marktanteile und Tagesreichweiten der ORF- und Privat-Radios, national

Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen in einer Alters-Zielgruppe ist, der das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört hat. Hat beispielsweise eine Hörerin drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme im gleichen Ausmaß positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 15 Minuten, das dritte Programm aber länger gehört hat.

Der Marktanteil hingegen sagt aus, wie viele der pro Tag durchschnittlich gehörten Radiominuten auf die jeweiligen Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also länger gehört als ein anderes, so ist sein Marktanteil höher und seine Bedeutung für die Vermarktung der Werbezeit steigt.

⁵² Basis: Nutzung Montag bis Sonntag

⁵³ Definition Tagesreichweite Radio

Beim Radiotest werden die Marktanteile auf Basis einer Abfrage des Tagesablaufs des jeweils gestrigen Tages berechnet. Der Tagesablauf ist in Viertelstunden eingeteilt, pro Viertelstunde sind Nennungen von bis zu drei Sendern möglich. Daraus und aus Rundungseffekten können sich bei Betrachtung der einzelnen Radiosender Überschneidungen ergeben und die Summe der Marktanteile der Radiosender höher ausfallen als der bereinigte (Netto-)Wert für die Summe der Sender, also beispielsweise für die ORF-Programmflotte in Summe oder die Privatsender in Summe. Auch 2025 macht sich dieser Effekt bemerkbar. In der Zielgruppe der Hörerinnen und Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren ergeben die Marktanteile der ORF-Radios, der Privatradios national und anderer Radios (bspw. aus dem Ausland), die in Summe 100 % ergeben sollten, in der Addition tatsächlich 105 %.

Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

Tagesreichweite der ORF-Radioflotte erneut gesunken, Privatsender legten wieder zu

Die ORF-Radioflotte kam 2025 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit 45,8 % auf eine nur minimal geringere Tagesreichweite als im Vorjahr, schrieb damit aber den Abwärtstrend der vorangegangenen Jahre fort (2024: 46,1 %, 2023: 48,2 %, 2022 u. 2021: 48,9 %, 2020: 51,2 %).

Bei den inländischen Privatradios war 2025 eine Steigerung der Tagesreichweite um acht Zehntelprozentpunkte auf 46,5 % zu verzeichnen. 2024 hatten die Privatradios um einen Prozentpunkt und 2023 um rund sechs Prozentpunkte zugelegt und befinden sich seither in einem steten Aufwärtstrend, wobei die Kurve abflacht (2024: 45,7 %; 2023: 44,7 %, 2022: 39 %, 2021: 36 %).

Bei den einzelnen ORF-Programmen gab es sowohl Verluste als auch einige Zugewinne im Bereich von unter einem Prozentpunkt.

Ö1 blieb im Jahr 2025 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit 5,1 % Tagesreichweite relativ stabil und oberhalb der 5-Prozent-Schwelle (2024: 5,2 %, 2023: 5,0 %, 2022: 5,5 %).

Ö3 konnte die Zahl seiner Hörer:innen im Jahr 2025 kaum erweitern und so stieg seine Tagesreichweite nur geringfügig um 0,4 Prozentpunkte auf 33 % (2024: 32,6 %, 2023: 34,7 %, 2022: 35,5 %).

Auch die Tagesreichweite der ORF-Regionalradios in Summe blieb bei bundesweiter Betrachtung innerhalb der Schwankungsbreite mit 13,6 % in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen gegenüber 2024 stabil (2024: 13,8 %, 2023: 13,8 %, 2022: 13,5 %). Von dem letzten Höchststand im Jahr 2019 mit 15,7 % waren die ORF-Regionalradios aber auch 2025 weiterhin deutlich entfernt. Die reichweitenstärksten ORF-Regionalradios waren 2025 in ihren jeweiligen Kern-Sendegebieten Radio Kärnten (15,3 %/-1,9 Prozentpunkte) und Radio Vorarlberg (20,4 %/+2,7 Prozentpunkte). Die reichweiteschwächsten Programme waren Radio Niederösterreich (8,6 %/-0,3 Prozentpunkte) und Radio Wien (6,7 %/-0,3 Prozentpunkte).

Auch FM4 blieb mit 5,4 % Tagesreichweite in der Schwankungsbreite seiner Vorjahreswerte (2024: 5,6 %, 2023: 5,5 %, 2022: 5,2 %).

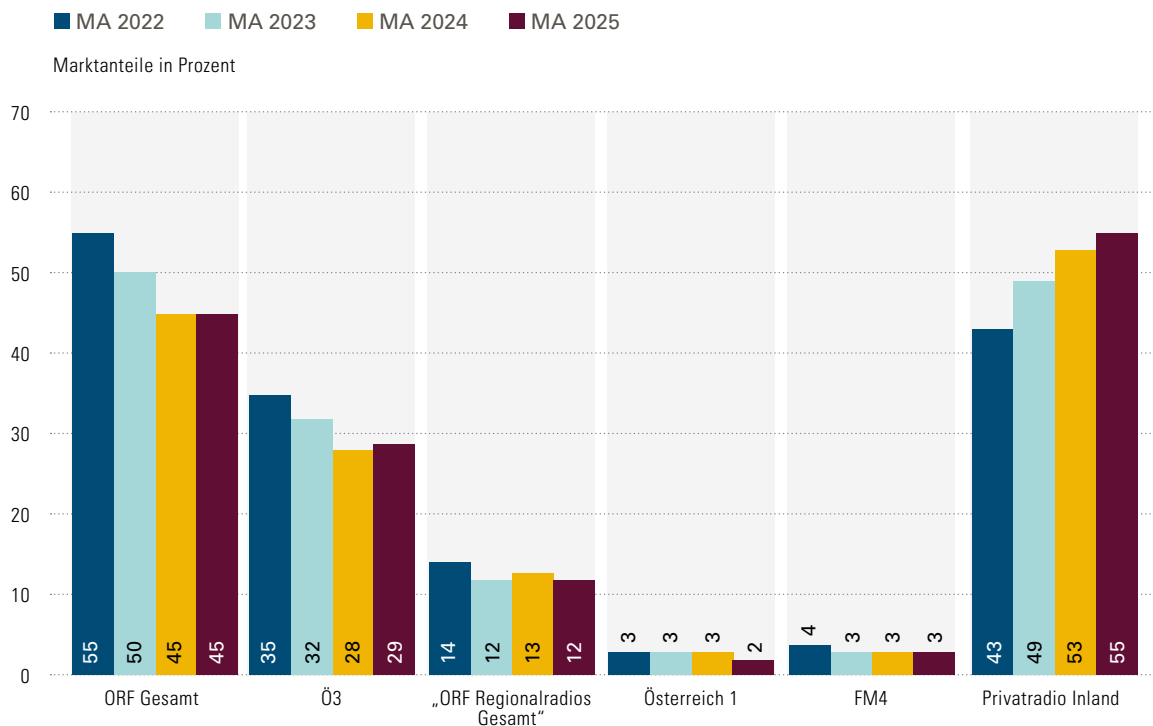
ORF-Marktanteil 2025 stabil, Privatradios auf neuem Höchststand

Der Marktanteil der ORF-Radios stabilisierte sich 2025 auf Bundesebene bei 45 % in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer:innen (2024: 45 %, 2023: 50 %, 2022: 55 %, 2021: 60 %, 2020: 63 %). Verluste der Jahre 2019 bis 2021 hinzugerechnet, büßte die ORF-Radioflotte allerdings innerhalb von sieben Jahren 20 Prozentpunkte ihres Marktanteils in der werberelevantesten Zielgruppe ein.

Nach kontinuierlichen Verlusten in den Vorjahren gewann das Programm Ö3 im Vergleich zum Vorjahr einen Prozentpunkt hinzu und kam 2025 auf 29 % Marktanteil (2024: 28 %, 2023: 32 %, 2022: 35 %).

Die neun ORF-Regionalprogramme kamen 2025 auf in Summe 12 % Marktanteil, was einen Verlust von einem Prozentpunkt darstellt. Sie bewegten sich damit im Mittel der Schwankungsbreite der Vorjahre (2024: 13 %, 2023: 12 %, 2022: 14 %), aber mit abnehmender Tendenz. FM4 und Ö1 blieben 2025 relativ stabil in ihren Vorjahres-Marktanteilen von 3 % bzw. 2 % und damit auch in ihren Bereichen aus den Vorjahren.

Abbildung 51: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2025_4, Angaben in Prozent, Gesamt-Österreich

Der kumulierte Marktanteil der Privatradios in den Bundesländern und der nationalen kommerziellen Programme Radio kronehit, oe24 (vorm. Radio Austria) und „88.6 – so rockt das Leben“ sowie der über DAB+ zu empfangenden Digitalradioprogramme steigerte sich 2025 um zwei Prozentpunkte und erreichte mit 55 % erneut einen Höchststand. Damit schreiben die Privatradios eine mittlerweile fünf Jahre andauernde Wachstumsgeschichte fort. Erst 2021 waren die Privatsender aus einem seit 2015 gewohnten Marktanteil von 36 % ausgebrochen (Ausnahme 2018: 37 %) und hatten um zwei Prozentpunkte auf 38 % Marktanteil in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zugelegt. Bereits 2022 erlebten die Privaten einen Zuwachs von fünf Prozentpunkten auf 43 % Marktanteil, legten 2023 um weitere sechs Prozentpunkte auf 49 % Marktanteil zu und nahmen 2024 mit weiteren vier Prozentpunkten Zuwachs erstmals die 50-Prozent-Hürde.

Der Zugewinn des Privatrado-Marktanteils in Summe auf Bundesebene setzt sich unter dem Strich aus Gewinnen und Verlusten mehrerer Programme im Bereich von höchstens einem Prozentpunkt zusammen. Einige der Programme werden auch oder exklusiv über DAB+ verbreitet.

Die Marktanteile der Privatsender sind auf ganze Prozent gerundet für 2025 wie folgt ausgewiesen: „88.6 – so rockt das Leben“ gewann einen Prozentpunkt auf 12 % (UKW und DAB+, bundesweit seit 2025, 61 % technische Bevölkerungsreichweite), kronehit verlor einen Prozentpunkt auf 12 % MA, Radio Energy verbesserte sich 2025 national um einen Prozentpunkt auf 3 % MA (DAB+ nat. u. UKW W./Sbg.), die Rock Antenne Österreich unverändert 2 % MA (UKW Wien und DAB+ nat.), Antenne Österreich ebenfalls unverändert 1 % MA (DAB+ nat.), auch Klassik Radio mit 1 % MA (DAB+ nat. und UKW Sbg. bis Nov. 2025) ebenso unverändert wie Superfly mit 1 % MA (DAB+ nat. und UKW Wien) und das österreichweit via UKW und DAB+ verbreitete oe24 mit ebenfalls 1 % Marktanteil, Radio U1 Tirol mit 1 % MA (UKW Tir. u. DAB+ OÖ,

Sbg., Tir.) und die Antenne Vorarlberg mit 1 % MA (DAB+ Vbg. u. UKW Vbg.), die allerdings in Vorarlberg von 28 % auf 24 % Marktanteil zurückfiel.

Arabella MAGIC minus ein Prozentpunkt auf 0 % MA (DAB+ nat.), Soundportal minus einen Prozentpunkt 0 % MA (DAB+ Stmk. u. Ktn., UKW Stmk.) und jö.live national erneut 0 % MA (DAB+ nat.).

Nach Bundesländern lag „kronehit“ in Wien bei 18 %, in Niederösterreich bei 17 %, in Oberösterreich bei 15 % und in den anderen Bundesländern zwischen 10 und 15 %.

10.1.3.2 Radionutzung 2025 in Wien

Während die Tagesreichweite für das Radio in Wien im Jahr 2025 sowohl in der Gesamtbevölkerung 10+ als auch in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen nur leicht zurückging, kam es aber in beiden Altersgruppen zu einem deutlichen Rückgang der durchschnittlichen Hördauer.

In der Wiener Zielgruppe 10+ wurden 2025 im Schnitt pro Kopf und Tag 149 Minuten Radio gehört. Das waren 14 Minuten weniger als im Jahr 2024. Sehr viel deutlicher fiel der Rückgang in der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Wiener aus, die 2025 im Schnitt nur noch 131 Minuten pro Tag Radio hörten. Das waren um 29 Minuten weniger als 2024. Damit unterscheidet sich die Entwicklung der Radionutzung im Jahr 2025 auf dem besonders wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt mit seinen 63 empfangbaren, in Österreich zugelassenen Hörfunkprogrammen (analog sowie regional und national digital) stark von der nationalen Entwicklung. Zwar erreicht das Radio gewohntermaßen in der Bundeshauptstadt im Tagesschnitt prozentuell deutlich weniger Menschen als in jedem anderen Bundesland und im Bundesschnitt und auch die Hördauer pro Kopf und Tag ist in Wien traditionell geringer als im Bundesdurchschnitt, aber ein Unterschied von 194 Minuten Hördauer national bei den 14- bis 49-Jährigen zu 131 Minuten in Wien ist dennoch untypisch. 2024 betrug der Unterschied 41 Minuten (201 Min. Hördauer nat., 160 Min. Wien), 2025 waren es 63 Minuten.

2025 erreichte das Radio im täglich Schnitt 63,3 % der Wiener Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren. Die Radio-Tagesreichweite war in Wien immer stärkeren Schwankungen unterworfen, hatte aber zuletzt im Jahr 2023 überdurchschnittlich um 3,5 Prozentpunkte auf 66 % zugelegt. Seither ist sie wieder in einem Abwärtstrend (2024: 63,9 %, 2023: 66 %, 2022: 62,5%).

In der Gruppe der Wienerinnen und Wiener im Alter zwischen 14 und 49 Jahren hatte das Radio im Jahr 2025 eine Tagesreichweite von 56,6 %. Das bedeutete einen Verlust von knapp zwei Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Auch in dieser jüngeren Zielgruppe hatte zuletzt das Jahr 2023 einen Zuwachs erbracht, der mit einem Plus von gut fünf Prozentpunkten zudem überdurchschnittlich ausfiel und eine neue, tägliche Best-Reichweite bedeutete. 2025 lag die Tagesreichweite in der werberelevanten Zielgruppe nun wieder beim Wert des Jahres 2022 (2024: 58,4 %, 2023: 61,8 %, 2022: 56,7 %) und könnte sich der zuvor langfristig zu beobachtende Abwärtstrend für die Reichweite des Radios in dieser Zielgruppe möglicherweise wieder fortsetzen.

Radio-Hördauer 2025 in Wien wieder deutlich gesunken

Die durchschnittliche, tägliche Hördauer pro Kopf und Tag lag im Jahr 2025 in der Gesamtbevölkerung 10+ bei 149 Minuten und ging damit um 14 Minuten gegenüber dem Vorjahr zurück. Allerdings stellt dies eine Rückkehr zu Werten dar, wie sie vor dem Jahr 2023 mit dem damals außergewöhnlichen Anstieg der Hördauer um 23 Minuten eher üblich waren (2024: 163 Min., 2023: 165 Min., 2022: 142 Min., 2021: 134 Min., 2020: 152 Min.). Auf nationaler Ebene ging die Hördauer in der Bevölkerung 10+ allerdings nur um 4 Minuten auf 195 Minuten zurück (2024: 199 Min.).

In der Zielgruppe der 14- bis 49-jährigen Wienerinnen und Wiener fiel die Hördauer mit einem Rückgang um 29 Minuten deutlich stärker zurück und betrug 2025 im Schnitt nur noch 131 Minuten pro Kopf und Tag (national: 194 Min.). Allerdings ist für eine korrekte Einordnung zu erwähnen, dass das Jahr 2023 auch in dieser Zielgruppe einen außergewöhnlichen Anstieg der Hördauer um 41 Minuten gebracht hatte (2024: 160 Min., 2023: 158 Min., 2022: 117 Min., 2021: 101 Min., 2020: 119 Min.) und dass insofern 131 Minuten Hördauer noch immer deutlich über dem liegen, was vor dem Jahr 2023 üblich war.

Wie immer blieb die Hördauer in Wien deutlich unter dem Bundesschnitt. Die Wiener Gesamtbevölkerung 10+ hörte 2025 um 46 Minuten und die Kernzielgruppe um 63 Minuten weniger Radio als in der österreichweiten Auswertung.

Marktanteile und Tagesreichweiten der Wiener Radios, Altersgruppe 14 - 49 Jahre

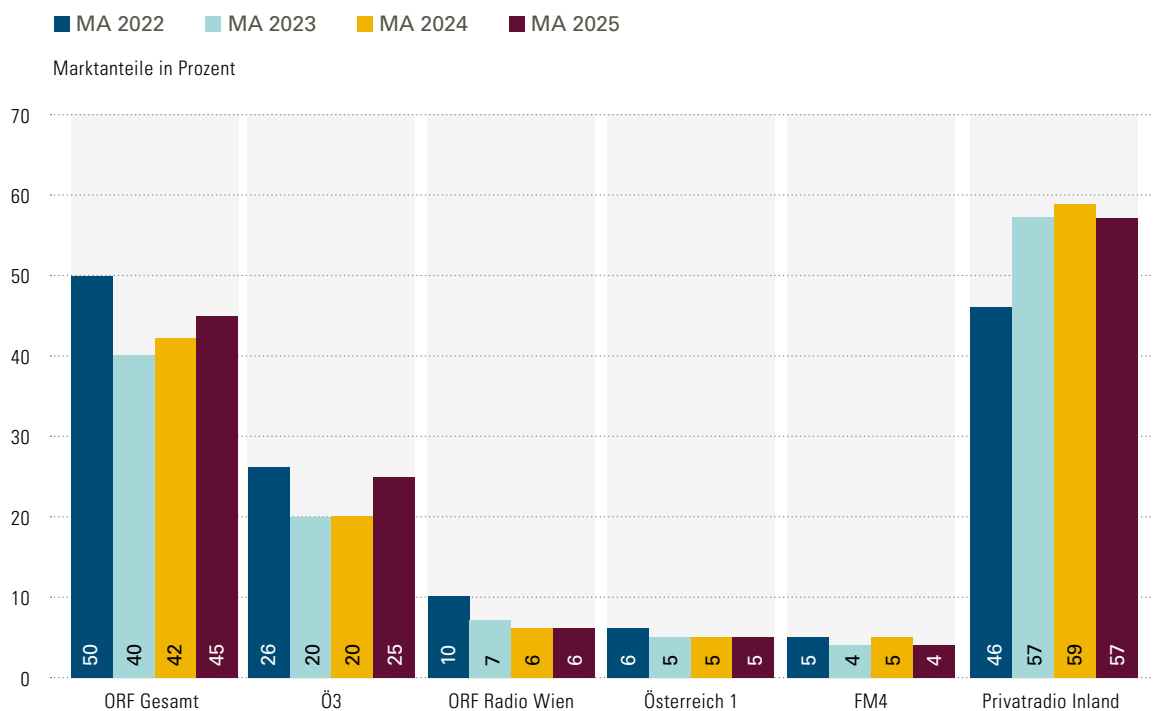
Wie schon bei der Betrachtung auf Bundesebene konzentrieren sich die folgenden Darstellungen zum Markterfolg der Radioangebote auf dem Wiener Markt auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

Das Verhältnis der Gesamt-Hördauer und der davon auf die jeweiligen Radioprogramme entfallenden Hördauer ist Grundlage für die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Programme. Die Gesamt-Hördauer entspricht 100 % Marktanteil.

Die Entwicklung auf dem Wiener Radiomarkt im Jahr 2025 war von einer fortschreitenden Erholung der ORF-Radioflotte und erstmals seit Längerem wieder von einem leichten Marktanteilsverlust der Privatradios geprägt. Die ORF-Radios gesamt konnten drei Prozentpunkte zulegen und kamen auf 45 % Marktanteil in Wien, das Gesamtergebnis der Privaten sank um zwei Prozentpunkte auf 57 % Marktanteil.

Den höchsten Marktanteil erzielte unter den 14- bis 49-jährigen Wiener:innen im Jahr 2025 das ORF-Programm Ö3 mit 25 %, gefolgt vom Privatradiokronehit mit 14 %.

Abbildung 52: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2025_4, Angaben in Prozent, Markt Wien

ORF-Radios 2025, Wien

Nach dem Absturz des Marktanteils der ORF-Radioflotte in Wien im Jahr 2023 um 10 Prozentpunkte (Hörer:innen 14 bis 49 Jahre) konnten die ORF-Radios nach der Erholung im Jahr 2024 auch 2025 wieder zulegen und verbesserten sich um drei Prozentpunkte auf 45 % Marktanteil (2024: 42 %, 2023: 40 %, 2022: 50 %).

Die Tagesreichweite der ORF-Radioflotte hingegen verringerte sich in Wien um nahezu drei Prozentpunkte und lag im Jahr 2025 bei 33,9 %. (2024: 36,6 %, 2023: 36 %, 2022: 35,8 %).

Ö3, das 2023 den Marktanteilsverlust der ORF-Radios in Wien mit einem Verlust von sechs Prozentpunkten auf 20 % Marktanteil maßgeblich bestimmt hatte, hielt diesen Marktanteil zunächst im Jahr 2024 und steigerte sich im Jahr 2025 wieder deutlich auf 25 % (2024: 20 %, 2023: 20 %, 2022: 26 %).

Aber auch das regionale ORF-Hörfunkprogramm Radio Wien hatte 2023 erheblich zum Marktanteilsverlust der ORF-Radioflotte beigetragen, zeigt aber seither keine Erholungstendenz. Radio Wien lag bis 2022 drei Jahre in Folge stabil bei 10 % Marktanteil, verlor aber 2023 drei Prozentpunkte auf 7 % Marktanteil und ging 2024 um einen weiteren Prozentpunkt auf 6 % Marktanteil zurück, den es im Jahr 2025 hielt.

Ö1 blieb 2025 bei 5 % Marktanteil (2024: 5 %, 2023: 5 %, 2022: 6 %), während FM4 in der Kernzielgruppe einen Prozentpunkt abgeben musste und 4 % erreichte (2024: 5 %, 2023: 4 %, 2022: 5 %). Radio Niederösterreich hielt 2025 mit 3 % seinen Vorjahreswert in Wien.

Die Tagesreichweiten der ORF-Radioangebote sanken insgesamt im Jahr 2025 in Wien im Vergleich zum Vorjahr. Ö3 kam bei den 14- bis 49-Jährigen mit einem Verlust von gut einem Prozentpunkt auf 19,7 % Tagesreichweite, fiel damit wieder ungefähr auf den Wert des Jahres 2023 zurück (2024: 20,8 %, 2023: 19,5 %, 2022: 20,7 %) und bewegt sich damit in seiner üblichen Schwankungsbreite.

Ein ähnlicher Trend ist 2025 auch für FM4 erkennbar. Das Programm verlor in der Kernzielgruppe ebenfalls 1,1 Prozentpunkte und liegt nun bei 5,5 % Tagesreichweite (2024: 6,6 %, 2023: 5,4 %, 2022: 4,8 %) und damit wieder im Bereich von 2023.

Ö1 kam 2025 auf eine Tagesreichweite von 7,0 % (2024: 7,4 %, 2023: 7,4 %, 2022: 7,7 %). Radio Wien verlor lediglich drei Zehntelprozentpunkte auf 6,7 % (2024: 7,0 %, 2023/2022: 6,7 %, 2021: 5,9 %) und lag damit wieder beim Wert von 2022/2023.

Die in Wien genutzten Regionalprogramme des ORF in Summe (Radio Wien plus andere Bundesländer-Radios) verloren etwas oberhalb der üblichen Schwankungsbreite 1,3 Prozentpunkte ihrer Gesamt-Reichweite auf 9,9 % (2024: 11,2 %, 2023: 11,6 %, 2022: 10 %).

Privatradios 2025, Wien

Der Marktanteil der Privatradios auf dem Wiener Markt war 2025 in Summe rückläufig und lag in der besonders werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei 57 %. Dies entsprach dem Wert von 2023, nachdem 2024 mit 59 % ein Spitzenwert erreicht wurde (2023: 57 %, 2022: 46 %).

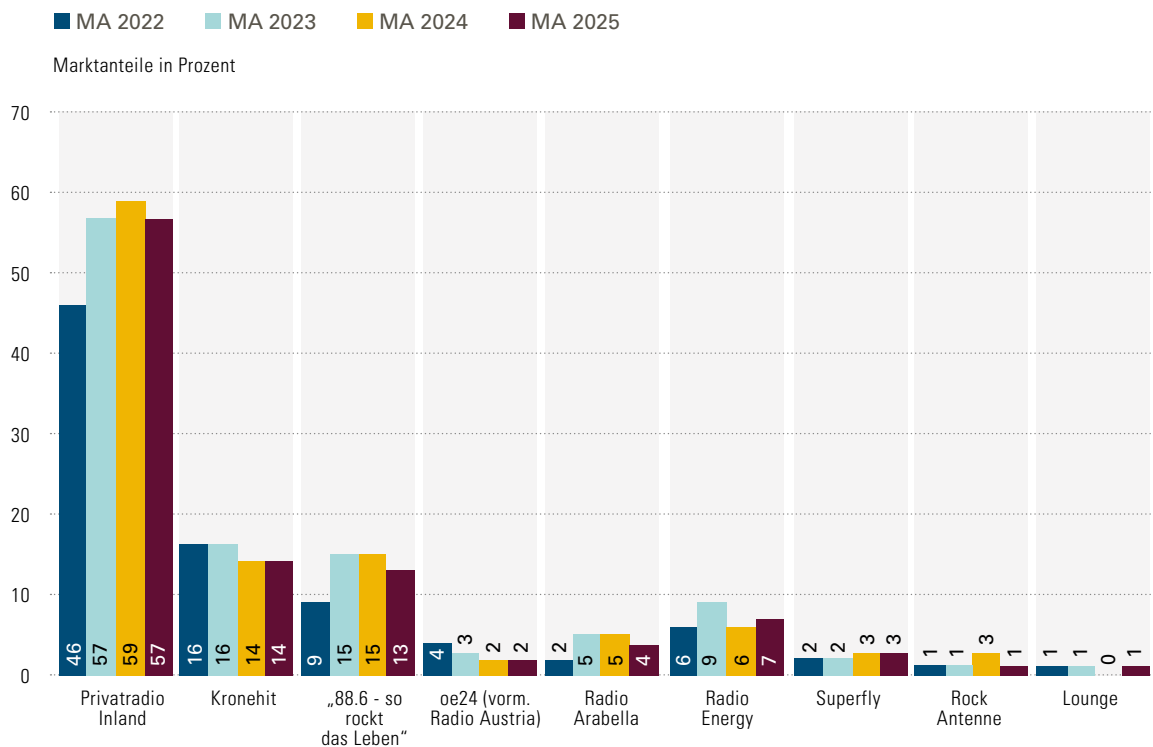
Die Tagesreichweite der inländischen Privatradios in Wien blieb gegenüber dem Vorjahr mit 36,4 % praktisch unverändert (2024: 36,5 %, 2023: 38,3 %, 2022: 29,2 %).

Kronehit blieb 2025 in Wien unverändert bei 14 % (2024: 14 %, 2023/2022: 16 %). „88.6 – so rockt das Leben“, das 2024 mit 15 % Marktanteil „Kronehit“ vom ersten Platz unter den Privatradios in Wien verdrängt hatte, verlor 2025 zwei Prozentpunkte und kam auf 13 % in der Hörschaft der 14- bis 49-Jährigen (2024: 15 %, 2023: 15 %, 2022: 9 %), womit Kronehit wieder privater Marktführer wurde.

In der Tagesreichweite steigerte sich Kronehit 2025 leicht um 0,3 Prozentpunkte und kam auf 15,7 %, lag damit aber noch weiterhin klar unter dem Spitzenwert von 2023 (2024: 15,4 %, 2023: 17,3 %, 2022: 13,3 %).

Auch 88.6 verbesserte seine Reichweite 2025 in Wien leicht um 0,4 Prozentpunkte und kam auf 10,7 % (2024: 10,3 %, 2023: 11,9 %, 2022: 7,9 %).

Abbildung 53: Privatrado-Marktanteile in Wien 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2025_4, Angaben in %

Radio Arabella fiel im Jahr 2025 in Wien auf einen Marktanteil von 4 % (2024: 5 %, 2023: 5 %, 2022: 2 %). Radio Energy konnte 2025 den Marktanteil um einen Prozentpunkt steigern und kam auf 7 % (2024: 6 %, 2023: 9 %, 2022: 6 %).

Die Tagesreichweite von Radio Arabella in Wien blieb mit 5,2 % nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (2024: 5,3 %, 2023: 4,2 %, 2022: 3,2 %). Energy verbesserte sich 2025 um vier Zehntelprozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 8,8 % (2024: 8,4 %, 2023: 10,1 %, 2022: 7,6 %).

Der Marktanteil der Rock Antenne fiel im Jahr 2025 signifikant um zwei Prozentpunkte auf 1 % Marktanteil zurück. Auch die Tagesreichweite der Rock Antenne gab auf 1,9 % nach (2024: 2,4 %, 2023: 1,6 %, 2022: 0,9 %). Bis Ende 2022 war das Programm Rock Antenne in Wien ausschließlich als nationales Angebot über DAB+ zu empfangen, wurde aber seit Dezember 2022 in der Bundeshauptstadt auch über UKW verbreitet. 2023 konnte die Rock Antenne davon noch nicht profitieren, legte dann aber 2024 deutlich um zwei Prozentpunkte auf 3 % Marktanteil in der Bundeshauptstadt zu.

Das bundesweit über UKW und DAB+ zu empfangende oe24 (bis April 2024 Radio Austria), das seinen Marktanteil in Wien noch im Jahr 2022 deutlich um drei Prozentpunkte auf 4 % Marktanteil verbessert hatte, fiel 2023 wieder auf 3 % zurück und hat sich seit 2024 bei einem Marktanteil von 2 % eingependelt. Die Tagesreichweite von oe24 stieg allerdings 2025 in Wien wieder spürbar an und kam auf 3,4 % (2024: 1,9 %, 2023: 2,8 %, 2022: 2,4 %).

Superfly hielt 2025 seinen Marktanteil von 3 % (2024: 3 %, 2023/2022 2 %). Das in Wien ebenfalls über UKW und DAB+ zu empfangende Lounge kam 2025 auf 1 % Marktanteil.

Weitere in Wien zu empfangenden Privatradios werden über das digitale Antennenradio DAB+ verbreitet und erzielten 2025 Marktanteile von bis zu 1 %.

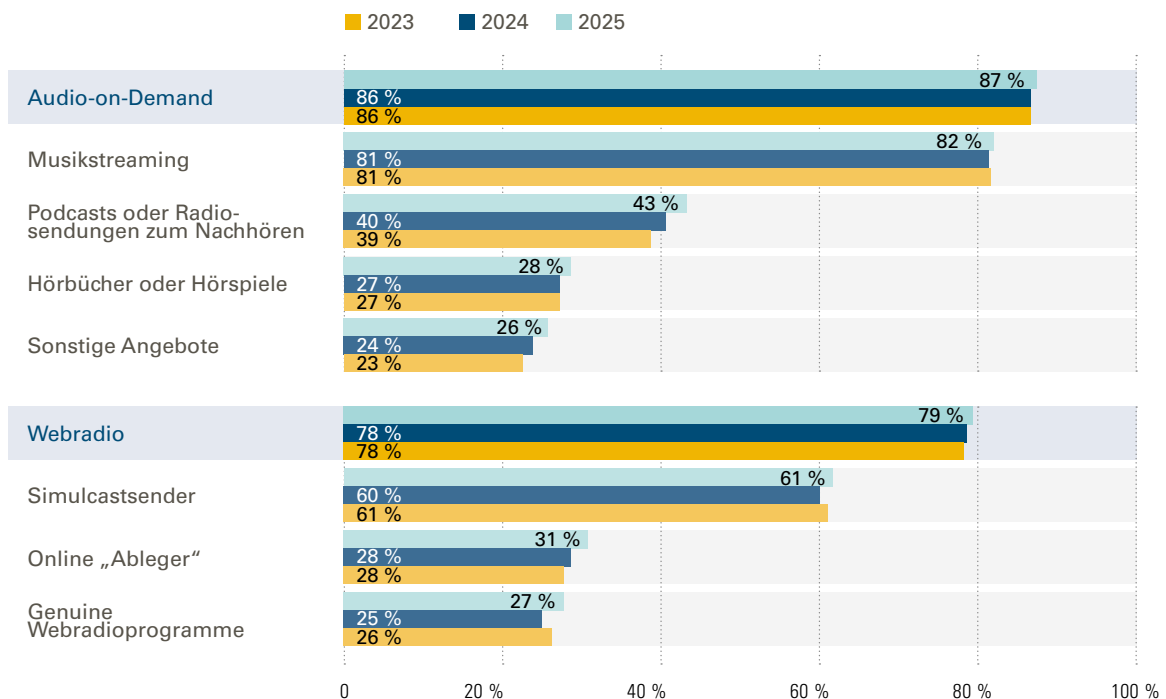
In Summe liegen die in Wien ausschließlich über DAB+ zu empfangenden Programme bei rund 5 % Marktanteil.

10.1.3.3 Online-Audio-Nutzung 2025 (Online-Audio-Monitor Austria)

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ führte der Fachbereich Medien der RTR im Herbst 2023 eine neue Marktstudie ein, die der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Audio-Angeboten über das Internet Rechnung trägt. Die Studie wird im Auftrag des Fachbereichs Medien von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führte dazu im Mai und Juni 2025 eine Online-Befragung unter 4.000 Personen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 95 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internet-Zugang (Statistik Austria 2024) stehen.

Wie im Vorjahr, nutzten auch im Jahr 2025 91 % der Österreicher:innen mit Internet-Zugang im Alter ab 15 Jahren Online-Audio-Angebote, also Web-Radios oder Audio-On-Demand-Inhalte wie Podcasts, Hörbücher, Hörspiele, Radiosendungen zum Nachhören und andere Online-Hörangebote, mindestens selten. 80 % taten dies mindestens monatlich (2024: 81 %), 46 % täglich oder fast täglich (2024: 50 %, 2023: 49 %). 87 % der Online-Audio-Nutzenden hörten On-Demand-Inhalte, 79 % nutzten Webradios. Das am stärksten gefragte Internet-Audio-Angebot war 2025 bei 82 % der Online-Audio-Hörer:innen das Musikstreaming, wobei das Hören von linearen Webradio-Programmen mit 79 % der Nennungen praktisch gleichauf liegt.

Abbildung 54: Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2025“, in Prozent, Mehrfachnennungen, Online-Bevölkerung

Nutzung Webradio 2025

Damit zählen auch im Internet lineare Radioprogramme zu den meistgenutzten Audioangeboten und liegen nur knapp hinter Musikstreaming (Plattformen wie YouTube, Spotify oder Amazon Music). Mit 61 % der Befragten gaben die meisten Webradio-Nutzer:innen an, so genannte Simulcast-Sender zu hören (2024: 60 %), also Radioprogramme, die zeit- und inhaltsgleich auch über Antenne auf UKW und/oder DAB+ ausgestrahlt werden. Online-Ableger, also ergänzende Sparten- oder Special-Interest-Programme bekannter Antennen-Radioprogramme, nutzten im Jahr 2025 31 % der Befragten (2024: 28 %). Radioprogramme, die nur im Internet zu hören und nicht (erkennbar) Programmveranstalter:innen aus der linearen DAB+ oder UKW-Welt zuzuordnen sind, hörten 27 % der Webradio-Nutzer:innen (2024: 25 %).

In den meisten Fällen (49 %) verwendeten Webradio-Nutzer:innen direkt die Websites oder Apps der jeweiligen Radioveranstalter (2024: 51 %). Erst mit größerem Abstand folgten die Programm-Aggregatoren Radio.at mit leichtem Zuwachs auf 25 % (2024: 24 %), Tuneln mit 12 % (2024: 13 %), Radioplayer.at mit größerem Zuwachs auf 9 % (2024: 7 %) und myonlineradio.at mit 6 % (2024: 5 %) sowie Sonstige mit 4 % (2024: dito, 2023: 6 %).

Nutzung Audio-on-Demand 2025

Kaum Veränderungen zum Vorjahr gab es 2025 im Bereich Audio-on-Demand. Den individuellen, zeitunabhängigen Abruf von Audio-Angeboten nach persönlichen Interessen nutzten 87 % der Online-Bevölkerung (2024: 86 %). 82 % der Online-Audio-Hörer:innen im Alter ab 15 Jahren streamten Musik „on demand“ über Plattformen wie YouTube, Spotify, Amazon, Apple Music und andere (2024: 81 %). Steten Zuwachs haben allerdings Podcasts oder Radiosendungen zum Nachhören, die 2025 von 43 % der Befragten genannt wurden (2024: 40 %, 2023: 39 %). 28 % genossen im Jahr 2025 Hörbücher oder Hörspiele online (2024: 27 %).

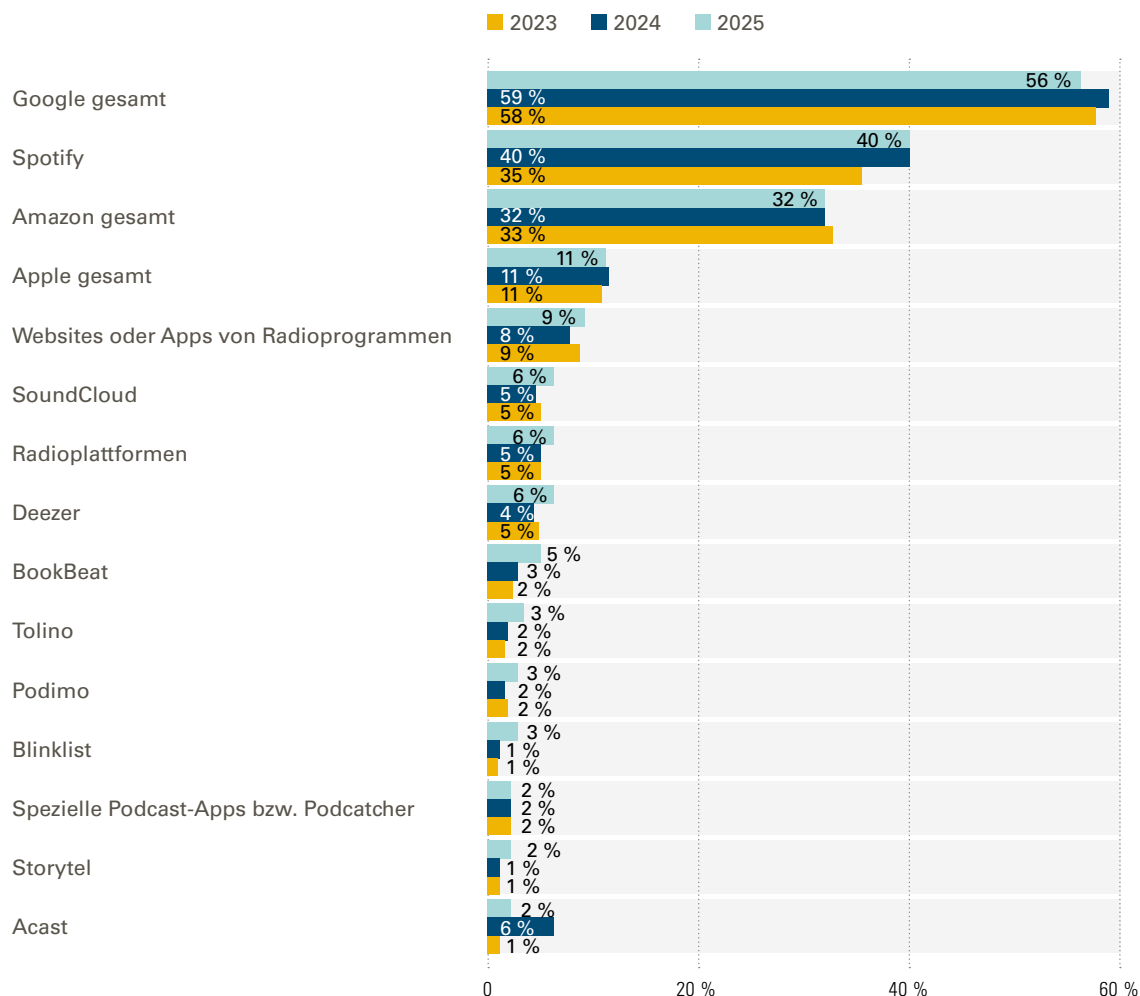
Unter den Nutzer:innen von Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören waren auch 2025 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren die größte Gruppe, die zudem signifikant anwuchs. 67 % der 15- bis 29-Jährigen Online-Audionutzer:innen hörten diese Angebote (2024: 57 %). Auch bei den 30- bis 49-Jährigen stieg der Anteil der Hörer:innen von Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören deutlich auf 50 % (2024: 45 %, 2023: 44 %). Lediglich unter Personen im Alter ab 50 Jahren änderte sich der Wert mit 30 % kaum (2024: 31 %).

Deutlich stieg mit 55 % auch der Anteil der jungen Hörer:innen von Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören, die im Jahr 2025 angaben, dass diese Angebote für sie eine wichtige bis sehr wichtige Informationsquelle zum aktuellen Zeitgeschehen darstellten (2024: 49 %). Auch unter den 30- bis 49-Jährigen stieg der diesbezügliche Anteil auf 49 % (2024: 45 %), in der Altersgruppe 50+ hingegen nur leicht auf 22 % (2024: 21 %).

Auch der Anteil der Online-Audio-Hörer:innen, die Hörbücher oder Hörspiele über das Internet nutzen, stieg 2025 in der jungen Zielgruppe (15 bis 29 Jahre) deutlich auf 47 % (2024: 40 %). In den weiteren Altersgruppen lagen die Veränderungen innerhalb der Schwankungsbreite (30 bis 49 J.: 37 %, 2024: 36 %, 2023: 38 %; 50+: 15 %, 2024: 17 %, 2023: 16 %).

Unter den verwendeten On-Demand-Plattformen wurde mit 56 % am häufigsten das Gesamtangebot von Google genannt (2024: 59 %), wobei der Rückgang um drei Prozentpunkte zum Vorjahr überwiegend auf die Einstellung der Angebote „Google Podcasts“ und „Google Play Music“ im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Mit 51 % entfielen die meisten Nennungen auf die Google-Plattform YouTube (2024: 52 %). Nach der Einstellung von Google Podcasts und Google Play Music, hatte „YouTube Music“ bereits 2024 einen erheblichen Sprung um 15 Prozentpunkte auf 20 % der Nennungen gemacht, konnte 2025 aber nicht weiter wachsen. „Google Play Books“ kam wie im Vorjahr auf 3 % der Nennungen.

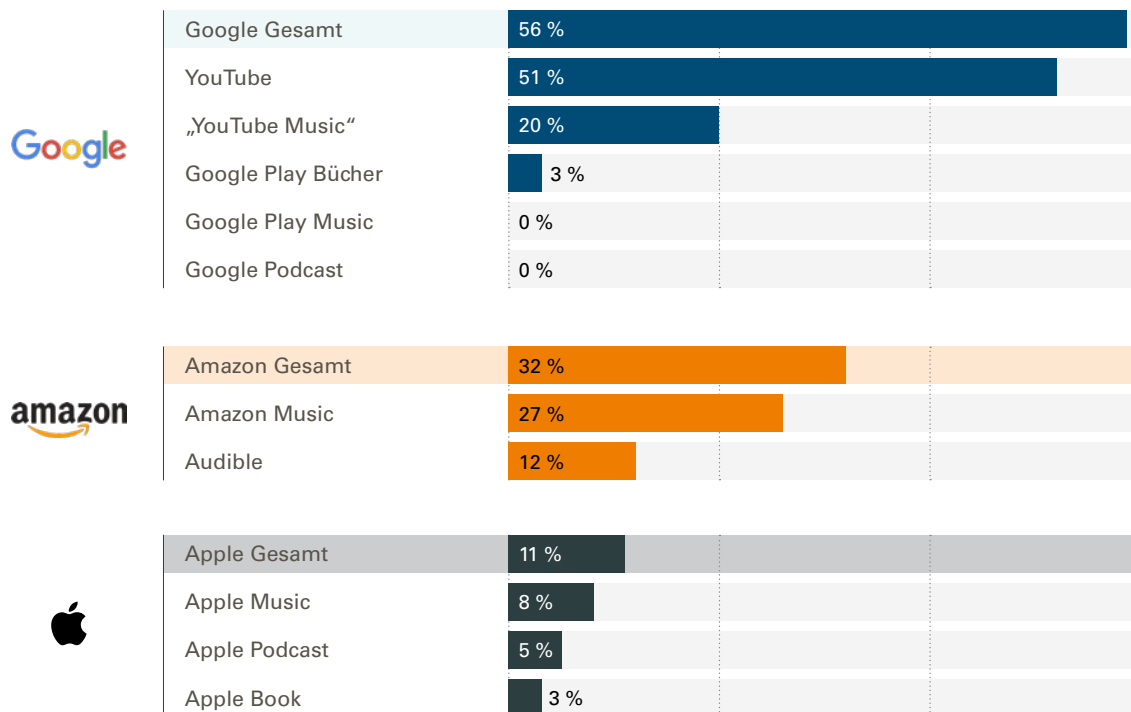
Abbildung 55: Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2025“, Basis: Nutzende von Audio-on-Demand in Prozent

Auf Platz zwei der am häufigsten genutzten On-Demand-Plattformen blieb 2025 der schwedische Streaming-Anbieter Spotify mit unverändert 40 % (2023: 35 %), gefolgt von Amazon mit ebenfalls unverändert 32 % (2023: 33 %) und seinen Angeboten „Music“ (2025: 27 %, 2024: 26 %) und „Audible“ (2025: 12 %, 2024: 12 %). Die On-Demand-Angebote von Apple in Summe folgten 2025 unverändert und wieder mit deutlichem Abstand auf dem vierten Platz (11 %), wobei es auch innerhalb der einzelnen Apple-Angebote zu keinen Veränderungen kam (Apple Music: 8 %, Apple Podcast: 5 %, Apple Books: 3 %).

Abbildung 56: Meistgenutzte Plattformen für Audio-on-Demand mit Unterangeboten, Online-Bevölkerung 15+



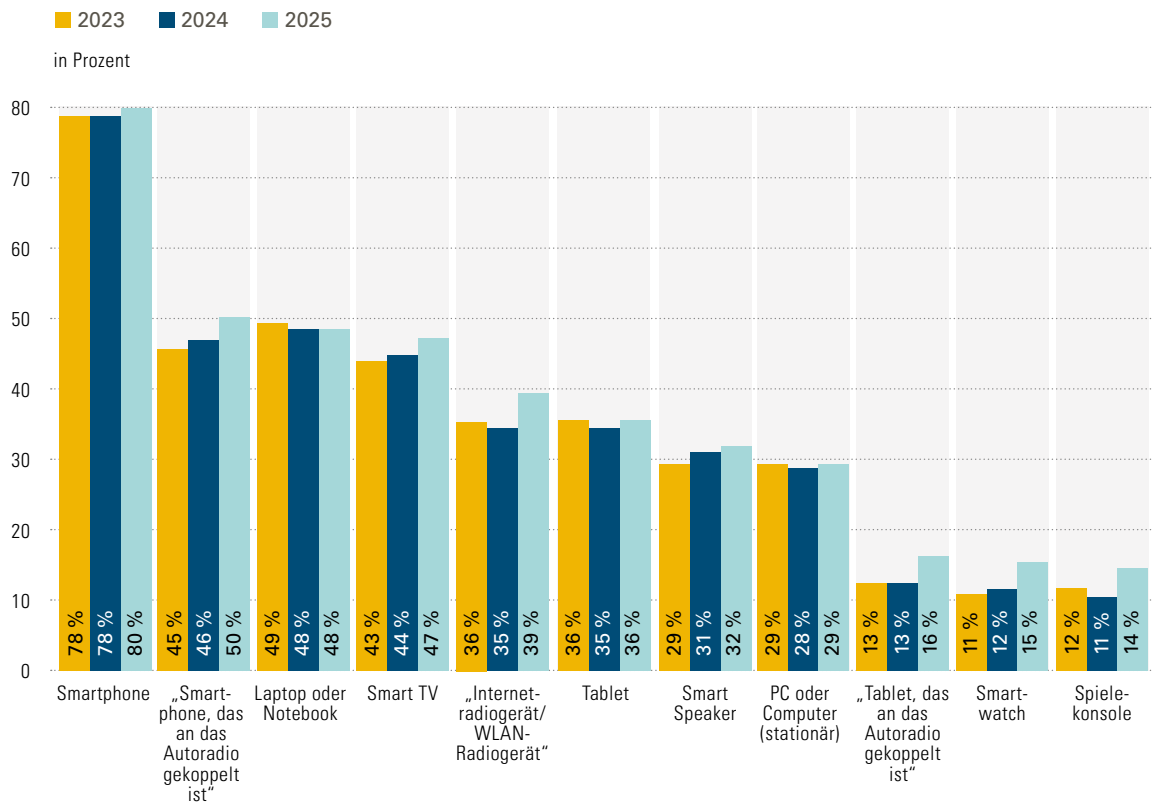
Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2025“, Basis: Nutzende von Audio-on-Demand in Prozent

Unter den On-Demand-Plattformen mit weniger als 10 % der Nennungen führten Websites oder Apps von Radioprogrammen kumuliert das Feld mit 9 % an, gefolgt von SoundCloud mit 6 % und Radioplattformen (kumuliert) mit ebenfalls 6 % der Nennungen. Deezer, das 2024 um einen Prozentpunkt nachgegeben hatte, wurde 2025 wieder häufiger genannt und verbesserte sich um zwei Prozentpunkte auf 6 %. Weitere On-Demand-Plattformen kamen auf zwei bis fünf Prozent der Nennungen.

Gerätenutzung Online-Audio gesamt 2025

Smartphones blieben auch 2025 die mit Abstand am häufigsten genutzten Geräte für den Online-Audio-Konsum und legten vor allem als Kopplungs-Gerät zur Musikanlage im Auto weiter zu. Bis auf Laptops zeigen alle für den Online-Audio-Konsum infrage kommenden Geräte steigende Nutzungsanteile auf.

Abbildung 57: Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2025“, Nennungen/Gerät in Prozent, Online-Audio-Nutzende

80 % der Befragten, die Mehrfachangaben machen konnten, nannten das Smartphone als Empfangsgerät für Online-Audio-Inhalte (2024: 78 %). 50 % koppeln das Smartphone auch mit dem Autoradio (2024: 46 %). Kumuliert wurde das Smartphone damit im Jahr 2025 von 83 % der Befragten für die Nutzung von Online-Audio-Inhalten eingesetzt. Laptops blieben wie im Vorjahr bei 48 % der Nennungen, Smart TVs holten weiter auf und wurden von 47 % der Befragten genannt (2024: 44 %). WLAN-Radios wurden mit 39 % deutlich häufiger genannt als im Vorjahr (2024: 35 %), gefolgt von Tablets, die mit 36 % der Nennungen seit drei Jahren um in etwa denselben Wert schwanken (2024: 35 %, 2023: 36 %). Weitere 16 % der Befragten koppelten ein Tablet auch mit dem Autoradio (2024/2023: 13 %). Smart Speaker legten nur um einen Prozentpunkt auf 32 % zu, bestätigten damit aber einen Aufwärtstrend (2024: 31 %, 2023: 29 %). Der stationäre Computer spielte als Empfänger für Online-Audio-Inhalte weiterhin für 29 % der Befragten eine Rolle. Im Aufwärtstrend waren 2025 außerdem Smart Watches mit 15 % (2024: 12 %, 2023: 11 %) und Spielkonsolen mit 14 % (2024: 11 %, 2023: 12 %).

Vor dem Hintergrund der bei der RTR eingerichteten KI-Servicestelle wurde auch mit der Studie im Jahr 2025 wieder die Akzeptanz für von künstlicher Intelligenz generierte Audio-Inhalte abgefragt. Demnach ist eine leicht gestiegene Mehrheit von 55 % (2024: 53 %) der Online-Audio-Nutzenden damit unter der Voraussetzung einverstanden, dass entsprechende Inhalte mit einem Hinweis auf den Einsatz von KI gekennzeichnet sind. Leicht rückläufig war mit 39 % die Zustimmung für von KI generierte Musikprogramme (2024: 41 %). Die größte und am deutlichsten gestiegene Zustimmung erhielten mit 38 % KI-generierte Wettervorhersagen oder Verkehrsmeldungen (2024: 35 %). Am wenigsten wurden KI-generierte Stimmen von Moderator:innen oder bekannten Personen akzeptiert (Zustimmung 18 %, 2024: 15 %) und die 2025 erstmals abgefragten, komplett von KI generierten Podcasts mit ebenfalls 18 % Zustimmung.

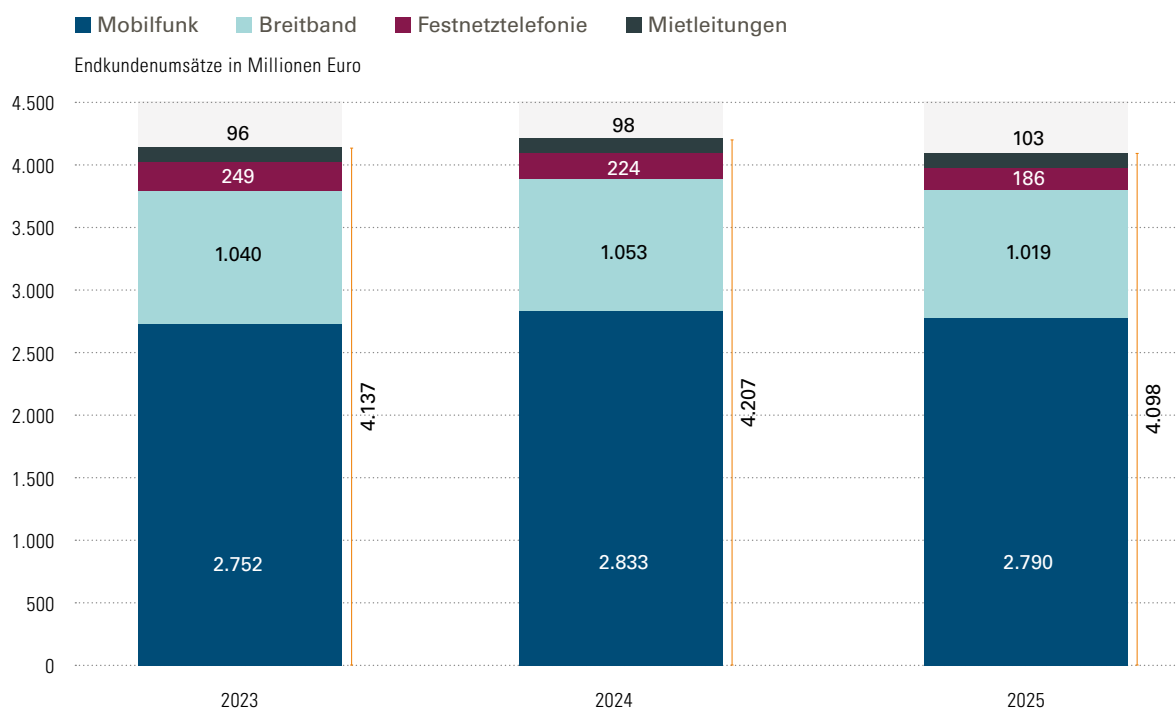
Der Online-Audio-Monitor 2025 des Fachbereichs Medien der RTR ist mit detailreichen Grafiken und Tabellen auf der Website der RTR unter www.rtr.at/OAMA2025 veröffentlicht.

10.2 Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte

Dieser Abschnitt gibt für das Berichtsjahr einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband und Festnetz.

Im Jahr 2025 sanken die Endkundenumsätze im Bereich Telekommunikation um insgesamt 2,6 % von 4,21 Mrd. Euro auf 4,10 Mrd. Euro. Den größten Rückgang gab es bei den Festnetz-Sprachtelefonieumsätzen (-17,1 %). Auch im Bereich Breitband (-3,2 %)⁵⁴ und Mobilfunk (-1,5 %, inkl. mobiler Datentarife) kam es im Jahresvergleich zu einem Minus. Die Umsätze bei Mietleitungen und Ethernetdiensten stiegen hingegen um 5,5 %. Insgesamt kamen im Jahr 2025 etwas mehr als zwei Drittel des Umsatzes aus dem Mobilfunk und weitere 25 % aus dem Bereich Breitband. Festnetztelefonie und Mietleitungen kommen zusammen nur auf 7 %.

Abbildung 58: Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2023-2025



Quelle: RTR

Im Detail gab es 2025 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden:

- Internettechnologien: DSL sinkt, Glasfaser steigt, Mobilfunk am beliebtesten
- Glasfaserausbau schreitet voran, Open Access Netze spielen dabei eine wichtige Rolle
- Mobilfunk: Endkundenumsätze mit leichtem Rückgang
- Mobilfunk: MVNOs weiter auf Expansionskurs
- Mobiles und festes Datenvolumen nehmen weiter zu
- Starke Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet

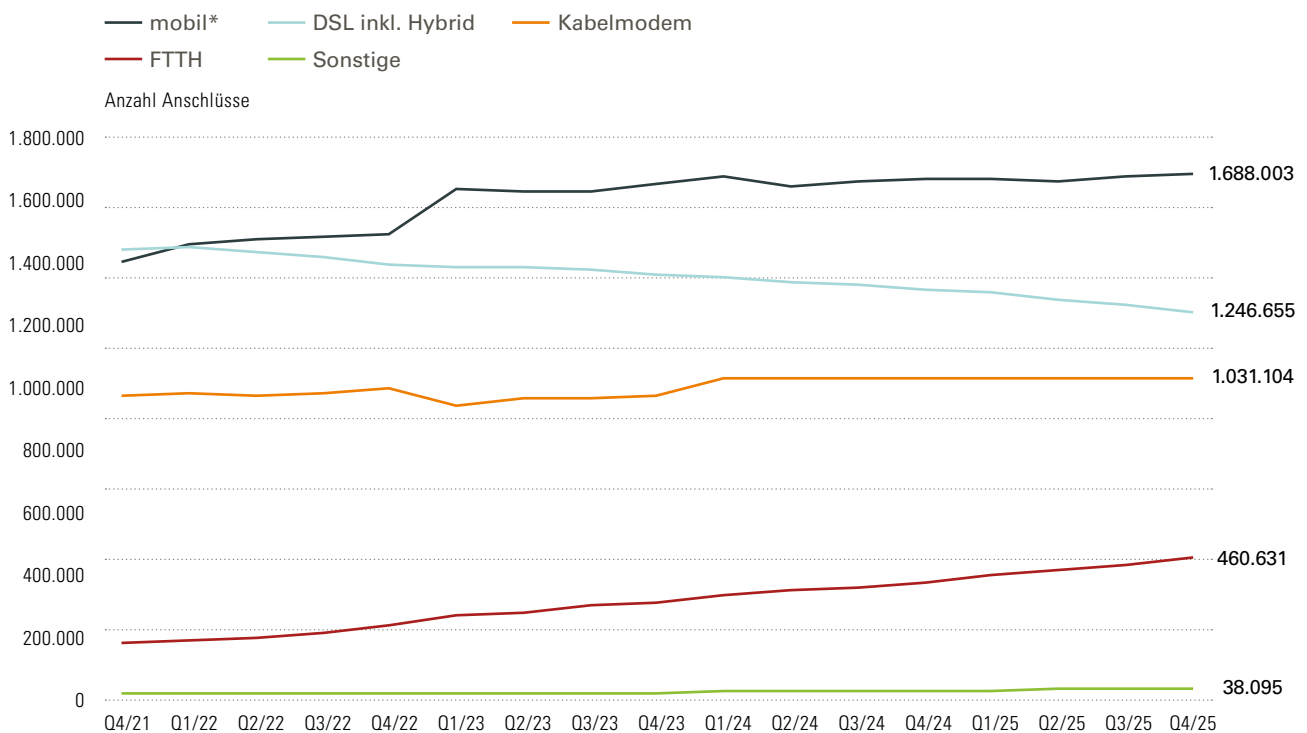
⁵⁴ Allerdings sind viele in den letzten Jahren neu entstandene Glasfasernetze bzw. die Betreiber auf diesen Netzen von der quartalsweisen Datenerhebung der RTR nicht umfasst.

Internettechnologien: DSL sinkt, Glasfaser steigt, Mobilfunk am beliebtesten

Die Nutzung des Internets zu Hause bzw. an Unternehmensstandorten erfolgt über verschiedene Technologien. Neben dem Kupfernetz der A1 (mit der Übertragungstechnologie DSL) sind für mehr als zwei Drittel der Haushalte auch Kabelnetze (ursprünglich für die Übertragung von Kabelfernsehen errichtet) verfügbar. Aufgrund des steigenden Bandbreitenbedarfs werden Glasfasernetze, bei denen die Glasfaser bis zum Haus oder sogar in das Haus / die Wohnung reicht (FTTH), laufend weiter ausgebaut (teilweise mit staatlicher Förderung). Viele Haushalte vertrauen bei ihrem Internetzugang auch auf den Mobilfunk. Mobiles Internet mit „Cube“ und Datentarifen mit Flatrate für die Nutzung zu Hause erfreut sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit.

Die Entwicklung der einzelnen Technologien ist in Abbildung 59 dargestellt. Die Anzahl der DSL-Anschlüsse, über die meist keine sehr hohen Bandbreiten bereitgestellt werden können, sinkt kontinuierlich. DSL-Anschlüsse (inklusive hybrider Anschlüsse⁵⁵) zeichnen im 4. Quartal 2025 für 28 % aller Anschlüsse verantwortlich. FTTH-Anschlüsse andererseits stiegen im Jahresvergleich um 21 % auf ca. 461.000 Anschlüsse und stellen damit 10 % aller aktiven Anschlüsse. Die beliebteste Technologie ist seit 2022 der Mobilfunk, der im 4. Quartal 2025 38 % aller Anschlüsse bereitstellte. Satelliteninternet ist trotz neuer Angebote am österreichischen Markt (z. B. von Starlink) weiterhin ein Nischenprodukt mit nur ca. 17.000 Anschlüssen im 4. Quartal 2025.

Abbildung 59: Entwicklung der Internetzugangstechnologien



*) mobile Datentarife mit Flatrate
Quelle: RTR

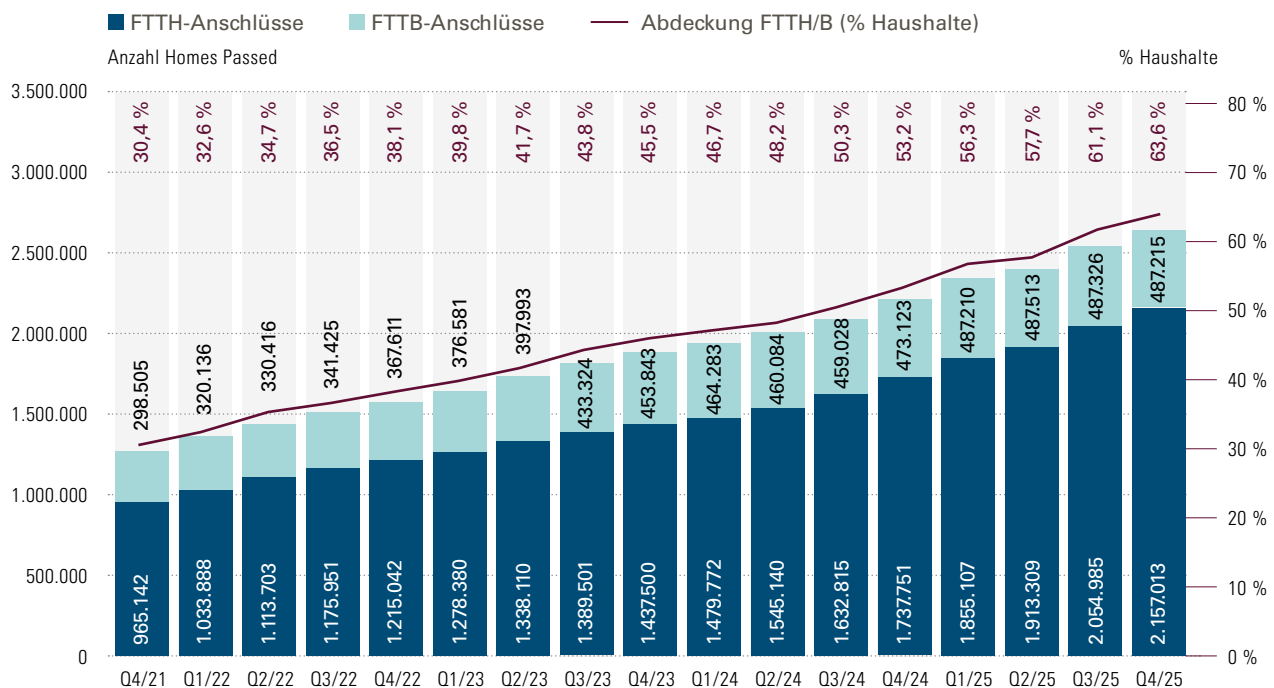
55 Bei hybriden Anschlüssen kann zusätzlich zu DSL auch noch mobiles Breitband „zugeschalten“ werden, wenn eine höhere Bandbreite benötigt wird.

Glasfaserausbau schreitet voran, Open Access Netze spielen dabei eine wichtige Rolle

Hinsichtlich der Versorgung Österreichs mit Internetanschlüssen mit sehr hohen Bandbreiten verfolgt sowohl die Europäische Union als auch die österreichische Bundesregierung ehrgeizige Ziele. So geben die Digital-Dekade-Ziele der Europäischen Kommission das Ziel vor, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangnetzwerken für alle europäischen Haushalte zu erreichen.⁵⁶ Dieses Ziel wird auch von der österreichischen Breitbandstrategie 2030 verfolgt.⁵⁷ Zentraler Bestandteil ist dabei die Errichtung von Glasfasernetzen, bei denen die Glasfaser zumindest bis zum Gebäude (Fiber to the Building bzw. FTTB, mit Kupfer- oder Koaxialkabel im Haus) oder ganz in die Wohnung bzw. das Haus der Nutzer:innen (Fiber to the Home bzw. FTTH) reicht.

Der Glasfaserausbau in Österreich hat in den letzten Jahren eine hohe Dynamik erreicht. Neben etablierten Unternehmen wie A1 sind auch alternative Betreiber, internationale Investoren sowie Unternehmen der Länder und Gemeinden auf dem Markt aktiv. Die Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen ist daher in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Abbildung 60 zeigt die Entwicklung in den Jahren 2021 bis 2025. Es handelt sich dabei um potenziell verfügbare Anschlüsse („Homes Passed“) und nicht um tatsächlich genutzte Anschlüsse. Auch 2025 hat die Abdeckung wieder deutlich zugenommen und erreichte im 4. Quartal 2025 ca. 2,6 Mio. Homes Passed. Bezogen auf ca. 4,16 Mio. Haushalte ergibt dies eine FTTB/H-Abdeckung von 64 %. Der Großteil dieser Abdeckung entfällt dabei auf FTTH (ca. 2,2 Mio. Haushalte im 4. Quartal 2025, Abdeckung von ca. 52 % der Haushalte), während die FTTB-Abdeckung bei ca. 487.000 Haushalten lag (Abdeckung von ca. 12 % der Haushalte).

Abbildung 60: Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen



Quelle: RTR, Abdeckung bezogen auf 4.158.500 Privathaushalte lt. Statistik Austria⁵⁸

56 Siehe https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europes-digital-decade-digital-targets-2030_de

57 Siehe https://data.breitbandbuerov.gv.at/PUB_Breitbandstrategie-2030.pdf

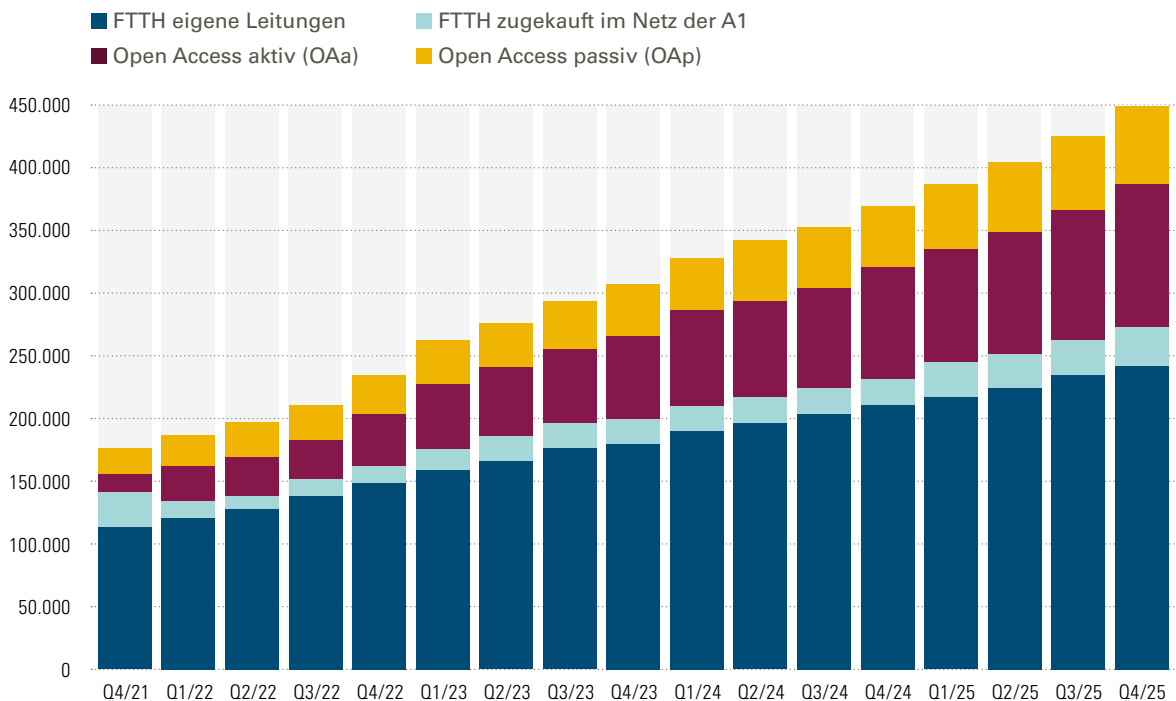
58 Siehe <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/familien-haushalte-lebensformen/privathaushalte>

Eine wichtige Rolle beim Glasfaserausbau spielen so genannte Open Access Netze (OAN). Dies sind Netze, zu denen jeder Anbieter von Internet- und Telekommunikationsdiensten Zugang hat, um darüber seine Produkte Endkund:innen anbieten zu können. Oft handelt es sich dabei um mit staatlichen Förderungen errichtete Glasfaser-(FTTH-)Netze, zu denen die Errichter schon aufgrund der Förderbedingungen Zugang gewähren müssen. Manche Anbieter öffnen ihre Netze jedoch auch ohne solche Vorgaben, da es ihren Geschäftsmodellen entspricht oder sie sich davon wirtschaftliche Vorteile erhoffen.

Derzeit gibt es in Österreich mehr als 200 Open Access Netze unterschiedlichster Größe, die großteils in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol liegen. Während in Tirol fast ausschließlich passiver Zugang (physische Entbündelung, Open Access passiv – OAp) bereitgestellt wird, erfolgt der Zugang in den anderen Bundesländern primär über aktive Vorleistungen (virtuelle Entbündelung, Open Access aktiv – OAa).

Die Nutzung der Glasfasernetze nimmt zwar langsam, aber kontinuierlich zu. Abbildung 61 zeigt die Entwicklung der aktiv genutzten FTTH-Anschlüsse sowie deren Verteilung auf eigene Leitungen der Betreiber, bei A1 zugekaufte Leitungen und Open-Access-Anschlüsse (aktiv und passiv). Im vierten Quartal 2025 lag die Zahl der aktiven FTTH-Anschlüsse bei 461.000, was einem Anstieg von 21 % gegenüber 2024 entspricht. Der Großteil der Anschlüsse (54 % bzw. rund 249.000) basiert auf eigener Infrastruktur der Betreiber. Bereits 39 % der aktiven FTTH-Anschlüsse entfallen auf über Open Access Netze bereitgestellte Vorleistungen. Davon basieren rund 117.000 Anschlüsse (25 %) auf aktiven Vorleistungen (Open Access aktiv) und ca. 64.000 (14 %) auf passiven Vorleistungen (Open Access passiv, d. h. Entbündelung der Glasfaser-Anschlussleitung). Weitere 7 % bzw. rund 31.000 der FTTH-Anschlüsse wurden über bei A1 Telekom Austria zugekaufte Vorleistungen realisiert. Insgesamt zeigt sich damit eine zunehmend diversifizierte Struktur bei aktiv genutzten FTTH-Anschlüssen, in der Open-Access-Netze eine zunehmend größere Rolle spielen.

Abbildung 61: Entwicklung und Verteilung der aktiven FTTH-Anschlüsse



Quelle: RTR

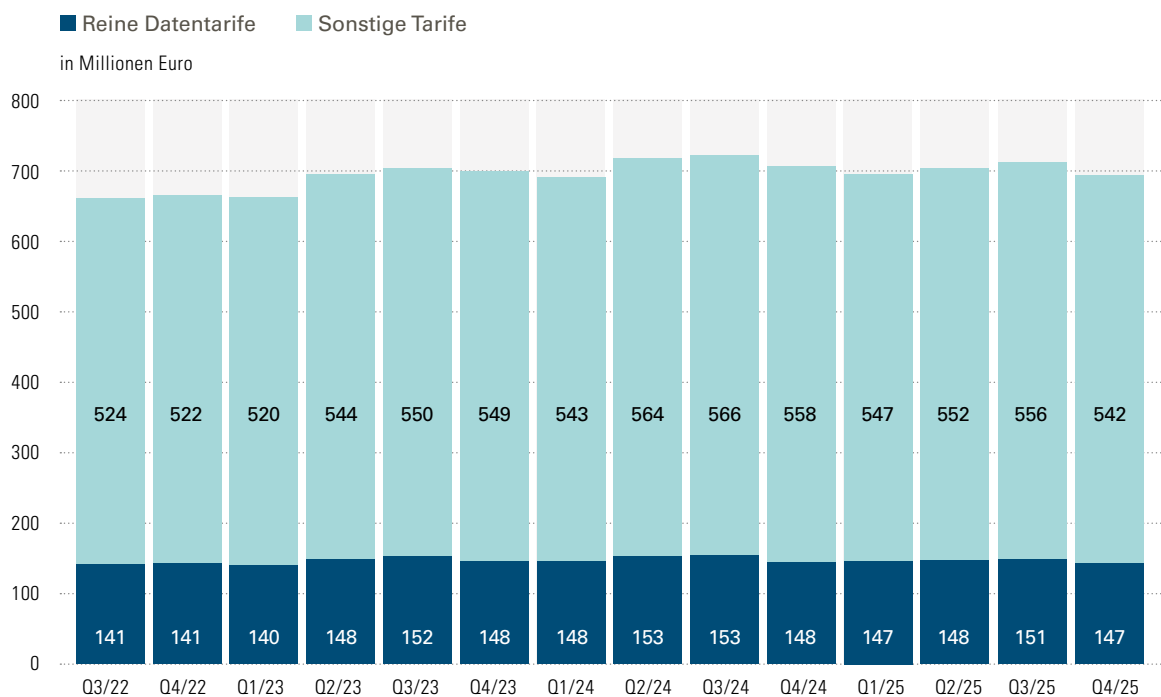
Bezieht man die aktiv genutzten Anschlüsse auf die Abdeckung mit FTTH-Anschlüssen, so erhält man die Take-up Rate in FTTH-Netzen. Sie zeigt damit, wie viele Haushalte einen verfügbaren FTTH-Anschluss tatsächlich nutzen. Während die Take-up Rate im Jahr 2021 noch bei rund 19 % lag, ist sie in den darauffolgenden Jahren leicht angestiegen. Im 4. Quartal 2025 lag sie bei 23,1 %. Trotz dieser positiven Entwicklung wird damit nur etwa jeder fünfte verfügbare FTTH-Anschluss auch tatsächlich genutzt. Sowohl beim Ausbau als auch bei der Nutzung von Glasfasernetzen besteht in Österreich somit weiterhin erhebliches Potenzial.

Mobilfunk: Endkundenumsätze mit leichtem Rückgang

Die Endkundenumsätze im Mobilfunk sind im Jahr 2025 leicht gesunken (Abbildung 62). Nach anhaltendem Wachstum in den Jahren 2023 und 2024 (+4,7 % bzw. +2,8 %) kam es 2025 zu einem Rückgang von 2,3 %. Die Entwicklung ist weiterhin durch gegenläufige Effekte geprägt: Einerseits führen inflationsbedingte Preisanpassungen zu steigenden durchschnittlichen Erlösen bei Bestandskund:innen, andererseits wirken wettbewerbsintensive Maßnahmen wie zeitlich befristete Rabatte oder Gratismonate für Neukund:innen dämpfend auf die Umsätze von Neu- bzw. Wechselkund:innen.

Strukturell bleibt die Zusammensetzung der Mobilfunkumsätze weitgehend stabil. Reine Datentarife, die vor allem mobile Breitbandzugänge für den Heimgebrauch umfassen, tragen weiterhin rund ein Viertel zum Gesamtumsatz bei. Die Kategorie der „sonstigen Tarife“, die vor allem Smartphonetarife umfasst (Tarife mit inkludierten Daten, Minuten und SMS), stellt nach wie vor den größten Umsatzanteil dar und bildet damit das zentrale Erlössegment im Mobilfunkmarkt.

Abbildung 62: Endkundenumsätze Mobilfunk (ohne M2M)



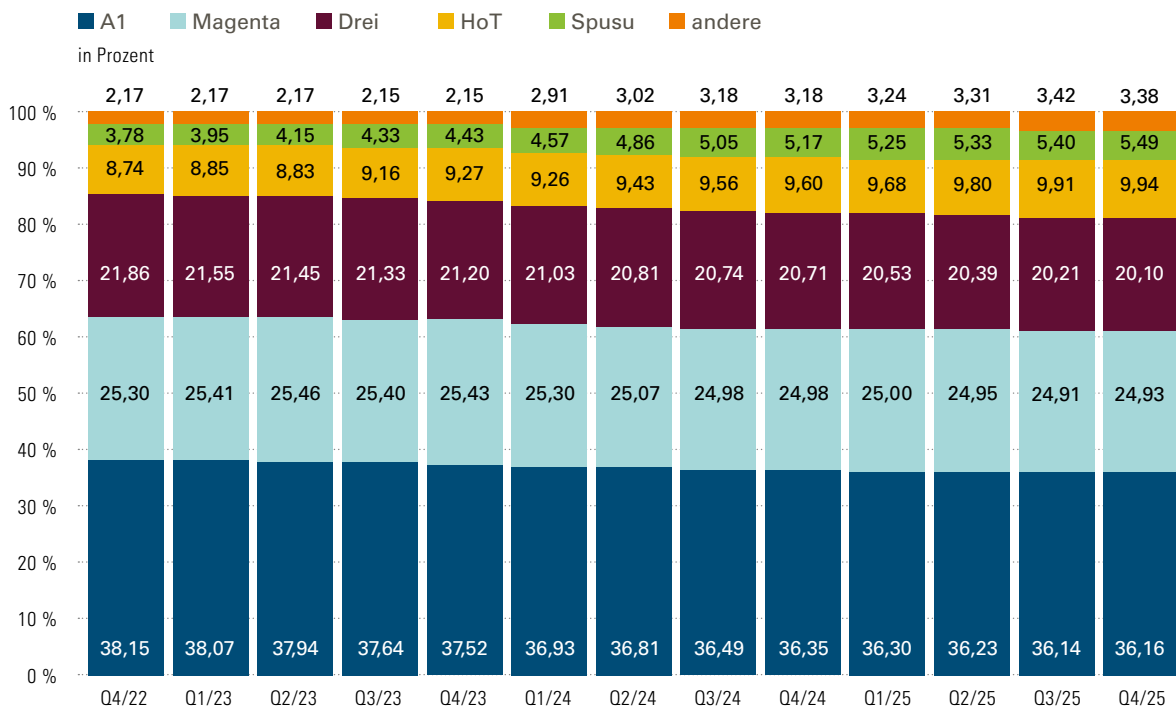
Quelle: RTR

Mobilfunk: MVNOs weiter auf Expansionskurs

Die Anzahl der ausgegebenen SIM-Karten (alle Tarife, ohne M2M⁵⁹) lag Ende 2025 bei rund 13,80 Mio. und blieb damit im Jahresvergleich nahezu unverändert. Marktführer bleibt weiterhin A1, gefolgt von Magenta und Drei. Alle drei großen Netzbetreiber verzeichneten im Jahr 2025 – gemessen an den SIM-Karten – leichte Marktanteilsverluste, während Mobile Virtual Network Operators (MVNOs) ihre Anteile weiter ausbauen konnten. MVNOs haben kein eigenes Zugangsnetz, sondern sind in den Netzen von A1, Magenta oder Drei „eingemietet“.

Der Marktanteil der MVNOs stieg bis Ende 2025 auf rund 18,8 %. Innerhalb dieses Segments zählen HoT mit 9,9 % sowie Spusu mit 5,5 % zu den führenden Marken. Damit setzt sich der Trend einer zunehmenden Bedeutung alternativer Anbieter im Mobilfunkmarkt fort. Die Dynamik des Marktumfelds zeigt sich auch darin, dass mit der Österreichischen Post AG und Wien Energie zwei weitere Unternehmen angekündigt haben, ab 2026 als MVNOs im Mobilfunkmarkt tätig zu werden.

Abbildung 63: Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten (ohne M2M)



Quelle: RTR

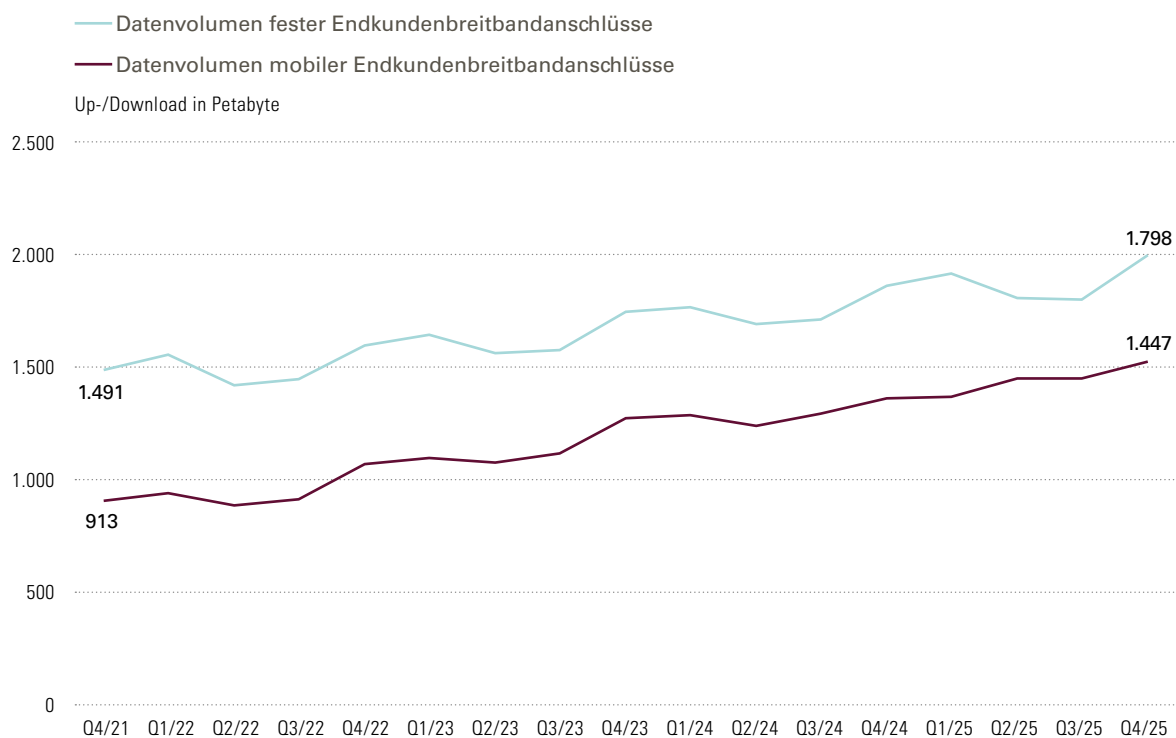
59 M2M steht für Machine-to-Machine, also SIM-Karten die in Geräten bzw. Maschinen (z. B. Autos) verbaut sind und ohne menschliches Eingreifen kommunizieren können.

Mobiles und festes Datenvolumen nehmen weiter zu

Die Nutzung datenintensiver Dienste im Internet nahm auch 2025 weiter zu. Das über feste und mobile Breitbandanschlüsse genutzte jährliche Datenvolumen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,9 % – von 12,2 auf 13,3 Exabyte⁶⁰. Zur Veranschaulichung: Diese Datenmenge käme zustande, wenn alle rund 9 Millionen Einwohner:innen Österreichs täglich einen einstündigen HD-Film mit etwa 4 GB herunterladen würden.

Dieser Anstieg fügt sich in einen längerfristigen Trend: Schon in den vergangenen Jahren ist das Datenvolumen kontinuierlich gewachsen. Dabei zeigt sich sowohl beim festen als auch beim mobilen Verbrauch ein saisonales Muster (siehe Abbildung 64): In den kälteren Monaten (Q4 und Q1) wird mehr Datenvolumen genutzt als in den wärmeren, was vermutlich auf einen intensiveren Videokonsum im Winter zurückzuführen ist. Gleichzeitig gewinnt das mobile Datenvolumen zunehmend an Bedeutung – sein Anteil am Gesamtvolumen stieg vom 4. Quartal 2021 bis zum 4. Quartal 2025 von 38 % auf 43 %.

Abbildung 64: Entwicklung des Datenvolumens fester und mobiler Breitbandanschlüsse



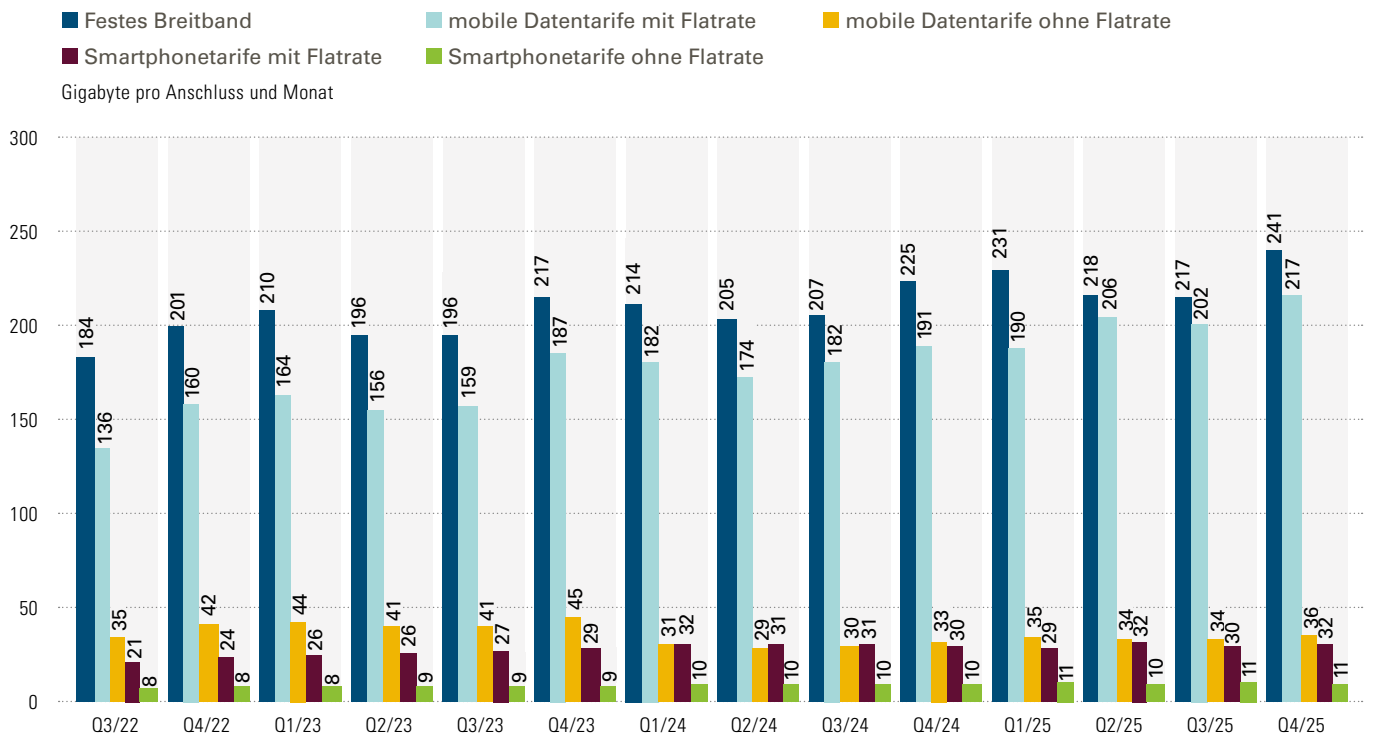
Quelle: RTR

Das pro Anschluss verbrauchte Datenvolumen variiert deutlich je nach Art des Anschlusses bzw. des gewählten Tarifs (siehe Abbildung 65). Besonders hohe Nutzungswerte zeigen sich bei festem Breitband sowie bei mobilen Datentarifen mit Flatrate, bei denen im Durchschnitt jeweils mehr als 200 GB pro Anschluss und Monat verbraucht werden. Dies deutet darauf hin, dass die Wahl eines festen Breitband-Tarifs sowie eines mobilen Datentarifs mit Flatrate die Datennutzung deutlich begünstigt, da keine mengenabhängigen Einschränkungen bestehen.

60 Ein Exabyte entspricht einer Milliarde Gigabyte.

Demgegenüber fällt das durchschnittliche Datenvolumen bei mobilen Datentarifen ohne Flatrate sowie bei klassischen Smartphonetarifen deutlich geringer aus. Im 4. Quartal 2025 lag der durchschnittliche Verbrauch bei mobilen Datentarifen ohne Flatrate bei rund 36 GB pro Monat. Bei Smartphonetarifen mit Flatrate waren es 32 GB pro Monat, während Smartphonetarife ohne Flatrate lediglich etwa 11 GB pro Anschluss erreichten.

Abbildung 65: Datenvolumen pro Anschluss



Quelle: RTR

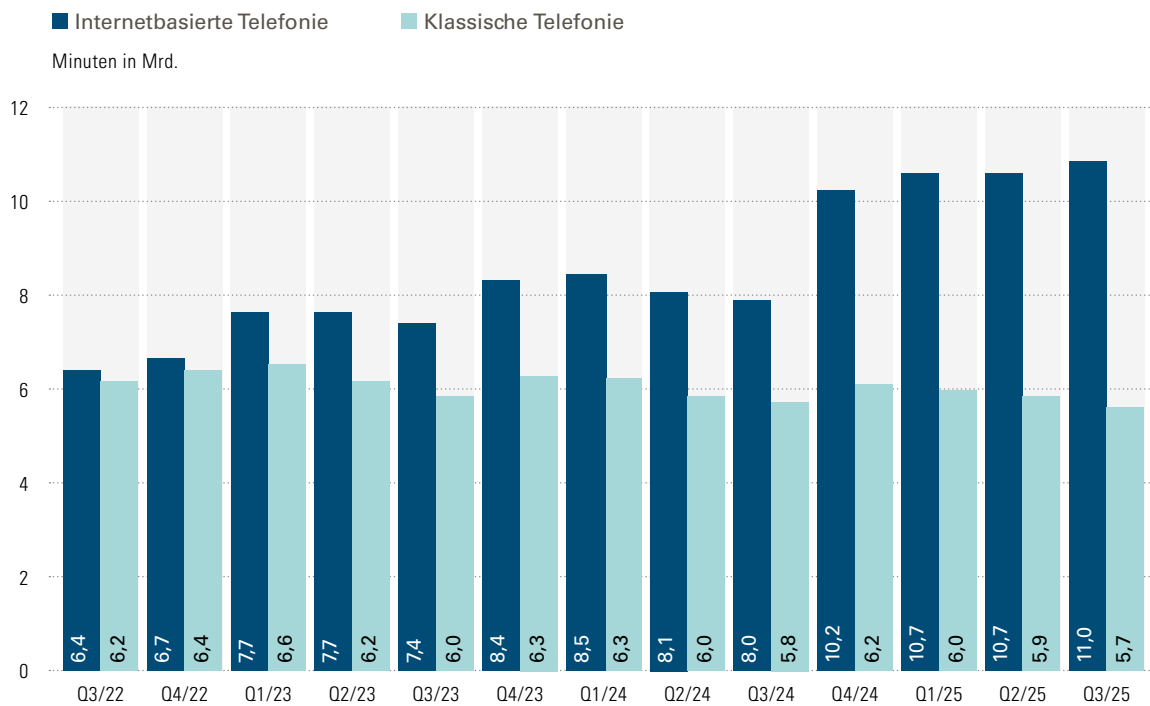
Starke Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet

Neben der Nutzung „traditioneller“ Sprachtelefonie und SMS hat sich mit der Verbreitung von Smartphones auch die internetbasierte Kommunikation in Österreich etabliert. Dazu zählen neben Nachrichten über Messengerdienste wie WhatsApp, Signal, Facebook Messenger oder iMessage auch internetbasierte Sprach- und Videotelefonie (z. B. WhatsApp- oder Teams-Anrufe) sowie E-Mails. Seit 2022 werden die entsprechenden Nutzungsdaten direkt bei großen Anbietern wie Meta, Google oder Microsoft erhoben.

Abbildung 66 stellt die Entwicklung der Gesprächsminuten im Zeitverlauf dar und vergleicht internetbasierte Kommunikation mit klassischer Telefonie (Festnetz und Mobilfunk). Die internetbasierte Telefonie enthält dabei sowohl reine Sprachtelefonie als auch Videotelefonie bzw. Videokonferenzen.⁶¹ Es zeigt sich, dass die Anzahl der klassischen Telefonminuten insgesamt weitgehend stabil bleibt, während die internetbasierten Gesprächsminuten einen kontinuierlich steigenden Trend aufweisen. Im Jahr 2025 wurden über das Internet nahezu doppelt so viele Gesprächsminuten geführt wie über die klassische Telefonie; der Unterschied beträgt rund 5 Milliarden Minuten. Damit setzt sich der Trend der vergangenen Jahre fort, wonach internetbasierte Kommunikationsformen zunehmend an Bedeutung gewinnen, während die Nutzung klassischer Telefonie stagniert.

61 Bei Anrufen oder Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmer:innen wird die Dauer nur einmal gezählt.

Abbildung 66: Anzahl Minuten internetbasierte Telefonie vs. klassische Telefonie



Quelle: RTR, Daten aus Q4/2025 waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vorhanden

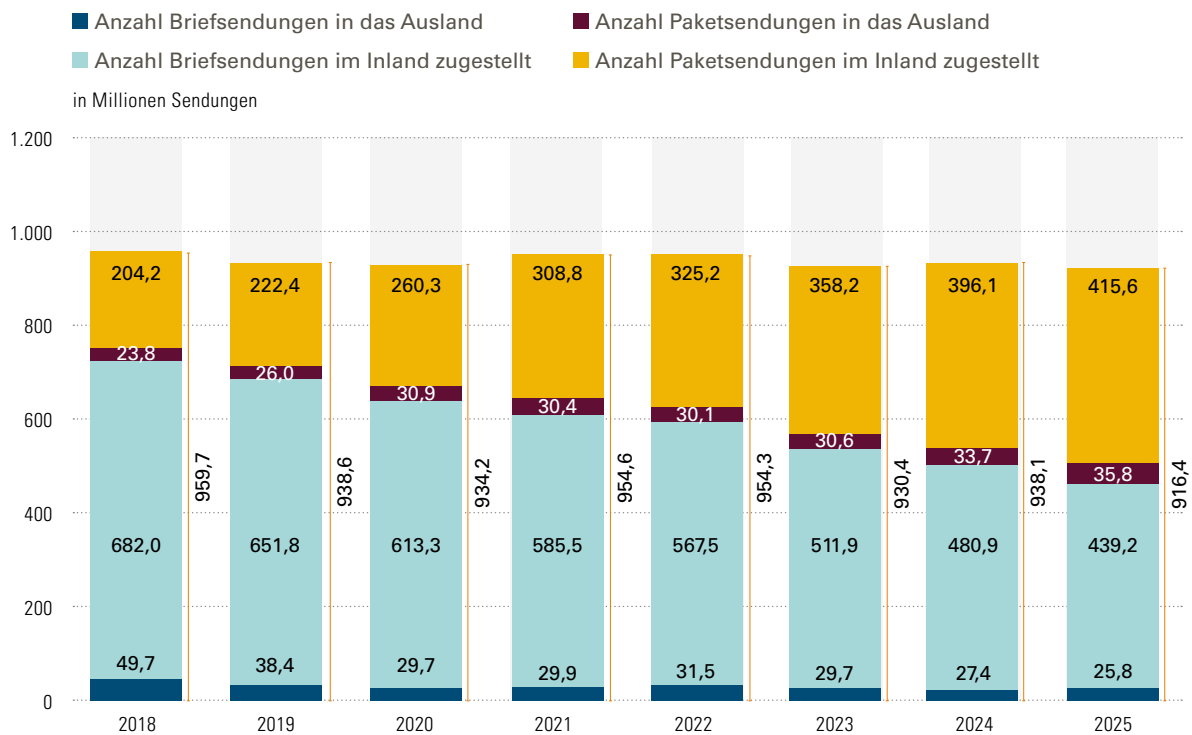
10.3 Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts

Die RTR erhebt seit 2013 vierteljährlich Daten der österreichischen Postdiensteanbieter – insbesondere zu Umsätzen, Sendungsmengen und Beschäftigten. Die Daten und die Entwicklungen auf dem Postmarkt werden Quartalsweise im RTR Post Monitor dargestellt.

Entsprechend internationalen Trends war der österreichische Postmarkt in den letzten Jahren durch sinkende Briefmengen und zum Teil stark wachsende Paketmengen geprägt. Im Briefbereich haben vor allem Digitalisierung und Umstieg auf digitale Kommunikationsformen diesen Rückgang beschleunigt; im Paketbereich ist die wachsende Beliebtheit von E-Commerce weiterhin der Haupttreiber für die Mengenzuwächse.

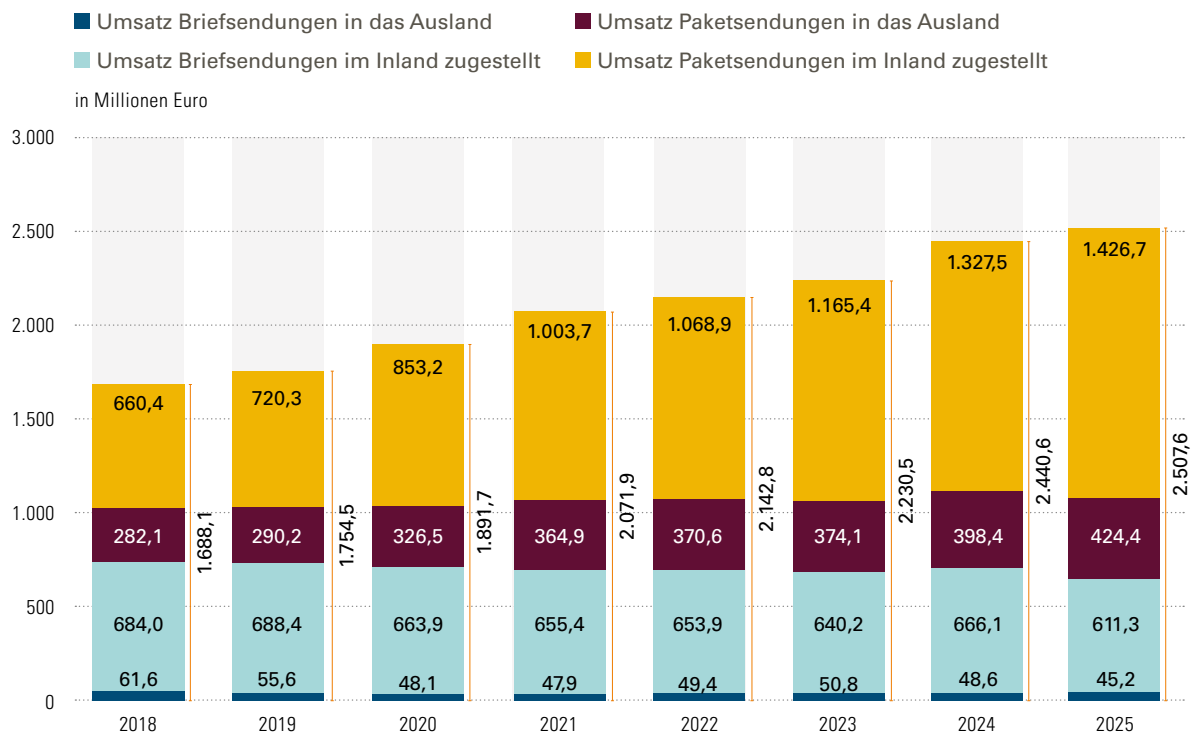
Die insgesamt in Österreich beförderten Postsendungen gingen von 938 Mio. Stück (2024) auf 916 Mio. Stück (2025) zurück. Hauptverantwortlich dafür waren sinkende Briefmengen (im Inland zugestellt: - 9 %, ins Ausland: - 6 %), die nicht durch steigende Paketsendungsmengen ausgeglichen werden konnten (im Inland zugestellt: + 5 %, Pakete ins Ausland: + 7 %).

Abbildung 67: Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen



Zwar nahmen 2025 die Umsätze aus Briefsendungen im Vergleich zum Vorjahr ab (im Inland zugestellt: - 8 %, ins Ausland: - 7 %), jedoch stiegen die Umsätze aus Paketsendungen im selben Zeitraum deutlicher (im Inland zugestellt: + 8 %, ins Ausland: + 7 %), sodass in Summe ein Umsatzplus von 3 % verzeichnet werden konnte.

Abbildung 68: Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro



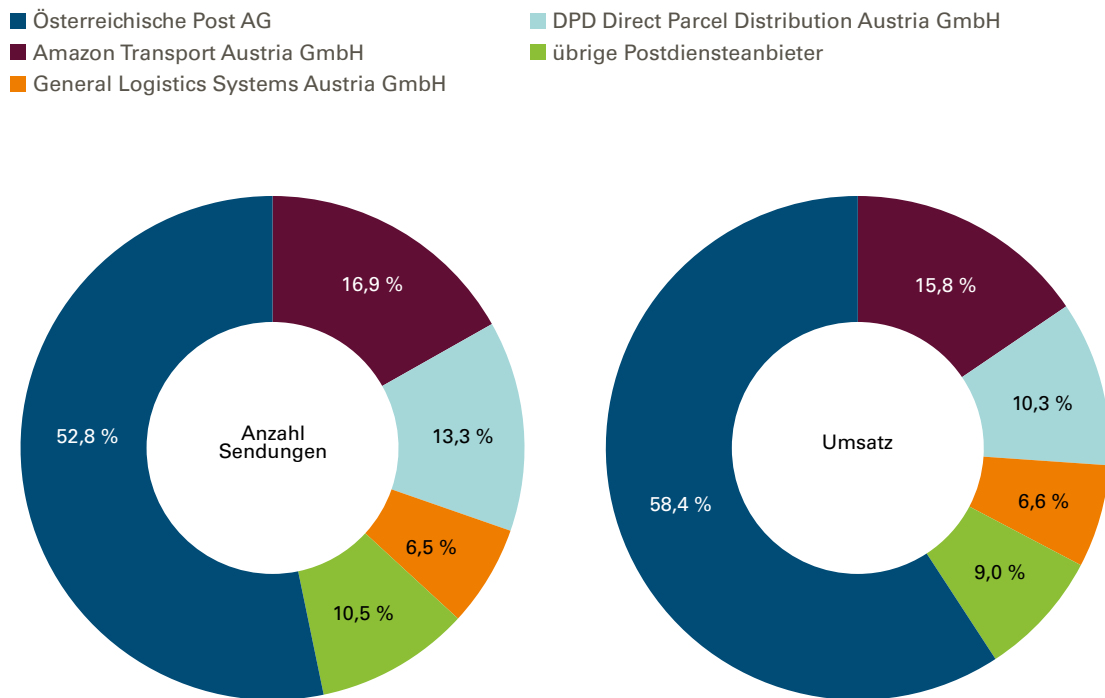
Im 4. Quartal 2025 wurden erstmals Daten zur Nachhaltigkeit der Beförderung dieser Postsendungen erhoben.

Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen ist erst 1 % mit Elektroantrieb unterwegs, bei Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen kamen bereits 48 % Elektrofahrzeuge zum Einsatz, bei Mopeds beträgt der Anteil bereits 87 %. Darüber hinaus sind 530 elektrounterstützte Lastenfahräder gemeldet worden.

Der österreichische Paketmarkt wird von einigen wenigen großen Unternehmen dominiert. Dabei unterscheiden sich die Marktanteile, je nachdem, ob man Paketsendungen betrachtet, die im Inland zugestellt werden, oder ins Ausland gehen.

Für Pakete mit Zustellungsort im Inland hält die Österreichische Post gemessen am Umsatz 58,4 % Marktanteil (Anteil nach Anzahl: 52,8 %) und bleibt damit Marktführer. Dahinter folgen Amazon mit 15,8 % (16,9 %), DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit 10,3 % (13,3 %) und General Logistics Systems Austria GmbH mit 6,6 % (6,5 %). Auf weitere Postdiensteanbieter entfallen 9,0 % (10,5 %).

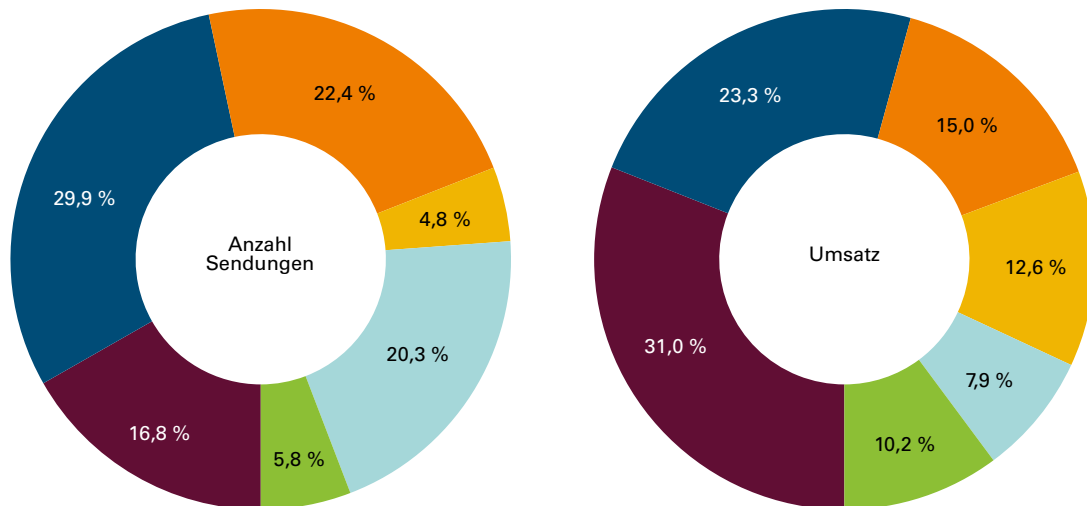
Abbildung 69: Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt



Beim Markt für Pakete ins Ausland ergibt sich ein anderes Bild: Nach Umsatz liegt United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. mit 31,0 % vorne, gefolgt von der Österreichischen Post mit 23,3 %, General Logistics Systems Austria GmbH mit 15,0 %, DHL Express (Austria) GmbH mit 12,6 % und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit 7,9 %. Die übrigen Anbieter kommen zusammen auf 10,2 %. Betrachtet man die Marktanteile nach Sendungsmengen, führt die Österreichische Post mit 29,9 %, gefolgt von General Logistics Systems Austria GmbH mit 22,4 %, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit 20,3 %, United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. mit 16,8 % und DHL (Express) Austria GmbH mit 4,8 %. Alle weiteren Anbieter beförderten 5,8 % der Pakete ins Ausland.

Abbildung 70: Marktanteile – Pakete ins Ausland

- | | |
|---|---|
| ■ Österreichische Post AG | ■ DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH |
| ■ United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. | ■ DHL Express (Austria) GmbH |
| ■ General Logistics Systems Austria GmbH | ■ übrige Postdiensteanbieter |



Eine detaillierte Darstellung des österreichischen Postmarktes enthält der RTR Post Monitor. Er bietet Auswertungen auf Quartalsbasis und ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor> veröffentlicht.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01:	Der Webauftritt der RTR	14
Abbildung 02:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2025	16
Abbildung 03:	Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	94
Abbildung 04:	Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	95
Abbildung 05:	Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2025) (bei 181 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	102
Abbildung 06:	Jahresvergleich der Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2020 – 2025)	103
Abbildung 07:	Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2025) (in Bereichen) (bei 183 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	103
Abbildung 08:	Jahresvergleich der Marktanteile 12+ in Bereichen (2020 – 2025)	104
Abbildung 09:	Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2025) (in Bereichen) (bei 83 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	105
Abbildung 10:	Anzahl der Abrufe (2025) (in Bereichen) (bei 53 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	106
Abbildung 11:	Jahresvergleich der Anzahl der Abrufe (2020 – 2025) (in Bereichen)	106
Abbildung 12:	Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2025) (bei 66 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	107
Abbildung 13:	Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2025) (bei 79 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)	108
Abbildung 14:	Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2025) (in Bereichen)	109
Abbildung 15:	Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2025)	110
Abbildung 16:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2025)	110
Abbildung 17:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2025)	111
Abbildung 18:	Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2025)	111
Abbildung 19:	Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2025)	112
Abbildung 20:	Aufnahme und Beendigung von Diensten (2022 – 2025)	112
Abbildung 21:	Nutzung TV-Empfangsebenen (Rundfunk), Personen 12+ in Prozent, 2015 – 2025	115
Abbildung 22:	Radiohören über DAB+: zumindest ein paar Mal pro Monat	120
Abbildung 23:	Bekanntheit DAB+, Trend 2021 – 2025	121
Abbildung 24:	DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimgeräte und Autoradios	122
Abbildung 25:	Beschwerdegründe 2025 (n=438 Beschwerden; Stand: 31.12.2025)	129
Abbildung 26:	Aufteilung der 2025 gestellten Anträge auf die Online-Plattformen	139
Abbildung 27:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2025	144
Abbildung 28:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung	145
Abbildung 29:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2025	145
Abbildung 30:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen	146

Abbildung 31:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2025	150
Abbildung 32:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Fördermittel 2025 nach Kategorien	150
Abbildung 33:	Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2025	152
Abbildung 34:	Privatrundfunkfonds – Fördermittel 2025 nach Kategorien	153
Abbildung 35:	Fördermittel 2026 nach Förderungsart	156
Abbildung 36:	Entwicklung der Schlichtungsverfahren für Telekommunikation 2023 bis 2025	170
Abbildung 37:	Registrierte Meldungen unter www.rufnummernmissbrauch.at von 2021 bis 2025	171
Abbildung 38:	Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2025	198
Abbildung 39:	Entwicklung Post-Empfangsbeschwerden 2023 bis 2025	199
Abbildung 40:	Infografiken zum AI Act, deutsche Sprache	205
Abbildung 41:	Infografiken zum AI Act, englische Sprache	205
Abbildung 42:	Sujets aus den FAQ für Social Media	206
Abbildung 43:	Informationen zum Energieverbrauch des AI Act Chatbots	211
Abbildung 44:	Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2025 vs. 2024	228
Abbildung 45:	Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2025, Österreich	230
Abbildung 46:	Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2025 vs. 2024, Deutschland	231
Abbildung 47:	Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2021 – 2025	233
Abbildung 48:	TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2022 bis 2025	236
Abbildung 49:	Marktanteile österreichischer TV-Programme, national, 2024 vs. 2025	238
Abbildung 50:	Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2025, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	241
Abbildung 51:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	246
Abbildung 52:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	248
Abbildung 53:	Privatradio-Marktanteile in Wien 2022 bis 2025, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	250
Abbildung 54:	Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+	251
Abbildung 55:	Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+	253
Abbildung 56:	Meistgenutzte Plattformen für Audio-on-Demand mit Unterangeboten, Online-Bevölkerung 15+	254
Abbildung 57:	Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+	255
Abbildung 58:	Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2023-2025	256
Abbildung 59:	Entwicklung der Internetzugangstechnologien	257
Abbildung 60:	Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen	258
Abbildung 61:	Entwicklung und Verteilung der aktiven FTTH-Anschlüsse	259
Abbildung 62:	Endkundenumsätze Mobilfunk (ohne M2M)	260
Abbildung 63:	Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten (ohne M2M)	261
Abbildung 64:	Entwicklung des Datenvolumens fester und mobiler Breitbandanschlüsse	262
Abbildung 65:	Datenvolumen pro Anschluss	263
Abbildung 66:	Anzahl Minuten internetbasierte Telefonie vs. klassische Telefonie	264
Abbildung 67:	Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen	265
Abbildung 68:	Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro	266
Abbildung 69:	Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt	267
Abbildung 70:	Marktanteile – Pakete ins Ausland	268

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2023 bis 2025	17
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025	20
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	21
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2025 – Aktiva	22
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2025 – Passiva	23
Tabelle 06:	Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2025	31
Tabelle 07:	Zulassungen DAB+ regional	32
Tabelle 08:	Zulassungen Fernsehen	33
Tabelle 09:	Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2025	48
Tabelle 10:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31.12. 2025)	49
Tabelle 11:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31.12.2025)	49
Tabelle 12:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2021 bis 2025	57
Tabelle 13:	Presseförderung – Beträge je Förderbereich für das Jahr 2025	58
Tabelle 14:	Qualitäts-Journalismus-Förderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den BEOZ 2022 bis 2024	59
Tabelle 15:	Qualitäts-Journalismus-Förderung – Beträge je Förderbereich für das Jahr 2025	59
Tabelle 16:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten in den Jahren 2021 bis 2025	60
Tabelle 17:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses in den Jahren 2021 bis 2025	61
Tabelle 18:	Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses in den Jahren 2021 bis 2025	62
Tabelle 19:	Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2021 bis 2025	62
Tabelle 20:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schlager Deluxe (in Prozent)	83
Tabelle 21:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)	84
Tabelle 22:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)	84
Tabelle 23:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)	85
Tabelle 24:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)	85
Tabelle 25:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)	86
Tabelle 26:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)	86
Tabelle 27:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)	87
Tabelle 28:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)	87
Tabelle 29:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)	88
Tabelle 30:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 4 (in Prozent)	88
Tabelle 31:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm PULS 24 (in Prozent)	89

Tabelle 32:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ServusTV (in Prozent)	89
Tabelle 33:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina (in Prozent)	90
Tabelle 34:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)	90
Tabelle 35:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)	91
Tabelle 36:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Kurier TV (in Prozent)	91
Tabelle 37:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“ App (in Prozent)	92
Tabelle 38:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)	92
Tabelle 39:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)	93
Tabelle 40:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)	93
Tabelle 41:	Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2025 (in Prozent)	96
Tabelle 42:	Barrierefreier Anteil in ORF ON 2025 (in Prozent)	96
Tabelle 43:	Verfahrensstatistik für 2025	136
Tabelle 44:	Abgeschlossene und offene Verfahren 2025	138
Tabelle 45:	Durchschnittliche Verfahrensdauer 2025 in Tagen	138
Tabelle 46:	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2025	143
Tabelle 47:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	147
Tabelle 48:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025	148
Tabelle 49:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025	151
Tabelle 50:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025	154
Tabelle 51:	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2025	157
Tabelle 52:	Audio Podcast Förderung	159
Tabelle 53:	Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2023 bis 2025	172
Tabelle 54:	Gegenüberstellung der Kategorien gemäß TKG 2003 und TKG 2021	174
Tabelle 55:	Aufrechte Dienstanzeigen 2021 bis 2025	174
Tabelle 56:	Entwicklung der Rufnummernbescheide 2021 bis 2025	176
Tabelle 57:	Aussendungen 2025 nach Warnzentrale	176
Tabelle 58:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2021 bis 2025	195
Tabelle 59:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2023 bis 2025	225
Tabelle 60:	Online-Nettowerbewert Österreich 2024 und 2025 nach der Momentum-Erhebung	232

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMD-G	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz)
Art.	Artikel
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BEOZ	Beobachtungszeiträume
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BMWKMS	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundswettbewerbsbehörde
DAB / DAB+	Digital Audio Broadcasting (+)
DMA	Digital Markets Act
DSA	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)
DSB	Datenschutzbehörde
DVB-T	1. Standard für digitales terrestrisches Fernsehen
DVB-T2	2. Standard für digitales terrestrisches Fernsehen
EBDS	European Board for Digital Services
EBMS	European Board for Media Services
EMFA	European Media Freedom Act
ENISA	European Union Agency for Cybersecurity
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERGA	European Regulators Group for Audiovisual Media Services / Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FTE	Full Time Equivalent
FTTH	Fibre to the Home
GB	Gigabyte
GHz	Gigahertz
GIA	Gigabit Infrastructure Act
HR	Human Resources
iSd	im Sinne des
ITU	International Telecommunication Union

iVm	in Verbindung mit
KDD-G	Koordinator-für-Digital-Dienste-Gesetz
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV 2022	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022
KI	Künstliche Intelligenz
KOG	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz)
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KoPI-G	Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz)
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz)
MHz	Megahertz
Mio.	Millionen
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
NN-VO	Telecom Single Market-Verordnung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz)
PCK	Post-Control-Kommission
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PMG	Postmarktgesetz
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetzes 1984
QJF-G	Bundesgesetz über die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz)
QJF-RL	Richtlinien für die Förderung des qualitätvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs
RFFM	Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH
RL	Richtlinie
RSPG	Radio Spectrum Policy Group
RTR-GmbH/RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
TCO-VO	EU-Verordnung Nr. 784/2021 (Terrorist Content Online-Verordnung)
TIB-G	Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz StF: BGBl. I Nr. 80/2023
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003

TKG 2021	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021) erlassen wird
TKK	Telekom-Control-Kommission
TK-NSiV 2020	Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020
UKW	Ultrakurzwelle
UNO	United Nations Organization
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht
VDA	Vertrauensdiensteanbieter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VSP	Video-Sharing-Plattform
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WP6A	Working Party 6A der International Telecommunication Union
WR-V 2022	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022
ZIB-V 2023	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung
ZIS-V 2022	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten-Verordnung
ZR-DB	Zentrale Rufnummern-Datenbank

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2025“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2026



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at